



**MITTEILUNGEN DER VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
BIBLIOTHEKARINNEN & BIBLIOTHEKARE**



67 (2014) 1

SCHWERPUNKTTHEMA „INFORMATIONSETHIK“

ISSN 1022-2588

Redaktionsschluss für Heft 2 (2014): 30. Mai 2014

IMPRESSUM

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Geschäftssitz: Universitätsbibliothek Graz,

Universitätsplatz 3a, A-8010 Graz

Telefon: +43 (0)316 380 - 1419

E-Mail: werner.schlacher@uni-graz.at, voeb@ub.tuwien.ac.at

Website: <http://www.univie.ac.at/voeb>

Redaktionsteam:

Stefan Alker, Monika Bargmann, Bruno Bauer, Patrick Danowski,

Andreas Ferus, Andreas Hepperger, Michael Katzmayer,

Peter Klien, Klaus Niedermair, Otto Oberhauser,

Josef Pauser, Karlo Pavlovic und Kerstin Stieg

Redaktion (Schwerpunktthema):

Klaus Niedermair und Otto Oberhauser

E-Mail der Redaktion: voeb-mitt@uibk.ac.at

Elektronische Ausgabe unter der URL:

<http://www.univie.ac.at/voeb/publikationen/voeb-mitteilungen>

Indexiert/indexed in: DABI Datenbank Deutsches Bibliothekswesen, EBSCO® Library & Information Science Source, EBSCO® Library, Information Science & Technology Abstracts (LISTA), ProQuest® Library Science, ProQuest® Library and Information Science Abstracts (LISA), Elsevier® Scopus.

Druck:

Steiger Druck, Lindenweg 37, A-6094 Axams

Tel.: +43-5234-68105, Fax: +43-5234-68105/11

E-Mail: steigerdruck@tirol.com

Preise:

Jahresabonnement der Mitteilungen ab 2007: EUR 50,-; *Einzelheft:* EUR 15,-

Anzeigenpreise: 1/1 Seite: EUR 360,- (Teile entsprechend)

Beilage pro 1.000 Stück bzw. Gesamtauflage: pro Heft: EUR 360,-

Alle in den „Mitteilungen der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen & Bibliothekare“ veröffentlichten Texte stellen die Meinung der Verfasser_innen, nicht unbedingt die der Redaktion dar.

■ Editorial

Schwerpunktthema „Informationsethik“ 5

■ Informationsethik

Hermann Rösch: Ethische Konflikte und Dilemmata im bibliothekarischen Alltag (Ethical conflicts and dilemmas at the library workplace) 15

Fritz Betz: Informationsethik als Diskursethik (Information ethics as discourse ethics) 33

Hermann Rösch: Bibliothekarische Berufsethik auf nationaler und internationaler Ebene. Struktur und Funktion des IFLA-Ethikkodex (Codes of ethics for librarians on a national and an international level. The IFLA Code of Ethics, its structure and content) 38

Michel Gorin: Ein neuer professioneller Ethikkodex für die Bibliothekare und Informationsfachleute der Schweiz: Hintergrund und Entstehung (A new professional code of ethics for Swiss librarians and information specialists: background and development) 58

Martin Brasser: Verbindlichkeit durch Methode. Warum der Schweizer Ethikkodex das Thema Whistleblowing methodisch zurecht nicht aufgreift (Binding force by method. Why the Swiss Code Of Ethics is methodically right with not picking up the topic of whistleblowing) 70

Otto Oberhauser: Über einen kritischen Kommentar zum IFLA-Ethikkodex (On a critical commentary on the IFLA Code of Ethics) 81

Nikolaus Hamann: Ethische Aspekte „Geistigen Eigentums“ (Ethical aspects of „Intellectual Property“) 88

Klaus Niedermair: Gefährden Suchmaschinen und Discovery-Systeme die informationelle Autonomie? (Search engines and discovery systems – a danger for informational autonomy?) 109

Herbert Hrachovec: Zitate verkaufen? Bemerkungen zur Ethik des Geschäfts mit Metadaten (Selling citations. Remarks on the ethics of trading metadata) 126

<i>Roland Burkart</i> : Der Journalist als Diskursanwalt. Kommunikationsethische Überlegungen für journalistisches Handeln in demokratischen Gesellschaften (Journalists as discourse advocates: ethical aspects of professional journalistic behaviour in a democratic society)	141
<i>Sonja Fiala</i> : Statement zu „Informationsethik und Bibliotheken“	151

■ Aus der Tätigkeit der VÖB

<i>Werner Schlacher</i> : Aus Präsidium und Vorstand	154
<i>Eva Ramminger</i> : „The right to e-Read“ – Vom öffentlichen Recht des elektronischen Lesens. Gerald Leitner im Interview	157
<i>Ortwin Heim</i> : Protokoll der 61. ordentlichen Generalversammlung in der Funktionsperiode 2011–2013	160

■ Berichte

<i>Nora Schmidt</i> : Die 7. Open-Access-Tage: Bestandsentwicklung war gestern? (Hamburg, 1./2. Oktober 2013)	165
---	-----

■ Mitteilungen

<i>Nora Schmidt</i> : Das Publikationswesen auf den Goldenen Weg bringen: Studie der Universität Wien publiziert	169
--	-----

■ Rezensionen

EndNote X7 – Bibliographies Made Easy™ [= Version 17] (<i>Otto Oberhauser</i>)	174
--	-----

■ Denksport

Bibliothekarisches Silbenrätsel (<i>Otto Oberhauser</i>)	179
--	-----

■ Veranstaltungen	182
--------------------------------	-----

■ AUTOR_INNENRICHTLINIEN DER MITTEILUNGEN DER VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER BIBLIOTHEKARINNEN UND BIBLIOTHEKARE

Voraussetzungen für die Veröffentlichung

Neben dem Fachbeitrag, der einen substantiellen Beitrag zu einem Thema aus dem Bibliotheks-, Informations- oder Dokumentationswesen leisten soll, können unter anderem folgende Artikeltypen veröffentlicht werden: Editorial, Interview, Report, Bericht, Personalien, Rezension, Veranstaltungshinweis oder sonstige Mitteilung. Die eingereichten Manuskripte oder wesentliche Teile daraus dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht worden sein. Die Präsentation der Inhalte als Kurzfassung auf einem Kongress gilt dabei nicht als Vorveröffentlichung.

Autor_innenschaft und Urheberrecht



Alle Autorinnen und Autoren versichern, dass sie einen substantiellen Beitrag zum Artikel erbracht haben und mit Form und Inhalt des Manuskriptes einverstanden sind. Mit der Einreichung des Manuskriptes und des sonstigen Materials bestätigt die Autorin oder der Autor, dass sie/er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte am Werk und den mitgelieferten Text- und Bildvorlagen verfügt. Die Autorin oder der Autor räumt im Fall der Veröffentlichung das Recht auf zeitlich unbegrenzte Einspeicherung in Datenbanken, Verbreitung und Wiedergabe des Beitrages in elektronischer als auch gedruckter Form ein. Für alle veröffentlichten Beiträge kommt die Creative-Commons-Lizenz <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/at/> zur Anwendung.

Gestaltung der Manuskripte

Die Manuskripte der Fachbeiträge sollen in Deutsch oder Englisch eingereicht werden. Der Umfang soll zwischen 1.000 und 5.000 Wörter betragen. Längere Artikel sind nach Rücksprache möglich. Zusätzlich sollen die Manuskripte ein deutsches und englisches Abstract mit ca. 100 Wörtern sowie den deutschen und englischen Titel beinhalten. Weiters sollte die

Autorin oder der Autor geeignete (deutsche und englische) Schlüsselwörter angeben. Das Manuskript soll klar und übersichtlich gegliedert sein. Die Überschriften der Hauptabschnitte sollen möglichst kurz sein. Im Literaturverzeichnis ist die im Text zitierte Literatur in eindeutig nachvollziehbarer und konsistenter Form anzuführen. Als Grafikformate für die mitgelieferten Dateien können verwendet werden: die Formate TIFF und BMP (verlustfreie Bitmap-Formate); GIF und PNG (komprimierte Bitmap-Formate) für Schaubilder, JPG (komprimierbares Bitmap-Format) für Fotos. Auch wenn die Grafiken in den Text eingebunden sind, sollten sie zusätzlich als separate Dateien mit eindeutigem Dateinamen mitgeliefert werden.

Einreichung

Beiträge sind an die E-Mail-Adresse des Redaktionsteams zu übermitteln: voeb-mitt@uibk.ac.at. Über die Aufnahme entscheidet das Redaktionsteam.

■ SCHWERPUNKTTHEMA „INFORMATIONSETHIK“

Liebe Leserinnen und Leser!

Bei der Ethik geht es bekanntlich um Gut und Böse. Das ist zwar oberflächlich formuliert, aber deswegen nicht falsch. Eine allgemeingültige Definition, was gut ist und was böse, gibt es allerdings nicht. Seit Jahrhunderten beschäftigen sich Philosophie, Theologie und andere Disziplinen damit, wie sich ethische Normen für moralisches Verhalten begründen lassen. Eine Möglichkeit ist zu prüfen, ob sie verallgemeinerbar sind: Für *Immanuel Kant* ist das Handeln eines Menschen dann gut, wenn es auf einer Norm beruht, welche gleichzeitig für alle Menschen gelten kann – der berühmte kategorische Imperativ. Der Utilitarismus begründet Normen mit dem Prinzip des größten Nutzens für alle. Aus theologischer Sicht beruhen ethische Normen auf dem Willen Gottes. Auch ein reales Rechtssystem kann als Begründung ethischer Normen fungieren. Oder gemäß der Diskurstheorie von *Jürgen Habermas* sind Normen dann gültig, wenn mehrere Individuen in einem herrschaftsfreien Diskurs Konsens erzielen. Das sind nur kurz einige Ansätze, wie man Normen begründen kann.

Aber keine Angst, in diesem Heft soll es nicht zentral um Kant, Habermas & Co. gehen, sondern vorwiegend um praktische Belange unserer Berufsgruppe bzw. des Informationswesens generell. Doch warum tangiert uns, die wir in bibliothekarischen und verwandten Berufen tätig sind, sein werden oder waren, die Problematik von Gut und Böse, Gerech und Ungerech, Moralisch und Unmoralisch überhaupt? Viele von uns haben im Berufsalltag schon einmal erlebt, was ethische Konfliktpotentiale sein können. Das Problem der Copyright-Verletzung ist ein Beispiel, der Schutz personenbezogener Daten ein anderes. Was ist davon zu halten, wenn bei der Fahndung nach Terroristen der Staat verlangt, die Bibliothek solle das Leseverhalten bestimmter Benutzergruppen offenlegen? Wie steht es um die Sicherheit der Menschen, die unsere Bibliotheken benutzen? Wer trägt bei der Informationsvermittlung die Verantwortung für die Qualität der Arbeit? Welcher gesellschaftliche Wille trägt die Informationseinrichtungen bzw. garantiert ihr Bestehen? Darf ein Buch, das von einer rassistischen Organisation gespendet wurde, in den Bestand aufgenommen werden? Gibt es herkömmliche Bearbeitungspraktiken, die einer Qualitätsverbesserung entgegenstehen? Gibt es so etwas wie eine neutrale Informations-

erschließung? Sind Benutzungsgebühren gerechtfertigt? Besteht Chancengleichheit beim Zugang zur Information? Ist es moralisch zu rechtfertigen, die öffentlichen Benutzer-PCs mit Internet-Filtern auszustatten? Und: Endet unsere soziale Verantwortung beim Bibliotheksausgang oder haben wir sie auch bei allgemeinen sozialen und politischen Fragen?

Diese Liste ist keineswegs vollständig. Sie sollte nur zeigen, dass unser (beruflicher) Alltag von ethischen Fragen nur so durchsetzt ist, auch wenn uns das nicht immer bewusst ist. Manche dieser Fragen weisen auf ein „ethisches Dilemma“ hin, dem wir im betreffenden Fall ausgesetzt sind.¹ Wie gehen wir in der Praxis damit um? Gibt es Werte, die von allen Arten von Informationsfachleuten geteilt werden?² Haben wir Leitlinien, an denen wir uns orientieren können? Damit sind wir mitten im Thema der *bibliothekarischen Berufsethik*. Eine Berufsethik (auch: professionelle Ethik) ist eine direkt an die Anforderungen einer bestimmten Berufsgruppe angepasste Form der Ethik. Sie braucht keine grundsätzlich neuen ethischen Prinzipien zu erstellen, sondern wendet allgemeine Prinzipien auf den Bereich des Berufes an.³ Wir kommen weiter unten noch einmal darauf zu sprechen.

Nun soll in diesem Heft nicht nur von der bibliothekarischen Berufsethik die Rede sein, sondern von der durchaus viel breiter angelegten *Informationsethik*, die als Oberbegriff dazu gilt. Die Informationsethik ist eine angewandte Ethik wie Medizinethik, Wirtschaftsethik, Technikethik, Wissenschaftsethik, Tierethik usw. Eine gute Einleitung zu dieser *Bereichsethik* der Informationswissenschaft liefert bspw. das *InfoWissWiki*: „Die Informationsethik als eine philosophische Disziplin hat es sich zur Aufgabe gemacht, Formen des Austauschs von Wissen zu entwickeln, die ein gutes und gerechtes Leben für jeden in jeder Kultur ermöglichen.“ Und weiter: „Im Vordergrund der Informationsethik stehen alle Fragen, die mit der Produktion, Aufbereitung, Verteilung und Nutzung von Wissen und Information zusammenhängen. Hieraus ergeben sich folgende Thematiken: Eigentumsrechte an Informationen, Freier Zugang zu Informationen, Digitale Kluft, Privatsphäre und Datenschutz, Zensur und Jugendschutz.“⁴ Eine andere Definition betont stärker die modernen Technologien: „Die Informationsethik hat die Moral derjenigen zum Gegenstand, die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und neue Medien anbieten und nutzen.“⁵

Der Begriff „Informationsethik“ datiert aus den 1980er Jahren. Im deutschen Sprachraum gilt der Informationswissenschaftler und Philosoph *Rafael Capurro* als Pionier der Disziplin, der damals begann, über den Zusammenhang von Informationspraxis und Ethik zu arbeiten. Auf ihn geht die Einteilung der Informationsethik in *Netz-, Medien- und Computerethik* zurück.

Zu den Zielen der Informationsethik sagt Capurro: „Informationsethik soll:

- die Entwicklung moralischen Verhaltens im Informationsbereich, und insbesondere im Bereich der digitalen Weltvernetzung, beobachten,
- Informationsmythen aufdecken und kritisieren, Machtverhältnisse, die das Informationsverhalten bestimmen, analysieren,
- verdeckte Widersprüche der herrschenden theoretischen und praktischen Sprachnormierung offen legen
- die Entwicklung informationsethischer Fragestellungen beobachten.“⁶

Die hier angesprochene „digitale Weltvernetzung“ gab es zu Beginn der Beschäftigung mit Informationsethik noch gar nicht. Der Siegeszug des Internets, insbesondere des WWW, hat der Disziplin dann einen beachtlichen Aufschwung verliehen; für Capurro ist seitdem das Problem der Informationsgerechtigkeit von besonderer Bedeutung, insbesondere was den freien öffentlichen Zugang zu allen Informationen betrifft.⁷

Das vor zehn Jahren erschienene Buch des Konstanzer Informationswissenschaftlers *Rainer Kuhlen*⁸ beschäftigt sich ebenfalls mit diesen Themen und führt in diesem Zusammenhang den Grundbegriff der Wissensökologie ein. Als weiterer deutschsprachiger Autor, der in jüngerer Vergangenheit ausführlich zu Themen wie Meinungsfreiheit, Zensur und vor allem Berufsethik publiziert hat, ist der Kölner FH-Professor *Hermann Rösch* zu nennen, den wir auch für dieses Heft der *Mitteilungen der VÖB* als Autor von zwei Beiträgen, auf die weiter unten noch einzugehen sein wird, gewinnen konnten. Er stellte allerdings vor kurzem etwas resignierend fest: „Der informationsethische Diskurs hat sich in Deutschland jedoch verselbstständigt oder ist – anders ausgedrückt – von der Bibliothekswelt nur sehr selektiv wahrgenommen worden.“⁹ Umso mehr erscheint es angebracht, gerade in einer bibliothekspraktischen Zeitschrift informationsethische Fragen als Schwerpunktthema aufzunehmen.

Die redaktionellen Betreuer dieses Heftes haben natürlich nicht die Ambition, das Gebiet der Informationsethik durch die vorliegenden Beiträge umfassend darzustellen. Dergleichen kann man in Handbüchern anstreben, nicht aber in einem Themenheft. Wir haben aber eine interessante Palette von Artikeln aus verschiedenen Bereichen der Informationsethik anzubieten:

In seinem kurzen Beitrag „Informationsethik als Diskursethik“ schlägt *Fritz Betz* vor, die Grundsätze für eine bibliothekarische Berufsethik durch Verfahren einer „situativen Diskursethik“ zu überprüfen und zu formulie-

ren. Der Autor ist Soziologe und Psychotherapeut und war bis 2011 Professor an den FH-Studiengängen Burgenland.¹⁰ Er lehrt u.a. „Informatik und Gesellschaft“ an der Universität Wien und „Informationsethik“ in den LIS-Universitätslehrgängen.

Dem Bereich der Netzethik kann der Beitrag von Herbert Hrachovec, „Zitate verkaufen? Bemerkungen zur Ethik des Geschäfts mit Metadaten“, zugeordnet werden. Er diskutiert am Beispiel von Google Scholar und academia.edu die problematischen Aspekte der im großen Stil erfolgenden Verwendung und Verwertung (bibliographischer) Metadaten durch mächtige Firmen. Der Verfasser ist Ao.Univ.-Prof. i.R. am Institut für Philosophie der Universität Wien¹¹ und absolvierte längere Lehr- und Forschungsaufenthalte in Großbritannien, Deutschland und den USA. Er arbeitete vor allem über analytische Philosophie, Metaphysik und Ästhetik. Gegenwärtiger Arbeitsschwerpunkt: Neue Medien.

Aus dem Bereich der Medienethik stammt der Artikel „Der Journalist als Diskursanwalt: Kommunikationsethische Überlegungen für journalistisches Handeln in demokratisch organisierten Gesellschaften“ von Roland Burkart. Dieser Beitrag gewährt uns einen Blick über den bibliothekarischen Tellerrand und zeigt uns, womit sich Informationsethik *auch* beschäftigt. Der Autor ist A.o. Univ.-Prof. am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien.¹² In Fachkreisen bekannt geworden ist er vor allem als Verfasser des Lehrbuches „Kommunikationswissenschaft: Grundlagen und Problemfelder: Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft“ (mehrere Auflagen) sowie als Begründer des Konzepts „Verständigungsorientierte Öffentlichkeitsarbeit“.

In dem Beitrag „Ethische Aspekte ‚geistigen Eigentums‘“ von Nikolaus Haman geht es um die aufgrund der Digitalisierung problematisch gewordenen traditionellen Regeln, die dem Urheberrecht bzw. dem Begriff „geistiges Eigentum“ zugrunde liegen. Nikolaus Hamann ist Bibliothekar bei den Büchereien Wien,¹³ Teil des Koordinationsteams des Arbeitskreises kritischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare (KRIBIBI)¹⁴ und Vorstandsmitglied der VÖB. Er verfasste zahlreiche Artikel und Stellungnahmen zu bibliothekarischen Themen und arbeitet derzeit an der Organisation der internationalen Konferenz „Freedom of Information under Pressure. Control – Crisis – Culture“ mit, die am 28. Februar und 1. März 2014 in Wien stattfinden wird.¹⁵

„Gefährden Suchmaschinen und Discovery-Systeme die informationelle Autonomie?“ lautet die Fragestellung des Beitrages von *Klaus Niedermair*. Dabei geht es darum, dass Informationsarbeit zunehmend an Suchmaschinen und Discovery-Systeme delegiert wird. Dies führt zu einer Verminderung der informationellen Autonomie, die jedoch durch vertrauensbildenden

de Maßnahmen kompensiert werden könnte. Klaus Niedermair ist Leiter der Bibliothek für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck¹⁶ und Autor des Buches „Recherchieren und Dokumentieren“.

Kommen wir nun zurück zum Thema bibliothekarische Berufsethik, das eingangs bereits angesprochen wurde. In seinem Beitrag „Ethische Konflikte und Dilemmata im bibliothekarischen Alltag“ vertieft Hermann Rösch die oben skizzierte Problematik und zeigt anhand einer Reihe ganz typischer Situationen aus den Bereichen des wissenschaftlichen und des öffentlichen Bibliothekswesens, wie Informationsfachleute in ihrer täglichen Arbeit von ethischen Problemen betroffen sein können. Der Autor lehrt Bibliotheks- und Informationswissenschaft am Institut für Informationswissenschaft der Fachhochschule Köln.¹⁷ Er ist stellvertretender Vorsitzender des IFLA-Komitees FAIFE¹⁸ und Mitglied der Ethikkommission des Dachverbandes Bibliothek & Information Deutschland (BID).¹⁹

Zur Orientierung in derartigen problematischen Situationen benötigen wir eine bibliothekarische Berufsethik. Die Grundsätze einer solchen können in Form eines Ethikkodex („code of ethics“) niedergelegt werden, der dann als „das kollektive Gewissen eines Berufsstandes“ angesehen werden kann.²⁰ Und: Die Berufsethik „ermöglicht es Bibliothekarinnen und Bibliothekaren, die eigene Praxis zu reflektieren und an allgemeinen Regeln zu überprüfen. Die Berufsethik erleichtert die Orientierung im Zweifelsfall und ermöglicht es, ein klares Berufsbild zu entwickeln.“²¹ Dennoch können solche Ethikkodizes kein absolutes Heilmittel sein, sondern immer nur allgemeine Leitlinien. Und auch das wohl nicht in allen Fällen: So weist Don Fallis darauf hin, dass Ethikodizes, so wichtig die in ihnen festgelegten Grundsätze sind, dazu tendieren, einige wichtige Fragen offen zu lassen:²²

- Was bedeuten die dargelegten Grundsätze eigentlich? (z.B., was bedeutet „die Prinzipien der Informationsfreiheit hochzuhalten“ oder „die Urheberrechte zu beachten“, auf konkrete Situationen angewandt?)
- Was sollten Informationsfachleute tun, wenn diese Grundsätze mit anderen ethischen Prinzipien kollidieren? (z.B. Schutz der Privatsphäre der Benutzer vs. Schutz der Gesellschaft vor Terroristen)
- Was ist die ethische Rechtfertigung für die dargelegten Grundsätze? Warum sollten ihnen die Informationsfachleute folgen?

Auch dies ist also ein breites Feld für Diskussionen. Berufsethiken bzw. Ethikkodizes kann es auf nationaler wie auf internationaler Ebene geben. Sie sind nichts Absolutes, sondern müssen in Abhängigkeit von zeitlichen bzw. gesellschaftlichen Bedingungen angepasst und geändert werden.

Festgeschriebene Kodizes bedürfen auch – am besten im Rahmen ihrer Erstellung – einer breiten Zustimmung der bibliothekarischen Berufsgruppe und der Trägerschaft durch die einschlägigen bibliothekarischen Berufsvereinigungen.

Wir präsentieren daher in diesem Heft gleich mehrere Beiträge, die sich mit dem Thema befassen. In seinem zweiten Beitrag behandelt *Hermann Rösch* „Bibliothekarische Berufsethik auf nationaler und internationaler Ebene“, wobei er insbesondere auf den erst 2012 publizierten internationalen Ethikkodex der IFLA²³ eingeht. Er betont aber auch, dass inzwischen in über 70 Ländern nationale bibliothekarische Berufsethiken bzw. Ethikkodizes existieren. Der Beitrag enthält auch eine Weltkarte, die das deutlich illustriert. Ein kleiner weißer Fleck in der Mitte Europas mahnt uns schmerzlich, dass Österreich bislang über kein solches Dokument verfügt.²⁴

In dem kurzen Beitrag „Über einen kritischen Kommentar zum IFLA-Ethikkodex“ von *Otto Oberhauser* wird eine der wenigen bisher auffindbaren Reaktionen zum Ethikkodex der IFLA vorgestellt und interpretiert – ein kritischer Blog-Beitrag aus der Feder eines Professors aus den USA. Der Autor war von 1978 bis 2012 im Bibliotheksdienst tätig und ist seit 2014 im Redaktionsteam der *Mitteilungen der VÖB*.

Ganz anders als in Österreich sieht es etwa in der Schweiz aus, wo bereits vor gut zehn Jahren erstmals und erst vor kurzem – aus guten Gründen – zum zweiten Mal ein nationaler Ethikkodex erarbeitet wurde. In seinem Beitrag „Ein neuer professioneller Ethikkodex für die Bibliothekare und Informationsfachleute der Schweiz“²⁵ informiert uns *Michel Gorin* über Hintergründe, Entstehungsgeschichte und Inhalte dieser Kodizes. Wie nützlich ein internationaler Kodex sein kann, zeigt sich daran, dass der neue IFLA-Kodex in der Schweiz als Leitlinie bei der Erstellung des nationalen bibliothekarischen Ethikkodex herangezogen wurde, auch wenn man ihn nicht vollständig übernommen hat. Michel Gorin ist Vorsitzender der Kommission „Ethique professionnelle“ der *Bibliothèque Information Suisse/Bibliothek Information Schweiz* (BIS),²⁶ Vizepräsident der *Communauté de travail des bibliothèques suisses de lecture publique/Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken* (SAB/CLP)²⁷ und Lehrbeauftragter an der „Haute École de gestion de Genève“,²⁸ Département Information documentaire.

Ein Punkt, den der neue Schweizer Ethikkodex aus jenem der IFLA nicht übernommen hat, ist das Thema „Whistleblowing“. Darauf geht der Beitrag von *Martin Brassler*, „Verbindlichkeit durch Methode: Warum der Schweizer Ethikkodex das Thema Whistleblowing methodisch zurecht nicht aufgreift“, ein und diskutiert dabei drei Methoden der Implementierung vorgegebener Richtlinien insbesondere ethischer Art. Dr. Brassler

ist Fachreferent für Philosophie, Ethik und Fundamentaltheologie an der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern²⁹ und unterrichtet Ethik an der Hochschule Luzern Wirtschaft.³⁰

Wir hoffen, dass es mit diesem Schwerpunktheft gelungen ist, die Bandbreite informationsethischer Fragen ein wenig zu illustrieren. Vielleicht kann Sie der eine oder andere Beitrag dazu „verführen“, sich selbst mit dem Thema weiter zu beschäftigen. Vielleicht ist sogar ein Anstoß für die Erarbeitung eines nationalen bibliothekarischen Ethikkodex für unser Land gelungen. Weiterführende Literatur zu den hier angesprochenen Themen finden Sie anschließend aufgelistet. In jedem Fall wünschen wir Ihnen eine abwechslungsreiche und anregende Lektüre.

Die Editoren der Schwerpunktausgabe:

Dr. Klaus Niedermair
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol
E-Mail: klaus.niedermair@uibk.ac.at

Dr. Otto Oberhauser
E-Mail: oberh@web.de
Website: <http://oco.vfi-online.org/>

Zitierte Literatur

Capurro, Rafael (2004). Informationsethik: Eine Standortbestimmung. *International journal of information ethics*. 1(June). 2–7.

Fallis, Don (2007). Information ethics for twenty-first century library professionals. *Library hi tech*. 25(1). 23–36.

Foster, C.; McMenemy, D. (2012). Do librarians have a shared set of values? A comparative study of 36 codes of ethics based on Gorman's Enduring Values. *Journal of librarianship and information science*. 44(4). 249–262.

Froehlich, Thomas J. (1997). *Survey and analysis of the major ethical and legal issues facing library and information services*. München: Saur. (IFLA publications, 78).

Geśbołyś, Zdzisław; Tomaszczyk, Jacek. (2012) *Library Codes of Ethics Worldwide: An Anthology*. Berlin: Simon Verlag für Bibliothekswesen.

IFLA (2012a). *IFLA Code of ethics for librarians and other information workers (full version)*. Online: <http://www.ifla.org/news/ifla-code-of-ethics-for-librarians-and-other-information-workers-full-version> [englische Version]

IFLA (2012b). *IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte*. Online: <http://www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/germancodeofethicsfull.pdf> [deutsche Version]

IFLA (2014). *Professional codes of ethics for librarians*. Last update: 9 January 2014. Online: <http://www.ifla.org/faife/professional-codes-of-ethics-for-librarians#iflancodeofethics>

Koehler, W.; Hurych, J. M.; Dole, W. V.; Wall, J. (2000). Ethical values of information and library professionals: An expanded analysis. *International information and library review*. 32(3/4). 485–507.

Kuhlen, Rainer (2004). *Informationsethik: Umgang mit Wissen und Information in elektronischen Räumen*. Konstanz: UVK.

Ridi, Riccardo (2013). Ethical values for knowledge organization. *Knowledge organization*. 40(3). 187–196.

Rösch, Hermann (2011). Unnötiger Ballast oder wichtiges Orientierungsinstrument? Bibliothekarische Berufsethik in der Diskussion. *BuB: Forum für Bibliothek und Information*. 63(4). 270–276.

Rösch, Hermann (2012). Nationale „Codes of Ethics for Librarians“. [Rezension von Geśbołyś & Tomaszczyk (2012)]. *BuB: Forum für Bibliothek und Information*. 64(6). 465–466.

Spenke, Julia (2011). Bibliothekarische Berufsethik: Mit welchen Themen befassen sich bibliothekarische Ethikkodizes? *LIBREAS. Library Ideas*. (19). 2–9. <http://libreas.eu/ausgabe19/texte/01spenke.htm>

[Alle in diesem Editorial zitierten Links wurden am 29.01.2014 überprüft.]

- 1 Vgl. z.B.: Fallis (2007), wo auch weitere Beispiele angeführt sind, sowie den Beitrag von H. Rösch in diesem Heft.
- 2 Bspw. präsentierte jüngst Ridi (2013) eine Liste von dreizehn solchen Werten auf dem Gebiet der Wissensorganisation.
- 3 Vgl.: Spenke (2011).

- 4 InfoWissWiki - Das Wiki der Informationswissenschaft. Online: <http://wiki.infowiss.net/Informationsethik>
- 5 Gabler Wirtschaftslexikon. Online: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/381707690/informationsethik-v6.html>
- 6 Capurro (2004, S. 6).
- 7 Einen nützlichen Überblick zu Capurros Positionen bietet Schliack (2011). Wir empfehlen überdies die auf <http://www.capurro.de/> verfügbaren Unterlagen, hier insbesondere das Skriptum zu Ethik und Informationsethik (<http://www.capurro.de/Ethik/>).
- 8 Kuhlen (2004).
- 9 Rösch (2011, S. 272).
- 10 <http://www.fh-burgenland.at/>
- 11 <http://philosophie.univie.ac.at/>
- 12 <http://publizistik.univie.ac.at/>
- 13 <http://www.buechereien.wien.at/>
- 14 <http://www.kribibi.at/>
- 15 <http://freedom-of-information.info/>
- 16 http://www.uibk.ac.at/ulb/ueber_uns/sowi/
- 17 <http://www.fbi.fh-koeln.de/index.htm>
- 18 <http://www.ifla.org/faife>
- 19 http://www.bideutschland.de/deutsch/organisation/arbeitsgruppen/bibliothek_und_ethik/
- 20 Rösch (2011, S. 271).
- 21 Ibid.
- 22 Fallis (2007, S. 25–26).
- 23 IFLA (2012a, 2012b).
- 24 Zum Thema „länderspezifische Berufsethiken“ gibt es bereits viel Literatur; zum Weiterlesen empfehlen wir u.a.: Foster & McMenemy (2012), Froehlich (1997), Gęśbołyś & Tomaszczyk (2012); Koehler et al. (2000); Rösch (2012), Spenke (2011). Links zu zahlreichen dieser Kodizes findet man auf einer IFLA-Webseite (IFLA, 2014).
- 25 Übersetzt aus dem Französischen von Johannes Humer (ULB Tirol) und redaktionell bearbeitet von den Editoren der Schwerpunktausgabe.
- 26 <http://www.bis.ch>
- 27 <http://www.sabclp.ch/>
- 28 <http://www.hesge.ch/heg/>
- 29 <http://www.zhbluzern.ch/>
- 30 <http://www.hslu.ch/wirtschaft>

Beiträge und Feedback erbeten an: voeb-mitt@uibk.ac.at

DIE ÖSTERREICHISCHE BIBLIOTHEKENVERBUND UND SERVICE GMBH



obv sg

BIETET EINE VIELZAHL VON IT-LÖSUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN FÜR DAS MODERNE BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSMANAGEMENT

ALS VERBUNDZENTRALE

- Operativer Betrieb des Verbundsystems
- Bereitstellung von Fremddaten, Normdaten und Z39.50-Zugriffen
- Datenmanagement: Datenkonversion, -korrekturen und -lieferungen
- Anwenderbetreuung und Systemsupport für die Lokalsysteme
- Durchführung von Schulungen und Erstellung von Dokumentationen
- Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien und Arbeitsgruppen

ALS APPLICATION SERVICE PROVIDER

- Betreuung von lokalen Bibliothekssystemen – für derzeit mehr als 40 Institutionen
- Betreuung lokaler Suchmaschinenportale (derzeit 10 Einrichtungen)
- Betrieb des Bibliotheksportals MetaLib™ und des Linkresolvers SFX™

ALS SOFTWARE-ENTWICKLER UND SYSTEMINTEGRATOR

- Integration digitaler Sammlungen
- Entwicklung von Werkzeugen und Schnittstellen für das Bibliotheksmanagementsystem Aleph500

■ ETHISCHE KONFLIKTE UND DILEMMATA IM BIBLIOTHEKARISCHEN ALLTAG

von Hermann Rösch

Inhalt

1. Konflikte und Dilemmata
2. Ethik in den einzelnen bibliothekarischen Handlungsfeldern
3. Zusammenfassung

Zusammenfassung: Bibliothekarisches Handeln hat in allen Funktionsbereichen ethische Implikationen. Dies wird an einer Reihe von Beispielen aus der bibliothekarischen Praxis belegt. Ethische Konflikte und Dilemmata im Hinblick auf den Bestandsaufbau, die Internetnutzung und die Erschließung werden ebenso berücksichtigt wie solche aus den Handlungsfeldern Datenschutz und Gleichbehandlung in der Benutzung oder Maßnahmen zur Inklusion und Integration ethnischer Minoritäten. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, wie wichtig bei der Problemlösung ethische Reflexion ist, die sich an berufsethischen Standards orientiert.

Schlagwörter: Benutzung, Berufsethik, Bestandsaufbau, Bibliotheksethik, Bibliothekspraxis, Datenschutz, Dilemma, Erschließung, Ethik, Fallstudien, Gleichbehandlung, IFLA-Ethikkodex, Informationsethik, Informationsfreiheit, Jugendschutz, Konflikt, Moral, Neutralität, Transparenz, Wertorientierung, Zensurfreiheit

ETHICAL CONFLICTS AND DILEMMAS AT THE LIBRARY WORKPLACE

Abstract: Libraries and the activity of librarians show ethical implications in all their functional areas. This will be demonstrated by a couple of practical examples. Included are ethical conflicts and dilemmas with regard to collection building, Internet access, and indexing as well as privacy and equal treatment or inclusion and integration of minorities. It will be demonstrated how important ethical reflections guided by standards of professional ethics are and how they facilitate to find appropriate problem solving.

Keywords: Case Study, Censorship, Collection Building, Conflict, Dilemma, Equal Treatment, Ethics, Freedom of Information, IFLA-Code of Ethics, Indexing, Informa-

Nur zu berechtigt ist die Frage, ob sich eine explizite Beschäftigung mit Ethik und Moral in der Bibliothek lohnt. Gibt es in der bibliothekarischen Praxis überhaupt ethische Konflikte in nennenswertem Umfang? Und selbst wenn Konflikte auftreten, liegen die Dinge dann nicht klar auf der Hand? Genügt nicht der gesunde Menschenverstand, das Bauchgefühl, um die richtige Entscheidung zu treffen? Worin eigentlich sollen diese Konflikte und Dilemmata im bibliothekarischen Alltag bestehen?

1. Konflikte und Dilemmata

Konflikte treten auf, wenn unterschiedliche Interessen und Wertorientierungen eine einvernehmliche Lösung ausschließen. Wenn etwa ein fundamentalistischer Anhänger einer Religionsgemeinschaft verlangt, dass alle Werke, Medien und Informationen, die den Grundüberzeugungen dieser Religion widersprechen, aus dem Bestand einer Bibliothek entfernt werden, liegt ein Konflikt vor zwischen diesem Partikularinteresse und dem bibliothekarischen Grundwert der Zensurfreiheit und des freien Zugangs zu Informationen. Es handelt sich also nicht um ein Dilemma, sondern um einen Konflikt, der aus bibliotheksethischer Sicht eindeutig zu lösen ist: Das Zensurbegehren muss zurückgewiesen werden, denn Aufgabe der Bibliothek ist es, den uneingeschränkten Zugang zum gesamten Meinungs- und Weltanschauungsspektrum zu bieten.

Ein Konflikt nach diesem Muster entstand im Gefolge der 2005 von der dänischen Zeitung *Jyllands-Posten* veröffentlichten 12 Karikaturen des Propheten Mohammed. In der muslimischen Welt stieß dies auf großen Protest und löste den sogenannten Karikaturenstreit aus. In der Folge kam es zu Gewalttaten mit über 100 Todesopfern und enormem politischen Druck. Anfang 2010 entging der Karikaturist Kurt Westergaard nur knapp einem Mordanschlag. Mittlerweile wurden diese Karikaturen an vielen Stellen nachgedruckt bzw. im Internet präsentiert (vgl. Karikaturenstreit 2007). Manche Bibliotheken haben ernsthaft darüber nachgedacht, Publikationen, in denen diese Karikaturen enthalten sind, nicht zu erwerben und den Zugang zu Internetseiten, auf denen die Karikaturen enthalten sind, zu sperren (vgl. Sturges 2006). Aus ethischer Sicht wäre dies eine kaum vertretbare Haltung (vgl. Rösch 2013, S. 283f.)

Ein Dilemma hingegen liegt vor, wenn die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten einer Konfliktsituation jeweils unterschiedliche bibliotheksethische Grundwerte verletzen. Wenn etwa Obdachlose die Öffentliche Bibliothek benutzen, ist dies zunächst grundsätzlich zu begrüßen, da das bibliothekarische Angebot sich auch auf Benachteiligte richtet. Wenn ein Obdachloser jedoch in verwehrtem Zustand die Bibliothek benutzt, so dass sich andere Nutzer z.B. über Geruchsbelästigung beschweren, muss eine Entscheidung getroffen werden, die in jedem Fall einen Grundwert verletzt: entweder jenen der Gleichbehandlung, falls der Obdachlose vorläufig des Hauses verwiesen wird, oder jenen der professionellen, nutzerorientierten Präsentation von Beständen und Dienstleistungen, falls dem Obdachlosen gestattet wird, im Haus zu bleiben mit der Folge, dass andere Nutzer das Haus wegen der Geruchsbelästigung verlassen.

An diesen Beispielen mag deutlich werden, dass an Konflikten und Dilemmata in der bibliothekarischen Praxis kein Mangel besteht. Wichtig aber ist, dass bei den zur Problemlösung angestrebten Überlegungen die von der Berufsgemeinschaft geteilten bibliothekarischen Grundwerte bedacht werden. Allzu oft aber werden Entscheidungen aus mangelndem Problembewusstsein auf der Grundlage des sog. „gesunden Menschenverstandes“ getroffen oder aber unter Berufung auf rechtliche Rahmenbedingungen, deren Relevanz unterstellt wird. Im ersten Fall handelt es sich immer um ein rein subjektives Vorgehen, das allein vom individuellen Erfahrungshintergrund und den möglicherweise gar unreflektierten eigenen Wertorientierungen bestimmt ist. Der „gesunde Menschenverstand“ ist eben kein überprüfbarer allgemeiner Standard, sondern eine kontingente, meist höchst subjektive Haltung, die als universell deklariert wird.

2. Ethik in den einzelnen bibliothekarischen Handlungsfeldern

In der Bibliothek handeln Menschen in Bezug auf Menschen. Dabei besteht die Wahl zwischen einer Vielzahl von Varianten. Immer tangieren die Handelnden in ihren sozialen Interaktionen (bewusst oder unbewusst) Normen und Werte. Bibliothekarisches Handeln hat daher wie jedes andere soziale Handeln grundsätzlich ethische und moralische Implikationen. Die Orientierung an bereits reflektierten Werten und Normen erleichtert die tägliche Praxis und erlaubt, zumindest in gewissem Umfang, die Standardisierung des wertbezogenen Handelns. Diese Werte und Normen können auf gesellschaftlicher Ebene festgelegt worden sein, sie können sich aber auch im Berufsstand herausgebildet haben oder von der Trägerinstitution

bzw. allein vom handelnden Individuum vertreten werden. Die folgenden Beispiele mögen illustrieren, dass ethische Konflikte und Dilemmata in allen bibliothekarischen Handlungsfeldern auftreten können (vgl. dazu auch Rösch 2012).

2.1. Bestandsaufbau

Kritik am Bibliotheksbestand entzündet sich häufig an Medien, die sich auf die Themenfelder Sexualität, Gewalt, Politik und Religion beziehen. Aber auch Sachbücher aus anderen Bereichen wie etwa die Titel

Gebrauchsanleitung zum Selbstmord. Frankfurt a. M. 1982
oder
Piercing intim : mein kleines Geheimnis. Berlin 2004

können zu Auseinandersetzungen führen. Der bibliothekarische Grundwert der Neutralität ist schon bei der Kauf- oder Vereinnahmungsentscheidung selbst gefährdet (vgl. Frazier 1999). Aber auch danach gibt es Fälle, in denen Einzelpersonen oder Interessengruppen verlangen, dass bereits in den Bestand integrierte Medien wieder entfernt werden.

In den USA werden entsprechende Streitfälle, die tatsächlich zur Entfernung der jeweiligen Werke aus einem Bibliotheksbestand geführt haben, von der American Library Association (ALA) bzw. ihrem Office for Intellectual Freedom gesammelt und jährlich im Rahmen der „Banned Books Week“ publik gemacht. Im Jahr 2012 handelte es sich um 464 verschiedene Titel. Zu den „Top Ten“ gehörten im genannten Jahr so „bedenkliche“ Werke wie der schon 1987 erschienene Roman „Beloved“ (dt. Menschenkind) der Literaturnobelpreisträgerin Toni Morrison oder das Kinderbuch „And Tango makes three“ von Peter Parnell und Justin Richardson, in dem es um ein homosexuelles Pinguinpaar geht, das ein verwaistes Junges aufzieht (vgl. Frequently Challenged 2013).

Vergleichenbare Fälle gibt es auch in Deutschland. Ende 2007 erschien das Kinderbuch „Wo bitte geht’s zu Gott? fragte das kleine Ferkel“ von Michael Schmidt-Salomon. Der Verfasser ist Vorstandssprecher der religionskritischen Giordano-Bruno-Stiftung. In dem Buch machen sich das kleine Ferkel und der Igel auf die Suche nach Gott. Sie befragen einen Rabbi, einen Bischof und einen Mufti als die Vertreter der drei monotheistischen Religionen. Dabei kommen sie zu dem Ergebnis, dass man mit Gott nur Angst machen wolle und erklären: „Wer Gott kennt, dem fehlt etwas. Nämlich hier oben.“ Unmittelbar nach Erscheinen hat das Bundesministe-

rium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Indizierung des Kinderbuchs als jugendgefährdende Schrift beantragt. Begründet wurde dieser Schritt damit, das Buch sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren (vgl. Ferkel 2008). Zusätzlich wurde der Vorwurf erhoben, die zeichnerische Darstellung des Rabbi sei eindeutig antisemitisch und der Band müsse schon aus diesem Grund als jugendgefährdend angesehen werden (vgl. Free 2008). Der Fall hat ein reges Medienecho gefunden (vgl. Rettet das kleine Ferkel 2009). Der Antrag ist von der Bundesprüfstelle am 6. März 2008 abgelehnt worden (vgl. Wo bitte geht's zu Gott 2013). Das Buch ist inzwischen in vielen Öffentlichen Bibliotheken zugänglich. Dennoch haben manche Bibliotheken es abgelehnt, den Band in ihren Bestand aufzunehmen. Auch in der Schweiz kam es zu Auseinandersetzungen (vgl. Stamm 2009).

2.2. Internetnutzung: Freier Zugang zu externen Informationen

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es für Bibliotheken eine Pflicht gibt, bestimmte über das Internet erreichbare Informationen zu sperren oder ob umgekehrt die Pflicht besteht, die Internetrecherche uneingeschränkt anzubieten. Viele Bibliotheken setzen Filtersoftware aus Gründen des Jugendschutzes ein. Oft erfahren die Nutzer nicht einmal, dass ein Filter eingesetzt wird. Sie werden zudem höchst selten darüber informiert, mit welchen Verfahren gefiltert wird, wer darüber aufgrund welcher Kriterien im Einzelnen entscheidet oder wer im Falle von Beschwerden als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die Stadtbibliothek eines Berliner Stadtteils setzte im Frühjahr 2011 eine Filtersoftware auf allen frei zugänglichen Rechnern ein. Dies führte dazu, dass auch der Zugang zu den Seiten des Boulevardblattes *Bild.de* blockiert wurde. Daraufhin erschien dort ein Artikel, in dem diese Praxis empor kommentiert und als „Zensur wie in China“ bewertet wurde (vgl. Riedel 2011), da die Filter auch an den Rechnern eingesetzt wurden, die nur Erwachsenen zugänglich sind. Der zuständige Administrator hat die Freischaltung der betreffenden Seiten dem Artikel zufolge mit der Begründung abgelehnt, es handle sich um eine Software aus dem Ausland und eine einzelne Adresse frei zu schalten sei zu aufwändig. Der Einsatz der Filtersoftware diene, so teilte die Bibliotheksleitung später mit, dem Jugendschutz. Da jedoch nicht verhindert werden könne, dass Kinder oder Jugendliche die Computer im Erwachsenenbereich benutzten, müsse der Filter auf allen öffentlichen Internetrechnern der Bibliothek eingesetzt werden. Eine

solche Argumentation mag aus pragmatischen Gründen nachvollziehbar erscheinen. Unter ethischen Gesichtspunkten ist sie kaum akzeptabel. Die Informationsfreiheit der erwachsenen Bibliotheksbenutzer wird eindeutig eingeschränkt, und damit gegen den Grundsatz der Informationsfreiheit verstoßen. Nicht hinnehmbar ist zudem, dass die Nutzer über den Einsatz der Filter noch nicht einmal informiert wurden.

Zum Einsatz von Filtersoftware in Bibliotheken (vgl. Simanowski 2009) haben sich bislang offenbar noch keine gründlich reflektierten Standards ausgebildet. Filter nutzen zumeist „Blacklists“ und Stoppwörter. In diesen Fällen werden Kriterien definiert, auf deren Grundlage bestimmte Dokumente und Websites nicht zur Nutzung zugelassen werden. Meist werden diese Kriterien von den Softwareanbietern vorab festgelegt. Als Standardeinstellung für zu blockierende Seiten kann von den Auftraggebern z.B. gewählt werden „Sex“, „Drogen“, „Glücksspiel“ oder „Waffen“. Die Details und das konkrete Vorgehen sind dann produktspezifisch geregelt. Zwar können Bibliotheken in der Regel mit gewissem Aufwand lokale Modifikationen vornehmen, doch bleiben die Standardeinstellungen in der Praxis meist unverändert. Damit delegieren Bibliotheken die Filterentscheidung an kommerzielle Unternehmen bzw. an Personen, die im Umgang mit Informationsfreiheit definitiv weniger geschult sind als bibliothekarische Informationsspezialisten. Die ALA erhebt vor allem deshalb Bedenken gegen den Einsatz von Filtersoftware. Außerdem wird moniert, dass Filter ineffektiv sind. Die Fehlerrate beträgt nach jüngsten Untersuchungen im Schnitt bei Textdokumenten 17% und bei Bildern 54% (vgl. Houghton-Jan 2010, S. 27). Es werden also Dokumente nicht zugänglich gemacht, die harmlos sind, und umgekehrt passieren solche den Filter, die aufgrund der Kriterien geblockt werden müssten.

2.3. Erschließung

Auch bei der Erschließung besteht die Gefahr ethisch nicht vertretbarer Neutralitätsverletzungen. Eklatante Verstöße sind aus der deutschen Geschichte bekannt. So gab es etwa in den Wöchentlichen Verzeichnissen der Deutschen Nationalbibliographie vor 1945 die Sachgruppe „Nationalsozialismus: Politik“ und von 1959 bis 1989 die Sachgruppe „Marxismus-Leninismus“. Aber auch wer heute weit verbreitete Standards wie die DDC analysiert, wird deren ideologische Bindung an ein christlich-abendländisches bzw. nordamerikanisches Weltbild ohne Schwierigkeiten erkennen können. So sind etwa auf der Hunderter-Ebene der DDC die Systemstellen 201–289 dem Christentum vorbehalten, während für alle anderen Religionssysteme

die Systemstellen 290–299 zur Verfügung stehen. Ähnlich verhält es sich mit den Library of Congress Subject Headings (LCSH). Dort zeigen sich deutliche Spuren protestantischer Prägung und latent antisemitischer Klischees.¹ So gibt es in den LCSH z.B. die Schlagwörter „Catholic Criminals“, „Jewish Criminals“ und „Muslim Criminals“. Die Schlagwörter „Christian Criminals“ und „Protestant Criminals“ hingegen existieren nicht (vgl. LCSH Criminals 2013). Vergleichbare Befunde zeigen sich im Kontext der Schlagwörter „Bankers“ und „Capitalists and Financiers“. Als Unterbegriffe zu „Bankers“ weisen die LCSH neben „Jewish Bankers“ lediglich „Investment Bankers“ und „Women Bankers“ aus (vgl. LCSH Bankers 2013). Als Unterbegriffe zu „Capitalists and Financiers“, die sich auf einzelne Bevölkerungsgruppen beziehen, existieren nur „Jewish Capitalists and Financiers“ und „Women Capitalists and Financiers“ (vgl. LCSH Capitalists and Financiers 2013).

Auch aus der jüngeren und jüngsten Vergangenheit des deutschsprachigen Bibliothekswesens gibt es Beispiele für ethisch bedenkliche Erschließungspraktiken. So gab es in der Allgemeinen Systematik für Bibliotheken (ASB) fast fünf Jahrzehnte lang die Systemstelle „Ggm 7 Versehrten-, Schwachsinnigen- und Krüppelfürsorge“, deren Wortwahl aus den frühen 1950er Jahren stammte. Erst 1999 wurde die Systemstellenbeschreibung im Zuge der gründlichen Überarbeitung der ASB ersetzt durch „Behinderntenarbeit und -hilfe“ (vgl. Thiele 1999).

Nicht nur Thilo Sarrazins Bestseller „Deutschland schafft sich ab“ war allgemein umstritten, sondern auch dessen Verschlagwortung durch die Deutsche Nationalbibliothek. Die DNB hat das Werk mit drei Schlagwortketten erschlossen. In einer Kette taucht das in der Normdatei enthaltene Schlagwort „Überfremdung“ auf. Dagegen wurde u.a. in Blog-Beiträgen und Diskussionslisten mit der Begründung protestiert, dieser Begriff enthalte unzulässige politische Bewertungen (vgl. z.B. Schaper 2010). Mittlerweile hat die DNB, offenbar als Reaktion auf die Einwände, die Verschlagwortung stillschweigend verändert und statt „Überfremdung“ das Schlagwort „Einwanderung“ eingesetzt. Während im Katalog der DNB also keine Auflage des Sarrazin-Titels mehr das Schlagwort Überfremdung trägt, ist dies in sämtlichen Verbänden und Bibliotheken der Fall, die die ursprüngliche DNB-Verschlagwortung als Fremddaten übernommen haben. In der DNB lautet die entsprechende Schlagwortkette (Stand: 06.11.2013):

- Deutschland / Wirtschaftsentwicklung / Bevölkerung / Intelligenzstruktur / Multikulturelle Gesellschaft / **Einwanderung** / Geburtenrückgang

Im Gesamtkatalog des Österreichischen Bibliothekenverbundes findet sich (Stand: 06.11.2013) für alle dort verzeichneten Auflagen des Titels die ursprünglich von der DNB gelieferte Kette:

- Deutschland / Wirtschaftsentwicklung / Bevölkerung / Intelligenzstruktur / Multikulturelle Gesellschaft / **Überfremdung** / Geburtenrückgang

Kataloganreicherung und interaktive Angebote in Bibliothekskatalogen können zur Verbesserung der Dokumenterschließung beitragen. Damit entstehen aber auch neue Fragen, die unter ethischen Gesichtspunkten reflektiert werden müssen (vgl. Neiburger 2010). Nach welchen Kriterien sollen Bibliotheken Nutzerkommentare in Bibliothekskatalogen moderieren? Wie sind beleidigende und unwahre Behauptungen zu identifizieren? Wo verläuft die Grenze zwischen „Schutz vor übler Nachrede“ und „Zensur“? Nach welchen Gesichtspunkten werden Rezensionen in den Katalog eingebunden? Wie kann dabei Ausgewogenheit sichergestellt werden? Wer entscheidet darüber? Die Bibliotheken sollten sich zu diesen Fragen austauschen und aus den Erfahrungen, die mittlerweile gesammelt werden konnten, praktikable übergreifende Standards entwickeln.

Nach dem Vorbild der Suchmaschinen bieten auch moderne Katalogsysteme ein Ranking nach Popularität innerhalb der Trefferlisten an. Zudem werden Methoden des kollaborativen Filterns genutzt, um auf den Nutzer zugeschnittene Empfehlungen generieren zu können. Auch hier stellt sich die Frage, wie diese Funktionen vor Missbrauch und Manipulation gesichert werden können. Bestimmte Publikationen könnten z.B. aus ideologischen oder ökonomischen Gründen etwa in einem Verbundkatalog gezielt so oft aufgerufen werden, dass sie allein deshalb bei der Suche mit bestimmten Begriffen im Ranking an die erste Stelle rutschen oder für automatisiert generierte Empfehlungen berücksichtigt werden. Bisher sind vergleichbare Missbrauchsfälle in Bibliotheken nicht bekannt geworden. Dennoch sollten Überlegungen angestellt werden, wie man solchen Missbrauch erkennen und erschweren könnte.

2.4. Benutzung – Datenschutz

Grundsätzlich sind Bibliotheken verpflichtet, die ihnen anvertrauten Benutzer- und Benutzungsdaten vertraulich zu behandeln. Diese Datenschutzgarantie im Hinblick auf alle personenbezogenen Daten, die im Zuge der Bibliotheksnutzung zwangsläufig entstehen, ist Voraussetzung dafür, dass

Nutzer die Bibliothek und ihre Dienstleistungen unbefangen in Anspruch nehmen und ohne jede externe Überwachung von ihrem Grundrecht auf Informationsfreiheit machen können.

In vielen nationalen Gesetzgebungen allerdings ist festgelegt, unter welchen Bedingungen Bibliotheken den Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf Benutzerdaten erlauben müssen. Immer wieder ist zu beobachten, dass Regierungen und Behörden unter Berufung auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit den Datenschutz abschwächen oder gar vollkommen in Frage stellen. So hat der als Reaktion auf die Anschläge vom 9. September 2001 in den USA verabschiedete PATRIOT Act es dem FBI extrem erleichtert, Bibliotheken zur Herausgabe der Benutzungsdaten zu zwingen. Die ALA hat ihren Protest gegen diese Maßnahmen in einer noch immer gültigen Resolution aus dem Jahr 2003 deutlich artikuliert: „... the American Library Association considers sections of the USA PATRIOT Act are a present danger to the constitutional rights and privacy rights of library users“ (ALA Resolution 2003). In einzelnen Fällen ist es mutigen Bibliothekarinnen und Bibliothekaren gelungen, sich dem Herausgabebegehren des FBI zu widersetzen. Dabei beriefen sich z.B. die sog. „Connecticut Four“ auf die Berufsethik ihres Verbandes, den Code of Ethics der American Library Association, in dem es heißt: „We protect each library user's right to privacy and confidentiality with respect to information sought or received and resources consulted, borrowed, acquired or transmitted.“ (ALA Code 2013) Trotz Androhung massiver Repressalien und gerichtlicher Verfolgung konnten sich die vier Bibliothekarinnen und Bibliothekare nach einer nervenaufreibenden Prozedur schließlich durchsetzen (vgl. Jones 2009).

Ein heikles Thema ist die Videoüberwachung in Bibliotheken. Sie mag in manchen Bibliotheken zur Steigerung der Sicherheit und zur Kriminalitätsprävention beitragen. Aber wie kann sichergestellt werden, dass die Kameras die Ausleih- und Navigationsvorgänge der Benutzer nicht miterfassen? Besteht Klarheit darüber, ob und wie lange die Daten gespeichert werden und wer Zugriff darauf hat? Sind die Benutzer über Details entsprechend informiert? Gibt es einen Ansprechpartner, an den sich Nutzer wenden können? Ähnlich verhält es sich mit dem Einsatz von RFID in Bibliotheken (vgl. Caldwell-Stone 2010). Der immense Vorteil besteht darin, dass Routinevorgänge automatisiert werden können, Nutzer z.B. Verbuchungsvorgänge ohne Fachpersonal selbst vornehmen können. Gleichzeitig aber bietet diese Technik auch Missbrauchspotenzial. Mindestens die Nutzer können nicht kontrollieren, was genau auf den Transpondern gespeichert wird und wie lange diese Daten vorgehalten werden. Zudem kann das Auslesen der Daten unbemerkt erfolgen, wenn ein Lesegerät in entsprechendem

Abstand passiert wird. Die Entwicklung leistungsfähigerer Auslesegeräte, die über eine deutlich höhere Reichweite verfügen als die zur Zeit eingesetzten, ist offenbar längst im Gange (vgl. Thornley/Ferguson/Weckert/Gigg 2011/12). Auch im Kontext von RFID ist es Aufgabe der Bibliotheken, Datenschutz zu garantieren und Missbrauch wirksam zu verhindern. Die Nutzer müssen über Nutzen und Gefahren aufgeklärt werden. In einer „Policy“ sollte die Praxis der Bibliothek erläutert werden, damit auf diese Weise um Vertrauen geworben werden kann. Zudem sollten die Nutzer wissen, an wen sie sich mit Fragen oder Beschwerden wenden können (vgl. Thornley/Ferguson/Weckert/Gigg 2011/12).

In zunehmendem Maße präsentieren sich Bibliotheken auch auf Sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter, um in Kontakt mit tatsächlichen und potenziellen Nutzern zu kommen. Sie können dort bibliotheksbezogene Informationen rasch verbreiten und Adressaten zu Stellungnahmen und eigenen Mitteilungen animieren. Damit erhöhen sie die Sichtbarkeit der Bibliothek und beweisen, dass Bibliotheken gegenüber aktuellen Kommunikationstrends aufgeschlossen sind. Allerdings entsteht dadurch eine Reihe neuer ethischer Herausforderungen. Facebook z.B. behält sich laut AGB das Recht vor, alle Inhalte (wie z.B. Profilbeschreibungen, Bilder) kommerziell zu nutzen und die Nutzungsrechte an Dritte weiterzugeben, eine Praxis, die z.B. nach deutschem Recht unzulässig ist. Die endgültige Löschung der von Nutzern hochgeladenen Daten kann von den Betroffenen selbst nicht veranlasst werden. Der Zugriff auf Daten europäischer Nutzer durch amerikanische Behörden und Nachrichtendienste erfolgt nach US-amerikanischem Recht (z.B. PATRIOT Act) und dortiger Praxis (z.B. PRISM), da Facebook und Twitter, wie die meisten weltweit agierenden Internetunternehmen, amerikanische Firmen sind. Unabhängig davon, ob ein Nutzer bei Facebook angemeldet ist, also einen individuellen Account betreibt, wird immer dann, wenn er eine Facebookseite aufruft, ein Cookie ohne seine Zustimmung auf seinen Computer übertragen. Beim nächsten Besuch einer beliebigen Seite mit dem „Gefällt-mir-Button“ wird dieser Cookie von Facebook ausgelesen. Facebook sammelt und kumuliert also Navigationsdaten auch von Personen, die dort nicht angemeldet sind (vgl. Kritik an Facebook 2013). Die Betroffenen erfahren davon in der Regel nichts.

Diese Praktiken sind weder unter ethischen noch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten akzeptabel. Dennoch stellt sich die Frage, ob Bibliotheken es sich leisten können, die populären Social Media grundsätzlich zu meiden. Wenn Facebook, Twitter usw. genutzt werden, müssen Bibliotheken die Nutzer systematisch über die Schwachpunkte und die

bedenklichen Praktiken der sozialen Netzwerke aufklären. Darüber hinaus ist es unumgänglich, die Kommunikation durch Social Media Guidelines zu regeln. Darin werden Handlungsspielräume beschrieben und Leitlinien definiert, die dazu beitragen, ein akzeptables Kommunikationsklima zu schaffen (als Beispiel vgl. ZBW 2011). Diese Guidelines sollten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek verpflichtend sein und den Nutzern als Empfehlung nahegelegt werden (vgl. Griffey 2010). Schließlich sollten Bibliotheken und ihre Interessenverbände in der Öffentlichkeit sowie gegenüber den politischen Entscheidungsträgern dafür eintreten, dass mindestens auf europäischer Ebene datenschutzrechtliche Regelungen getroffen werden, die US-amerikanische Unternehmen dazu zwingen, europäisches Recht und damit die Prinzipien des Datenschutzes zu beachten.

2.5. Benutzung – Gleichbehandlung

Das in der UN-Menschenrechtserklärung verbrieftete Recht auf Gleichbehandlung für alle Menschen bedeutet im bibliothekarischen Kontext, dass Bestände und Dienstleistungen „für jeden zugänglich sind – unabhängig von Alter, Staatsangehörigkeit, politischer Überzeugung, körperlichem oder geistigem Vermögen, Geschlechtsidentität, Kulturzugehörigkeit, Bildung, Einkommen, Einwanderungs- oder Asyltragsstatus, Familienstand, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder sexueller Orientierung“ (IFLA-Ethikkodex 2012).

Dass „Gleichbehandlung“ zu den bibliothekarischen Grundwerten gehört, leuchtet unmittelbar ein und dürfte unumstritten sein. Dennoch lassen sich ohne Mühe Beispiele dafür finden, dass dagegen regelmäßig und mit Bedacht verstoßen wird. Kinder und Jugendliche unterliegen bestimmten Einschränkungen, werden also nicht behandelt wie andere Altersgruppen. Die beiden Werte „Gleichbehandlung“ und „Jugendschutz“ kollidieren hier und müssen gegeneinander abgewogen werden. Wie verhält es sich mit der Vereinbarkeit der „Gleichbehandlung unabhängig vom Einkommen“ und Benutzungsgebühren? Kann sichergestellt werden, dass einkommensschwache Schichten durch Sonderregelungen trotzdem gleiche Chancen zur Benutzung der Bibliothek haben? Müssten nicht Säumnisgebühren und Preise für besondere Dienstleistungen wie z.B. die Bestsellerausleihe sozial gestaffelt werden? Zur Gleichbehandlung gehört z.B. auch, dass die physische Bibliothek auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist, dass das Gebäude behindertengerecht und die Internetpräsenz barrierefrei ist. Kann auch Angehörigen kleiner ethnischer Minoritäten gegenüber der Anspruch auf Gleichbehandlung durch die Bibliothek

eingelöst werden? Zu denken ist etwa an die Bereitstellung von Medien in der Muttersprache. Zumeist reichen die finanziellen Ressourcen nicht aus, um allen Sprachgruppen des Versorgungsgebietes gerecht zu werden. Ähnliches gilt für Menschen mit körperlichen Behinderungen wie Sehbehinderte und Blinde oder Hörbehinderte und Gehörlose. Auch diese Bevölkerungsgruppen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Informationsversorgung durch Bibliotheken. Dennoch fehlen nicht selten die personellen und finanziellen Ressourcen, um den ethisch gebotenen Anforderungen in ausreichendem Maße gerecht werden zu können.

Konflikte entstehen nicht selten dadurch, dass sich eine Mehrheit von Benutzern durch das Auftreten oder das Verhalten einzelner Benutzer belästigt fühlt. Wie ist also zu verfahren, wenn sich Benutzer beschweren, weil sie sich in der Bibliothek durch eine ältere, ansonsten gepflegte Person belästigt fühlen, von der starker Uringeruch ausgeht? Gibt es dafür klare Kriterien? Im Sommer 2010 verlangte ein Nutzer der Stadtbibliothek Ulm, Burka-Trägerinnen Hausverbot zu erteilen. Als Grund führte er an, Vollverschleierung sei Ausdruck religiöser Unterdrückung und dies sei an einem öffentlichen Ort der Aufklärung und Offenheit nicht hinnehmbar (vgl. Reuss 2010). Die Bibliotheksleitung hat dies abgelehnt mit Hinweis darauf, dass die Hausordnung keine entsprechenden Regelungen enthalte und daher keine Rechtsgrundlage für ein solches Verbot bestehe. Grundsätzlich abzuwägen ist zum einen, ob und in welchem Maße Bibliotheken berechtigt sind, Kleidungs Vorschriften zu machen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die vom klageführenden Nutzer vorgenommene Bewertung („Ausdruck religiöser Unterdrückung“) zutreffend ist und ob selbst unter diesen Umständen ein Eingreifen der Bibliothek ethisch zu rechtfertigen wäre. Und schließlich: Selbst wenn es zutrifft, dass die betreffende Burka-Trägerin im Zustand religiöser Unterdrückung lebt, ist es dann nicht äußerst begrüßenswert, wenn sie sich an einen „Ort der Aufklärung und Offenheit“ begibt?

2.6. Bestandsaufbau, Benutzung – Inklusion und Integration

Besonders Öffentliche Bibliotheken haben den Auftrag, einen Beitrag zu leisten zur Inklusion und Integration ethnischer oder anderer Minoritäten, zur Emanzipation benachteiligter Gruppen sowie zur Kompensation von Informationsasymmetrien und digitaler Spaltung. Die Bibliothek kann ihrer sozialen Verantwortung in diesem Zusammenhang nur dann gerecht werden, wenn sie möglichst politisch korrekt agiert. Auf ein ethisches Dilemma weist ein Fall, der sich im Frühjahr 2011 in Bonn zugetragen hat. Es ging dabei um zwei verschiedene Ausgaben von Astrid Lindgrens Kin-

derbuch „Pippi in Taka-Tuka-Land“. Darin spricht Pippi von ihrem Vater als „Negerkönig“ (im 1948 erschienenen schwedischen Original: „negerkung“) und freut sich, eine „Negerprinzessin“ zu sein. Die wörtlichen Übersetzungen „Negerkönig“ und „Negerprinzessin“, die von der ersten Ausgabe 1951 bis 2009 enthalten waren, sind seither vom Verlag durch die Begriffe „Südseekönig“ und „Südseeprinzessin“ ersetzt worden.

Ein Mitglied des Bonner Integrationsrates äußerte im März 2011 sein Unverständnis darüber, dass die Stadtbibliothek auch weiterhin alte Ausgaben des Werkes im Bestand habe, in denen der Begriff „Negerkönig“ noch nicht ersetzt worden sei. Er forderte die Bibliothek auf, diese Exemplare wegen rassistischer Inhalte zu entfernen (vgl. Vallender 2011). Da der Begriff „Neger“ im Deutschen in den letzten Jahrzehnten zunehmend negativ konnotiert ist, mag das Begehren des Klägers zunächst einleuchten. Andererseits gehört es zu den selbstverständlichen Pflichten der Bibliotheken, die Authentizität historischer Dokumente zu garantieren. In diesem Falle ist der Eingriff in den Text allerdings vom Verlag zu verantworten. Die Bibliothek hat dem Beschwerdeführer zugesagt, die alten Exemplare sukzessive durch aktuelle zu ersetzen. Wenn ein anderer Nutzer darauf bestehen sollte, das Werk in der Originalfassung auszuleihen, gerät die Bibliothek jedoch erneut in Erklärungsnot. Es kollidieren zwei Grundwerte: politische Korrektheit und philologische Werktreue bzw. Authentizitätsgarantie. In diesem Fall ist der Authentizitätsgarantie der Vorzug zu geben (vgl. Dankert 2013, vgl. Greiner 2013). Eine Entscheidung für Textveränderungen, die politischer Korrektheit geschuldet sind, würde gezielte Manipulationen erleichtern und es erlauben, vom Zeitgeist beeinflusste Texte bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen oder gar zu verfälschen. Abgesehen davon wären Bibliotheken außerstande, ihre Altbestände immer wieder systematisch zu sichten, um Werke, die unerwünschte Begriffe oder Aussagen enthalten, zu entfernen – eine absurde Vorstellung.

3. Zusammenfassung

Die hier behandelten Beispiele umfassen längst nicht alle ethisch sensiblen Bereiche des bibliothekarischen Alltags. Sowohl im Rahmen ihrer traditionellen Aufgaben als auch durch den Einsatz technischer Innovationen werden Bibliothekarinnen und Bibliothekare mit ethischen Herausforderungen konfrontiert, die eindeutige und nachvollziehbare Entscheidungen erfordern.

Dabei ist es notwendig, zunächst Klarheit darüber zu gewinnen, welche ethischen Werte im jeweils gegebenen Fall tangiert werden. Als Referenz-

rahmen für die ethischen Reflexionen sollte die nationale bibliothekarische Berufsethik oder der „IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte“ herangezogen werden. Die Orientierung an diesen Standards erleichtert es spürbar, ein ethisch bewusstes und verantwortliches Handeln im beruflichen Kontext zu entwickeln. Vermieden wird damit gleichzeitig, dass individuelle Vorlieben („Bauchgefühl“) oder intransparente moralische Prägungen („gesunder Menschenverstand“) die Entscheidungen prägen. Voraussetzung dafür ist, dass den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren die Notwendigkeit ethischer Reflexion bewusst ist. Eine der wesentlichen Funktionen der Berufsethik besteht darin, dieses Bewusstsein zu stärken oder zu wecken. Dies aber kann nur gelingen, wenn die Berufsethik weithin bekannt und mit Leben gefüllt ist. In Ausbildung und Studium, in Fort- und Weiterbildung sollten berufsethische Aspekte einen festen Platz haben. Besonders geeignet sind in diesem Kontext Fallstudien, in denen typische Problemstellungen aus der Berufspraxis unter Bezugnahme auf die Berufsethik analysiert, sich anbietende Lösungsvarianten im Hinblick auf die ethischen Konsequenzen diskutiert werden.

Prof. Dr. Hermann Rösch
Fachhochschule Köln,
Institut für Informationswissenschaft
Claudiusstrasse 1
D-50678 Köln
E-Mail: hermann.roesch@fh-koeln.de

- 1 Die folgenden Hinweise verdankt der Verfasser dem Poster von Talia Earle, St. Catherine University, St. Paul, Minneapolis, das auf der IFLA-Konferenz im August 2011 in Puerto Rico gezeigt wurde.

Literatur

ALA Code 2013

American Library Association. Code of Ethics. 2008. <http://www.ala.org/advocacy/proethics/codeofethics/codeethics> (6.11.2013).

ALA Resolution 2013

American Library Association. Resolution on the USA Patriot Act and Related Measures That Infringe on the Rights of Library Users. 2003. <http://>

www.ala.org/Template.cfm?Section=ifresolutions&Template=/Content-Management/ContentDisplay.cfm&ContentID=11891 (6.11.2013).

Caldwell-Stone 2010

Caldwell-Stone, Deborah: RFID in Libraries. In: Library Technology Reports. 46, 2010, 8, S. 38–44.

Dankert 2013

Dankert, Birgit: Zehn kleine Negerlein. Ein Plädoyer für die Unantastbarkeit geistiger und künstlerischer Freiheit. In: BuB. 2013, 4, S. 288f.

Kritik an Facebook 2013

Kritik an Facebook. In: Wikipedia. http://de.wikipedia.org/wiki/Kritik_an_Facebook#cite_note-24 (6.11.2013).

Ferkel 2008

Ferkel auf dem Index. Deutsches Familienministerium will antireligiöses Kinderbuch verbieten. In: Neue Zürcher Zeitung. 2. Februar 2008. <http://www.nzz.ch/aktuell/feuilleton/uebersicht/ferkel-auf-den-index-1.664060> (30.10.2013).

Frazier 1999

Frazier, Kenneth: Collection Development and Professional Ethics. In: Journal of Library Administration. 28, 1999, 1, S. 33–46.

Free 2008

Free, Jan: Gottlose Tiere. Skandal im Kinderzimmer. Ein Kinderbuch soll wegen antisemitischer Inhalte auf den Index. Doch die Aufregung ist übertrieben. In: Zeit online. 13.3.2008. <http://www.zeit.de/online/2008/06/kinderbuch-religion/komplettansicht> (30.10.2013).

Frequently Challenged 2013

Frequently Challenged Books of the 21st Century. American Library Association. Office for Intellectual Freedom. 2013. <http://www.ala.org/bbooks/frequentlychallengedbooks/top10> (28.10.2013).

Greiner 2013

Greiner, Ulrich: Die kleine Hexenjagd. Aus Kinderbuch-Klassikern sollen Wörter gestrichen werden, die nicht mehr politisch korrekt sind. In: Die Zeit. 68. Jg., 17. Januar 2013, Nr. 4, S. 13f.

Griffey 2011

Griffey, Jason: Social Networking and the Library. In: Library technology reports. 46, 2010, 8, S. 34–37.

Houghton-Jan 2010

Houghton-Jan, Sarah: Internet Filtering. In: Library Technology Reports. 46, 2010, 8, S. 25–33.

IFLA Ethikkodex 2012

IFLA Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte. International Federation of Library Associations and Institutions. 2013. <http://www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/german-codeofethicsfull.pdf> (30.10.2013).

Jones 2009

Jones, Barbara: „Librarians Shushed No More.“ The USA PATRIOT Act, The „Connecticut Four“, and Professional Ethics. World Library and Information Congress. 75th IFLA General Conference and Council. 23–27 August 2009, Milan, Italy. <http://conference.ifla.org/past/2009/117-jones-en.pdf> (30.10.2013).

Karikaturenstreit 2007

Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit. Hrsg. Bernhard Debatin. Berlin 2007.

LCSH Bankers 2013

Library of Congress Subject Headings. Bankers. 2013. <http://id.loc.gov/authorities/subjects/sh85011595.html> (29.10.2013).

LCSH Capitalists 2013

Library of Congress Subject Headings. Capitalists and Financiers. 2013. <http://id.loc.gov/authorities/subjects/sh85019964.html> (29.10.2013).

LCSH Criminals 2013

Library of Congress Subject Headings. Criminals. 2013. <http://id.loc.gov/authorities/subjects/sh85036577.html> (29.10.2013).

Neiburger 2010

Neiburger, Eli: User-Generated Content. In: Library Technology Reports. 46, 2010, 8, S. 13–24.

Rettet das kleine Ferkel 2009

Rettet das kleine Ferkel. 2009. <http://www.ferkelbuch.de> (30.10.2013).

Reuss 2010

Reuss, Nicole: Die Burka, ein rotes Tuch. In: Südwestpresse. 24. August 2010. http://www.swp.de/ulm/lokales/ulm_neu_ulm/Die-Burka-ein-rotes-Tuch;art4329,604495 (30.10.2013).

Riedel 2011

Riedel, Daniel: Berliner Stadtbibliothek sperrt Bild.de. <http://www.bild.de/regional/berlin/interview-zensur/zensur-wie-in-china-16724622.bild.html> (30.10.2013).

Rösch 2012

Rösch, Hermann: Ethik in der bibliothekarischen Praxis – bibliothekarische Berufsethik. In: 100. Deutscher Bibliothekartag in Berlin 2011. Bibliotheken für die Zukunft - Zukunft für die Bibliotheken. Hrsg. Ulrich Hohoff... Hildesheim, Zürich, New York: Olms, 2012, S. 209–221. (Deutscher Bibliothekartag. Kongressbände) <http://publiscologne.fh-koeln.de/front-door/index/index/docId/115> (28.10.2013).

Rösch 2013

Rösch, Hermann: Weltweites Engagement gegen Zensur und ideologische Bevormundung: Das IFLA-Komitee „Freedom of Access to Information and Freedom of Expression“ (FAIFE). In: BuB, 65, 2013, 4, S. 280–284.

Schaper 2010

Schaper, Axel: Überfremdung. In: netbib. 23. September 2010. <http://log.netbib.de/archives/2010/09/23/uberfremdung/> (30.10.2013).

Simanowski 2009

Simanowski, Jörg: Zugang zu elektronischen Ressourcen für externe Benutzer in wissenschaftlichen Bibliotheken. Konzeption und praktische Anwendung. Berlin 2009. http://web10.ub.uni-rostock.de/uploads/simanowski/ma/konzeption_zugang_pub.pdf (6.11.2013).

Stamm 2009

Stamm, Hugo: Wo gehts zu Gott. Die Angst vor dem kleinen Ferkel. In: Tagesanzeiger online. 12.10.2009. <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/gemeinde/Die-Angst-vor-dem-kleinen-Ferkel/story/17662509> (30.10.2013).

Sturges 2006

Sturges, Paul: Limits to Freedom of Expression? Considerations arising from the Danish Cartoons Affair. In: IFLA Journal. 32, 2006, S. 181–188. <http://www.ifla.org/files/assets/faife/publications/sturges/cartoons.pdf> (29.10.2013).

Thiele, Susanne: Informationen zur neuen Version der „Allgemeine Systematik für Bibliotheken (ASB)“. 1999. http://deposit.ddb.de/ep/net-pub/89/96/96/967969689/_data_stat/www.dbi-berlin.de/dbi_ber/asb/ums-mat.htm (29.10.2013).

Thornley/Ferguson/Weckert/Gigg 2011/12

Thornley, Clare, Stuart Ferguson, John Weckert, Forbes Gibb: Do RFIDs (Radio Frequency Identifier Devices) provide new ethical dilemmas for librarians and information professionals? In: International Journal of Information Management. 31, 2011/12, 5, S. 546–555.

Vallender 2010

Vallender, Frank: Vom „Negerkönig“ zum „Südseekönig“. In: General-Anzeiger Bonn. 23. Februar 2011. <http://www.general-anzeiger-bonn.de/index.php?k=loka&itemid=10490&detailid=853282> (30.10.2013).

Wo bitte 2013

Wo bitte geht's zu Gott? fragte das kleine Ferkel. In: Wikipedia. <http://de.wikipedia.org/wiki/Ferkelbuch> (30.10.2013).

ZBW 2011

Zentralbibliothek der Wirtschaft Kiel. Social Media Guidelines. Ein Leitfa-
den der ZBK für den Umgang im Social Web. 2011. http://www.zbw.eu/docs/social_media_guidelines.pdf (30.10.2013).

■ INFORMATIONSETHIK ALS DISKURSETHIK

von Fritz Betz

Zusammenfassung: Der Aufsatz beleuchtet grundlegende Aspekte von Informationsethik als Angewandter Ethik des BID-Bereiches. Dabei wird der Vorschlag unterbreitet, Normen für das Handeln im beruflichen Alltag durch Verfahren einer „situativen Diskursethik“ zu formulieren und zu überprüfen.

Schlagwörter: Informationsethik, Digitalisierung, Informationsfreiheit, informationelle Selbstbestimmung, Diskursethik

INFORMATION ETHICS AS DISCOURSE ETHICS

Abstract: The contribution presents information ethics as applied ethics in library and information science with some of its essential concerns. Thereby, it is proposed to elaborate and review norms for action in the professional field via the procedures of „situative discourse ethics“.

Keywords: Digitisation, Discourse Ethics, Freedom of Information, Information Ethics, Informational self-determination

„Mit der Moral verhält es sich ein wenig wie mit dem Geld: Erst wenn sie knapp werden, geraten sie in den Strudel öffentlicher Auseinandersetzung. Allerdings besteht auch ein feiner Unterschied: Über Geld redet, wer selber zu wenig hat, über die Moral meist, wer sie bei den anderen vermisst (sic!)“ (Höffe 2013, S. 111).

Informationsethik, wiewohl die Begriffsgeschichte weiter zurückreicht, hat sich ab Mitte der 1990er Jahre als berufsspezifische Angewandte Ethik im BID-Bereich und in den Ausbildungsgängen der Library and Information Studies des deutschen Sprachraums etabliert. Neben anderen trugen die Informationswissenschaftler Rafael Capurro und Rainer Kuhlen mit jeweils unterschiedlichen Akzenten wesentlich zur Kanonisierung des Fachs bei. Das Kompositum Informationsethik mag zunächst so verheißungsvoll wirken wie die Aussicht auf ein Frühstück, das aus Knäckebrot und warmem Wasser besteht. Ethik, so ein Bonmot aus dem Kabarett, „ist etwas Ähnliches wie Religion, nur leider ohne Weihnachten“, also Sonntagsübung

ohne die Freuden des Festes. Information, der noch wenig inspirierte Zustand von Zeichen, die erst durch leibhaftiges Handeln Teil von Kommunikation und Wissen werden, lässt sich wiederum mit der Auffassung eines neutral-technokratischen Berufshabitus in der Bibliothek verbinden: „Librarians are primarily experts in organizing and finding information“ (Williment 2009). Informationsethik gewinnt aber an Brisanz, wenn sie auch als eine politische „Ethik der Kommunikation“ verstanden wird. Aus dieser Perspektive ist die Bibliothek Akteurin und Medium in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, ein Medium, das selbst wiederum andere Medien speichert und prozessiert, das gestaltet und genutzt wird, das kulturelle und politische Interessen repräsentiert und vermittelt, das Diskurse eröffnet oder beschneiden kann.

Vor mehr als einem halben Jahrhundert schrieb der Kulturphilosoph Günter Anders (1988, S. 216): „Nichts ist schwieriger, als den Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Stand der Technik und dem der Moral zu durchschauen. Wir haben das noch nicht gelernt.“ Die These von der Wirkmächtigkeit der Medien- und Maschinenensembles, mit und in denen wir leben, samt der Diagnose eines Gefälles zwischen technologischer Suggestivkraft und sozialverträglicher Nutzung ist aktueller denn je. Im Fall der Bibliothek sind es Informations- und Kommunikationstechnologien, die dieses Spannungsfeld aufbauen. Dabei ist die Institution ein Resonanzboden für das, was gesellschaftlich insgesamt auf dem Spiel steht. Dazu gehören die Integrität und Souveränität von Menschen im Kontext uni- und multilateraler Überwachung ebenso wie die Neuordnung des Prinzips Öffentlichkeit mit ihren Kämpfen um die Zugänge zu elektronischer Information. „Access“ und „Privacy“, so die Begriffe in der angelsächsischen Fachliteratur, oder „Informationsfreiheit“ und „informationelle Selbstbestimmung“, stärker angelehnt an die juristische Diktion im Deutschen, sind „umbrella terms“, die sich über die Kerngebiete informationsethischer Debatten spannen.

Konkrete Fragen im Alltag der Bibliothek, des Archivs oder eines Informationszentrums können dann wie folgt aussehen:

- Wie gehen wir mit der Digitalisierung und Veröffentlichung antisemitischer Texte aus dem 19. Jahrhundert um?
- Wie reichhaltig sollen die Datensätze einer Entlehnshistorie sein?
- Welche Effekte hat Videoüberwachung in der Bibliothek?
- Welche Interessenslagen bestimmen die Strategien der Erwerbung?
- Was bedeutet es, mit den Nutzerinnen und Nutzern elektronisch zu kommunizieren?
- Mit welchen ökonomischen oder machtpolitischen Zugangsbar-

rieren sind Nutzerinnen im digitalen Zeitalter konfrontiert, welche Möglichkeiten eröffnen sich?

- Wie sehen Zusammenhänge zwischen digitalen Medien und der Organisation der bibliothekarischen Arbeit aus?
- Welche Auswirkungen hat das auf den gesellschaftspolitischen Auftrag der Bibliothek? Wie ist der denn eigentlich heute aufzufassen?

...

Informationsethik ist mit der Bibliothek der Moderne den Werten der philosophischen und politischen Aufklärung verbunden und damit aufgerufen, ihre Sondierungen in den Widersprüchen dieses ethisch-moralischen Sediments vorzunehmen. Gleichzeitig, und das macht die ethische Reflexion noch einmal anregender, verändern sich gerade in unserer Zeitgenossenschaft die sozialen Praktiken und Erwartungshaltungen zu Grundlegendem im Inventar der aufklärerischen Tradition: dazu zählen etwa die Privatheit oder das geistige Eigentum. Zu diesem Inventar gehören auch die unterschiedlichen Versuche, eine Universalethik zu konzipieren, also eine, die unabhängig von Zeiten und Orten allgemeingültige normative Sätze bereitstellt. Sie sieht sich in der Spätmoderne zusehends Einwänden ausgesetzt, vornehmlich solchen, die auf die Relativität historischer, kultureller und lebensweltlicher Kontexte verweisen, in die moralische Diskurse eingebettet sind.

Zu den jüngeren Projekten, die Vorstellung von einer Universalethik aufrechtzuerhalten, zählen die kommunikations- und diskurstheoretischen Beiträge von Karl-Otto Apel und Jürgen Habermas: „Was soll ich tun?“, diese Ausgangsfrage der Kantischen Ethik wird zur Frage „Was sollen *wir* tun?“ transformiert, die sich wiederum nur im Diskurs einer Kommunikationsgemeinschaft angemessen beantworten lässt. Der Monolog des Subjekts des Kategorischen Imperativs, eines Subjekts, dessen theoretische Befestigung brüchig geworden ist, wird durch ein Apriori rationaler Kommunikation und die Entfaltung von Vernunft durch Teilhabe am Diskurs ersetzt. Bei Habermas (1983, S. 98f.; 1991, S. 132f.) finden sich folgende Anforderungen an ein diskursethisches Vorgehen: die Offenheit des Zugangs zu Diskursen, Gleichberechtigung in gegenseitiger Anerkennung, die Offenheit des Diskurses für die Artikulation und Problematisierung aller möglichen Behauptungen, Einstellungen, Wünsche und Bedürfnisse, sowie die Notwendigkeit, zustimmungsfähige Argumente, vor allem normative, zu begründen.

Das bekannteste Argument gegen die Diskursethik ist jenes, dass sie die Möglichkeit eines „herrschaftsfreien Diskurses“ voraussetze und damit die

Realität der unterschiedlichen Verteilung von Machtpositionen zwischen den Diskursteilnehmerinnen negiere. Die strukturelle Rationalität von Sprache reicht auch nicht aus, um Wert- und Tatsachenkonflikte zugunsten des jeweils besseren Arguments und schließlich universell gültiger normativer Sätze zu entscheiden. Dazu kommt: Sinnstiftend sind wir nur als sinnliche, als empfindende und fühlende, als mit einem Körpergedächtnis und lebendigen Erfahrungen ausgestattete Leib-Subjekte. Diskursethik, die sich allein der Rationalität und Kognition verpflichtet fühlt, blendet damit wesentliche Facetten menschlichen Daseins aus (siehe Betz 2010, S. 6ff.).

Wie anders aber könnten die Fragen der Bibliothek heute angegangen werden als in Kommunikationsgemeinschaften, in die alle vom bibliothekarischen Handeln Betroffenen eingeladen sind? Durch vereinzelte Überlegung? Durch den autoritären Monolog? Für eine Angewandte Ethik im BID-Bereich bietet es sich an, eine Form der Diskursethik vorzuschlagen, die sich als situative (im Gegensatz zu einer mit universellen Geltungsansprüchen) versteht. Das Prädikat situativ lässt sich auch auf das Setting des Diskurses beziehen: Man kann darum wissen, dass es keine herrschaftsfreien Räume gibt und dennoch (wie auch auf anderen Spielfeldern, etwa jenen der Wissenschaft, des Sports oder im Fall demokratischer Wahlen) situativ von unterstellter Gleichberechtigung bzw. formaler Gleichheit ausgehen. Und: Entscheidungen lassen sich rational begründen und können gleichzeitig das mangelhaft Artikulierte, die Gefühle und die „Irrationalität“ von Bedürfnissen respektieren.

Mit der fortschreitenden Ökonomisierung von Kulturgütern und der Penetration des Privaten ist Moral knapp geworden. Das lässt sich nicht allein durch Moralisierung ändern. Dennoch ist es schade, dass Informations-ethik in den Curricula für die Ausbildung österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare in den letzten Jahren sukzessive an Bedeutung verloren hat.

Mag. Dr. Fritz Betz, MSc
Lehrbeauftragter an der Universität Wien
E-Mail: friedrich.betz@univie.ac.at

Literatur

Anders, G. (1988). Die Antiquiertheit des Menschen 2. Über die Zerstörung des Lebens im Zeitalter der dritten industriellen Revolution. München: Beck.

Betz, F. (2010). E-Partizipation und die Grenzen der Diskursethik. ITA-manu:script 10/04, Dezember 2010, Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften, auf http://epub.oeaw.ac.at/ita/ita-manuscript/ita_10_04.pdf (zuletzt abgerufen 14.10.2013).

Habermas, J. (1983). Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Habermas, J. (1991). Erläuterungen zur Diskursethik. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Höffe, O. (2013). Ethik. Eine Einführung. München: Beck.

Williment, K. W. (2009). It takes a community to create a library. In: Partnership: The Canadian Journal of Library and Information Practice and Research, 4 (1), auf <http://journal.lib.uoguelph.ca/index.php/perj/article/viewArticle/545/1485> (zuletzt abgerufen 14.10.2013).

■ BIBLIOTHEKARISCHE BERUFSETHIK AUF NATIONALER UND INTERNATIONALER EBENE. STRUKTUR UND FUNKTION DES IFLA-ETHIKKODEX

von Hermann Rösch

Inhalt

1. Einleitung
2. Berufsethik / Code of Ethics
3. Informationsethik
4. Bibliotheksethik
5. Der IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte
6. Resümee

Zusammenfassung: In diesem Beitrag wird die grundlegende Bedeutung der Berufsethik für die bibliothekarische Arbeit erläutert. Bibliothekarische Berufsethik bildet den individuellethischen Teil der Bibliotheksethik, die wiederum Teil der umfassenden Disziplin der Informationsethik ist. 2012 hat die IFLA den IFLA-Ethikkodex als internationale Berufsethik verabschiedet. Funktion, Struktur und Inhalt dieses Dokuments werden im Einzelnen dargestellt.

Schlagwörter: Berufsethik, Bibliotheksethik, Datenschutz, Ethik, Fallstudien, Gleichbehandlung, IFLA-Ethikkodex, Individualethik, Informationsethik, Informationsfreiheit, Informationsgerechtigkeit, Jugendschutz, Moral, Neutralität, Transparenz, Urheberrecht, Wertorientierung, Zensurfreiheit

CODES OF ETHICS FOR LIBRARIANS ON A NATIONAL AND AN INTERNATIONAL LEVEL. THE IFLA CODE OF ETHICS, ITS STRUCTURE AND CONTENT

Abstract: Professional ethics has a significant importance with regard to library work. It represents the individual ethics part of library ethics. Library ethics itself is part of the broader discipline of information ethics. In 2012 IFLA endorsed the IFLA Code of Ethics which is discussed in its function, structure and content in detail.

Keywords: Case Studies, Censorship, Copyright, Equal Treatment, Ethics, Freedom of Information, IFLA Code of Ethics, Individual Ethics, Information Equity, Information Ethics, Morality, Neutrality, Privacy, Professional Ethics, Protection of Minors, Transparency, Value Orientation

1. Einleitung

Im August 2012 hat die IFLA auf ihrem Kongress in Helsinki eine internationale bibliothekarische Berufsethik unter dem Titel „IFLA Code of Ethics for Librarians and other Information Workers“ verabschiedet (IFLA Code Full 2012). Weltweit existieren über 70 nationale bibliothekarische Berufsethiken (vgl. Gębołyś/Tomaszyck 2012, Spenke 2011) von denen über 60 auf der Übersichtsseite des IFLA-Komitees FAIFE (Freedom of Access to Information and Freedom of Expression) verzeichnet sind (National Codes 2013). Wenn so viele Berufsverbände bereits auf nationaler Ebene einen „Code of Ethics“ erarbeitet haben, stellt sich natürlich die Frage, ob darüber hinaus eine internationale Berufsethik wirklich benötigt wird. Unabhängig davon sind noch immer viele Kolleginnen und Kollegen nicht davon überzeugt, dass eine Berufsethik in der Alltagspraxis wirklich hilfreich sein kann.

Im Folgenden soll daher zunächst kurz auf die Bedeutung der Berufsethik für die bibliothekarische Arbeit eingegangen werden. Anschließend wird die Stellung der Berufsethik im Kontext von Informations- und Bibliotheks-ethik erläutert, ehe schließlich der IFLA-Ethikkodex im Einzelnen dargestellt wird.

2. Berufsethik / Code of Ethics

Berufsethische Standards gibt es für viele Berufe. Für Steuerberater, Psychologen, Rechtsanwälte, Übersetzer und zahlreiche andere wurden – zumeist von den Berufsverbänden – Grundwerte, Normen und Verhaltensempfehlungen zusammengestellt. Ein solcher „Code of Ethics“ soll es erleichtern, im beruflichen Alltag ethisch abgesicherte Entscheidungen treffen zu können (vgl. Fuchs-Heinritz 2011, S. 85). Er dient damit der Wertorientierung und der Standardisierung. Darüber hinaus gilt er als Bezugsrahmen für akzeptables Verhalten im beruflichen Kontext und erlaubt es den Berufskollegen, die eigene Praxis an allgemeinen Regeln zu überprüfen. Dennoch bietet eine Berufsethik keineswegs ein Lösungsreservoir für konkrete Konflikte und Dilemmata. Die spezifische Problemlösung muss jeweils unter Abwägung der situationsbezogenen Rahmenbedingungen gesucht werden. Die Berufsethik aber dient dabei der Reflexion über die jeweils tangierten berufsspezifischen moralischen Grundwerte und die möglichen Folgen getroffener Entscheidungen. Der Handelnde wird also durch Bezug auf die Berufsethik keineswegs aus seiner individuellen Verantwortung entlassen.

Darüber hinaus erfüllt die Berufsethik weitere Zwecke: So trägt sie dazu bei, ein präzises, ethisch fundiertes Berufsbild zu entwickeln. Zum einen wird dadurch die berufliche Sozialisation des bibliothekarischen Nachwuchses erheblich erleichtert. Zum anderen gewinnt auch die Öffentlichkeit eine genaue Vorstellung davon, welchen Werten und Zielen sich ein Berufsstand verpflichtet fühlt.

Grundsätzlich muss eine Berufsethik regelmäßig in berufsöffentlicher Diskussion revidiert und gegebenenfalls modifiziert werden. Wichtig ist ferner, dass die Berufsethik in Studium und Ausbildung ebenso wie in Fort- und Weiterbildung ausführlich behandelt wird, damit die einzelnen Berufsangehörigen sich im Konfliktfall daran orientieren können. Auch im Kontext des Berufs- und Branchenmarketings hat die Berufsethik eine wichtige Funktion. Wenn etwa der Bibliotheksberuf mit positiven Grundwerten konnotiert wird wie Informationsfreiheit, Meinungsfreiheit, Datenschutz, Pluralismus oder Gleichbehandlung, erlaubt dies eine positive Identifikation, sorgt für Transparenz bei Nutzern, Unterhaltsträgern, politischen Entscheidern und schließlich der gesamten Gesellschaft (vgl. McMenemy/Poulter/Burton 2007, S. 8.). Die Berufsethik kann damit einen wichtigen Beitrag zum Erwartungsmanagement leisten und zur Verbesserung des noch immer vergleichsweise schlechten Berufsimages (vgl. Frankel 1989, S. 111).

Berufsethiken werden in der Fachliteratur unterteilt in „mandatory“/ „prescriptive“/„regulatory“ einerseits und „aspirational“/„inspirational“ andererseits (vgl. Koehler/Pemberton 2000, Sturges 2009). Der Unterschied liegt darin, dass erstere dem Kantschen Konzept der Pflichtenethik folgen und Verhalten vorschreiben. Berufsethik als Pflichtenethik legt einen moralischen Rigorismus zugrunde, der nicht selten auch Strafmaßnahmen im Falle der Verletzung einzelner Bestimmungen vorsieht. Im Unterschied zu diesem deontologischen Ansatz steht die zweite Kategorie der Verantwortungsethik im Sinne Max Webers nahe (vgl. Weber 1919). Die Entscheidung für ein bestimmtes Verhalten soll nach dieser Vorstellung die konkreten Kontexte und die zu erwartenden Folgen in Betracht ziehen. Es kann daher in einer Berufsethik dieser Art keine verbindlichen Vorschriften geben, die strikt einzuhalten sind. Stattdessen wird Ethik verstanden als Reflexion moralischen Verhaltens (vgl. Luhmann 2008).

Bibliothekarische Berufsethik wird allgemein der Informationsethik zugeordnet. Unklar bleibt jedoch zumeist, in welchem Verhältnis beide zueinander stehen. Eine Präzisierung ist überfällig und soll im Folgenden vorgenommen werden.

3. Informationsethik

Der Begriff Informationsethik/Information Ethics ist im bibliothekarischen Umfeld geprägt worden und taucht in den USA und in Deutschland etwa zeitgleich auf (vgl. Hauptman 1988; Capurro 1988). Ethische Fragestellungen sind im Bibliothekssektor jedoch erheblich früher aufgeworfen worden. So forderte die Amerikanerin Mary Plummer schon Anfang des 20. Jahrhunderts eine Berufsethik, um das bibliothekarische Berufsbild zu stabilisieren und die bibliothekarische Praxis zu standardisieren (vgl. Plummer 1903). Bis die American Library Association 1938/39 die weltweit erste bibliothekarische Berufsethik verabschiedete, sollten jedoch noch mehrere Jahrzehnte vergehen (vgl. Preer 2008, S. 5). Dies hätte der Auftakt sein können zur Begründung von Bibliotheksethik als eigenständiger Disziplin, doch ist es dazu nicht gekommen. Auch der Begriff Bibliotheksethik/Library Ethics hat sich interessanterweise bis heute nicht eingebürgert, obwohl ethischen Fragen inzwischen nicht nur im amerikanischen Bibliothekswesen immer mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird. Eine Ausnahme bildet die 2008 erschienene Publikation von Jean Preer, die den Titel „Library Ethics“ trägt (vgl. Preer 2008). Stattdessen hat sich die Informationsethik mittlerweile zu einer Disziplin verselbstständigt, die weit über den bibliothekarischen Anwendungsbereich hinausragt und von manchen Autoren nicht einmal mehr mit Bibliotheken in Verbindung gebracht wird (vgl. Lenzen 2011, S. 211). Die Informatik, aber auch andere Bereiche beziehen informationsethische Fragestellungen mittlerweile vorwiegend auf ihr Metier.

Vor allem Rafael Capurro hat sich in den vergangenen Jahrzehnten intensiv darum bemüht, Informationsethik als eigenständiges Konzept zu etablieren (vgl. Capurro 2004). Er begreift Informationsethik als übergreifende Disziplin, zu deren Teilgebieten u.a. Netzethik, Digitale Ethik, Medienethik und Computerethik zu zählen sind. Als Leitidee nennt er „Informationsgerechtigkeit“ (vgl. Schliack 2011, S. 90).

In ihren Anfängen beschäftigte sich Informationsethik vorwiegend mit Fragen der Zensur, der Informationsfreiheit und des Urheberrechts. Diese Themen spielen natürlich auch heute noch eine prominente Rolle, doch sind durch die digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien neue Aspekte hinzugetreten. Als wichtigste Themen informationsethischer Diskurse lassen sich heute benennen (vgl. dazu auch Capurro 2003, S. 14; Kuhlen 2004, S. 66–68; Lenzen 2011, S. 212–214):

- Informationsfreiheit, Meinungsfreiheit, Zensurfreiheit
- Datenschutz, Schutz der Privatsphäre
- Urheberrecht, Geistiges Eigentum

- Digitale Spaltung (Digital Divide)
- Informationelle Selbstbestimmung
- Informationelle Grundversorgung

4. Bibliotheksethik

Bei genauer Betrachtung erweisen sich ethische Fragestellungen im Kontext von Bibliothek und bibliothekarischer Arbeit als Teilmenge der Informationsethik. Es scheint daher sinnvoll, den Begriff Bibliotheksethik jetzt zu nutzen, da sich Informationsethik inzwischen als übergreifende Disziplin etabliert hat. Bibliotheksethik setzt sich auseinander mit der gesellschaftlichen Rolle der Bibliothek und den daraus abzuleitenden Wertbezügen. Einen weiteren Bezugspunkt bilden die sechs bibliothekarischen Handlungsfelder und die damit verbundenen Werte, Normen und Ziele:

- (1) Sammeln/Auswählen,
- (2) Bewahren/Überliefern
- (3) Ordnen/Erschließen
- (4) Bereitstellen/Zugänglich machen
- (5) Vermitteln/Aktiv Verbreiten
- (6) Management/Organisation.

Ethik bezieht sich zunächst auf das Verhalten von Individuen und fragt nach den Werten, die das individuelle Verhalten bestimmen sowie nach den Folgen dieses Verhaltens. Sofern tatsächlich der Einzelne und seine Wertentscheidungen im Mittelpunkt stehen, ist Ethik als Individualethik zu verstehen. In modernen Gesellschaften aber spielen Gruppen, Teams, Institutionen und Organisationen eine immer größere Rolle, die als Regelsysteme die individuellen Handlungsspielräume ihrer Mitglieder bestimmen. Damit werden die handelnden Individuen nicht aus ihrer moralischen Verantwortung entlassen, denn die Grundwerte eines Unternehmens, einer Behörde oder eines Interessenverbandes sind ja nicht vorgegeben oder von anonymen Mächten festgelegt worden. Der Einzelne ist also an Leitideen und wertbezogene Vorgaben der übergeordneten Institution gebunden, hat durch sein Handeln jedoch in beschränktem Maße Einfluss auf die Ausgestaltung dieser Leitideen. Es ist daher sinnvoll, je nach ihrem Bezug zur Bibliothek als Institution oder zu Bibliothekarinnen und Bibliothekaren als handelnden Personen institutionenethische und individualethische Fragestellungen voneinander zu unterscheiden.

Es bietet sich an, die Funktionen und Effekte der Institution Bibliothek zusammenzustellen und in einer bibliothekarischen Institutionenethik die

damit verknüpften Werte zu artikulieren. In den USA wurde eine solche Institutionenethik von der ALA zuerst 1939 in Form der „Library Bill of Rights“ formuliert, die zuletzt 1996 überarbeitet worden ist (vgl. Library Bill 1996). Eine Vorform in Deutschland mag in der von BID publizierten Imagebroschüre „21 gute Gründe für gute Bibliotheken“ gesehen werden (21 gute Gründe 2009).

Abgesehen von den USA fehlt eine bibliothekarische Institutionenethik in den meisten Ländern. Ersatzweise wurden auf lokaler Ebene Leitbilder, Leitlinien und Policies entwickelt, die sich aber meist nur auf die eine, konkrete Bibliothek beziehen und die keineswegs unter Bezug auf übergreifende Standards entstanden sind. Daher verfügen sie nicht zwingend über einen gemeinsamen Fundus an Aussagen, auf dem aufbauend die lokalen Besonderheiten thematisiert werden.

Anders verhält es sich mit der bibliothekarischen Individualethik, die in Form der Berufsethik in den vergangenen Jahrzehnten einen bemerkenswerten Aufschwung erlebt hat. Wie erwähnt, existieren nationale Berufsethiken oder Codes of Ethics mittlerweile in mehr als 70 Ländern (vgl. Abb. 1). Adressaten der Berufsethik sind eindeutig die einzelne Bibliothekarin bzw. der einzelne Bibliothekar und deren berufliches Handeln.

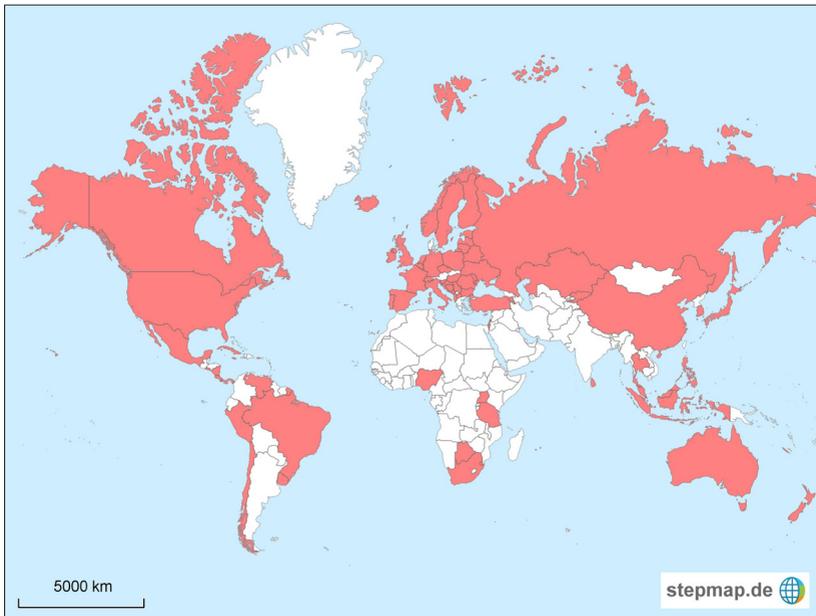


Abb. 1: Länder mit bibliothekarischer Berufsethik (Stand: 2013). Formatvorlage: stepmap.de

Die vergleichende Analyse der nationalen bibliothekarischen Berufsethiken zeigt, welches die wichtigsten der dort behandelten Themenblöcke sind (vgl. etwa Koehler/Pemberton 2000; Trushina 2003; Shachaf 2005; Spenske 2011; Foster/McMenemy 2012:

- Informationsfreiheit, Meinungsfreiheit, Zensurfreiheit
- Soziale Verantwortung
- Datenschutz, Diskretion und Transparenz
- Urheberrecht und Open Access
- Neutralität, persönliche Integrität, Fachkompetenz
- Beziehungen zu Kollegen und Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten

Aus der Analyse lässt sich darüber hinaus zweierlei ableiten: Erstens wird deutlich, dass die jeweiligen Zusammenstellungen durchaus von historischen, kulturellen und nationalen Spezifika geprägt sind. Dies spiegelt sich wider sowohl im Spektrum der behandelten Themen als auch in abweichenden, z.T. sogar widersprüchlichen Aussagen zu einzelnen Aspekten (vgl. Rösch 2011, S. 272). Zweitens fällt auf, dass in den bestehenden Berufsethiken die Grenze zur Institutionenethik nicht immer deutlich gezogen wird. Dies mag zum einen daran liegen, dass der typologische und funktionale Unterschied zwischen beiden Varianten kaum bekannt ist, zum anderen aber auch daran, dass viele institutionenethische Aussagen sich auf individuelle ethischer Ebene entsprechend abgewandelt wiederfinden.

Die bisherigen Ausführungen legen es also nahe, Bibliotheksethik als Teilmenge von Informationsethik anzusehen und Bibliotheksethik wiederum zu unterscheiden in einen institutionenethischen und einen individualethischen Bereich. Bibliothekarische Berufsethik ist schließlich dem individualethischen Teil der Bibliotheksethik zuzurechnen.

5. Der IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte

Die ersten bibliothekarischen Berufsethiken waren längst entstanden, ehe sich auf IFLA-Ebene Interesse dafür entwickelte. Das IFLA-Komitee FAIFE (Freedom of Access to Information and Freedom of Expression) wurde Ende der 1990er Jahre gegründet, um ethischen Aspekten größere Aufmerksamkeit auf internationaler Ebene widmen zu können (vgl. Rösch 2009). FAIFE hat seither eine Vielzahl von Aktivitäten entwickelt und unter

anderem die bereits erwähnte Zusammenstellung nationaler bibliothekarischer Berufsethiken im Internet vorgenommen (National Codes 2013). Eine internationale Berufsethik aber ist erst 2012 von einer FAIFE-Arbeitsgruppe im Auftrag der IFLA entwickelt worden. Verwandte Berufe wie Museologen und Archivare haben interessanterweise z.T. bereits viel früher, nämlich 1986 und 1996, jeweils einen International Code of Ethics verabschiedet (vgl. ICA Code 1996, ICOM Code 2004). Beiden Schwesterorganisationen ist es gelungen, ihre Berufsethik zur Grundlage der nationalen und internationalen Arbeit zu machen (vgl. Hilgers 2010).

Trotz dieser guten Erfahrungen stellt sich natürlich die Frage, ob eine internationale Berufsethik tatsächlich sinnvoll ist, wenn bereits über 70 Mitgliedsverbände über eine nationale Berufsethik verfügen. Dieser Einwand lässt sich gleich in mehrfacher Hinsicht entkräften. Auch wenn mittlerweile etwa 70 nationale Berufsethiken bekannt sind, heißt dies, dass immerhin mehr als die Hälfte der Mitgliedsverbände noch nicht über einen Code of Ethics verfügt. Ein IFLA-Ethikkodex hat also auf jeden Fall die Funktion, bei diesen Verbänden für die Erarbeitung einer Berufsethik zu werben. Außerdem müssen bestehende Berufsethiken regelmäßig gepflegt, d.h. überprüft und im Bedarfsfall angepasst werden. Für beide Zwecke soll die internationale Berufsethik Hilfestellungen bieten und Anregungen liefern. In diesen Prozessen geht es nicht darum, völlige Übereinstimmung zu erzielen. Dass Abweichungen in begrenztem Umfang nachvollziehbar und sinnvoll sind, wurde bereits angedeutet. Doch ist zu wünschen, dass hinsichtlich des Themenspektrums und der Grundaussagen eine gewisse Standardisierung erfolgt. Auch dies soll durch die Orientierung am IFLA-Ethikkodex erleichtert werden. Es heißt darin zu diesem Aspekt:

„Dieser Ethikkodex umfasst eine Reihe ethischer Empfehlungen, die (...) Bibliotheks- und Informationsverbänden Anregungen bei der Erarbeitung und Überarbeitung ihres eigenen Kodex bieten sollen. (...) Dieser Kodex soll bereits existierende Kodizes nicht ersetzen oder Berufsverbände aus der Pflicht entlassen, eigene Kodizes basierend auf gründlicher Überprüfung und breiter Diskussion kooperativ zu entwickeln. Es wird nicht erwartet, dass der vorliegende Kodex in allen Einzelheiten übernommen wird.“ (IFLA Ethikkodex 2012).

Die internationale Berufsethik der IFLA richtet sich jedoch nicht nur an die Bibliotheksverbände, sondern grundsätzlich auch an einzelne Bibliothekarinnen und Bibliothekare. Ziel ist es, bei allen Beteiligten das Bewusstsein dafür zu wecken, dass die ethische Reflexion des eigenen beruflichen Handelns auf der Grundlage einer Berufsethik Voraussetzung ist für die Formulierung aussagekräftiger Leitbilder und Policies und eine

unverzichtbare Hilfestellung bildet bei der Bewältigung ethischer Dilemmata. Die Berufung auf den „gesunden Menschenverstand“ oder die eigene Lebenserfahrung ist in diesen Fällen keineswegs akzeptabel, denn dies führt leicht zu rein subjektiven und aus der Außensicht willkürlichen Entscheidungen. Professionelles Handeln aber zeichnet sich gerade dadurch aus, dass Standards entwickelt und von den Angehörigen eines Berufsstandes eingehalten werden. Einige amerikanische Berufssoziologen sehen in der Entwicklung und Anwendung einer Berufsethik gar eine der Voraussetzungen dafür, dass sich ein Berufsstand verselbstständigt und als eigenständige Profession im Ensemble arbeitsteiliger Gesellschaft etabliert (vgl. Abott 1998). Der IFLA-Ethikkodex soll darüber hinaus auf internationaler Ebene das jeder Berufsethik inhärente Potenzial nutzen, um das Berufsbild zu schärfen und bei Nutzern sowie der Öffentlichkeit insgesamt für Transparenz zu sorgen.

5.1. Entstehung

Dies waren die wesentlichen Argumente und Motive, die im Jahr 2009 dazu bewogen, die Arbeit an einem IFLA Code aufzunehmen. Aus dem Kreis des FAIFE-Komitees bildete sich eine fünfköpfige Arbeitsgruppe. Ihr gehörten an: Loida Garcia-Febo (Puerto Rico), Anne Hustad (Norwegen), Paul Sturges (Großbritannien), Amélie Valloton Preisig (Schweiz) sowie als Sprecher und Koordinator Hermann Rösch (Deutschland). Unterstützt wurde die Arbeit durch Globethics.net, ein internationales Netzwerk von Personen und Institutionen, die sich auf dem Gebiet der angewandten Ethik engagieren.

Zunächst wurden zur Präambel und den einzelnen Themenfeldern arbeitsteilig Entwürfe verfasst, die anschließend intern diskutiert und zu einer ersten Entwurfsfassung zusammengestellt wurden. Im nächsten Schritt wurden zahlreiche Experten, u.a. aus Russland, Südafrika und den USA, hinzu-gezogen. Als Ergebnis dieser Beratungen entstand die zweite Entwurfsfassung, die der breiten bibliothekarischen Öffentlichkeit in nationalen und internationalen Diskussionslisten mit der Bitte um Kommentierung und kritische Stellungnahme vorgestellt wurde. Den deutschsprachigen Kolleginnen und Kollegen z.B. wurde diese Fassung z.B. in InetBib und Forum-OeB bekannt gemacht. Auf einer Klausurtagung in Köln im Dezember 2011 wurden die eingegangenen Kommentare und Änderungsvorschläge einzeln beraten und in die Vorlage eingearbeitet. So entstand die dritte Entwurfsfassung, die der Öffentlichkeit über die gleichen Kanäle und zudem auf der IFLA-Website mit der Bitte um Kommentierung bis zum

29.2.2012 bekannt gemacht wurde. Diese Fassung wurde auch an das Governing Board der IFLA geleitet, das im Dezember 2011 den Entwurf prinzipiell befürwortete, jedoch einige Veränderungen und Ergänzungen anregte. Insgesamt gingen Änderungsvorschläge in dreistelliger Zahl ein. Sie kamen sowohl von Einzelpersonen als auch von Ethikkommissionen und anderen Gremien der Mitgliedsverbände. Der Überarbeitungsprozess im März 2012 führte zur vierten Entwurfsfassung, die dem Governing Board im April 2012 vorgelegt wurde. Auch dieses Mal wurden einige Änderungen vorgeschlagen. Die neuerlich leicht revidierte Fassung wurde vom Governing Board schließlich im August 2012 auf dem World Library and Information Congress in Helsinki abschließend beraten und als „IFLA Code of Ethics“ verabschiedet. Neben der Langfassung (in der englischen Originalfassung 5 Seiten, 1763 Wörter) wurde auch eine Kurzfassung verabschiedet (2 Seiten, 751 Wörter) (Vgl. IFLA Code Full 2012 und IFLA Code Short 2012).

5.2. Typologie

Der IFLA-Ethikkodex enthält keineswegs verbindliche Vorschriften, sondern eine Zusammenstellung der wesentlichen Grundwerte, die in der bibliothekarischen Praxis zum Ausdruck kommen sollten. Typologisch ist der IFLA-Ethikkodex daher nicht als „mandatory“, sondern eindeutig als „aspirational“ zu verstehen. Statt starrer Regeln werden Empfehlungen und Anregungen präsentiert. Angelehnt an das Luhmannsche Medium-Form-Konzept (vgl. Luhmann 1998, S. 195–199) lässt sich folgern, dass der Ethikkodex als Medium zu verstehen ist, die individuelle moralische Praxis idealerweise als Form, die sich auf das Medium bezieht. Durch die im Medium enthaltenen Elemente (hier die wertbezogenen Aussagen) und ihre Rekombination wird ein spezifischer Horizont, d.h. ein Spektrum von Variationsmöglichkeiten festgelegt. Jede Form, die aus einer Rekombination der im Medium enthaltenen, lose verkoppelten Elemente besteht, entspricht einer aus diesem Spektrum gewählten Variante.

Wenn beispielsweise in einer Öffentlichen Bibliothek ein Minderjähriger Medien (gemeint sind damit in diesem Zusammenhang natürlich Bücher, Filme, Spiele, Internetressourcen usw.) nutzen will, die nach allgemeiner Übereinkunft für Jugendliche nicht geeignet sind, kollidieren mehrere Grundwerte: einerseits das Gleichbehandlungsgebot und die Informationsfreiheit sowie andererseits der Jugendschutz. Wenn der handelnde Bibliothekar/die handelnde Bibliothekarin ethisch reflektiert und zu dem Ergebnis kommt, dass der Jugendschutz Vorrang gegenüber den beiden

anderen Werten hat, hat er/sie für die Lösung des Dilemmas eine Form gefunden, die sich im Horizont des Mediums bewegt. Sollte der Jugendliche aber auf Nachfrage eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beibringen oder etwa eine Erklärung eines Lehrers, der zufolge er das betroffene Dokument für schulische Zwecke nutzen soll, könnte die Entscheidung, sofern rechtlich möglich, auch zugunsten des uneingeschränkten Informationszugangs fallen. Damit wäre eine andere Form gewählt, die sich ebenfalls im Horizont des Mediums bewegt.

5.3. Struktur und Inhalte

Formal gliedert sich der IFLA-Ethikkodex in die Präambel und sechs Themenbereiche. In der Präambel werden zunächst die Adressaten genannt und die wesentlichen Funktionen beschrieben. Anschließend werden die Prinzipien dargelegt, auf denen die weiteren themenbezogenen Aussagen beruhen. Zu diesen Grundlagen gehört die Überzeugung, dass Bibliotheken und Bibliothekarinnen wie Bibliothekare in modernen Gesellschaften eine besondere soziale Verantwortung haben. Ihre Aufgabe ist es, zur Verbesserung gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Verhältnisse beizutragen durch optimale Speicherung, Erschließung und Zugänglichkeit von Informationen. Präzisiert wird diese Aussage durch die Berufung auf Artikel 19 der UN-Menschenrechtskonvention, in dem Informationsfreiheit und Meinungsfreiheit als Menschenrechte klar artikuliert sind. In der Präambel wird daraus auch die Pflicht für Bibliothekarinnen und Bibliothekare abgeleitet, geltendes Recht unter ethischen Gesichtspunkten kritisch zu analysieren und gegebenenfalls Gesetzesreformen zu fordern. Schließlich wird ausdrücklich betont, dass auch der IFLA Code of Ethics regelmäßig überprüft und im Bedarfsfall bei veränderten Rahmenbedingungen modifiziert werden soll.

Auf die Präambel folgt im ersten der insgesamt sechs weiteren Abschnitte die Auseinandersetzung mit dem Thema „Zugang zu Informationen“. Als wichtige Werte werden hier Informationsfreiheit für alle, Zurückweisung von Zensurbestrebungen, möglichst gute und bequeme Zugänglichkeit zu Informationen sowie idealerweise Kostenfreiheit für die Nutzung von Beständen und Dienstleistungen genannt. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Verantwortung gegenüber Einzelnen und der Gesellschaft. Hier geht es in erster Linie um die Gleichbehandlung aller Nutzer, die prinzipielle Bereitschaft zur Unterstützung der Nutzer bei der Informationssuche, das Bemühen darum, die Lesefähigkeit und die Informationskompetenz der Nutzer zu fördern und um Jugendschutz. Im dritten Abschnitt stehen Datenschutz, Schutz der Privatsphäre und Transpa-

renz im Mittelpunkt. Die grundsätzliche Vertraulichkeit von Nutzer- und Nutzungsdaten wird deutlich hervorgehoben. Darüber hinaus geht es um Transparenz. Durch Bibliotheksbestände und bibliothekarische Dienstleistungen soll Regierungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftshandeln transparent und damit für die Öffentlichkeit kontrollierbar werden. Der letzte Satz dieses Abschnittes, formuliert 2011, hat durch die Affäre um Edward Snowden (2013) besondere Aktualität erhalten. Bibliothekarinnen und Bibliothekare erkennen ausdrücklich an, so heißt darin, „dass es im öffentlichen Interesse liegt, wenn Fehlverhalten, Korruption und Kriminalität von so genannten ‚Whistleblowern‘ (‚Informanten‘) durch Verstöße gegen die Vertraulichkeit aufgedeckt werden“ (IFLA-Ethikkodex 2012).

Der vierte Abschnitt beschäftigt sich mit Open Access und geistigem Eigentum. Bibliothekarische Praxis soll sowohl die Rechte der Urheber wahren als auch den Ansprüchen und Erwartungen der Nutzer gerecht werden. Aus diesem Grund unterstützen Bibliothekarinnen und Bibliothekare die Grundsätze von Open Access, Open Source und Open License. Gleichzeitig setzen sie sich dafür ein, dass die urheberrechtlichen Nutzungsbeschränkungen für Bibliotheken begrenzt werden. Dieser Abschnitt ist stark geprägt von den aktuellen Auseinandersetzungen um eine Änderung und Anpassung des Urheberrechts an die Bedingungen der Informationsgesellschaft. Darin liegt wohl auch der Grund dafür, dass die hier getroffenen Aussagen z.T. eher institutionenethischer als individuelle ethischer Art sind. Der fünfte Abschnitt ist den Aspekten Neutralität, persönliche Integrität und Fachkompetenz gewidmet. Bibliothekarisches Handeln soll in jeder Hinsicht von Unvoreingenommenheit, Neutralität und Ausgewogenheit geprägt sein. Private Interessen und persönliche Überzeugungen müssen hinter beruflichen Pflichten zurückstehen. Das berufliche Handeln soll transparent und gegenüber etwaigen Korruptionsversuchen immun sein. Bibliothekarinnen und Bibliothekare sollen sich darum bemühen, ihre Fachkompetenz durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung zu optimieren. Der sechste und letzte Abschnitt ist schließlich dem Verhältnis unter Kollegen und den Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern gewidmet. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang vor allem respektvoller Umgang miteinander, die Ablehnung von Diskriminierung am Arbeitsplatz, die Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit und die Unterstützung des Berufsverbandes.

5.4. Weitere Schritte

Die Verabschiedung einer Berufsethik bildet nur den ersten notwendigen Schritt, um eine standardisierte ethische Grundlage der bibliothekarischen

Praxis zu schaffen. Um ein solches Dokument mit Leben zu füllen, sind weitere Schritte notwendig. Für eine Berufsethik, die den Anspruch hat, auf internationaler Ebene Geltung zu entfalten, ist es zunächst unumgänglich, dass möglichst viele Übersetzungen geschaffen werden. Im ersten Jahr nach der Verabschiedung konnte der Text immerhin in 18 Sprachen übersetzt werden, darunter aus dem außereuropäischen Bereich amharisch, arabisch, chinesisch, hebräisch und japanisch (IFLA Code 2013). Weitere Übersetzungen sollen folgen.

Um die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem IFLA Code anzuregen, soll Schulungsmaterial entwickelt werden, einmal für eine etwa 45minütige Einführung und zum zweiten für einen eintägigen Workshop. Für die Kurzeinführung wird es eine PPT-Präsentation geben, in der Struktur und Funktion des IFLA Code erläutert werden. Eine solche Einführung wird auch für den eintägigen Workshop vorbereitet werden. Funktion, Inhalt und praktischer Nutzwert sollen dabei ausführlicher erläutert werden. Hinzutreten Fallstudien aus der Bibliothekspraxis, in denen typische Dilemmata und Konflikte aus dem gesamten bibliothekarischen Tätigkeitsspektrum beschrieben werden (vgl. Rösch 2012). Im Rahmen des Workshops sollen diese Fälle von den Teilnehmern gemeinsam analysiert und in Bezug zum IFLA Code gesetzt werden. Mögliche Handlungsalternativen können dann auf dieser Grundlage entwickelt und bewertet werden. Im Rahmen des Workshops sollen die Teilnehmer auch Gelegenheit haben, Konflikte und Dilemmata aus ihrer eigenen Berufserfahrung zu schildern, die anschließend auf die beschriebene Art analysiert und diskutiert werden. Mit der Bereitstellung der Schulungsmaterialien in englischer Sprache ist in der ersten Hälfte des Jahres 2014 zu rechnen. Natürlich ist es dann notwendig, auch diese Materialien in möglichst viele Sprachen zu übersetzen, so dass die nationalen Bibliotheksverbände Schulungen in Eigenregie anbieten können.

Parallel soll in Kooperation mit Globethics.net der Aufbau einer Datenbank begonnen werden, in der typische Fallstudien gesammelt werden. Die Datenbank wird sich am Vorbild der Datenbank EFubiP (Ethische Fundierung bibliothekarischer Praxis) orientieren, die 2013/14 in Köln entstanden ist und bereits in einer Beta-Version zugänglich ist (vgl. EFubiP 2014). Neben der Beschreibung der Fälle werden hier die Wertbezüge unter Berücksichtigung des IFLA-Ethikkodex und der deutschen Berufsethik „Ethische Grundsätze“ (Ethische Grundsätze 2007) analysiert. Anschließend werden Lösungsvarianten entwickelt und wiederum in Bezug zu den beiden bibliothekarischen Berufsethiken gesetzt, ohne dass per se angegeben wird, welches die „richtige“ und welches „falsche“ Lösungen sind.

Ergänzt werden die einzelnen Fälle durch Angabe der relevanten Sekundärliteratur. Schließlich erhalten die Nutzer der Datenbank die Möglichkeit, sich zu den einzelnen Fällen zu positionieren. Korrekturen, Ergänzungen, kritische Stellungnahmen oder Hinweise auf eigene Erfahrungen oder weitere Fälle sind natürlich ebenfalls willkommen. EFubiP wie auch die noch namenlose internationale Fallstudienbank zum IFLA-Ethikkodex sollen dazu dienen, die berufsbezogene ethische Reflexion von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren zu fördern. Es ist zu hoffen, dass die Fallstudien im Rahmen von Studium und Ausbildung, Fort- und Weiterbildung ebenso genutzt werden wie durch Kolleginnen und Kollegen, die sich aus eigenem Antrieb mit berufsethischen Fragen befassen. Zu wünschen ist ferner, dass die Datenbanken durch Nutzerkommentare und sonstiges Feedback sukzessive optimiert und erweitert werden.

In Vorbereitung ist eine Tagung mit dem Titel „Ethical Dilemmas in the Information Society. How Codes of Ethics help to find ethically founded Solutions“, die vom 14.–15. August 2014 in Genf stattfinden wird. Diese Konferenz wird veranstaltet vom IFLA-Komitee FAIFE sowie der bereits mehrfach erwähnten NGO Globethics.net und im Rahmen des 2014 in Lyon von der IFLA durchgeführten World Library and Information Congress als Satellite-Conference fungieren. Neben zwei Festvorträgen werden dort drei Workshops angeboten werden, in denen nach einführenden Impulsreferaten zahlreiche Aspekte rund um die Themen Berufsethik und Bewältigung ethischer Konflikte und Dilemmata von den Teilnehmern aktiv bearbeitet werden. Ziel ist es dabei, einerseits die Forschung rund um den genannten Themenkreis zu animieren und andererseits den praktischen Nutzen des IFLA-Ethikkodex anhand praktischer Fallstudien zu diskutieren, um so einen Beitrag sowohl zur Popularisierung des Dokuments als auch zur Stärkung der Bereitschaft zu leisten, das eigene berufliche Handeln kritisch unter ethischen Aspekten zu reflektieren.

6. Resümee

Berufsethische Arbeit zielt darauf, das bibliothekarische Handeln auf eine an gemeinsamen Werten orientierte, den Ansprüchen an Professionalität genügende, ethische Basis zu stellen. Grundsätzlich besteht in der bibliothekarischen Praxis kein Mangel an Konflikten und Dilemmata. Wichtig ist, dass die zur Lösung notwendigen Überlegungen ethisch fundiert sind und abwägen, welche bibliothekarischen Grundwerte berührt werden. Allzu oft aber werden Entscheidungen aus mangelndem Problembewusstsein aus

rein subjektiver Sicht, auf der Grundlage des sog. „gesunden Menschenverstandes“ getroffen oder aber unter Berufung auf rechtliche Rahmenbedingungen, deren Relevanz unterstellt wird.

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang die bibliothekarische Berufsethik. Berufsethik ist zu verstehen als individualetischer Teil der Bibliotheksethik, die wiederum Teil der Informationsethik ist. In der Berufsethik werden die wesentlichen Grundwerte und Haltungen zusammengestellt, die das berufliche Handeln bestimmen sollen. Sie dient damit der Orientierung, der Standardisierung und der Entscheidungsfindung auf der Grundlage ethischer Reflexion.

Nicht selten ziehen Kolleginnen und Kollegen den Gebrauchswert ihrer Berufsethik in Zweifel, weil es ihnen schwer fällt, die allgemeinen Aussagen mit ihrer alltäglichen Berufspraxis in Verbindung zu bringen. Diese Lücke sollen die Fallstudien schließen, in denen praktische Alltagssituationen dargestellt, in ihren Wertbezügen analysiert und in Bezug zur kodifizierten Berufsethik gesetzt werden. Berufsethiken werden durch auf sie bezogene Fallstudienansammlungen mit Leben gefüllt. Insofern sind beide komplementär.

Die Aufgabe des IFLA-Ethikkodex besteht darin, die berufsethische Arbeit der nationalen Bibliotheksverbände zu unterstützen, gegebenenfalls auch zu initialisieren. Als Zusammenstellung der wesentlichen Grundwerte auf internationaler Ebene unterstützt das Dokument bei der Entwicklung oder Überarbeitung nationaler Berufsethiken und bietet individuellen Kolleginnen und Kollegen die Chance, anhand der hier getroffenen Aussagen, die eigene Praxis ethisch zu reflektieren. Durch Übersetzungen, Workshops und Konferenzen soll der IFLA-Ethikkodex verbreitet und mit Leben erfüllt werden. Dazu wird eine Datenbank mit Fallstudien entwickelt werden, die den praktischen Gebrauchswert der Berufsethik zusätzlich unter Beweis stellen wird.

Prof. Dr. Hermann Rösch
Fachhochschule Köln,
Institut für Informationswissenschaft
Claudiusstrasse 1
D-50678 Köln
E-Mail: hermann.roesch@fh-koeln.de

Literatur

21 gute Gründe 2009

21 gute Gründe für gute Bibliotheken. Hrsg. von BID – Bibliothek & Information Deutschland. Berlin 2009. www.bideutschland.de/download/file/21%20GUTE%20GRUENDE_endg_16-1-09.pdf (15.9.2013).

Abott 1998

Abott, Andrew: Professionalism and the Future of Librarianship. In: Library Trends. 46, 1998. H. 3. S. 430–443.

Capurro 1988

Capurro, Rafael: Informationsethos und Informationsethik. In: Nachrichten für Dokumentation. 39, 1988. H. 1. S. 1–4.

Capurro 2003

Capurro, Rafael: Ethik im Netz. Wiesbaden: Steiner 2003.

Capurro 2004

Capurro, Rafael: Informationsethik. Eine Standortbestimmung. In: International Journal of Information Ethics. 1, 2004. S. 1–7.

EFubiP 2014

EFubiP. Ethische Fundierung bibliothekarischer Praxis. 2014. <http://www.fbi.fh-koeln.de/efubip/efubip-recherche.php> (3.1.2014).

Ethische Grundsätze 2007

Ethische Grundsätze der Bibliotheks- und Informationsberufe. Bibliothek und Information Deutschland (BID). 2007. www.bibliotheksportal.de/themen/beruf/berufsethik/code-of-ethics-bid-2007.html (2.9.2013).

Foster/McMenemy 2012

Foster, Catherine u. David McMenemy: Do librarians have a shared set of values? A Comparative Study of 36 Codes of Ethics Based on Gorman's Enduring Values. In: Journal of Librarianship and Information Science. 44, 2012. H. 4. S. 249–262.

Frankel 1989

Frankel, Mark S.: Professional Codes. Why, How, and with What Impact? In: Journal of Business Ethics. 8, 1989. H. 2-3, S. 109–115.

Fuchs-Heinritz 2011

Fuchs-Heinritz, Werner: Berufsethik. In: Lexikon zur Soziologie. Hrsg. v. Werner Fuchs-Heinritz. 5. Aufl. Wiesbaden: VS-Verlag 2011. S. 85.

Gębołyś / Tomaszczyk 2012

Gębołyś, Zdzisław u. Jacek Tomaszczyk: Library Codes of Ethics Worldwide. Anthology. Berlin: Simon 2012.

Hauptman 1988

Hauptman, Robert: Ethical Challenges in Librarianship. Phoenix, Arizona: Oryx Press 1988.

Hilgers 2010

Hilgers, Werner: Einführung in die Museumsethik. Berlin: G+H Verlag, 2010.

ICA Code 1996

ICA Code of Ethics. International Council on Archives. 1996. <http://www.ica.org/5555/reference-documents/ica-code-of-ethics.html> (15.9. 2013)

ICOM Code 2004

ICOM Code of Ethics for Museums. International Council of Museums. 1986. (Zuletzt überarbeitet 2004). http://icom.museum/fileadmin/user_upload/pdf/Codes/code_ethics2013_eng.pdf (15.9.2013)

IFLA Code 2013

IFLA Code of Ethics for Librarians and other Information Workers. IFLA 2013. <http://www.ifla.org/faife/professional-codes-of-ethics-for-librarians#iflancodeofethics> (15.9.2013).

IFLA Code Full 2012

IFLA Code of Ethics for Librarians and other Information Workers. Full Version. IFLA 2012. <http://www.ifla.org/news/ifla-code-of-ethics-for-librarians-and-other-information-workers-full-version> (9.9.2013).

IFLA Code Short 2012

IFLA Code of Ethics for Librarians and other Information Workers. Short Version. IFLA 2012. <http://www.ifla.org/publications/ifla-code-of-ethics-for-librarians-and-other-information-workers-short-version> (15.9.2013).

IFLA Ethikkodex 2012

IFLA Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte. IFLA 2012. <http://www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/germancodeofethicsfull.pdf> (9.9.2013)

Koehler/Pemberton 2000

Koehler, Wallace u. Michael J. Pemberton: A Search for Core Values. Toward a Model Code of Ethics for Information Professionals. In: Journal of Information Ethics. 9, 2000. H. 1. S. 26–54.

Kuhlen 2004

Kuhlen Rainer: Informationsethik. In: Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Hrsg. v. Rainer Kuhlen, Thomas Seeger u. Dietmar Strauch. 5. Aufl. Bd. 1. München: Saur 2004. S. 61–71.

Lenzen 2011

Lenzen, Manuela: Informationsethik. In: Handbuch Angewandte Ethik. Hrsg. v. Ralf Stoecker, Christian Neuhäuser u. Marie-Luise Raters. Stuttgart: Metzler 2011. S. 210–215.

Library Bill 1996

Library Bill of Rights. American Library Association 1996. www.ala.org/advocacy/intfreedom/librarybill (15.9.2013).

Luhmann 1998

Luhmann, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Bd. 1. Frankfurt: Suhrkamp, 1998.

Luhmann 2008

Luhmann, Niklas: Ethik als Reflexionstheorie der Moral. In: Ders.: Die Moral der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2008. S. 270–347.

McMenemy/Poulter/Burton 2007

McMenemy, David, Alan Poulter u. Paul F. Burton: A Handbook of Ethical Practice. A Practical Guide to Dealing with Ethical Issues in Information and Library Work. Oxford: Chandos 2007.

National Codes 2013

National Codes of Ethics for Librarians. IFLA/FAIFE. 2013. <http://www.ifla.org/faife/professional-codes-of-ethics-for-librarians#nationalcodes> (3.9.2013).

Plummer 2003

Plummer, Mary W.: The Pros and Cons of Training for Librarianship. In: Public Libraries. 8, 1903. H. 5. S. 208–220.

Preer 2008

Preer, Jean: Library Ethics. Westport, Connecticut: Libr. Unlimited 2008.

Professional Codes 2013

Professional Codes of Ethics for Librarians.

Rösch 2009

Rösch, Hermann: Meinungs- und Informationsfreiheit durch Bibliotheken: Kein Problem – oder? Zur Arbeit des IFLA-Komitees Freedom of Access to Information and Freedom of Expression (FAIFE). In: BuB. 61, 2009. 7/8, S. 543–546.

Rösch 2011

Rösch, Hermann: Unnötiger Ballast oder wichtiges Orientierungsinstrument? Bibliothekarische Berufsethik in der Diskussion. In: BuB. 63, 2011. H. 4, S. 270–276. www.b-u-b.de/cgi-local/byteserver.pl/pdfarchiv/Heft-BuB_04_2011.pdf (17.9.2013).

Rösch 2012

Rösch, Hermann: Ethik in der bibliothekarischen Praxis – bibliothekarische Berufsethik. In: 100. Deutscher Bibliothekartag in Berlin 2011. Bibliotheken für die Zukunft – Zukunft für die Bibliotheken. Hrsg. Ulrich Hoffhoff... Hildesheim 2012. S. 209–221. <http://publiscologne.fh-koeln.de/frontdoor/index/index/docId/115> (15.9.2013).

Schliack 2011

Schliack, Manja: Das Konzept der Informationsethik nach Rafael Capurro. In: Unternehmensethik im digitalen Zeitalter. Hrsg. v. Albert Löhr. München: Hampp 2011. S. 87–96.

Shachaf 2005

Shachaf, Pnina: A Global Perspective on Library Association Codes of Ethics. In: Library & Information Science Research. 27, 2005. H. 4. S. 513–533.

Spenske 2011

Spenske, Julia: Ethik für den Bibliotheksberuf. Zu Entwicklung und Inhalt eines bibliothekarischen Ethikkodex in Deutschland. Diplomarbeit.

Köln 2011. <http://epb.bibl.fh-koeln.de/frontdoor/index/index/docId/43>
(3.1.2014).

Sturges 2009

Sturges, Paul: Information Ethics in the Twenty First Century. In: Australian Academic & Research Libraries, 40(4), 2009, S. 241–251. <http://www.ifla.org/files/assets/faife/publications/sturges/information-ethics.pdf> (2.9.2013).

Trushina 2003

Trushina, Irina: Freedom of Access. Ethical Dilemmas for Internet Librarians. In: Electronic Library. 22, 2004. H. 5. S. 416–421.

Weber 1919

Weber, Max: Politik als Beruf. München, Leipzig: Duncker und Humblot 1919.

■ EIN NEUER PROFESSIONELLER ETHIKKODEX FÜR DIE BIBLIOTHEKARE UND INFORMATIONSFACHLEUTE DER SCHWEIZ: HINTERGRUND UND ENTSTEHUNG

von Michel Gorin

Inhalt

Einleitung

1. Was ist ein Ethikkodex?
2. Warum ein Ethikkodex für die Bibliothekare?
3. Ein Ethikkodex für die Bibliothekare oder eine Satzung der Bibliotheken?
4. Der erste Ethikkodex der Schweizer Bibliothekare
5. Der zweite Ethikkodex der Schweizer Bibliothekare
6. Ethikkodex der IFLA oder Ethikkodex des BIS?
7. Anhörung der Mitglieder – eine Voraussetzung
8. Achtung des Ethikkodex durch die Fachleute – ein frommer Wunsch?
9. Schlussbemerkungen

Zusammenfassung: Der Beitrag berichtet über die Hintergründe und Genese des 2013 neu implementierten bibliothekarischen Ethikkodex der Schweiz. Zunächst erfolgt eine Diskussion der Charakteristika von sowie der Gründe für derartige Kodizes, sowie ihre Abgrenzung zu institutionellen Satzungen. Der erste Ethikkodex der Schweizer Bibliothekare wurde 1998 vom damaligen bibliothekarischen Berufsverband BBS verabschiedet. 2008 wurde BBS mit dem Schweizer Dokumentarverband zu der neuen Berufsvereinigung BIS fusioniert. Deren erweiterte professionelle Bandbreite sowie die inzwischen vergangene Zeit ließen eine Totalrevision des Ethikkodex ratsam erscheinen. Der neue Text ist stark von dem 2012 von der IFLA veröffentlichten internationalen Ethikkodex beeinflusst, weicht aber in einigen Punkten davon ab. Bei seiner Erstellung wurde großer Wert auf die Diskussion mit den Mitgliedern der Berufsvereinigung gelegt. Eine neue Kommission des BIS soll den Ethikkodex propagieren, pflegen und aktualisieren, wobei man sich anstatt auf Sanktionen auf Beratungs- und Überzeugungsarbeit stützen will.

Schlagwörter: Berufsethik, Bibliotheksethik, Ethikkodex, Schweiz, BBS (Association des bibliothécaires et bibliothèques suisses / Verein Schweizer BibliothekarInnen und Bibliotheken), BIS (Bibliothèque Information Suisse / Bibliothek Information Schweiz)

A NEW PROFESSIONAL CODE OF ETHICS FOR SWISS LIBRARIANS AND INFORMATION SPECIALISTS: BACKGROUND AND DEVELOPMENT

Abstract: *The article reports on the background and genesis of the 2013 newly implemented library code of ethics in Switzerland. First, the characteristics of and the reasons for such codes are discussed, as well as their differentiation from institutional statutes. The first code of ethics for Swiss librarians was adopted by the former library professional association BBS in 1998. In 2008 BBS was merged with the Swiss documentary association to the new professional association BIS. The enlarged professional bandwidth of BIS as well as the time elapsed since 1998 suggested a total revision of the code. The new text is heavily influenced by the 2012 published IFLA international code of ethics, but differs in some points from it. At its creation, great value was placed on the discussion with the members of the professional association. A new committee of the BIS is to promote, maintain and update the code; in doing so one will rely on advisory activities and advocacy rather than on applying sanctions.*

Keywords: *Professional ethics, library ethics, code of ethics, Switzerland, BBS (Association of Swiss Librarians and Libraries), BIS (Library & Information, Switzerland)*

Einleitung

Aarau, 6. September 2013: Die Generalversammlung der *Bibliothèque Information Suisse / Bibliothek Information Schweiz* (im Folgenden abgekürzt: BIS) verabschiedet einen neuen Ethikkodex. Er basiert auf jenem der IFLA¹ und soll den Kodex der Schweizer Bibliothekare ersetzen, der aus dem Jahr 1998 datiert. Das Votum ist einstimmig (drei Enthaltungen), ohne Diskussion, ohne vorangehende Fragen. Ein wichtiges Votum, eine erfreuliche Entscheidung. Aber wie kam es nun dazu?

Der vorliegende Beitrag² setzt sich zum Ziel, die Vorgänge und Überlegungen im Rahmen des BBS (*Association des bibliothécaires et bibliothèques suisses / Verein Schweizer BibliothekarInnen und Bibliotheken*), später: BIS, zwischen 1994 und heute aufzuzeigen, die die schweizerischen Bibliothekare mit einem beruflichen Ethikkodex³ ausstatten sollten. Die Prozesse der Ausarbeitung des ersten (1998) und zweiten Ethikkodex (2013) werden veranschaulicht, nachdem zuvor definiert wird, was ein solches Dokument ist: konkret, worin sein Nutzen und seine Notwendigkeit bestehen.

1. Was ist ein Ethikkodex?

Jedes derartige Dokument zielt auf eine Qualitätsdienstleistung ab, aus der der Empfänger einen legitimen Vorteil ziehen kann. Es enthält also immer folgende Elemente:

- eine Definition der Aufgaben, die sich der Beruf setzt,
- eine Definition der Pflichten, die sich daraus gegenüber den potentiellen Kunden ableiten,
- eine Definition der Rechte, die daraus folgen.

Eine detaillierte Analyse mehrerer Ethikkodizes für die amerikanischen, britischen, kanadischen, französischen und japanischen Bibliothekare, durchgeführt von Jean Meyriat in den Beiträgen eines Kongresses, der in der Geschichte der Berufsethik der Bibliothekare eine Wende herbeiführte,⁴ seit damals durch persönliche Studien untermauert und bestärkt, erlaubt, die im Folgenden dargelegten allgemeinen Charakteristika hervorzuheben.

Es gibt zahlreiche Übereinstimmungen zwischen diesen Texten, eher mit verschiedenen Akzenten als mit grundsätzlichen Divergenzen, die in erster Linie an nationalen Kulturen und Traditionen liegen. Man kann also von einem Konsens über ihren Inhalt sprechen. Diese verschiedenen Akzentsetzungen liegen auch am Grad der beruflichen Organisation. Je mehr organisiert, desto mehr Akzent wird auf die Institution gelegt, in der der Bibliothekar seine Funktion ausübt. Wenn der Beruf weniger institutionalisiert ist, wird der Akzent auf die Personen und ihre Beziehungen untereinander gelegt.

Man kann ferner das jeweilige Gewicht der Rechte und Pflichten untersuchen. Einige Texte trachten danach, Rechte und Pflichten auszugleichen; andere sprechen vorrangig von Rechten oder im Gegensatz dazu von Pflichten. Man findet Wünsche, manchmal mehrdeutige Bedingungssätze, aber auch zwingende Pflichten. Auch eine Unterordnung der Rechte unter die Pflichten scheint mitunter auf.

Das Gleichgewicht zwischen Selbstdisziplin und Zwang kann ebenfalls variieren. Die Texte setzen in der Mehrzahl der Fälle eine Selbstdisziplin des Berufes voraus: Die Fachleute legen sich Verpflichtungen auf. Dass damit keine Sanktionen verbunden sind, kann als Schwachpunkt von Ethikkodizes gesehen werden, genau wie die Tatsache, dass solche Dokumente nicht den juristischen Wert von Gesetzestexten haben und niemals haben werden.

Das Präzisions- und Detailliertheitsniveau des Inhalts der Kodizes kann stark variieren. Man begegnet sehr knappen Texten oder im Gegensatz

dazu relativ langen. Manche geben tatsächlich nur einen allgemeinen Rahmen, andere suchen alle möglichen Situationen in Erwägung zu ziehen.

2. Warum ein Ethikkodex für die Bibliothekare?

„Ethik ist keine theoretische Disziplin, sondern das Ergebnis von Mehrheitspraktiken, die sich entwickeln können und sollen, und zwar aus kollektiver und individueller Beherrschung wie aus unüberwindbaren und unantastbaren Überzeugungen“.⁵

Der Autor dieser Erklärung, Gilbert Coutaz, ist Direktor der Kantonalarchive des Kantons Waadt in der französischen Schweiz und war während der zweiten Hälfte der 1990er Jahre Vorsitzender des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (AAS/VSA). Unter seinem Vorsitz wurde dieser Verein – im Jahre 1998 – mit einem Ethikkodex ausgestattet. Die Relevanz und Aktualität der Behauptung von Gilbert Coutaz muss hervorgehoben werden: Die Berufsethik ist tatsächlich alles andere als eine theoretische Materie, denn sie gründet sich auf die Praktiken einer spezifischen Berufsgruppe, welche sich bemüht, sie genau zu bestimmen und abzugrenzen, indem sie sie auf tief verwurzelten und daher nicht verhandelbaren Überzeugungen beruhen lässt. Diese Praktiken entstehen als Funktion zahlreicher Faktoren, was zur Folge hat, dass jeder Ethikkodex periodisch aktualisiert werden muss. Und schließlich bezieht sich die Bemerkung von der „kollektiven und individuellen Beherrschung“ auf das wesentliche Charakteristikum jeder Berufsethik, dass nämlich ihre Anwendung der persönlichen Beurteilung der betreffenden Person überlassen bleibt, während ihre Definition und die Kontrolle ihrer Anwendung Sache einer Berufsgruppe sind, die in ihrer Gesamtheit betroffen ist.

Deswegen „gibt [...] ein Kodex einen Kurs, eine Richtung, eine Gewalt vor [...], [er] ist ein Hilfsmittel zum Überleben, eine Verhaltenswissenschaft, ein Abwehrmittel für die Angriffe und widersprechenden Bitten“⁶, mit denen die Bibliothekare konfrontiert sind. Er verfolgt mehrere Ziele, die in den folgenden acht Punkten formuliert werden können:

1. die Identität des Berufes um die von allen anerkannten Werte herum strukturieren und kohärent machen;
2. spezifische Kompetenzen hervorheben – um nicht zu sagen: aufwerten – und bestätigen, und zwar sowohl Know-how als auch Verhalten;
3. das Markenimage des Berufes fördern und damit zur Zuerkennung eines „Qualitätslabels“ für diesen beitragen;

4. über ein Werkzeug zur Förderung des Berufes nach Außen verfügen (politische Autoritäten, Arbeitgeber, Kunden, breite Öffentlichkeit);
5. dem Wunsch nach einem Halt nachkommen, den die Informationsfachleute umso mehr verspüren werden, als sie sich ihrer Verantwortung bewusst sind, eine wichtige Rolle in der Informationsgesellschaft zu spielen;
6. in der Ausübung ihrer Tätigkeit eine gewisse Form von Sicherheit anstreben: die Bibliothekare müssen ihre „Verteidigung“ absichern und sich gegenseitig unterstützen, wenn ernste Fragen gestellt werden oder im Fall von Meinungsverschiedenheiten;
7. eine Berufsvereinigung mit einem verbindenden Text ausstatten, mit einem einigenden Element, zugleich mit einem Werkzeug, das zur Ausbildung dient;
8. letztendlich bestimmte Pflichten bestätigen, die dem Beruf innewohnen, und bestimmte Rechte fordern.

Zur noch größeren Konkretisierung folgt hier eine Liste der spezifischen Ziele, die aus verschiedenen Gesprächen hervorgehen, die ich mit Kollegen und Studierenden geführt habe:

- die leitenden Prinzipien des Berufs Bibliothekar definieren und formulieren;
- die Berufspraktiken genau kodifizieren;
- einen Geist der Zugehörigkeit schaffen sowie etwas, das man als „Berufsstolz“ bezeichnen könnte;
- die Praktiken harmonisieren und gegen bestimmte Vorurteile, um nicht zu sagen: Missbräuche, ankämpfen;
- über eine echte „Visitenkarte“ verfügen, ein Referenzdokument, das dazu dient, den Kunden, Arbeitgebern und politischen Autoritäten in groben Zügen die von den Bibliothekaren erfüllten Aufgaben zu erklären;
- die spezifischen Kompetenzen und unveräußerlichen Rechte begründen, die die Arbeitgeber und politischen Autoritäten oft verkennen, ja geradezu ignorieren;
- eine detaillierte, auf politischer Ebene zur Verteidigung des Berufsstandes sehr nützliche „Argumentationshilfe“ vorlegen;
- im spezifischen Fall der Schweiz, beim Fehlen einer gemeinsamen Bibliothekspolitik aufgrund des Föderalismus, dennoch aus einem für die Bibliothekare möglichst einheitlichen Text einen Vorteil ziehen.

Man kann zudem betonen, dass ein Ethikkodex eine erhebliche Berechtigung hat, weil er kollektiv redigiert wird, in einer Generalversammlung offiziell angenommen und weiterhin durch eine repräsentative Vereinigung der betreffenden Berufskreise unterstützt wird.

3. Ein Ethikkodex für die Bibliothekare oder eine Satzung der Bibliotheken?

Bevor der Prozess der Ausarbeitung der Texte beschrieben wird, die vom BBS (später BIS) veröffentlicht wurden, ist es notwendig, einen grundlegenden Unterschied zwischen einem Ethikkodex und einer institutionellen Satzung zu machen. Ein Ethikkodex betrifft ausschließlich Personen, in unserem Fall Bibliothekare oder verwandte Berufe. Eine institutionelle Satzung hingegen ist, worauf der Name hinweist, an eine spezifische Einrichtung gebunden, in unserem Fall an eine Bibliothek oder eine analoge Institution. Ein Ethikkodex ersetzt keine Satzung, die ihrerseits das Aktivitätsfeld, die Aufgaben, die Politik und die Leistungen einer Institution definiert. Diese beiden Dokumente sind also völlig komplementär: der Bibliothekar kann dank der Prinzipien, die seiner beruflichen Tätigkeit zugrunde liegen, die Institution, die ihn beschäftigt, ermuntern, ihm einen Rahmen zu bieten, der es ihm erlaubt, sie zu respektieren. Eine institutionelle Satzung sollte folglich nicht im Widerspruch einem der Grundsätze stehen, die in einem Ethikkodex festgeschrieben sind.

4. Der erste Ethikkodex der Schweizer Bibliothekare

Bis zur Mitte der 1990er Jahre schien sich der BBS von den Fragen und Überlegungen, die in den zahlreichen Schwesternvereinigungen galten, fernzuhalten. Doch schließlich vereinte ein von der Genfer Vereinigung der diplomierten Bibliothekare⁷ organisiertes Workshop zu diesem Thema zahlreiche Fachleute anlässlich eines gemeinsamen Kongresses der Schweizer Bibliothekare und Archivare im Jahr 1994 in Lausanne. Da die Teilnehmer der Ansicht waren, die Ausübung ihres Berufes könne nur durch die Existenz formulierter Grundsätze erleichtert und aufgewertet werden, auf die sich die Bibliothekare beziehen und im Fall von Meinungsverschiedenheiten stützen könnten, schlossen sich acht französisch- und deutschsprachige Bibliothekare aus verschiedenen Institutionen unter dem Vorsitz des Autors zur Arbeitsgruppe BBS zusammen. Zwischen Januar 1996 und November 1997 kam diese Gruppe mehrmals zusammen,

wobei auch zwischen den Sitzungen wichtige Arbeit geleistet wurde. Die angestellten Überlegungen waren nicht nur intensiv, sondern wurden vor allem durch die Erfahrungen ausländischer Kollegen – insbesondere aus Frankreich, Quebec und den USA – gefördert, die in der Fachpresse und -literatur referiert wurden. Sie basierten auch auf einer eingehenden Prüfung der spezifischen Berufscharakteristika von Bibliothekaren und verwandten Professionen.

Die Arbeitsgruppe zog mehrmals die Mitglieder des BBS zu Rate und erhielt zahlreiche Kritiken und konstruktive Vorschläge (Berichte anlässlich der Generalversammlungen, Darstellungen in der Vereinszeitschrift, Umfragen bei allen regionalen und fachlichen Vereinen). Sie bemühte sich auch während dieser Zeit, ursprünglich eher skeptische oder wenig interessierte Fachleute von der Notwendigkeit einer Reflexion über ihre Ethik zu überzeugen. Im Frühjahr 1998 beschloss der Leiter der Arbeitsgruppe, das endgültige Projekt der Generalversammlung vorzulegen. Der Text wurde im September des gleichen Jahres mit einer gewaltigen Abstimmungsmehrheit bei nur einigen Enthaltungen angenommen.

Die erste „Berufsethik der Schweizer BibliothekarInnen / Code de déontologie des bibliothécaires suisses“⁴⁸ enthielt sieben Artikel (allgemeiner Leitsatz, Aufbau der Sammlungen, Zugang zu den Dokumenten, Schutz, Ausbildung, Kooperation und Verantwortlichkeit), versehen mit einigen erklärenden Anmerkungen.

5. Der zweite Ethikkodex der Schweizer Bibliothekare

Wie in der Einleitung angedeutet wurde, ist BIS das Ergebnis der mit 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Fusion zwischen dem BBS und der ASD/VSD (*Association suisse de documentation / Schweizerische Vereinigung für Dokumentation*). BIS umfasst eine große Variationsbreite von Mitgliedern, individuelle ebenso wie kollektive, sowohl aus dem Bereich der Bibliotheken jeder Art, als auch aus jenem des Informationsmanagements im weiten Sinne, insbesondere in Privatunternehmen. Damit stellte sich die Frage nach einer Totalrevision des im Rahmen des BBS ausgearbeiteten Textes, umso mehr, als zum Zeitpunkt der Gründung des BIS die „Berufsethik der Schweizer BibliothekarInnen (Code de déontologie des bibliothécaires suisses)“ schon mehr als zehn Jahre alt war.

Infolgedessen brachte der Autor – immer noch gleich fest vom Nutzen eines solchen Dokumentes überzeugt – in der Generalversammlung des BIS im September 2012 einen Antrag ein mit der Forderung an den Ausschuss-

leiter, eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, die den Auftrag haben sollte, für BIS die Möglichkeit zu überprüfen, als neuen Ethikkodex den „IFLA Code of Ethics for Librarians and other Information Workers“⁹ (veröffentlicht im Jahre 2012) anzunehmen oder sich bei der Revision des Textes von 1998 daran anzulehnen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen und es bildete sich eine Arbeitsgruppe unter der Verantwortlichkeit des Autors, mit dem Ziel, einen revidierten Text zur Abstimmung in der Generalversammlung 2013 des BIS vorzulegen.

In weniger als einem Jahr traf sich die Arbeitsgruppe, die aus dreizehn motivierten und für die betroffenen Berufsumfelder repräsentativen Personen bestand, zweimal und arbeitete zwischenzeitlich auf intensive Weise. Sie zog die Mitglieder des BIS beim Konzept eines Zwischentextes zu Rate und berücksichtigte in der Endversion deren Bemerkungen und Vorschläge. Der neue Ethikkodex¹⁰, stark vom Text der IFLA beeinflusst, trotzdem aber unterschiedlich, trat am 6. September 2013 auf Beschluss der Generalversammlung des BIS in Kraft.

6. Ethikkodex der IFLA oder Ethikkodex des BIS?

Wie man gesehen hat, hat die Arbeitsgruppe des BIS nicht entschieden, den Text der IFLA unverändert zu übernehmen. Ist das der Reflex eines gewissen Partikularismus, einer ziemlich ausgeprägten Tendenz in der Schweiz auf vielen Gebieten? Die Antwort lautet: nein. Wenn auch die Ausarbeitung eines Ethikkodex keine unlösbare Aufgabe ist, benötigt sie dennoch eine große Fähigkeit zur Innenschau, ein langes Reifen ebenso wie eine Konfrontation von Ideen sowie einen zur Schau getragenen Willen, gemeinsame Praktiken und Handlungsweisen freizulegen. Vor allem auch muss sie unbedingt zu einem Ergebnis führen, das bei den Adressaten des Textes das Bedürfnis weckt, sich diesen anzueignen, ihn zu absorbieren und in der täglichen Praxis andauernd die Einhaltung seiner Prinzipien zu überwachen (und überwachen zu lassen). Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Text in einer adaptierten Sprache redigiert werden und den spezifischen Kontext berücksichtigen, jeweils dort, wo er in Kraft ist.

So stützt sich der Ethikkodex des BIS in weiten Teilen auf jenen der IFLA, weicht jedoch in zahlreichen Punkten davon ab, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die französische und die deutsche Übersetzung des von der IFLA vorgelegten Textes wurden als unbefriedigend empfunden.

- Bestimmte Elemente aus dem Kontext der IFLA wurden nicht berücksichtigt.
- Einige für zu wenig klar eingeschätzte Formulierungen der IFLA wurden neu bearbeitet.
- Allgemein fehlende Elemente: Einige für wichtig befundene Grundsätze wurden hinzugefügt, wie zum Beispiel die Notwendigkeit, in Verbindung mit der eigentlichen Aufgabe jeder Institution über die Erhaltung und den Schutz der Sammlungen zu wachen, der Beitrag zum Kampf gegen den Analphabetismus und zum lebenslangen Lernen, das Recht zur fortwährenden (Aus-)Bildung.
- Elemente, die fehlen oder eine Anpassung gegenüber dem Schweizer Kontext benötigen: Korrekturen wurden beigebracht, wie zum Beispiel die Rücksicht auf die sprachlichen Minderheiten oder das Recht auf Informationszugang in der Muttersprache.
- Beseitigung von Beispiel- oder Grafiklisten, die den Text schwerfällig machen, den Nachteil haben, regelmäßig vervollständigt werden zu müssen und einseitig wirken.
- Beseitigung von Bedingungsformen: In einem Ethikkodex schwächt jede Bedingungsform (zusammen mit der Verwendung der Konjunktion „wenn“) die Bedeutung des Behaupteten ab und macht seinen Gebrauch schwieriger. Ein derartiges Dokument muss die Dinge klar behaupten, ohne verschiedene Deutungen zu ermöglichen.
- Allgemeine Logik des Textes: Zahlreiche Punkte wurden unverändert übernommen, jedoch anders angeordnet (abweichende Neugliederungen), um die Lektüre und richtige Interpretation zu erleichtern.
- Beseitigung eines Punktes: Die Tatsache, dass die Bibliothekare erkennen sollen, es liege im allgemeinen Interesse, dass schlechte Verhaltensweisen, Korruption und Verbrechen durch „Whistleblower“ öffentlich gemacht werden – auch zum Nachteil der Vertraulichkeit –, wurde als schlecht auslegbar, aufdringlich und von angelsächsischer Empfindlichkeit erachtet.
- Keine gekürzte Version: Im Gegensatz zu jenem der IFLA wird der Kodex des BIS nicht durch eine gekürzte Version vervollständigt. Die Arbeitsgruppe des BIS hat nach gründlicher Überlegung und aus folgenden Gründen darauf verzichtet: Es ist einerseits sehr schwierig, eine Kurzfassung herzustellen, ohne dem Text die Substanz zu nehmen bzw. wichtige Nuancen zu verlieren, und andererseits stellt es ein Risiko dar, über zwei unterschiedliche Dokumente zu verfügen, die die Berufsethik spiegeln.

7. Anhörung der Mitglieder – eine Voraussetzung

Eine Besonderheit der von den beiden Gruppen, die die Texte von 1998 und 2013 redigiert haben, geleisteten Arbeit soll hier hervorgehoben werden, umso mehr, als sie für den Erfolg einer solchen Vorgangsweise entscheidend erscheint.

Abgesehen von der Tatsache, dass die Arbeitsgruppen so weit wie möglich repräsentativ für den BBS und den BIS waren und – was unverzichtbar war – den beiden großen (Sprach- und) Kulturkreisen der Schweiz entstammten, soll hier von dem Dialog die Rede sein, der zwischen jeder der beiden Gruppen und den Mitgliedern der Vereinigung geführt wurde. Weit davon entfernt, eine Bremse im Reflexionsprozess darzustellen, hat dieser Dialog im Gegenteil dazu beigetragen, den Prozess in Gang zu halten und ihn zu bereichern, sowie zu verhüten, dass er zu theoretisch wurde. Im Übrigen glaube ich versichern zu können, dass dieser Austausch eine fortschreitende Bewusstwerdung des Interesses begünstigt hat, strenge und eindeutige Regeln einer Berufsethik zu definieren. Die Mitglieder des BBS und des BIS, zuweilen gleichgültig, skeptisch, ja geradezu gegen die Veröffentlichung eingestellt, haben sich nach und nach ihren Kodex angeeignet, von dem sie beinahe die ganze Entstehung verfolgen konnten, und wurden dazu gebracht, ihre Beiträge zu seiner Redigierung zu leisten.

Konkret bedeutete das die Durchführung eines Anhörungsverfahrens der Textentwürfe, sodann eine gründliche Analyse aller erhaltenen Kommentare und Korrekturvorschläge und darauf folgend die Aussendung ausführlicher Antworten an alle Intervenienten, in denen die Gründe dafür erklärt wurden, ob und warum ihre Vorschläge von der Arbeitsgruppe berücksichtigt wurden oder nicht.

8. Achtung des Ethikkodex durch die Fachleute – ein frommer Wunsch?

Wie bereits erwähnt, enthalten die bibliothekarischen Ethikkodizes keine möglichen Sanktionen gegenüber Informationsfachleuten, die den einen oder anderen im Text vorliegenden Grundsatz nicht beachten.¹¹ Dies gilt auch für den Ethikkodex des BIS. Leidet ein solches Dokument unter diesen Bedingungen – wobei man sich in Erinnerung rufen muss, dass es zudem keine juristische Bedeutung besitzt – nicht an einem grundsätzlichen Fehler?

Auf diese entscheidende Frage lautet die Antwort: nein. Die Macht eines solchen Textes beruht klarerweise auf seinem moralischen Wert. Tatsächlich zielt er auf die persönliche Verantwortungsübernahme jedes Ex-

perten ab, appelliert an sein Gewissen, lässt ihn die Verantwortlichkeiten gegenüber seinen Kunden und der Gesellschaft im Allgemeinen erkennen. Jeder Bibliothekar der Schweiz ist also eingeladen, sich die in diesem Dokument ausgedrückten Prinzipien zu eigen zu machen, sie sich individuell anzueignen und in seiner täglichen Praxis zu beachten.

BIS wird weiterhin eine aktive Rolle bei der Redaktion und Pflege dieses Textes spielen. Dies ist die Aufgabe einer ständigen Kommission, die vom Autor eingerichtet wurde und die ab 1. Januar 2014 mit den Fragen der Berufsethik betraut ist. Das Mandat dieser Kommission ist folgendes:

- in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden des BIS die Förderung des Ethikkodex bei den Fachleuten, den Arbeitgebern und der politischen Welt durch spezifische Bildungs- und Lobbyaktivitäten absichern;
- die Aktualisierung des Ethikkodex gewährleisten, insbesondere durch eine ständige, wachsame Beobachtung der nationalen und internationalen aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Berufsethik der Bibliothekare und Informationsfachleute;
- die Einhaltung der Verwendung des Kodex durch die Adressaten gewährleisten, indem man sich auf eine ständige Überwachung stützt (Umfragen, punktuelle Befragungen);
- die Vereinsmitglieder beraten, die mit Problemen im Zusammenhang mit der Berufsethik konfrontiert sind.

Eine solche Kommission wird durch die verschiedenen Aktivitäten, die sie durchführen wird, die weiter oben erwähnte Schwierigkeit gewissermaßen umgehen, indem sie eher handelt und informiert, um zu überzeugen, als dass sie Sanktionen anwendet.

9. Schlussbemerkungen

Angesichts bzw. trotz der Tatsache, dass der Ethikkodex des BIS keine juristische Bedeutung besitzt, ist er für die Berufsgruppe der Bibliothekare oder in einem weiteren Sinn der Informationsfachleute das, was die Bundesverfassung für die Helvetische Konföderation ist: ein Grundlagentext, dessen Existenz niemand ignoriert, aber dessen Einfluss auf die täglichen Aktivitäten schwer wahrnehmbar ist. Wie jede beliebige Norm hat er einen Entwicklungscharakter und muss nicht nur regelmäßig aktualisiert, sondern auch zum Nutzen einer soliden Informationspolitik und auf lange Sicht ausgerichtet werden.

Unter diesen Bedingungen wird dieser Ethikkodex¹² ein echtes Arbeitsinstrument werden, auf das man sich bezieht, einerseits um die Berufspraxis zu untermauern und den Zusammenhalt unter den Informationsfachleuten zu verstärken, und andererseits um die Fachkompetenz zu stärken und unseren Berufsstand zu fördern.

Michel Gorin
Haute École de gestion de Genève,
Département Information documentaire
Route de Drize 7
CH – 1227 Carouge
E-Mail: michel.gorin@hesge.ch

- 1 IFLA (2012). *IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte*. Online: <http://www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/germancodeofethicsfull.pdf> (abgerufen am 15.9.2013).
- 2 Dieser Artikel nimmt einige wesentliche Elemente aus Beiträgen wieder auf, die der Autor in Schweizer Fachzeitschriften publiziert hat.
- 3 Im Folgenden kurz als „Ethikkodex“ bezeichnet.
- 4 Interassociation ABCD (1994). *Une déontologie: pourquoi? Actes de la journée d'étude du 6 novembre 1992*. Paris: ADBS, 1994. 99 S.
- 5 Coutaz, Gilbert (1997). L'urgence d'un code de déontologie pour les archivistes suisses. *Revue suisse d'histoire*. 47(93). S. 278–285.
- 6 Ebenda.
- 7 eine dem BBS angegliederte Gruppierung des Kantons Genf.
- 8 BBS (1998). *Code de déontologie des bibliothécaires suisses – Berufsethik der Schweizer Bibliothekarinnen und Bibliothekare*. Bern.
- 9 siehe Anm. 1.
- 10 BIS (2013). Ethikkodex des BIS für Bibliothekare und Informationsfachleute. Letzte Änderung: 9.9.2013. Online: http://www.bis.ch/fileadmin/ressourcen/arbeitsgruppen/Ethikcode_d.pdf (abgerufen am 15.9.2013).
- 11 Manche Kodizes ermuntern die Fachleute dennoch, Regelverstöße anzuzeigen. Das ist insbesondere der Fall bei *den Ethikregeln der Vereinigung der Berufsbibliothekare von Québec* (https://cbpq.qc.ca/sites/cbpq.qc.ca/files/fichiers/corporation/loi_et_regl/Regles_ethique_2005.pdf) und beim *Code of Professional Practice* des Chartered Institute of Library and Information Professionals (GB) (<http://www.cilip.org.uk/cilip/about/ethics/code-professional-practice>).
- 12 siehe Anm. 10.

■ VERBINDLICHKEIT DURCH METHODE

Warum der Schweizer Ethikkodex das Thema Whistleblowing methodisch zurecht nicht aufgreift

von Martin Brassler

Inhalt

Einleitung

1. *Methoden der Entscheidungsfindung*
2. *Die Orientierung am Verfahren (Diskurs- und Pflichtethik)*
3. *Die wertbezogene Bemessung (Tugendethik)*
4. *Die sachlogische Abwägung (Utilitarismus)*
5. *Schlussüberlegung*

Zusammenfassung: Die Schweizer Version des Ethikkodexes der IFLA verzichtet darauf, die Hinweise auf das Whistleblowing zu übernehmen. An dieser Beobachtung setzt der Artikel an und reflektiert Methoden der Implementierung vorgegebener Richtlinien (insbesondere ethischer Art). Ganz grundsätzlich kann man drei Methoden unterscheiden entsprechend dreier Typen von Ethik: erstens die Orientierung an vorschreibenden Prozessen (Verfahrensethiken wie die Diskursethik oder die Pflichtethik), zweitens die Abschätzung von Werten und ihrer Ordnung (Tugendethik) und drittens die Abwägung von Vor- und Nachteilen durch Szenarien (utilitaristische Ethik). Diese methodischen Richtlinien sollten in der Praxis durch didaktische Methoden ergänzt werden, um die Aneignung des Ethikkodexes durch die Adressaten zu unterstützen.

Schlagwörter: Ethikkodex, Whistleblowing, Ethiktypen, Methode, Entscheidung

BINDING FORCE BY METHOD. Why the Swiss Code of Ethics is methodically right with not picking up the topic of whistleblowing

Abstract: In the Swiss version of IFLA's Code of Ethics there is no mention about whistleblowing at all. This is where this article starts some considerations about methods of implementing stipulated guidelines (especially of ethical quality). In general, there are three methods which can be distinguished corresponding to three different types of ethics : firstly, focussing on prescribing procedures (procedural ethics such as discourse ethics or deontology), secondly, evaluating values and their collocation (virtue ethics), and thirdly, considering pros and cons by scenarios (utilitarianism). In praxis,

these methodic guidelines should be amended by didactic methods in order to support addressees in adopting their Code of Ethics.

Keywords: *Code of Ethics, whistleblowing, types of ethics, method, decision*

Einleitung

Gleich in der Präambel wendet sich der IFLA-Ethikkodex gegen die Vorstellung, durch diesen im August 2012 vom internationalen IFLA-Vorstand verabschiedeten Kodex könnten die nationalen oder regionalen Ethikkodices ersetzt und obsolet werden. Die IFLA hat genau das Gegenteil im Sinn. Sie versteht ihre Arbeit am bibliothekarischen Code of Ethics als Anregung und hofft, dass der Schwung der Initiative nun top down von den Bibliotheksverbänden aufgenommen und in die tägliche Arbeit an den Orten der Informationsvermittlung hineingetragen wird. Das wird nicht ohne regionale Anpassungen am Wortlaut und Inhalt des verabschiedeten IFLA-Textes gehen. Umso besser – könnte man sagen, denn Veränderungen sind der Ausdruck lebendiger Aneignung. Eine solche aber braucht ein Bibliotheks-Kodex insbesondere dann, wenn er wie jeder Ethik-Kodex dem Anspruch gerecht werden möchte, den Sinn und den Zweck des Tagesgeschäftes in die Sätze zu fassen, die die Zustimmung ihrer Adressaten finden sollen. Als einer der ersten Landesverbände hat der Schweizer Verband für Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen und deren Mitarbeitende BIS¹ diesen Schwung aufgenommen und auf Basis des IFLA-Textes einen eigenen Ethikkodex erarbeitet, der die bestehenden ethischen Verbandsrichtlinien aus dem Jahr 1998 ersetzt.

1. Methoden der Entscheidungsfindung

Dem war ein langer und aufwändiger Prozess der Erarbeitung vorausgegangen. Eine eigens eingesetzte Kommission unter der Leitung von Michel Gorin hatte die IFLA-Vorlage zu einem eigenen Textvorschlag abgeändert, diesen in die Vernehmlassung geschickt, die eingegangenen Voten genau studiert und daraus eine Schlussversion erstellt, die dann der Generalversammlung vorgelegt und von dieser am 26. September 2013 verabschiedet wurde. Dabei ist ein Text entstanden, der in vielem die IFLA-Ideen übernimmt, aber an manchen Stelle auch von diesen Ideen abweicht, indem er diese teils abändert, teils ganz weglässt und teils um neue Ideen ergänzt.

Neu gegenüber dem IFLA-Kodex sind insbesondere die Betonung des Kulturgüterschutzes (in Abs. 2 und in Abs. 4 letzter Satz), der Umweltverträglichkeit (ebenfalls in Abs. 2) und des Kampfes gegen den Analphabetismus (ebenfalls in Abs. 2). Prominenter gestellt wurde das Thema des Minderheitenschutzes (in Abs. 1 in der Kopfzeile statt wie im IFLA-Text als Unterpunkt von Abs. 2). Vollständig weggelassen wurden die Ausführungen zum Thema Whistleblowing im Abs. 3 des IFLA-Textes.

Die in der Tagespresse und den Foren der öffentlichen Meinungsbildung breit geführte Diskussion um dieses Thema könnte vermuten lassen, dass gerade Whistleblowing auch in einen aktualisierten Ethikkodex mit aufgenommen wird, insbesondere dann, wenn dieser Kodex von einem Verband verabschiedet wird, der nicht nur öffentliche, sondern auch in der Privatwirtschaft angesiedelte Informationsvermittler zu seinen Mitgliedern zählt. Genau dies ist beim BIS der Fall. Trotzdem wurde das Thema Whistleblowing nicht in den neuen Schweizer Ethikkodex aufgenommen. Ich weiss nicht genau, warum die Kommission so entschieden hat. Ich vermute den Grund nicht so sehr darin, dass der Kommission die Whistleblower-Thematik zu politisch oder zu heikel gewesen sein könnte. Den tiefer liegenden Grund vermute ich vielmehr darin, dass der Entscheid für oder gegen Whistleblowing höchst individuell und höchst situativ bedingt ist und deshalb eine transparente und ausgewiesene Methodologie der Implementierung voraussetzt. Das aber kann und soll der vorliegende Ethikkodex selber nicht leisten. Das heisst freilich nicht, dass es diese Methodologie nicht gibt. Denn auch der Schweizer Ethikkodex selbst folgt bei seiner Selektion aus dem „Muttertext“ der IFLA Spielregeln, die festlegen, was und was nicht in den eigenen Text übernommen und dort implementiert wird. Diese hermeneutischen Spielregeln sind, sofern sie Verbindlichkeit herstellen, dieselben, wie sie diejenigen nutzen, die die Kaskade der Entscheidung vom IFLA-Text oder vom Schweizer Ethik-Kodex weiter hinab in die konkrete Entscheidungssituation der Praxis durchlaufen, also unter Umständen auch in Situationen anwenden müssen, in denen sie sich fragen: Whistleblowing ja oder nein?

Mein Ziel ist es im Folgenden, am Beispiel der Frage nach der Aufnahme von Whistleblowing in den Schweizer Ethikkodex Methoden der Entscheidungsfindung zu demonstrieren, die aus der Ethik für solche Situationen zur Verfügung gestellt werden, in denen es darum geht, die ethisch bessere und damit auch verbindlichere Handlungsoption zu wählen. Man unterscheidet in der Ethik drei verschiedene Typen von Modellen, Paradigmen oder Theorien für die methodisch geführte Erarbeitung von Verbindlichkeit über strittige ethische Fragen: einen sachlogisch abwägenden, einen wertbezogen bemessenden und einen an Verfahren orientierten Typ.²

2. Die Orientierung am Verfahren (Diskurs- und Pflichtethik)

Was das Verfahren betrifft, durch das der lokal adaptierte Ethikkodex der Schweiz in seiner Schlussversion zustande kam, hat die Kommission des BIB zunächst einmal einfach alles richtig gemacht. Sie hat keinen organisatorischen Aufwand gescheut, um möglichst viele zukünftige Adressaten bereits im Vorfeld der Inkraftsetzung des Kodexes in den Prozess der Texterstellung mit einzubeziehen. Die verschiedenen Landesteile waren in der 13-köpfigen Kommission fair vertreten, die Fachpersonen in den einzelnen Mitgliedseinrichtungen wurden über einen zeitlich angemessen gestalteten Vernehmlassungsprozess mit einbezogen, alle Rückmeldungen wurden geprüft und sorgfältig abgewogen und schliesslich wurde der Versammlung aller Mitglieder ein ausgewogener Text zur Abstimmung vorgelegt – noch demokratischer kann ein Prozess einer gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung wohl kaum durchgestaltet werden. Das sind sich öffentliche Institutionen in der Schweiz nach ihrem Selbstverständnis freilich auch schuldig. Denn man weiss sehr wohl, dass der Grad der Akzeptanz und der Tragfähigkeit von gemeinsamen Regeln wesentlich davon abhängt, wie stark die Adressaten bereits am Prozess ihrer Erarbeitung partizipieren konnten. Damit kommt dieses Vorgehen der Forderung der Diskursethik insbesondere in ihrer Ausprägung, wie sie durch Jürgen Habermas in seiner Theorie des kommunikativen Handelns vertreten wird, stark entgegen, denn sie macht die Gültigkeit von Normen und Leitlinien davon abhängig, dass die Ausarbeitung dieser Normen in einer maximal-demokratischen Form erfolgen konnte.

Die Vorstellung davon, wie dieses Verfahren idealtypisch ablaufen soll, geht in der Diskursethik allerdings über das hinaus, was die Schweizer Kommission geleistet hat und bei bestem Willen überhaupt hätte leisten können. Die Diskursethik stellt nämlich nicht real-, sondern idealtypische Spielregeln zur Etablierung der Gültigkeit von Normen auf, die von Anfang an nicht als Faktenbeschreibung, sondern als kontrafaktische Regulative für Deliberationsprozesse gedacht sind. Die oberste Spielregel dabei lautet: Der Prozess soll vollkommen herrschaftsfrei verlaufen.³ Dieser Anspruch zieht die Lehre aus der Erfahrung, dass schon zahlreiche ethisch verwerfliche Normsetzungen dadurch zustande kamen, dass die Herrschenden in einer Gesellschaft diktatorisch-einseitig festgelegt haben, was als gut zu gelten hat und was nicht. Ein herrschaftsfreies Verfahren verunmöglicht eine solche Verzerrung, ist aber immer nur ein Ideal, dem selbst das hoch demokratische Verfahren der Urteilsfindung im Schweizer Ethikkodex nicht vollständig Genüge leisten konnte.

Sind deshalb auch die Ergebnisse der Konsensfindung weniger verbindlich? Aus Sicht der Diskursethik durchaus. Entsprechend enthält der Schweizer Kodex weiteres Konkretisierungs- und Implementierungspotential, das sich für mich insbesondere an der Stelle zeigt, an der über Whistleblowing nicht die Rede ist. Durch den Entscheid der Kommission, Whistleblowing gar nicht in den Schlusstext aufzunehmen, wird das Thema gewissermassen aus der Urteilszuständigkeit der Allgemeinheit in diejenige des einzelnen Anwenders verlegt, wobei hier erst recht die Frage nach Kriterien für die „richtige“ Entscheidung auftaucht. Hier kann der Einzelne ja nicht mehr auf diskursethisch regulierte Verfahren zurückgreifen, die prinzipiell für Entscheidungsfragen in Kollektiven gedacht sind.

Aber auch für die individuelle Abwägungsaufgabe stellt die Ethik ein methodisches Instrumentarium zur Verfügung, das ein Verfahren beschreibt, das bei seiner Befolgung dazu verhelfen kann, einer Entscheidung diejenige Tragfähigkeit zu geben, die man von einer „ethischen Entscheidung“ erwartet. Konkret ist hier der sogenannte „Kategorische Imperativ“ gemeint, den Immanuel Kant als Werkzeug zur Unterscheidung zwischen echten und unechten moralischen Ansprüchen eingeführt hat.⁴ Er lautet: „Handle nur nach derjenigen Maxime, von der du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Was meint das im Blick auf das Whistleblowing? Maximen sind Allsätze. Der Allsatz des Whistleblowers lautet: „In dieser Situation würde jeder andere so wie ich das Recht auf Privatsphäre verletzen.“ Die von Kant vorgeschlagene methodische Führung bei der Abwägung dieser Maxime besteht darin, sich eine gesetzgebende Versammlung vorzustellen, die diese Maxime im Rahmen ihres üblichen Gesetzgebungsverfahrens behandelt. Wenn man wollen kann, dass am Ende dieses Prozesses die Maxime tatsächlich als allgemeines Gesetz in Kraft gesetzt wird und verbindliche Gültigkeit für die Bevölkerung erhält, dann – so Kant – ist die Chance hoch, dass die Maxime nicht nur eine wohlgemeinte, aber letztlich doch an den Eigeninteressen orientierte Tat, sondern sogar ein moralischer Auftrag und eine Pflicht ist. Schaut man auf den Schweizerischen Gesetzgebungsprozess in dieser Sache, sieht man unter den Bedingungen dieser Abwägungsmethode sogleich, dass die Kommission mit gutem Recht Abstand davon genommen hat, die Aussagen über das Whistleblowing aus dem IFLA-Text zu übernehmen. Zwar haben die Institutionen der öffentlichen Hand eine recht präzise rechtliche Absicherung von Whistleblowern eingeführt, aber eine rechtliche Regelung für Whistleblowing in der Privatwirtschaft dürfte aufgrund der politischen Meinungsverschiedenheiten keinen Erfolg im Parlament haben. Zwei Anläufe aus den Jahren 2008 und 2011 sind bislang gesetzgeberisch weitgehend erfolglos verlaufen.⁵

Das Kantische individualethisch orientierte Methodenverfahren zeigt zweierlei: es unterstützt den Entscheid der Schweizer BIS-Kommission, die Whistleblower-Thematik nicht in den eigenen Ethikkodex aufzunehmen. Und es zeigt, dass jemand, der in das Dilemma der Whistleblower-Thematik gerät, auch noch andere Methoden ethischer Abwägung beiziehen muss, insbesondere wenn trotz der offensichtlichen Klarheit durch die beiden genannten methodisch orientierten Verfahren ein Restgefühl dafür übrigbleibt, dass „es doch nicht sein kann, dass Whistleblowing nicht ausdrücklich erwähnt werden soll“. Man versetze sich in die Situation der Archiv-Mitarbeitenden, die auf Weisung ihres Vorgesetzten Dokumente vernichten sollen, die belegen, dass die Hersteller von medizinischen Produkten lebensgefährliche Falschangaben auf ihren Waren angebracht haben – so geschehen beim Skandal um Brustimplantate. Neben dem methodisch orientierten Verfahren gibt es noch zwei weitere Typen der Entscheidungsfindung, auf die in einem solchen Fall zurückgegriffen werden kann. Einer davon bezieht sich auf die beim Whistleblowing berührte Werteordnung und deren Logik.

3. Die wertbezogene Bemessung (Tugendethik)

Bei diesem Vorgehen der Normenimplementierung bezieht man sich nicht auf die Angemessenheit von Verfahren, sondern auf vorhandene Werte und moralische Eigenschaften, denen man den Vorzug geben möchte. Sofern solche Eigenschaften so sehr verinnerlicht sind, dass sie zu einer grundsätzlichen Einstellung geworden sind, spricht man auch von Tugenden. Primäre Tugenden sind Gerechtigkeit, Wahrheit, Liebe und dergleichen. Davon werden Tugenden wie Fleiss, Pünktlichkeit oder Verlässlichkeit als sekundäre Tugenden unterschieden. Daran sieht man bereits, dass die verschiedenen Tugenden nicht einfach gleichwertig, sondern zueinander in einer gestuften Ordnung stehen. Informationsdienstleistende werden typischerweise von vielen verschiedenen Tugenden angetrieben, die alle im Kodex an verschiedenen Stellen implizit oder explizit zur Sprache kommen. Sie werden dort allerdings nicht in ihrer Ordnung zueinander bestimmt. Das geschieht aus gutem Grund. Denn praktisch jeder Mensch hat eine individuell mehr oder weniger anders gelagerte Ordnung seiner Werte und seiner Tugenden. Sie liegen auch keineswegs so schön geordnet nebeneinander, wie das der Aufbewahrungssinn archivarisch denkender Menschen manchmal gerne hätte. Werte und Tugenden stehen untereinander in Konkurrenz und Wettbewerb. Viele Probleme lassen sich auch auf der

Folie von Werten beschreiben, die miteinander im Widerstreit liegen. Im Fall der Whistleblower-Frage sind das die Werte der Wahrhaftigkeit, des Gemeinwohls oder des Schutzes der Privatsphäre mit seinem Recht auf Diskretion. Ein streng tugendethisch orientiertes Verfahren für die Lösung dieses Widerstreits setzt bei der Beschreibung der widerstreitenden Werte im Sachverhalt, der zur Entscheidung ansteht, ein und bringt diese Werte dann in einen Abgleich mit der Werteordnung, die ein Individuum oder eine jeweilige Institution innerhalb ihres Spielraums der Entscheidung⁶ als wünschenswert erachten. Die sich daraus ergebende Entscheidung kann je nach der individuellen Tugendordnung oder der institutionellen Kultur anders ausfallen – wichtig aber ist, dass der Einzelentscheid kongruent ist mit der bestehenden Ordnung der Werte und Tugenden und durch diese gestützt wird.⁷ So entsteht Verbindlichkeit.

Dabei stoßen wir bei dem uns leitenden exemplarischen Beispiel wieder auf den Punkt, der den Entscheid der Ethikkommission als sinnvoll erscheinen lässt: Das Thema Whistleblowing eignet sich – anders als etwa die neu aufgenommenen Themen wie Kulturgüterschutz, Umweltberücksichtigung oder Kampf gegen Analphabetismus – nicht für eine eindeutige Pro-Stellungnahme und dürfte wohl auch aus diesem Grund nicht in den Text des Schweizer Ethikkodexes aufgenommen worden sein. Das macht den Entscheid des BIS verständlich oder doch zumindest verständlicher. Das passt, so könnte man leicht ironisch sagen, durchaus „gut zur Schweiz“ und ihrer Kultur der Zurückhaltung. Bringt man hingegen eine Kultur mit, die Kontroversen aktiv angeht und die Bibliotheken als Orte des sozialen Engagements begreift, in denen laut und deutlich um die richtige Parteinahme gerungen wird,⁸ dann dürfte die Nichtaufnahme eher auf Verstörung stossen. Vielleicht hilft dann der dritte Typ ethischer Entscheidungstheorie weiter. Wir werden aber sehen: Auch dieser Ansatz stützt die Beobachtung vom offenen Pro- und Contra des Whistleblowings und damit die Position des BIS. Es geht dabei um das Paradigma der sachlogischen Abwägung.

4. Die sachlogische Abwägung (Utilitarismus)

Bei diesem Typ der Entscheidungsfindung auf Basis von Kriterien aus der Ethik werden zunächst Szenarien entwickelt, bei denen die jeweiligen Vor- und Nachteile möglichst präzise expliziert werden. Eine hohe Detailgenauigkeit bei der Frage, mit welchen Folgen man bei einem Szenario rechnen kann oder muss, ist eine hilfreiche und wichtige Voraussetzung für die anschließende Entscheidungsfindung. Dafür werden die Folgen der ein-

zelen Szenarien gegeneinander abgewogen – aber nicht aufgrund blosser Interessenskriterien, sondern auf der Basis von allgemeinen und von allen nachvollziehbaren Kriterien. Die in der ethischen Theorie in diesem Zusammenhang der Folgenabwägung diskutierten Fragen gehen darum, besser zu verstehen, in welchem Sinn hier von „Folgen“ die Rede sein kann, und vor allem nach welchen Regeln einzelne Folgen oder ganze Folgenpakete bewertet und gegeneinander abgewogen werden können. Welche Ordnung regelt hier den Vor- und den Nachzug? Es gibt auf diese Fragen sehr viele verschiedene Antworten aus ganz unterschiedlichen ethischen Theorien. Viele von ihnen kommen darin überein, dass sie die Folgen einer Handlung – hier konkret des Unterlassens bzw. des Nicht-Unterlassens von Whistleblowing – in erster Linie auf der Ebene des Nutzens oder Schadens analysieren, der durch ein Handeln oder Unterlassen verursacht wird bzw. gemäss dem Szenario verursacht werden könnte. Diese sogenannten „utilitaristischen Ethiken“ stellen dann Vorzugsregeln zur Verfügung, die sicher stellen sollen, dass nur der „bessere“ Nutzen und damit nur diejenige Handlung ausgewählt wird, die auch über den Eigennutzen hinaus noch weitere Vorteile generiert. Die bekannteste utilitaristische Ethik bringt ihre Vorzugsregel auf folgenden Punkt: diejenige Handlung ist vorzuziehen, die den grössten Nutzen für die grösste Zahl von Menschen hervorbringt. Dieser Ansatz macht nicht nur für die Entwicklung der Szenarien, sondern auch für die Abschätzung der vor- und nachteilhaften Auswirkungen einer Handlung oder Unterlassung ein hohes Mass an Vorstellungskraft, Erfahrung und Abschätzungsvermögen notwendig, das in vielen Fällen ein einzelner allein nicht leisten kann. Man gelangt dann rasch an die Grenzen des Expertenwissens oder muss den Entscheid auf der Basis von nur rudimentär ausgearbeiteten Abwägungsszenarien fällen. Gleichwohl ist dieser Ansatz bei der Abwägung der Nutzenkalküle die vielleicht am weitesten verbreitete ethische Methode zur Erarbeitung einer Entscheidung darüber, welche Handlungsoption in einer konkreten Situation bevorzugt werden soll.

Für das Beispiel vom Whistleblowing kann man auch diesen dritten methodischen Ansatz durchspielen – und wird je nach konkreter Situation zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Jedes Szenario wird aber das überhohe Risiko miteinbeziehen müssen, dem sich Personen aussetzen, die sich für das Whistleblowing entscheiden. Es entstehen in aller Regel biographische Brüche, an denen ein Whistleblower sein ganzes weiteres berufliches oder gar persönliches Leben über schwer zu tragen hat oder gar zerbrechen kann. Das macht die Abwägung vom Typ utilitaristischer Ethik nicht einfacher, aber ernster. Diese Überlegung zeigt erneut, dass das

Whistleblowing nicht gut geeignet ist, in einem Text zu erscheinen, der diejenigen berufsethischen Tugenden und Wertsätze beinhaltet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf breiteste Zustimmung stossen können. Und das Beispiel zeigt anschaulich die Vor- und Nachteile der dritten Variante, bei der man aus Sicht der Ethik ansetzen kann, wenn man in moralisch schwierigen Situationen steckt, bei denen nicht ganz klar ist, was diejenige Entscheidung ist, die ethisch gut begründet und das heisst von den Adressaten langfristig und aus Überzeugung mitgetragen ist.

5. Schlussüberlegung

Damit ist die Ankündigung aus der Einleitung eingelöst. Wir verstehen nun besser, weshalb es sinnvoll sein kann, die Whistleblower-Thematik nicht in einen Ethikkodex aufzunehmen, so wie es der Schweizer Berufsverband gegen den IFLA-Text auch vorschlägt. Man kann hier selbstverständlich anderer Meinung sein und bleiben. Der Zweck der gedanklichen Übung war denn auch nicht, eine abschliessende Entscheidung über Aufnahme oder Nicht-Aufnahme zu finden, sondern anhand dieser Frage die Kriterien klarer herauszuarbeiten, die helfen können, einen solchen Entscheid transparent und verbindlich zu treffen. Das ist dann der Fall, wenn die Methode, an der sich die Abwägung orientiert, selbst so organisiert ist, dass sie dem Anspruch der Ethik genügt. Das ist bei den am Verfahren orientierten Regeln aus der Diskurs- und aus der Tugendethik der Fall, aber auch bei der Methode, die sich auf die Ordnung im Tugend- und Wertekanon bezieht, und bei derjenigen Methode, die Szenarien mit ihren zahlreichen Pros und Contras nach allgemein akzeptierten Vorzugsregeln abzuwägen hilft.

Bei allen drei Ethiktypen war immer viel von „Methoden“ die Rede. Genau besehen handelt es sich dabei um Spielregeln, die den Prozess regulieren, bei dem bestimmte ethische Ansprüche auf konkrete Entscheidungssituationen angewendet werden sollen. Da es sich um normative Methoden handelt, wird – so die starke Annahme im Hintergrund – auch das Resultat die Art von Verbindlichkeit tragen, die schon die Methode mitbringt. Wenn man nun nicht nur eine, sondern mehrere Methoden kennt, hat man die grössere Variabilität bei der Entscheidungsfindung und der anschließenden Implementierung dessen, was man als verbindlich festgelegt hat.

Wenn man diese Methoden einmal kennt, stellt sich allerdings sogleich die Folgefrage nach ihrer Vermittlung an die, die in den Situationen stecken, in denen ethische Ansprüche angemeldet werden, ohne dass sie schon ein-

gelöst sind. Die drei vorgestellten Methoden im Sinn der ethischen Spielregeln brauchen ihrerseits Methoden der didaktischen Vermittlung an diejenigen, die sie nutzen sollen. Es braucht didaktisch strukturierte Gefässe für ihre Anwendung. Es gibt sie für ethische Entscheidungssituationen allgemein⁹, für solche im Sozialbereich¹⁰, für die Schule¹¹ und vor allem im medizinischen Kontext. Soweit ich sehe, sind für bibliotheksspezifische Anliegen solche Instrumente allerdings noch nicht ausgearbeitet worden.

Durch den Ethikkodex der IFLA und durch die Weiterführung des Anliegens auf die Ebene der einzelnen Landesverbände wird die Frage nach der Methode sowohl im Sinn der ethischen Spielregeln als auch im Sinn der didaktischen Mittel zu ihrer Vermittlung immer dringender, wenn zuverlässig sichergestellt werden soll, dass der Schwung, der von der IFLA ausgegangen und nun in der Schweiz auf Verbandsebene aufgenommen worden ist, bis in die einzelnen Bibliotheken und Einrichtungen der Informationsdienstleistungen hinein weitergetragen wird.

Dr. Martin Brassler
Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern
Frohburgstrasse 3
CH-6002 Luzern
E-Mail: martin.brassler@zhbluzern.ch

- 1 Die Abkürzung des Verbandsnamens BIS steht für „Bibliothek Information Schweiz“, vgl. www.bis.ch (zuletzt aufgerufen am 19.01.2014).
- 2 Vgl. z.B. Göbel, Elisabeth: Unternehmensethik. Grundlagen und praktische Umsetzung, Konstanz 3. Auflage 2013, Kapitel „Unterschiedliche Typen ethischer Argumentation“, S. 30–42; Bleisch, Barbara /Huppenbauer, Markus: Ethische Entscheidungsfindung. Ein Handbuch für die Praxis, Zürich 2011, Kapitel „Drei Moraltheorien“, S. 53–70.
- 3 Zur weiteren Konkretisierung dieser obersten Regel vgl. W. Reese-Schäfer: Jürgen Habermas, Frankfurt 3. Auflage 2001, 25f; zur Diskurstheorie allgemein vgl. a.a.O., S. 70–90.
- 4 Zum Folgenden vgl. F. Ricken, Allgemeine Ethik, Stuttgart 5. Auflage 2013, S. 133–149.
- 5 Vgl. die beiden Artikel im Tagesanzeiger vom 20.11.2013 mit dem Titel „Schlechte Nachrichten für Whistleblower in der Schweiz“ unter <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Schlechte-Nachricht-fuer-Whistleblower-in-der-Schweiz/story/22312893> und ebenda vom 07.08.2012 mit dem Titel „Der Bundesrat ringt um Kompromiss für

- Whistleblower“ unter <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Bundesrat-ringt-um-Kompromiss-fuer-Whistleblower/story/11513961> (die Seiten wurden zuletzt aufgerufen am 08.01.2014). Eine ausführliche Diskussion der Rechtslage in der Privatwirtschaft in Deutschland findet man bei C. Becker: Whistleblowing. Anzeigerecht und Anzeigepflicht des Arbeitnehmers in der Privatwirtschaft, Frankfurt a.M. 2012.
- 6 Dieser Spielraum ist durch landesspezifische Kultur und rechtliche Rahmenbedingungen geprägt und oft eingeschränkt. Er ist in den USA anders ausgeprägt als in europäischen Ländern. Zum Recht auf Privatsphäre, das beim Whistleblowing verletzt wird, vgl. etwa die präzise Untersuchung über den „Freedom of Information Act“ (FOIA) und die Bibliotheksethik in den USA bei S. Sikh Lamdan: Why library cards offer more privacy rights than proof of citizenship: Librarian ethics and Freedom of Information Act requestor policies, in: Government Information Quarterly 30 (2013) 131–140 (<http://dx.doi.org/10.1016/j.giq.2011.12.005>).
 - 7 Ein schönes Beispiel dafür, wie wichtig der Rekurs auf die Wert- und Tugendordnung ist, um Klarheit in die Handlungsebene zu bringen, gab unlängst Leif Kajberg bei seinem Versuch, das Selbstverständnis der Bibliothek als Ort organisierter Öffentlichkeit anhand der Freiheitstheorie von Axel Honneth zu vertiefen und daraus weitreichende Handlungskonsequenzen zu ziehen, vgl. ders., Re-examing the Values of the Public Library in Times of Uncertainty and Hardship. A Discussion of Theoretical Ideas inspired by Axel Honneth's Observations on Social Freedom, in: Bibliothek, Forschung und Praxis 37(3) (2013) 293–305, erreichbar unter DOI 10.1515/bfp-2013-0053.
 - 8 Pointiert und anregend vertreten wird diese Position von S. Spier: Zwischen Bibliothekaren und Bücherwürmern. Über das (fehlende) soziale Engagement der Information Community, in: Bibliotheksdienst 46 (2012) Heft 3/4, 171–181; im Netz unter <https://drawer20.files.wordpress.com/2012/03/zwischen-bibliothekaren-030412-bd.pdf>.
 - 9 S. Bleisch/Huppenbauer (vgl. die Angaben in Endnote 2).
 - 10 Vgl. z.B. P.A. Schmid: EPOS – ethische Prozesse in Organisationen im Sozialbereich. Ein Leitfaden für die Praxis, Bern 2011.
 - 11 Zur Theorie der Vermittlung insbesondere mit Blick auf die Schule, aber auch grundsätzlich zur Didaktik und Methodik vgl. insbesondere die ausführliche Arbeit von J. Dietrich: ethische Urteilsbildung – ethische Grundbildung. Zur Methode und Vermittlung angewandter Ethik, Dresden 2008.

■ ÜBER EINEN KRITISCHEN KOMMENTAR ZUM IFLA-ETHIK-KODEX

von Otto Oberhauser

Zusammenfassung: Der Beitrag beschäftigt sich mit einer kritischen Blog-Stellungnahme des amerikanischen Professors R. David Lankes zu dem internationalen Ethikkodex der IFLA und versucht, daraus die Essenz zu extrahieren.

Schlagwörter: IFLA-Ethikkodex, Berufsethik, Bibliotheksethik, Kritik, R. David Lankes

ON A CRITICAL COMMENTARY ON THE IFLA CODE OF ETHICS

Abstract: This paper deals with a critical commentary on IFLA's international code of ethics, blogged by American professor R. David Lankes, trying to extract the essence from it.

Keywords: IFLA Code of Ethics, professional ethics, library ethics, R. David Lankes

Bekanntlich wurde im August 2012 durch den IFLA-Vorstand ein internationaler Ethikkodex verabschiedet,¹ den eine Arbeitsgruppe des IFLA-Komitees FAIFE² erarbeitet hatte und der auch im vorliegenden Heft der *Mitteilungen* in einem Beitrag vorgestellt wird. Kurz darauf publizierte der amerikanische Professor R. David Lankes³ auf seinem Blog eine Reihe kritischer Anmerkungen⁴ zu diesem seiner Meinung nach „enttäuschenden“ Dokument. Recherchiert man im Web zu dem Kodex der IFLA, so finden sich zwar Publikationen über die Genese des Dokuments sowie dessen Versionen in verschiedenen Sprachen, jedoch kaum Beiträge, die man als Resonanz dazu bezeichnen könnte. Insofern mag es interessant sein, sich mit den Anwürfen von Professor Lankes zu beschäftigen, obwohl es sich dabei nicht um einen ausgearbeiteten Artikel handelt, sondern um einen typischen Blogbeitrag – spontan, emotional und in salopper Sprache gehalten. Er sei ein wenig aufgebracht gewesen, als er dies schrieb, wird Lankes später einer Blog-Kommentatorin zugestehen („I was a bit hot when I wrote it“).

Was Lankes so aufbrachte, ist die seiner Meinung nach völlig sammlungszentrierte („collection-centric“) Sichtweise, die aus dem Dokument spreche. Bibliotheken würden (ausschließlich) als Sammlungen verstanden

und mit bibliothekarischer Arbeit sei nichts außer Bewahrung und Ausleihe der Bestände gemeint. Die bibliothekarische Ethik werde dem Kodex gemäß nur in der Bibliothek praktiziert; Bibliothekare und Informationsfachleute brauchten sich um sie nur kümmern, wenn sie in der Bibliothek arbeiten. Nun muss man dazu wissen, dass David Lankes eine Position vertritt, die er (wenig originell) als „the new librarianship“ bezeichnet – ein Bibliothek(ar)swesen, das nicht auf Büchern und Artefakten beruht, sondern auf Wissen und Lernen. Seine These, mit der jedes Kapitel seines 2011 erschienenen Buches⁵ beginnt, lautet: „The mission of librarians is to improve society through facilitating knowledge creation in their communities.“ Seine „Umformung“ der Begriffe Bibliothekswesen bzw. Bibliothekspraxis beruht auf dem Grundgedanken, dass Wissen durch Gespräch entsteht; seine „new librarians“ gehen an ihre Arbeit heran als Vermittler/Unterstützer von *Gesprächen* (conversations) – sie versuchen, die Konversationen in ihrer Benutzergemeinschaft (community)⁶ zu bereichern, zu erfassen, zu speichern und zu verteilen. Lankes hat nach eigener Angabe jahrelang gegen die „collection-centric worldview“ angekämpft, die er im IFLA-Kodex wiederzufinden meint. Er gesteht dem Dokument zwar zu, auch viele gute Passagen („good stuff“) zu enthalten – andernfalls wäre sein Beitrag ja nicht ernstzunehmen –, beharrt aber auch in abgekühltem Zustand (gemeint ist die oben erwähnte Diskussion mit der Kommentatorin) auf dem Vorwurf, wonach darin die Sammlungstätigkeit als die bibliothekarische Kernaufgabe impliziert würde.

Was sind nun die von Lankes inkriminierten Passagen des Kodex? Die erste findet er bereits in der Präambel, wo es u.a. heißt, in der modernen Gesellschaft sei es „die Aufgabe von Informationseinrichtungen und Informationsspezialisten, Bibliotheken und Bibliothekarinnen eingeschlossen, die optimale Speicherung und Erschließung von Informationen zu fördern und den Zugang dazu zu gewährleisten.“⁷ Hier kritisiert Lankes, dass als *die* bibliothekarische Aufgabe nicht etwa die Verbesserung der Gesellschaft gesehen werde, sondern die Optimierung von Abläufen in der Bibliothek, wobei nicht klar sei, warum gerade diese Informationsdienste überhaupt ein soziales Gut seien (im folgenden Satz der Präambel werden diese Dienste nämlich mit dem sozialen Wohlbefinden sowie der sozialen Verantwortung der Informationsfachleute in Zusammenhang gebracht).

Der erste Abschnitt des Kodex, in dem es um den Zugang zu Informationen geht, nennt als die Kernaufgaben von Informationsfachleuten, „den Zugang zu Informationen für alle zu gewährleisten zum Zwecke der persönlichen Entwicklung, Bildung, kulturellen Bereicherung, Freizeitgestal-

tung, Wirtschaftstätigkeit, der informierten Teilnahme an demokratischen Prozessen sowie der Festigung demokratischer Strukturen.“⁸ Die ethische Verantwortung der Fachleute sei es somit nicht, so interpretiert Lankes dies, [selbst] die Bildung und demokratische Partizipation ihrer Benutzergemeinschaft zu fördern, sondern den Zugang zu Beständen zu sichern, die das dann für uns tun. Sein Fazit daraus: „librarians are passive and our effect is from our collections.“ Im nächsten Satz geht es darum, dass Informationsfachleute Zugriffseinschränkungen wie Zensurmaßnahmen ablehnen („reject“), was Lankes, der hier gerne „resist“ (und damit die Konnotation von dagegen Ankämpfen bzw. die Benutzer für ein solches Ankämpfen zu rüsten) gelesen hätte, zu der sarkastischen Wendung verleitet, dass dies ja implizieren würde, dass wir mehr als nur Sammlungen seien und somit nicht in dieses Dokument passe. Auch aus dem Passus, wonach Bibliothekare danach trachten sollen, „den Nutzern kostenfreien Zugang zu ihren Beständen und Dienstleistungsangeboten zu ermöglichen“,⁹ leitet er den Vorwurf ab, dies bedeute: „you are a collection and an institution.“ Für sogenannte „embedded librarians“¹⁰ oder Informationsfachleute, die außerhalb einer Bibliothek tätig sind, gebe es somit keine Ethik. Schließlich heißt es noch im ersten Abschnitt: „Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte machen auf ihre Bestände und Dienstleistungen offensiv aufmerksam und werben für deren Nutzung, damit reale und potentielle Nutzer sich der Existenz und Verfügbarkeit dieser Angebote bewusst werden.“¹¹ Natürlich ist auch dies für Lankes ein Indikator für seinen grundlegenden Vorwurf, denn, so fragt er, warum sollen nur Bestände und auf Bestände bezogene Dienstleistungen beworben werden, nicht aber unsere Fähigkeiten oder unsere Benutzergemeinschaften?

Die folgenden drei Abschnitte des IFLA-Kodex lässt Lankes relativ ungeschoren. In Abschnitt 2 (Verantwortung gegenüber Einzelnen und der Gesellschaft) findet er trotz einer gewissen Bestandsorientierung das Anerkennen der gesellschaftlichen Einbettung der Profession. An dem Passus in Sektion 3 (Datenschutz, Diskretion und Transparenz), in dem es darum geht, zu „gewährleisten, dass Nutzerdaten nicht über die ursprüngliche Zweckbestimmung hinaus zugänglich sind“,¹² bemängelt er lediglich, dass hier „ohne Wissen/Zustimmung des Nutzers“ ergänzt werden müsste. Im ganzen Abschnitt 4 (Open Access und geistiges Eigentum) verspürt er dennoch die unterschwellige Annahme, wonach Bibliotheken Orte des Bestandsaufbaus und der Bestandsnutzung seien, nicht aber solche, in denen Benutzergemeinschaften geschaffen würden.

Erst beim fünften Abschnitt, der sich mit Neutralität, persönlicher Integrität und Fachkompetenz beschäftigt, greift Lankes wieder zur Artillerie.

Zunächst provoziert ihn das Statement, Informationsfachleute „definieren Leitlinien (Policies) zu Auswahl, Organisation, Archivierung, Bereitstellung und Vermittlung von Informationen und veröffentlichen diese“,¹³ abermals zu dem Vorwurf, hier werde impliziert, dass sich bibliothekarische Arbeit im Aufbauen und Bereitstellen von Beständen erschöpfe. Das gleiche Bild der Bibliothek als Sammlung leitet er aus dem Satz ab, wonach die Mitglieder der Berufsgruppe „Korruption auch in ihrem eigenen beruflichen Umfeld“¹⁴ bekämpfen sollten, zumal als Beispiele Medienbeschaffung, Stellenbesetzung und Finanzverwaltung genannt werden. Da im englischen Original das Wörtchen „auch“ nicht vorkommt, kann er hier zusätzlich mit der Polemik punkten, dass sich demzufolge Bibliothekare um Korruption außerhalb ihrer Reihen offenbar nicht zu kümmern bräuchten. Das Hauptgewicht seiner Kritik an Sektion 5 bezieht sich aber auf das dort festgeschriebene Neutralitätsgebot, das er als Widerspruch zu der bereits in der Präambel enthaltenen Forderung nach „Informationsdienstleistungen zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohlergehens“¹⁵ und der daraus abgeleiteten grundsätzlichen sozialen Verantwortung der Berufsgruppe sieht: „If we see libraries as important in the social scheme that is not neutral.“ Der ganze Kodex habe doch *Tendenz* (bias) – Open Access, Transparenz, gleichberechtigter Zugang –, sodass hier schwerlich von einer *neutralen* Haltung der Bibliothekare gesprochen werden könne. Die gleiche Realitätsferne sieht Lankes in den Passagen, in denen es um den Vorrang der Neutralität gegenüber persönlichen Überzeugungen und dem Recht auf freie Meinungsäußerung der Informationsfachleute geht. Eine Ethik, so meint er, müsse persönliche Tendenzen zugestehen und den Umgang mit ihnen ansprechen. Der Text des Kodex lese sich aber wie „fluff that totally avoids the hard questions of context, and social definitions of right and wrong.“

Die abschließende sechste Sektion des IFLA-Kodex (Beziehungen zu Kollegen und Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern) wird in Lankes' Blogbeitrag nicht angesprochen.

Soweit die Nacherzählung dieser kritischen Stellungnahme. Was ist nun davon zu halten? Echafft sich Lankes hier künstlich oder bringt er doch Aspekte ins Spiel, die ernstgenommen und erwogen werden sollten? Die Beurteilung wird teilweise wohl davon abhängen, wie man zu seiner grundsätzlichen Position steht. Lankes' „new librarianship“, ein Konzept, das sich die auf den Kybernetiker und Psychologen Gordon Pask¹⁶ zurückgehende „conversation theory“¹⁷ zu eigen gemacht hat, ist zweifellos ein interessanter Ansatz, der aber wissenschaftlich durchaus nicht unumstritten geblieben ist.¹⁸ Auch hat man ihm Praxisferne und Theorielastigkeit vorge-

worfen.¹⁹ Eine genauere Analyse und/oder Diskussion seines Konzepts ist hier allerdings nicht möglich. Dass der Autor die von ihm inkriminierten Stellen des IFLA-Kodex, die übrigens sicherlich durchwegs mit den besten Absichten formuliert wurden, gleichsam als Unterminierung seiner Thesen wahrnimmt und darauf mit schwerem Geschütz reagiert, mag vielleicht daran liegen, dass er diese nahezu missionarisch vertritt – er sieht sich ja als „a passionate advocate for libraries and their essential role in today's society.“²⁰ Das Bildnis (Selbstbild), mit dem er seinen Blog schmückt,²¹ zeigt ihn übrigens als Redner im Zustand hochgradiger emotionaler Erregung, was – so könnte spekuliert werden – durchaus ins Bild passt.

Nüchtern betrachtet, kann man aus dem Lankes'schen Text zweierlei ableiten. Zum einen legt er dem Rezipienten nahe, im Wortlaut des IFLA-Kodex an mehreren Stellen ein impliziertes Berufsbild zu erblicken, das traditioneller zu sein scheint als dies die bibliothekarische Welt heute an manchen Stellen ist. Je nachdem, welches Konzept von Bibliothek man selbst vertritt, wird man diese Ansicht mehr oder weniger teilen können. Für die Leserschaft der *Mitteilungen der VÖB*, die überwiegend aus dem wissenschaftlichen und administrativen Bibliothekswesen kommt, mag das vielleicht weniger evident erscheinen – entspricht unser Sektor doch eher dem traditionellen Berufsbild. Informationsfachleute aus dem öffentlichen Bibliothekswesen oder anderen, weniger traditionellen Bereichen (z.B. „embedded librarians“) könnten das schon ganz anders wahrnehmen. Im Hinblick auf die Formulierung ethischer Prinzipien wäre es wahrscheinlich sinnvoll gewesen, im Text des Kodex klarzustellen, von welcher Art Bibliothekswesen gedanklich ausgegangen wurde. Zum zweiten bieten die im Kodex enthaltenen Statements zur „neutralen Haltung“ in der Tat ein wenig Angriffsfläche, auch wenn die Intention der betreffenden Aussagen durchaus zu respektieren ist. Diese beiden Aspekte hätten allerdings in wenigen Sätzen formuliert werden können und des emotionalen Schießpulvers nicht bedurft.

In der Präambel des IFLA-Kodex steht übrigens auch: „Die IFLA wird diesen Kodex bei Bedarf überarbeiten.“²² Berufsethiken, so wissen wir, benötigen solche Anpassungen von Zeit zu Zeit. Dazu bedarf es im Vorfeld natürlich vielfältiger Kritik und Diskussion, selbst wenn deren Lautstärke manchmal zu hoch sein sollte.

Dr. Otto Oberhauser, MPhil MSc MLIS

E-Mail: oberh@web.de

Website: <http://oco.vfi-online.org/>

Zitierte Literatur

IFLA (2012a). *IFLA Code of ethics for librarians and other information workers (full version)*. Online: <http://www.ifla.org/news/ifla-code-of-ethics-for-librarians-and-other-information-workers-full-version>

IFLA (2012b). *IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte*. Online: <http://www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/germancodeofethicsfull.pdf>

Jacobs, Anne (2013). *Embedded Library*. Hrsg. Berufsverband Information Bibliothek / Kommission für One-Person Librarians. (Checklisten; 38). Online: <http://www.bib-info.de/kommissionen/kopl/publikationen/checklisten.html>

Lankes, R. David (2011). *The atlas of new librarianship*. Cambridge, MA: MIT Press. ISBN 978-0-262-01509-7.

Lankes, R. David (2012). Beyond the bullet points: IFLA Code of Ethics. *Virtual Dave...Real Blog*, August 29, 2012. Online: <http://quartz.syr.edu/blog/?p=1735>

Matthews, Steve (2011). Book Review: R. David Lankes – The Atlas of New Librarianship. *21st century library blog*, August 30, 2011. Online: <http://21stcenturylibrary.com/2011/08/30/book-review-r-david-lankes-the-atlas-of-new-librarianship/>

Wilkinson, Lane (2011). The Atlas of New Librarianship (Essential Readings in the Philosophy of LIS) [book review]. *Sense and reference: A philosophical library blog*. May 13, 2011. Online: <http://senseandreference.wordpress.com/2011/05/13/the-atlas-of-new-librarianship-essential-readings-in-the-philosophy-of-lis/>

- 1 IFLA (2012a); deutsche Version: IFLA (2012b).
- 2 FAIFE = Freedom of Access to Information and Freedom of Expression.
- 3 R. D. Lankes lehrt an der School of Information Studies der Syracuse University (Bundesstaat New York) und leitet dort auch das Information Institute of Syracuse (ein Forschungsinstitut).
- 4 Lankes (2012).
- 5 Lankes (2011). Zu diesem Buch gibt es eine eigene Website (<http://www.newlibrarianship.org/wordpress/>), die diverses Begleitmaterial, Unterstützung für die Lehre sowie Partizipationsmöglichkeiten bietet.

- 6 Zur besseren Verständlichkeit verwende ich hier die Termini „Benutzergemeinschaft“ oder „Benutzer“, obwohl Lankes, der den Begriff „user“ ablehnt („I just hate the term“) und vermutlich lieber von „Mitgliedern“ sprechen würde, stets nur „community“ bzw. „communities“ schreibt.
- 7 Im Original: „... to support the optimisation of the recording and representation of information and to provide access to it.“ Da sich Lankes auf das Original bezieht und die beiden Sprachversionen nicht immer absolut deckungsgleich sind, wird hier auch die englische Fassung wiedergegeben.
- 8 „... to ensure access to information for all for personal development, education, cultural enrichment, leisure, economic activity and informed participation in and enhancement of democracy.“
- 9 „... to offer access to their collections and services free of cost to the user.“
- 10 Bei dem Strategiekonzept „embedded library“ „integriert sich der Bibliothekar bewusst in seine Kundengruppe, um dort sein fachliches Know How einzubringen.“ Vgl. z.B. Jacobs (2013).
- 11 „Librarians and other information workers promote and publicise their collection and services so that users and prospective users are aware of their existence and availability.“
- 12 „... to ensure that user data is not shared beyond the original transaction.“
- 13 „... define and publish their policies for selection, organisation, preservation, provision, and dissemination of information.“
- 14 „... counter corruption directly affecting librarianship.“
- 15 „Information service in the interest of social, cultural and economic well-being is at the heart of librarianship and therefore librarians have social responsibility.“
- 16 Vgl. z.B.: http://en.wikipedia.org/wiki/Gordon_Pask; <http://www.cyb-soc.org/gordon.htm>
- 17 Vgl. z.B.: http://en.wikipedia.org/wiki/Conversation_Theory
- 18 Eine Kritik bietet bspw. die Rezension von Lankes Buch durch Wilkinson (2011).
- 19 Ebenfalls in einer Buchbesprechung: vgl. Matthews (2011).
- 20 <http://rilandpub.wordpress.com/about-the-author/>
- 21 <http://quartz.syr.edu/blog/>
- 22 „IFLA undertakes to revise this code whenever appropriate.“

[Alle in diesem Beitrag zitierten Links wurden am 03.02.2014 überprüft.]

■ ETHISCHE ASPEKTE „GEISTIGEN EIGENTUMS“

von Nikolaus Hamann

Inhalt

Einleitung

1. „Heiß umfehdet, wild umstritten ...“
2. „Everything is a Remix“
3. Ethik
4. Eigentum
5. Informationsethik
6. „Geistiges Eigentum“
7. Begründung des „geistigen Eigentums“
8. Soziale Lage kreativ Arbeitender
9. Resümée

Zusammenfassung: Die Regelungen des „Geistigen Eigentums“ sind von einem Nischenbereich der Jurisprudenz zu einem Thema der öffentlichen Diskussion geworden. Schuld daran ist die Tatsache, dass durch die Digitalisierung die bisherigen UrheberInnen- und verwandten Schutzrechte nicht mehr in die Realität des 21. Jahrhunderts passen.

Dieser Artikel versucht, entlang der Begriffe „Ethik“, „Eigentum“ und den davon abgeleiteten Unterbegriffen „Informationsethik“ und „geistiges Eigentum“ zu untersuchen, ob die ursprünglichen, aus dem 17. und 18. Jhdt. stammenden Regeln nach wie vor ethisch begründbar sind oder durch modernere Vorschriften ersetzt werden sollten.

Schlagwörter: Ethik, Informationsethik, Eigentum, „geistiges Eigentum“, Soziale Lage kreativ Arbeitender

ETHICAL ASPECTS OF „INTELLECTUAL PROPERTY“

Abstract: The regulations of „intellectual property“ have moved from a niche of jurisprudence to an issue of public debate. This is due to the fact that the earlier copyright and trademark rules are no longer appropriate for the digital age. Reflecting on the concepts „ethics“ and „property“, as well as their derivatives „information ethics“ and „intellectual property“, the article attempts to examine whether the existing rules, which date from the 17th and 18th centuries, are still ethically justifiable or should be replaced by more modern regulations.

Keywords: *Ethics, Information Ethics, Property, Intellectual Property, Social Situation of Creative Workers*

Einleitung

Als ich vor etwa einem Jahr begann, mich mit Fragen des Urheberrechts (und in weiterer Folge – darüber hinausreichend – mit dem Begriff „geistiges Eigentum“) zu beschäftigen, wusste ich nicht sehr viel mehr, als dass es Urheber- und artverwandte Rechte gibt, dass Plagieren verboten ist und Zitate mit Quellenangaben zu versehen sind. Meine Einstellung zum Urheberrecht war durchaus positiv, war ich doch davon ausgegangen, dass jeder Mensch Rechte über die von ihm geschaffenen Werke haben sollte.

Dieser Text ist das Ergebnis meines Lernprozesses entlang des Studiums von in sechs Ringordnern gesammeltem Material einschließlich einer Reihe von Büchern zum Thema; eines Lernprozesses, der meine Sichtweise des theoretischen Konstrukts „geistiges Eigentum“ immer kritischer werden ließ und dazu geführt hat, dass ich glaube, es könnte bessere Konzepte für den Umgang mit Information, Wissen und Kunst geben. Der Text ist daher notwendigerweise subjektiv, angreifbar und seinerseits der Kritik bedürftig (was ein Ansatz sein könnte für eine weitergehende Diskussion des Themas in den nächsten Heften der *Mitteilungen der VÖB*). Er unterliegt nicht den strengen Regeln wissenschaftlicher Betrachtung, was ich als Nicht-Wissenschaftler von meiner Arbeit ohnehin nicht behaupten dürfte, und wird durchaus polemische Passagen aufweisen.

1. „Heiß umfедdet, wild umstritten ...“

In den verschiedenen Stellungnahmen zum Thema, seien es Bücher, Artikel, Blogbeiträge etc., wird eine ganze Reihe von Begriffen verwendet. Der wahrscheinlich umfassendste und neutralste ist „Immaterialgüter“. Das Wortpaar „geistiges Eigentum“ impliziert bereits, dass der Umgang mit kreativen Leistungen genau so geregelt werden könne wie der mit materiellen Gütern. Deutlicher beschreibt der alternativ, aber bereits eine kritische Richtung vorwegnehmende Begriff „geistiges Monopol“, was in Wirklichkeit gemeint ist. Dem deutschsprachigen Wortpaar „geistiges Eigentum“ entspricht die englische Phrase „intellectual property“ noch ziemlich genau, wohingegen der Begriff „Copyright“ mit dem bei uns üblichen „Urhe-

berrecht“ nicht völlig ident ist, da das anglo-amerikanische Recht sich in Teilbereichen anders entwickelt hat als das kontinental-europäische. Beide zuletzt genannten Begriffe blenden jedoch aus, dass alle Überlegungen in diesem Bereich nicht nur jeweils einen Interessenten betreffen (den/die UrheberIn bzw. die Person, die das Recht hat, Kopien herzustellen), sondern deren vier (oder sogar fünf): UrheberInnen – VerwerterInnen – NutzerInnen – die Öffentlichkeit insgesamt (und eventuell die Produzenten der technischen Infrastruktur).

Dass es sich bei den Diskussionen um „geistiges Eigentum“ durchaus um eine Auseinandersetzung mit „harten Bandagen“ in allen (erlaubten und auch nicht statthaften) Kampfarten und mit teils unehrenhaften, unmoralischen Argumenten handelt, zeigt u.a. eine in den USA durchgeführte Studie, mit der bewiesen werden soll, dass bereits sechsjährige Kinder für den Altersgenossen Partei ergreifen, der ein (fiktives) Lied erfunden hat, und nicht für jenes Kind, das nur behauptet, dies getan zu haben.¹ Dabei handelt es sich bei diesem Szenario eindeutig um den Tatbestand des Plagiats, und nicht einmal die vehementesten Gegner des „geistigen Eigentums“ haben jemals das Plagiiere als ehrenhafte Vorgangsweise erachtet. Dass unerwünschtes Vervielfältigen als Diebstahl oder sogar als Raub bezeichnet wird, was es de facto nicht ist, da ja niemandem etwas weggenommen wird, schon gar nicht mit Gewalt, spricht auch nicht gerade für feine Umgangsformen.

Bevor ich tiefer in die Materie eintauchen werde, möchte ich allerdings vier Beispiele schildern für absurde Ergebnisse einer rigiden Auslegung des Konzepts „geistiges Eigentum“:

- Im Jahr 1946 erhielt Groucho Marx von der Rechtsabteilung des Filmkonzerns „Warner Brothers Studios“ einen Brief mit der Androhung rechtlicher Schritte, falls der Titel des neuesten Projekts der Marx Brothers, ein geplanter Film mit dem Titel „A Night in Casablanca“, nicht geändert würde, denn er könnte mit Rechten der Warner Studios am Film „Casablanca“ kollidieren. Darüber entspann sich ein längerer Briefwechsel, in dem es vor allem darum ging, ob Namen von Orten oder Namensteile wie „Brothers“ überhaupt rechtlich geschützt werden können. Da Groucho Marx letztendlich glaubhaft versichern konnte, sein blondgelockter Bruder Harpo (Abb. 1) würde vom Filmpublikum wohl keineswegs mit Ingrid Bergman (Abb. 2) verwechselt werden, verlief die Sache schließlich im Sande².
- 1998 stellte der US-amerikanische Künstler und Autor Kembrew McLeod an das Patent and Trademark Office den Antrag, die Wortfolge „Freedom of Expression“ für sich geschützt zu bekommen,

was anstandslos bewilligt wurde. Seither müsste eigentlich jeder bei McLeod anfragen, ob die Verwendung dieser Worte genehm sei³.



Abb. 1: © www.pinterest.com



Abb. 2: © Yank, the Army Weekly

- 2011 ließ Christin Römer, Inhaberin des Cafés Apfelkind in Bonn, dieses Logo (Abb. 3) beim Deutschen Markenamt eintragen. Dadurch wurde der US-Computerkonzern Apple auf sie aufmerksam. Römer bekam Post – sinngemäß ließ ihr Apple darin ausrichten: Nein, so geht das nicht, das Apfel-Logo gehört uns. Von „hochgradiger“ Verwechselbarkeit und der Furcht, dass „Unterscheidungskraft und Wertschätzung“ der Marke Apple durch Apfelkind leiden könnten, war im Schreiben der Anwälte die Rede. Schließlich konnte nach einem Besuch des Apple-Anwalts im Café der Markenstreit doch gütlich beigelegt werden⁴. (Aus Selbstschutz habe ich das Apple-Logo bewusst nicht zur Illustration daneben gestellt; ich bin mir aber sicher, dass alle den angebissenen Apfel deutlich vor Augen haben.)



Abb. 3: © Christin Römer

- Ebenso absurd, aber schon deutlich mehr den ökonomischen Kern der geistigen Monopolrechte illustrierend, ist das letzte Beispiel: „Ivan the Cat“, ein Zeichentrickfilm herstellender Amateur, wollte 1985 einen seiner Streifen mit einer 1927 entstandenen Aufnahme des Jazz-Kornettisten Bix Beiderbecke († 1931) unterlegen. Obwohl sowohl die Aufnahme als auch der Tod des Komponisten weit mehr als 50 Jahre zurück lagen, verlangten die Rechteinhaber eine Abgeltung von bis zu 30.000 USD⁵ und verhinderten damit die Realisierung eines in den Augen des Künstlers rundum gelungenen Werks.

2. „Everything is a Remix“⁶

Säßen Sie als leibhaftiges Publikum vor mir, würde ich Ihnen jetzt vielleicht – passend zu obigem Exempel – Musik vorspielen, zum Beispiel den durch den Film „Der Clou“ berühmt gewordenen Ragtime „The Entertainer“ von Scott Joplin, zuerst einmal in der in medialer Form einer Klavierwalze erhaltenen Urfassung, dann die von Marvin Hamlisch für den Film bearbeitete Version, und zuletzt eine von Itzhak Perlman und André Previn gestaltete Fassung. Ich könnte aber auch eine der zahllosen Variationen von Ludwig van Beethoven über Themen anderer Komponisten heranziehen, um das die Zwischenüberschrift bildende Statement mit Fakten zu unterlegen. Besonders reizvoll wäre jedoch die von der Popgruppe „Blood, Sweat and Tears“ aufgenommene Bearbeitung von zwei der drei Gymnopédies von Erik Satie.

Den gleichen Zweck erfüllten wohl Betrachtungen darüber, wie oft und in wie vielfältiger Weise zum Beispiel der Medea-Stoff oder das Schicksal von Maria Stuart in den verschiedensten Kunstsparten behandelt wurde, um zu erkennen, dass Kunst – und noch viel mehr Wissenschaft – immer auf den Werken und Erkenntnissen anderer aufbaut, dass es also das nur aus sich selbst heraus geschaffene Produkt kreativer Arbeit nicht geben kann. Wir sind alle Zwerge auf den Schultern von Giganten⁷. Selbst ein so genialer Komponist wie Wolfgang Amadeus Mozart hätte seine Melodien nicht erschaffen können, ohne an Kompositionen seines Vaters Leopold oder Fugen von Johann Sebastian Bach geschult worden zu sein.

Ja, in früheren Zeiten galt es sogar als unanständig, keine externe Anregung für das eigene Werk angeben zu können. So schreibt Wolfgang Goetz in seiner Geschichte der Literatur, dass Wolfram von Eschenbach für seine Parzival-Dichtung „eine Quelle ganz unbekannter Art erfindet, einen gewissen Kyot (Guyot), um nur ja der Sitte damaliger Dichter zu genügen,

die, im Gegensatz zum heutigen Brauch, es gar nicht fein fanden, wenn sie ihren Stoff nicht als von woandersher bezogen vorweisen konnten.“⁸

3. Ethik

Ethik ist das (philosophische) Nachdenken über moralisches Handeln. Sie sucht auf zwei Fragen Antworten zu finden: „Woher stammen ethische Wertmaßstäbe?“ und „Wie sollen wir uns verhalten?“. Von beiden „weiß man nur das eine sicher, dass sie sich nie zeitlos und eindeutig beantworten lassen.“⁹

Ethik-Definitionen gibt es wie Sand am Meer – jedes Lexikon, jedes Wörterbuch der Philosophie hat eine eigene. Wie allerdings Ethik in die Welt kommt, lässt sich im Wesentlichen auf drei Arten zurückführen:

1. Moralische Prinzipien, die von Gott offenbart wurden (=> 10 Gebote, Koran ...)
2. Moralische Prinzipien, die einem ewig geltenden Naturrecht entspringen (=> John Locke)
3. Moralische Prinzipien, die sich im Zusammenleben der Menschen entwickeln, weil sie sinnvoll und nützlich sind; diese Prinzipien sind nicht unveränderbar, sondern dem jeweiligen Entwicklungsstand bzw. der Gesellschaftsordnung angepasst und müssen immer wieder neu verhandelt werden (=> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

Meine Überlegungen fußen auf der dritten Variante. Aus der Notwendigkeit, Ethik den jeweils gegebenen gesellschaftlichen, technischen, ökonomischen und ökologischen Verhältnissen anzupassen, lässt sich ableiten, bisher gültige und – zumindest leidlich – funktionierende Regelungen wie zum Beispiel den Umgang mit Immaterialgüterrechten unter den Bedingungen der digitalen Revolution neu zu überdenken und den neuen Verhältnissen adäquate Regelungen auszuhandeln. Derartige Überlegungen sind wesentlicher Teil der neuen ethischen Disziplinen wie Informationsethik und Wissensökologie.

Nach Lawrence Lessig¹⁰ bestimmen Recht, Technik, Markt und Ethik die Regulierungsformen für alle Ressourcen, die von Menschen gestaltet und genutzt werden, wobei der Ethik die grundlegendste und durchsetzungstärkste Macht zufällt. Kein Recht, kein Markt, keine Technik kann sich auf Dauer im Widerspruch zum dominierenden moralischen Bewusstsein behaupten.

Die bei uns geführten Diskussionen zum „geistigen Eigentum“ und seiner ethischen Begründung lassen meines Erachtens viel zu sehr außer Betracht, dass verschiedene Völker und Kulturen ganz unterschiedliche Traditionen entwickelt haben. Der „Westen“ maß sich hier (weiterhin) eine „kulturelle Hegemonie“ (Gramsci)¹¹ an – ein spätes Erbe von Kolonialismus und Imperialismus –, die in Zeiten „einer Welt“¹² nicht mehr statthaft sein dürfte. Davon wird im Abschnitt „Geistiges Eigentum“ noch zu sprechen sein.

Der deutsche Theologe Hans Küng¹³ hat deshalb ein „Projekt Weltethos“¹⁴ initiiert und versucht, ein knappes Regelwerk aus den Grundanforderungen zusammenzustellen, welche möglicherweise von allen akzeptiert werden könnten. Auf einer Konferenz in Chicago im Herbst 1993 einigten sich TeilnehmerInnen aus 125 Religionen und religiösen Traditionen auf vier Leitsätze:

- Verpflichtung auf eine Kultur der Gewaltlosigkeit und der Ehrfurcht vor allem Leben,
- Verpflichtung auf eine Kultur der Solidarität und eine gerechte Wirtschaftsordnung,
- Verpflichtung auf eine Kultur der Toleranz und ein Leben in Wahrheithaftigkeit,
- Verpflichtung auf eine Kultur der Gleichberechtigung und die Partnerschaft von Mann und Frau.¹⁵

Aber auch an diesem Entwurf einer Weltethik wurde bemängelt, dass er zu sehr westliche Denkweisen widerspiegeln würde. Was z.B. eine „gerechte Wirtschaftsordnung“ sein könnte, hängt wohl eher vom materiellen Sein ab als von auch noch so gut gemeintem religiösem Bewusstsein. Und zum materiellen Sein gehört ganz grundlegend die Frage nach dem Eigentum.

4. Eigentum

Eines der großen Themen aller ethischen Überlegungen ist die Definition von Eigentum und die moralische Begründung von Eigentumsrechten. Eigentum ist „das unmittelbare, vollständige und ausschließliche Herrschaftsrecht über eine Sache ... Der Eigentümer kann im Rahmen der Rechtsordnung mit seiner Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung auf die Sache ausschließen.“¹⁶ In Bezug auf Information und Wissen muss die Frage gestellt werden, ob es gesellschaftlich vernünftig und ethisch begründbar ist, hier Exklusionen vorzunehmen.

Im Rahmen dieses Artikels ist nicht Raum genug, die geschichtliche Entwicklung des Begriffs Eigentum sowie der daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten nachzuzeichnen. Wichtig ist mir allerdings festzustellen, dass sich Eigentum – abgesehen vom Besitz an persönlichen Habseligkeiten – erst entwickeln konnte, als die ökonomische Entwicklung das Erwirtschaften von mehr Arbeitsergebnissen erlaubte als für die unmittelbare Reproduktion des Menschen nötig waren. Dieses Eigentum war vorerst (und ist in manchen indigenen Gesellschaften noch immer) Eigentum der Gruppe. Erst im Zuge der „neolithischen Revolution“¹⁷ und der damit verbundenen zunehmenden Knappheit an Grund und Boden kam es allmählich zu individueller Aneignung von Produktionsmitteln und damit einhergehend zu gesellschaftlicher Segregation.

Ganz im Gegensatz zu unseren heutigen ethischen Vorstellungen konnte sich Eigentum im Lauf der Jahrtausende durchaus auch auf Menschen (Sklaven, Frauen, Kinder) erstrecken. Immer aber – bis zur industriellen Revolution und der damit parallel verlaufenden philosophischen Bewegung der Aufklärung – bezog sich dieses Eigentum auf materielle Güter.

Erst mit der Entstehung des Kapitalismus, als alles inklusive der Arbeitskraft zur Ware wurde, entstand der Bedarf, auch die Ergebnisse geistiger Arbeit auf dem ab nun alle Lebensbereiche umfassenden Markt veräußern zu können. Ab diesem Zeitpunkt wurde es notwendig, rechtliche Regelungen für den Umgang mit den Produkten kreativen Denkens zu entwickeln. Dies wurde zuerst mittels Erteilung von Privilegien für einen beschränkten Zeitraum bewerkstelligt, später über Patente, Urheberrechte etc. Alle diese Rechte waren aber immer zeitlich begrenzt und mit der Pflicht der öffentlichen Zurverfügungstellung verknüpft. Im Fall des Urheberrechts waren weiters Schranken eingezogen, die es Lehranstalten und Bibliotheken erlaubten, rechtsgültig erworbene Werke ohne Einwilligung der UrheberInnen zu verwenden bzw. zu verleihen. Im digitalen Bereich ist die Wirksamkeit dieser Regeln nicht mehr gegeben, weswegen die in den letzten Jahren so heftig geführte Diskussion über „geistiges Eigentum“ erst entstanden ist.

5. Informationsethik

Informationsethik ist eine philosophische Disziplin, die sich mit dem moralischen Umgang mit Informationen und Wissen auseinandersetzt. Sie beschäftigt sich unter anderem mit den Fragen, ob und in welcher Form Eigentumsrechte an Informationen geltend gemacht werden können, mit dem freien Zugang zu Informationen (Informationsfreiheit) und der Über-

windung einer digitalen Kluft zwischen Personen mit und ohne Zugang zu Informationen, der informationellen Selbstbestimmung und der Wahrung der Privatsphäre angesichts wachsender Möglichkeiten der Überwachung (Datenschutz) sowie den Beschränkungen der Verbreitung von Informationen (Jugendschutz, Zensur).¹⁸ Pioniere der Informationsethik bzw. der Informationsökologie sind Rafael Capurro und Rainer Kuhlen, der im deutschsprachigen Raum den Begriff der Nachhaltigkeit für die Informationswissenschaft adaptiert hat.

Die „Charta der Bürgerrechte für eine nachhaltige Wissensgesellschaft“ hat für die UN-Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS) in Genf (2003) und Tunis (2005) ein Diskussionsangebot erstellt:

„Die Charta setzt einen Akzent gegen die zunehmende Privatisierung und Kommerzialisierung von Wissen und Information. Denn eine Gesellschaft, in der der Schutz von geistigem Eigentum das Wissen zunehmend zum knappen Gut macht, ist nicht nachhaltig.

- Nachhaltig ist die Wissensgesellschaft, wenn in ihr erstrittene Menschen- und Bürgerrechte für die Zukunft elektronisch bestimmter Umwelten bewahrt und gefördert werden.
- Nachhaltig ist die Wissensgesellschaft, wenn der Zugang zum Wissen freizügig und inklusiv ist, und kooperative Formen der Wissensproduktion als Grundlage für die Entfaltung von Innovation und Kreativität gefördert werden.
- Nachhaltig ist die Wissensgesellschaft, wenn in ihr gesichertes Wissen die Grundlage für wirksame Maßnahmen für die Bewahrung unserer natürlichen Umwelt bildet. Denn diese ist gerade auch durch den steigenden Ressourcenverbrauch bedroht, der von der massenhaften Verbreitung von Informationstechnologien ausgeht.
- Nachhaltig ist die Wissensgesellschaft, wenn der Zugriff auf Wissen und Information allen Menschen weltweit die Chance eröffnet, sich in ihrem privaten, beruflichen und öffentlichen Leben selbstbestimmt zu entwickeln, und wenn er zukünftigen Generationen den Zugang zu dem in medialer Vielfalt dargestellten Wissen der Vergangenheit bewahrt.
- Nachhaltig ist die Wissensgesellschaft dann, wenn die Entwicklungsmöglichkeiten des Nordens nicht weiter zu Lasten des Südens und die Entwicklungsmöglichkeiten von Männern nicht weiter zu Lasten von Frauen gehen.“¹⁹

„Die ethischen Werte, die es nach dieser Charta zu bewahren und zu fördern gilt, lauten in Kurzform:

1. Wissen ist Erbe und Besitz der Menschheit und damit frei.
2. Der Zugriff auf Wissen muss frei sein.
3. Die Verringerung der digitalen Spaltung muss als Politikziel hoher Priorität anerkannt werden.
4. Alle Menschen haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten öffentlicher und öffentlich kontrollierter Stellen.
5. Die ArbeitnehmerInnenrechte müssen auch in der elektronisch vernetzten Arbeitswelt gewährleistet und weiterentwickelt werden.
6. Kulturelle Vielfalt ist Bedingung für individuelle und nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung.
7. Mediale Vielfalt und das Angebot von Information aus unabhängigen Quellen sind unerlässlich für den Erhalt einer aufgeklärten Öffentlichkeit.
8. Offene technische Standards und offene Formen der technischen Produktion garantieren die freie Entwicklung der Infrastrukturen und somit eine selbstbestimmte und freie Kommunikation.
9. Das Recht auf Achtung der Privatheit ist ein Menschenrecht und ist unabdingbar für die freie und selbstbestimmte Entfaltung von Menschen in der Wissensgesellschaft.⁴²⁰

6. „Geistiges Eigentum“

Sich die Umwelt künstlerisch und wissenschaftlich aneignen (und nicht nur nutzen) zu wollen und zu können, ist eines der wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale zwischen Tier und Mensch. Jede/r ist grundsätzlich dazu in der Lage, manche sind besonders begabt. Daher gab es immer schon eine persönliche Beziehung zwischen dem Individuum und dem von ihm geschaffenen Werk. Unterschiedlich geregelt waren im Verlauf der Geschichte nur die Aneignungs- und Nutzungsmöglichkeiten dieser Werke.

Das Erwirtschaften von Überschuss erlaubte die Freistellung einzelner Mitglieder der Gruppe/Gesellschaft von der unmittelbaren Produktion. So konnten „hauptberufliche“ SchamanInnen, Medizinfrauen und -männer sowie KünstlerInnen – die Urformen der geistig Arbeitenden – sich auf diese Bereiche konzentrieren. Bedingung war aber immer, dass diese Personen nützliche Leistungen für die Gruppe erbrachten und dafür von der Gruppe aus dem Mehrprodukt (mit)erhalten wurden. Dieses System – erweitert allerdings durch die enorm verfeinerte Arbeitsteiligkeit unserer modernen Ökonomien – gilt auch heute noch; wir „leisten“ uns medizinisches Perso-

nal, PriesterInnen, KünstlerInnen, BeamtInnen, MinisterInnen, BibliothekarInnen und viele mehr.

War es in den Urgesellschaften noch die ganze Gruppe, die zum Beispiel die Höhlenmalereien nutzte, um mittels ritueller Handlungen das Jagdglück zu beschwören (solches wird zumindest angenommen), so entwickelten sich in den stärker hierarchisierten Gesellschaften die Zugriffsmöglichkeiten auf die Ergebnisse geistiger Arbeit kreativer Menschen parallel zu den jeweiligen Machtverhältnissen, sowohl im Bereich der Kunst als auch der Wissenschaft. Dazu möchte ich zwei Beispiele anführen.

Porzellan wurde seit Anfang des 13. Jahrhunderts zu horrenden Preisen aus China importiert. Nachdem der Alchemist Johann Friedrich Böttger, der auf Grund seiner Behauptung, Gold herstellen zu können, von Kurfürst Friedrich August I. in der Dresdner Jungfernbastei eingesperrt worden war, um dortselbst sein Versprechen umzusetzen, erstmals in Europa Rezeptur und Brenntechnik für Porzellan entwickelt hatte, erteilte August der Starke am 6. Juni 1710 das Patent und verfügte die Gründung der ersten europäischen Porzellanmanufaktur auf der Albrechtsburg. Die Arbeiter wurden auf der Burg in strenger Isolation gehalten. Doch als der Arkanist Samuel Stöltzel aus der Albrechtsburg fliehen, sich nach Wien durchschlagen konnte und dem Kaiser das Produktionsgeheimnis verriet, war das bisherige Monopol gebrochen.²¹

Musik zu hören und selbst zu musizieren ist ein menschliches Grundbedürfnis und begleitet uns seit der frühesten Geschichte. Während die echte Volksmusik immer im Eigentum des Volkes blieb (und erst durch die volkstümliche Musik zu einem Millionengeschäft wurde), war die – erst seit Kurzem so genannte – E-Musik ebenfalls den Mechanismen gesellschaftlicher Machtausübung unterworfen. Wer kennt nicht die Erzählung vom Fußtritt, mit dem Wolfgang Amadeus Mozart aus den Diensten des Fürsterzbischofs von Salzburg befördert wurde.²² Bis dahin (und für viele noch darüber hinaus) waren Musiker genau solche Hofbedienstete wie KöchInnen, KammerdienerInnen oder Kutscher. Sie komponierten im Auftrag des Fürsten (oft wie im Akkord), dieser eignete sich die Werke an, und nur in Einzelfällen durften Stücke – wie zum Beispiel Joseph Haydns Londoner Symphonien – eigenständig an einen Musikverlag verkauft werden.²³

Wissen wird oft als das „virtuelle Öl des 21. Jahrhunderts“²⁴ bezeichnet. Doch diesmal befindet sich der Rohstoff nicht in den Händen einiger wenig entwickelter Länder, sondern dort, wo der Reichtum ohnehin schon zu Hause ist, nämlich in den Ländern Europas und Nordamerikas. Und die reichen Länder bleiben unter sich: „Industrial countries hold 97% of pa-

tents worldwide, and more than 80 % of patents in developing countries”²⁵, stellt die World Trade Organization selbst fest. Die deutsche Bundeszentrale für politische Bildung zitiert dazu einen Bericht der UNESCO: „Der Handel mit Kulturgütern [die ja nur einen Teil des „geistigen Eigentums“ ausmachen] findet fast nur zwischen reichen Industrienationen statt.“²⁶

Darüber hinaus gibt es aber auch noch das Faktum Bio-Piraterie. Es handelt sich dabei um „die kommerzielle Weiterentwicklung natürlich vorkommender biologischer Materialien, wie zum Beispiel pflanzliche Substanzen oder genetische Zelllinien, durch ein technologisch fortgeschrittenes Land oder eine Organisation ohne eine faire Entschädigung der Länder bzw. Völker, auf deren Territorium diese Materialien ursprünglich entdeckt wurden“ (American Heritage Dictionary).²⁷ Traditionelles Wissen indigener Völker z.B. über Heilpflanzen wird von Bio-Prospektoren an pharmazeutische Betriebe verkauft, diese erzeugen daraus ein Medikament und lassen es patentieren, ohne die indigene Bevölkerung – die das Eigentum an Wissen nicht kennt – finanziell zu entschädigen.

Im Unterschied zum wirklichen Öl verbraucht sich Wissen nicht, wenn viele es nutzen, und die Vielen, die es benötigen, können auch nur künstlich, nämlich durch rigide Zugriffsbeschränkungen (wie sie die Regelungen des „geistigen Eigentums“ darstellen) vom Zugang zum Wissen der Welt ausgesperrt werden. Hier stellt sich die Frage nach der moralischen Rechtfertigung ganz banal: Ist der Ausschluss vom Wissen für Länder, die die hohen Lizenzgebühren immer weniger zahlen können, gerecht, wenn pro Tag 21.000 Kinder unter fünf Jahren sterben (33% davon an Hunger)²⁸, wenn im Jahr 1,7 Millionen Aidskranke ihr Leben verlieren²⁹, weil die Medikamente unerschwinglich sind, wenn die Infektion mit an und für sich leicht heilbarer Tuberkulose aus dem selben Grund massenhaft zum Todesurteil wird.³⁰ Oder, anders gefragt: Welche ethischen Begründungen gibt es überhaupt für die Beschränkung des Zugangs zu Wissen? Schon der Heilige Augustinus meinte: „Wenn eine Sache nicht gemindert wird, da man sie mit anderen teilt, ist ihr Besitz unrecht, solange man sie nur allein besitzt und nicht mit anderen teilt.“³¹

7. Begründung des „geistigen Eigentums“

„Die Institution des geistigen Eigentums“, formuliert Hannes Siegrist, „regelt seit gut zweihundert Jahren in modernen säkularisierten, marktwirtschaftlichen und liberalen Gesellschaften die Beziehungen zwischen Individuen, Gruppen und kulturellen Artefakten. Geistiges Eigentum ver-

weist auf starke und exklusive Handlungsrechte, welche die Autonomie des Individuums und die Ordnung des Wissens und der Gesellschaft begründen.“³²

Das Recht auf Eigentum wird im Wesentlichen mit zwei Argumentationslinien begründet, einmal als normative Rechtfertigung in der Tradition der Eigentumstheorie von John Locke³³ (1632–1704), die als naturgegeben festlegt, dass es jedermanns Recht sei, über die Früchte seiner Arbeit als Eigentum zu verfügen. Zweite Linie ist die ökonomische Rechtfertigung, die Eigentum als Grundlage für Wachstum und Wohlstand definiert. Beide Argumentationslinien sollen sowohl für materielle als auch für immaterielle Güter gelten, woran aber teilweise heftige Kritik geübt wird – auch von Menschen, die durchaus auf dem Boden unseres marktwirtschaftlichen Gesellschaftssystems stehen.

Kritiker der naturrechtlichen Argumente wie etwa Stephan Eissler meinen z.B., dass sich „sowohl die Entstehung einer geistigen Schöpfung oder Erfindung an sich, als auch das Schaffen der Voraussetzungen dafür, dass aus ihr ein wirtschaftlicher Wert geschöpft werden kann ... vor allem sozialen Prozessen [verdankt] und ... daher nur in sehr begrenztem Umfang dem sogenannten ‚Schöpfer‘ oder ‚Erfinder‘ zugerechnet werden [kann].“³⁴ Eisslers (und nicht nur dessen) Kritik an der ökonomischen Argumentation ist viel zu umfangreich, um hier genau ausgeführt zu werden, doch er gelangt zu folgendem Fazit: „Insgesamt konnten hier eine ganze Reihe von Gründen angeführt werden, die darauf hinweisen, dass Institutionen zum Schutz so genannten ‚geistigen Eigentums‘

- das Wirtschaftswachstum insgesamt eher hemmen und daher nur ein suboptimales Wohlstandsniveau ermöglichen, da durch den Schutz von so genanntem ‚geistigen Eigentum‘ nur eine suboptimale Allokation von Wissen zur Steigerung von Effektivität und Effizienz im Umgang mit knappen Gütern möglich ist;
- zur Reproduktion oder gar Verstärkung sozialer Ungleichheit beitragen;
- aufgrund der technischen Voraussetzungen, die zu ihrer Durchsetzung notwendig sind, antiliberal- bzw. totalitäre Entwicklungen begünstigen.“³⁵

Beide Argumentationslinien der Verteidiger „geistigen Eigentums“ leisten ihren Beitrag zum Bild des kreativen Menschen, der durch geistige Arbeit Werte schafft, die ihm – parallel zum Bäcker, der vom Verkauf seiner Semmeln lebt – ein Einkommen sichern sollen. Abgesehen davon, dass die allein im Elfenbeinturm arbeitenden Kreativen in der Wissenschaft schon lange nicht mehr die Realität abbilden und auch in der Kunst zunehmend

von Kollektiven abgelöst werden, zeigen auch alle Untersuchungen zur sozialen Lage, dass dieses Bild nur für eine kleine Minderheit der Kreativen gilt (und immer gegolten hat). Doch dazu komme ich später.

Alle Regelungen zum Schutz „geistigen Eigentums“ haben sich seit der ersten Regulierung – dem Statute of Anne in England (1710) – ständig erweitert, „sowohl was die Menge der schutzfähigen Gegenstände angeht als auch die inhaltliche Ausgestaltung der geschützten Rechte, die territoriale Reichweite und nicht zuletzt die zeitliche Dimension der Schutzfristen [(Abb. 4)].“³⁶

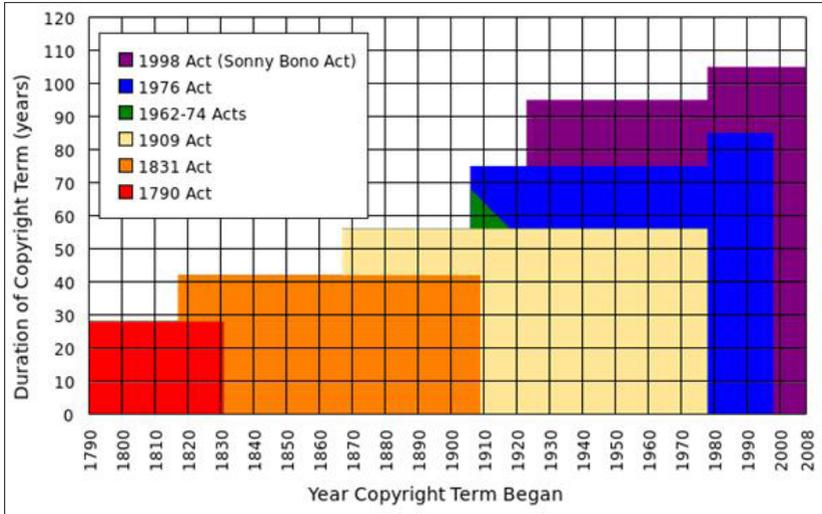


Abb. 4: USA – Ausdehnung der Fristen für das Copyright³⁷

Durch die zunehmende Verfügbarkeit von Information, Wissen und Kunst auch (oder ausschließlich) in digitaler Form haben sich für den Umgang mit Ergebnissen geistiger Arbeit neue Bedingungen entwickelt. Auf der einen Seite wird die Herstellung von Kopien ohne jeglichen Qualitätsverlust immer einfacher und billiger, auf der anderen Seite beklagen Kreative und – vor allem – Verwertungsorganisationen wie Verlage, Musiklabels und Filmstudios große Verluste durch in ihren Augen illegale „Raub“kopien. Daher fordern sie vehement und mit all ihrem ökonomischen Gewicht weitere Verschärfungen beim Umgang mit „geistigem Eigentum“ und versuchen darüber hinaus, auch technische Maßnahmen (Digital Rights Management / DRM)³⁸ einzusetzen, um die unkontrollierte Verbreitung digitaler Inhalte zu unterbinden.

Aus Letzterem ergeben sich aber wieder ethische Fragestellungen, denn die konsequente Umsetzung von DRM hat weitreichende Auswirkungen auf Fragen des Datenschutzes bis hin zu den Menschenrechten. Die AG Wissensallmende der Gruppe ATTAC hat insgesamt neun Bereiche aufgelistet, wo DRM-Maßnahmen stark beeinträchtigend wirken:

1. Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
2. Einschränkung des Rechts auf Meinungsvielfalt
3. Beeinträchtigung von Wissenschaft und Forschung
4. Gefährdung der langfristigen Archivierung
5. Verknappung und Verteuerung von Informationen
6. Verteuerung neuer Werke
7. Nivellierung der kulturellen Landschaft
8. Das Ende von Linux
9. Zunahme von Kriminalität und Polizeistaat.³⁹

Insgesamt lässt sich aus der Entwicklung der Schutzrechte für „geistiges Eigentum“ ablesen, dass es eine stetige Tendenz hin zu den Rechten von UrheberInnen und Verwertungsorganisationen gibt, wohingegen die Rechte der NutzerInnen und insgesamt der Öffentlichkeit immer weniger Beachtung finden. Das ursprünglich als gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen von UrheberInnen, Verwertern, NutzerInnen und Öffentlichkeit angelegte Kräfteparallelogramm ist aus dem Gleichgewicht geraten. Gerechtigkeit ist aber eines der Grundthemen der Ethik, genauso wie die Ermöglichung eines „guten Lebens“⁴⁰ für alle, was hier sowohl philosophisch als auch sozial-ökonomisch gemeint ist.

8. Soziale Lage kreativ Arbeitender

Über die soziale und ökonomische Situation von Wissenschaftlerinnen ist wenig Material zu finden, doch wenn man von den Universitäten als den wichtigsten Arbeitgebern für wissenschaftliches Personal immer wieder hört, dass vor allem prekäre Arbeitsverhältnisse für den Nachwuchs die Regel sind, wird die Lage für den universitären Mittelbau so rosig nicht sein. Für Deutschland beschreibt der frühere Vorsitzende der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Wolfgang Frühwald, die Situation so: „Inzwischen ist deutlich geworden, dass die prekäre Phase für den wissenschaftlichen Nachwuchs, gerade für den hoch qualifizierten Nachwuchs, nicht die Phase nach dem Studium oder die Phase des Auslandsaufenthaltes ist, sondern generell und wiederum weltweit, in allen Ländern mit entschie-

dener Nachwuchsförderung, die ‚post-doc-Phase‘. Man könnte geradezu von einer ‚Nachwuchsfalle‘ sprechen, die in vielen Ländern sichtbar aufgestellt ist, weil eine für Doktorandinnen und Doktoranden weit geöffnete und mit Speck aller Art (in Deutschland: vom Promotionsstipendium, der Sommerschule bis zum Graduiertenkolleg) reich bestückte Eingangspforte in einen rappendvollen Raum führt, aus dem es viel zu wenige, dicht umlagerte Ausgänge gibt.“⁴¹ Und die SPD-Fraktion der Hamburger Bürgerschaft schreibt in einem Antrag: „83 Prozent der bundesweit rund 150 000 hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind befristet beschäftigt. Gut die Hälfte der Arbeitsverträge hat eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.“⁴² Die Österreichische Gesellschaft für Soziologie veranstaltete am 26.04.2013 eine Veranstaltung zur „Krise des wissenschaftlichen Nachwuchses“, in deren Abstract es heißt: „Die ‚Krise des Wohlfahrtsstaates‘ in Form von Kostendruck und mangelnder Wettbewerbsfähigkeit ist auch in der Wissenschaft angekommen. ... Davon ist insbesondere der sogenannte wissenschaftliche Mittelbau betroffen: unter Bedingungen zunehmend atypischer und unsicherer Beschäftigung gilt es sich in einer Lebensphase zu qualifizieren und wissenschaftlich zu etablieren, in welcher auch andere Aspekte wie zum Beispiel eine Familiengründung von Bedeutung sind.“⁴³

Mehr an Information über die Lebenssituationen lässt sich für KünstlerInnen finden. Der „Bericht zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich“ aus dem Oktober 2008⁴⁴ kommt zu erschreckenden Ergebnissen:

- Nur rund ein Viertel der Kunstschaffenden ist ausschließlich künstlerisch tätig. Die große Mehrheit übt verschiedene Tätigkeiten aus.
- Die Hälfte verfügt über sehr geringe Einkommen aus künstlerischer Tätigkeit im Referenzjahr (unter 5.000 EUR). Das mittlere Einkommen aus der gesamten Erwerbstätigkeit (also einschließlich der nicht-künstlerischen Tätigkeit) beträgt 12.400 EUR im Referenzjahr. Ein Drittel ist armutsgefährdet.
- Die (sehr wenigen) Kunstschaffenden, die in ihrer künstlerischen Tätigkeit ausschließlich angestellt sind, lukrieren deutlich höhere Einkommen. Der überwiegende Teil von 80% ist in der künstlerischen Tätigkeit ausschließlich selbständig und verdient aus dieser Arbeit im Mittel unter 4.000 EUR jährlich.
- Die Lebenssituation Kunstschaffender ist im Vergleich zur Gesamtbevölkerung von einem vergleichsweise niedrigen subjektiven Wohlbefinden gekennzeichnet. Mit steigender Belastung sinkt das subjek-

tive Wohlbefinden. Soziale Absicherung und Einkommenssicherung stellen die beiden zentralen Belastungsbereiche dar.

Verschärfend kommt hinzu, dass es innerhalb der untersuchten Gruppe große Unterschiede gibt. „Viele Künstler verdienen wenig, wenige Künstler verdienen viel“, erklärte Österreichs ehemalige Kulturministerin Claudia Schmied bei der Präsentation der von ihr in Auftrag gegebenen Studie.⁴⁵ Unterschiede wurden auch in den Kunstsparten festgestellt: Darstellende KünstlerInnen verdienten im Schnitt 8.000 EUR im Jahr (was fürs Leben auch nicht reicht), LiteratInnen mussten sich mit 2.600 EUR begnügen. Dass die Arbeitsbedingungen für Frauen auch in diesem Bereich noch einmal schwieriger sind als für Männer, entspricht nur dem allgemeinen gesellschaftlichen Zustand.

Obwohl man eigentlich davon ausgehen müsste, dass künstlerische Tätigkeit die am wenigsten entfremdete Arbeit ist, stellen die realen Lebensbedingungen für bis zu 57% der KünstlerInnen eine hohe Belastung dar. Daher ist es kein Wunder, wenn sich nur 11% subjektiv wohlfühlen, 39% mittleres und 51% niedriges Wohlbefinden fühlen. Dass unter diesen Umständen von einem „guten Leben“ nicht gesprochen werden kann, liegt auf der Hand.

9. Resümée

Lawrence Lessig schildert am Beginn seines Buches „Freie Kultur“⁴⁶ einen Gerichtsfall aus den USA im Jahr 1945. Zwei Farmer verklagten die Regierung wegen Hausfriedensbruches, weil tief fliegende Militärflugzeuge ihre Hühner aufscheuchten, sodass diese gegen die Scheunenwand flatterten und verendeten. Grundbesitz reichte zu der Zeit sowohl bis zum Erdmittelpunkt als auch unendlich weit nach oben, wodurch die Farmer eine „Betretung“ ihres Grundstücks als gegeben ansahen. Der Richter wies die Klage jedoch ab, weil diese Auffassung von Grundbesitz in einer Welt, in der Flugzeuge alltäglich geworden waren, nicht mehr aufrecht zu erhalten sei. Der „gesunde Menschenverstand“ revoltiere gegen eine solche Sichtweise.

Eine ähnliche, ja wahrscheinlich noch viel größere Umwälzung nicht nur der Technik bedeutet die digitale Revolution. Kein Lebensbereich bleibt von ihr unberührt. Auch das Recht muss dieser Disruption entsprechend geändert werden. Es stellt sich die Frage, ob moralische Werte, deren Umsetzung die Rechtsgebung ja bewerkstelligen soll, durch eine

Totaländerung der technisch-ökonomischen Bedingungen nicht obsolet geworden sind und durch andere, der Zeit besser angepasste, ersetzt werden sollten. Das Urheberrecht, ja das ganze Konstrukt „Geistiges Eigentum“ steht auf dem Prüfstand und wird allgemein in einer Breite diskutiert, wie das zuletzt vielleicht bei den Bemühungen um die Abschaffung der Sklaverei geschehen ist. Eine Fortschreibung derzeit gültiger Rechte in die Welt des WWW und des Internets würde möglicherweise so viele Grund- und Persönlichkeitsrechte einschränken oder gar verletzen, dass ein komplett neuer Umgang bei der Distribution von Information, Wissen und künstlerischen Werken auch aus ethischen Gründen notwendig erscheint.

Eines aber muss gegeben sein, wie auch immer sich die Regelungen entwickeln werden: Kreativ Arbeitende müssen ebenso von ihrer Arbeit leben können wie die Gesellschaft dies für alle zu organisieren hat. Dabei darf es jedoch nicht zur Rückkehr des Mäzenatentums durch die Hintertür kommen. Die Autonomie von Kunst und Wissenschaft und der darin Tätigen muss gesichert sein.

Nikolaus Hamann

E-Mail: nikolaus.hamann@gmx.at

Website: <http://www.kribibi.at>

Literatur

Das Bertelsmann Lexikon in 24 Bänden, hrsg. vom Lexikographischen Institut München, 1994.

Blum, Detlef: Von Autoren, Büchern und Piraten. Kleine Geschichte der Buchkultur. Düsseldorf, Artemis & Winkler, 2009.

Copyright oder Copywong. Geistiges Eigentum, kulturelles Erbe & wirtschaftliche Ausbeutung. Hrsg. von Werner Pieper. Der Grüne Zweig 182. Löhrbach, Alte Schmiede, o.J.

Goetz, Wolfgang: Geschichte der Literatur. Frankfurt a. M., Büchergilde Gutenberg, 1961.

Hauser, Arnold: Sozialgeschichte der Kunst und Literatur. München, Beck, 63.–70. Tsd., 1990.

Jazz und Gesellschaft. Sozialgeschichtliche Aspekte des Jazz. Darmstädter Beiträge zur Jazzforschung, Bd. 7. Hofheim, Wolke Verlag, 2002.

Kapner, Gerhardt: Die Kunst in Geschichte und Gesellschaft. Aufsätze zur Sozialgeschichte und Soziologie der Kunst. Wien u. Köln, Böhlau, 1991.

Lauxmann, Frieder: Das Philosophische ABC. Neue Wege zu alten Einsichten. München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 2000.

Lessig, Lawrence: Freie Kultur. Wesen und Zukunft der Kreativität. München, Open Source Press GmbH, 2006.

Oliver, Paul: Die Story des Blues. Worksongs, Ragtime, Rhythm and Blues. Reinbek bei Hamburg, Rowohlt, 1978.

Passig, Kathrin / Lobo, Sascha; Internet. Segen oder Fluch. Berlin, Rowohlt, 2012.

Patzig, Günther: Ethik ohne Metaphysik. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1971.

Rohls, Jan: Geschichte der Ethik. Tübingen, J. C. B. Mohr, 2., umgearbeitete u. ergänzte Aufl., 1999.

Salmen, Walter: Beruf: Musiker. Verachtet – vergöttert – vermarktet. Eine Sozialgeschichte in Bildern. Kassel, Bärenreiter-Verlag, 1997.

Schneider, Beat: Penthesilea. Die andere Kunstgeschichte – sozialgeschichtlich und patriarchatskritisch. Bern, Zytglogge, 1999.

Smiers, Joost / Schijndel, Marieke van: No Copyright! Vom Machtkampf der Kulturkonzerne um das Urheberrecht. Berlin u. Köln, Alexander Verlag, 2012.

Weltgeschichte bis zur Herausbildung des Feudalismus. Ein Abriss. Verfasst von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Irmgard Sellnow. Berlin, Akademie-Verlag, 1977.

Wer besitzt das Internet? Die Freiheit im Netz und das Urheberrecht – eine Streitschrift. Hrsg. von Stefan Kraft. Wien, Promedia, 2012.

Winckler, Lutz: Kulturwarenproduktion. Aufsätze zur Literatur- und Sprachsoziologie. Frankfurt a.M., Suhrkamp, 1973.

- 1 <http://agossweiler.wordpress.com/2012/11/30/kinder-mit-intaktem-sinn-fur-geistiges-eigentum/> abgerufen 25.05.2013.
- 2 <http://www.chillingeffects.org/resource.cgi?ResourceID=31> abgerufen 11.05.2013.
- 3 <http://kembrew.com/prank/my-trademark-of-freedom-of-expression/> abgerufen 11.05.2013.
- 4 <http://derstandard.at/1361241397820/Wie-ein-Apfelkind-Apple-aer-gert> abgerufen 11.05.2013.
- 5 <http://www.rodneywilson.ca/2012/05/> abgerufen 11.05.2013.
- 6 <http://everythingisaremix.info/> abgerufen 11.05.2013.
- 7 http://de.wikipedia.org/wiki/Zwerge_auf_den_Schultern_von_Riesen abgerufen 11.05.2013.
- 8 Goetz: 1961, S. 155.
- 9 Lauxmann: 2000, S. 65.
- 10 http://de.wikipedia.org/wiki/Lawrence_Lessig abgerufen 06.01.2014.
- 11 <https://www.google.at/#q=kulturelle+hegemonie> abgerufen 06.01.2014.
- 12 http://de.wikipedia.org/wiki/Eine_Welt abgerufen 12.05.2013.
- 13 http://de.wikipedia.org/wiki/Hans_K%C3%BCng abgerufen 06.01.2014.
- 14 <http://de.wikipedia.org/wiki/Weltethos> abgerufen 06.01.2014.
- 15 <http://de.wikipedia.org/wiki/Weltethos> abgerufen 25.05.2013.
- 16 Das Bertelsmann Lexikon in 24 Bänden, hrsg. vom Lexikographischen Institut München, 1994.
- 17 http://de.wikipedia.org/wiki/Neolithische_Revolution abgerufen 12.05.2013.
- 18 <http://de.wikipedia.org/wiki/Informationsethik> abgerufen 25.05.2013
- 19 http://www.worldsummit2003.de/download_de/Charta-Flyer-deutsch.pdf abgerufen 25.05.2013.
- 20 http://www.i-r-i-e.net/inhalt/001/ijie_001_02_capurro.pdf abgerufen 25.05.2013.
- 21 <http://www.baeumler-agentur.de/index.php/artikel/architektur/108-porzellanmanufaktur-meissen-auf-der-albrechtsburg> abgerufen 12.05.2013.
- 22 <http://www.aeiou.at/moz-biog.htm> abgerufen 12.05.2013.
- 23 Transkription eines Interviews mit Dr. Wolfgang Stanicek, Musiksammlung der Wienbibliothek, am 19.04.2013.
- 24 http://www.petrakellystiftung.de/fileadmin/user_upload/newsartikel/PDF_Dokus/Frisch_Wissensallmende2502.pdf abgerufen 29.05.2013.
- 25 http://www.gatt.org/trastat_e.html abgerufen 29.05.2013.
- 26 <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/63398/import-und-export-nach-weltregionen> abgerufen 29.05.2013.

- 27 <http://de.wikipedia.org/wiki/Biopiraterie> abgerufen 29.05.2013.
- 28 http://www.epo.de/index.php?option=com_content&view=article&id=7639:unicef-jeden-tag-sterben-fast-21000-kinder&catid=99:topnews abgerufen 29.05.2013.
- 29 <http://www.n-tv.de/wissen/HIV-Neuinfektionen-sinken-artic-le6764481.html> abgerufen 29.05.2013.
- 30 ORF / Zeit im Bild, 28.05.2013.
- 31 Augustinus von Hippo, De Doctrina Christiana 1.1 <http://de.wikiquote.org/wiki/Eigentum> abgerufen 30.05.2013.
- 32 Siegrist, Hannes: Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte. Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne. http://www.uni-leipzig.de/~kuwi/siegrist/Siegrist_in_Hofmann.pdf abgerufen 29.05.2013.
- 33 <http://de.wikipedia.org/wiki/Eigentumstheorien> abgerufen 06.01.2014.
- 34 Eissler, Stephan: Eine Kritik der Institution des so genannten „geistigen Eigentums“ im digitalen Zeitalter aus Perspektive liberaler Theorien, S. 17. <http://www.wissen-schaft.org/storage/files/konzept/60f617d9f21f4c86319d388219e03767.pdf> abgerufen 30.05.2013.
- 35 Eissler, Stephan: Eine Kritik der Institution des so genannten „geistigen Eigentums“ im digitalen Zeitalter aus Perspektive liberaler Theorien, S. 46. <http://www.wissen-schaft.org/storage/files/konzept/60f617d9f21f4c86319d388219e03767.pdf> abgerufen 30.05.2013.
- 36 Ortland, Eberhard: Geschichte des Urheberrechts – Teil II. <http://www.artnet.de/magazine/geschichte-des-urheberrechts-teil-ii/> abgerufen 30.05.2013.
- 37 http://en.wikipedia.org/wiki/File:Copyright_term.svg abgerufen 29.05.2013.
- 38 http://de.wikipedia.org/wiki/Digitale_Rechteinverwaltung abgerufen 30.05.2013.
- 39 <http://www.attac-netzwerk.de/index.php?id=2032#folgen> abgerufen 30.05.2013.
- 40 http://de.wikipedia.org/wiki/H%C3%B6chstes_Gut abgerufen 30.05.2013.
- 41 http://www.diejungeakademie.de/fileadmin/user_upload/Literatur/pdf/ansprache01_fruehwald.pdf abgerufen 30.05.2013.
- 42 <http://www.spd-fraktion-hamburg.de/buergerschaft/antraege/b/25993.html> abgerufen 30.05.2013.
- 43 http://www.oegs.ac.at/cms/veranstaltungen/krise_des_wissenschaftlichen_nachwuchses_abstract_26_4_2013 abgerufen 30.05.2013.
- 44 http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17401/studie_soz_lage_kuenstler_en.pdf abgerufen 30.05.2013.
- 45 <http://derstandard.at/1226397156851/Nachlese-I-KuenstlerSozial-Studie-des-Ministeriums-veroeffentlicht> abgerufen 30.05.2013.
- 46 Lessig: 2006, S. 13f.

■ GEFÄHRDEN SUCHMASCHINEN UND DISCOVERY-SYSTEME DIE INFORMATIONELLE AUTONOMIE?

von Klaus Niedermair

Inhalt

1. Von der Autonomie der Vernunft zu Wissens- und Informationsautonomie
2. Ohne metainformationelle Autonomie kein effizientes und effektives Recherchieren
3. Discovery-Systeme im Schlepptau der Suchmaschinen
4. Wird metainformationelle Autonomie überflüssig?
5. Die Sicherung der informationellen Autonomie durch Vertrauen
6. Wie können Suchmaschinen und Discovery-Systeme unser Vertrauen gewinnen?

Zusammenfassung: Für eine effiziente und effektive Suche von Informationen benötigt man Wissen über Informationsressourcen, Recherchestrategien, -methoden und -techniken. Diese Informationskompetenz ist zugleich die Voraussetzung, dass die Informationsarbeit der Recherche informationell autonom erfolgt. Doch es ist unmöglich, die ganze Informationsarbeit selbst durchzuführen. Zu einem großen Teil wird sie delegiert, an andere Menschen, z.B. Bibliothekar/innen, und zunehmend auch an Suchmaschinen und Discovery-Systeme. Durch die Delegation kommt es zwangsläufig zu einem Verlust an informationeller Autonomie, der im Allgemeinen durch Vertrauen zu Personen und Systemen kompensiert wird. Gilt dies auch für Suchmaschinen und Discovery-Systeme, z.B. für das geheimnisvolle Relevance Ranking? Durch einige Beispiele wird angedeutet, dass Vertrauen in diese Systeme durch Maßnahmen der Transparenz, Partizipation und Interaktivität forciert werden könnte.

Schlagwörter: Suchmaschinen, Discovery-Systeme, informationelle Autonomie, metainformationelle Autonomie, Informationskompetenz

SEARCH ENGINES AND DISCOVERY SYSTEMS – A DANGER FOR INFORMATIONAL AUTONOMY?

Abstract: Comprehensive knowledge of information resources, search strategies, methods and techniques is mandatory for an efficient and effective search for information. This information literacy is also a prerequisite for autonomously conducted information searching. However, it is impossible to do all the information work by oneself; a big part of it is delegated to other means such as librarians as well as search engines and discovery systems which are increasingly made use of. This use of assistance leads

to a loss in informational autonomy which is generally compensated by trust in persons and systems. Is this also true for search engines and discovery systems, e.g. for the mysterious relevance-ranking? Several examples suggest that trust in these systems can be enhanced by transparency, participation and interactivity.

Keywords: Search engines, discovery systems, informational autonomy, metainformational autonomy, information literacy

1. Von der Autonomie der Vernunft zu Wissens- und Informationsautonomie

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Muth, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.“ (Kant 1784, S. 481)

Das ist der vielzitierte erste Absatz aus der Abhandlung „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ von Immanuel Kant. Damit der Mensch den Ausgang aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit findet, fordert Kant von der Gesellschaft und von der Politik, dass sie dem Menschen die Freiheit erlaubt und verbürgt, von seiner Vernunft „öffentlichen Gebrauch machen“ (ebd.) zu können. Freiheit ist für Immanuel Kant das fundamentale Menschenrecht, auf welches sich andere Menschenrechte wie jenes der Gleichheit, der Selbständigkeit, der freien Meinungsäußerung usw. begründen. Die Sicherung des Rechts auf Freiheit ist die wesentliche Aufgabe des Rechtsstaates und seine einzige Legitimation. Doch es liegt nicht nur an der Freiheit, ob der Einzelne zu seiner Autonomie findet, es liegt auch an ihm selbst. Man spürt, wie der sonst beherrschte und rationale Philosoph Kant geradezu Unverständnis und Ärger empfindet für den Menschen, der es aus Feigheit, Bequemlichkeit und mangelndem Mut nicht schafft, selbstbestimmt zu denken und zu leben. Denn der Mensch ist ein vernunftbegabtes Wesen, er hat das Potential, in Mündigkeit und Autonomie zu leben, und gleichzeitig die Pflicht, selbst die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die Voraussetzung schlechthin, um sich seines „eigenen Verstandes zu bedienen“, ist *Bildung*, das heißt unter anderem die selbstbestimmte, kritische, reflektierende Aneignung von *Wissen*.

Das Prinzip der Autonomie der Vernunft gilt demnach auch – wird es informationswissenschaftlich weitergedacht – für den mündigen, selbstbestimmten Umgang mit Wissen und Information (Kuhlen 2010). So bedeutet *Wissensautonomie* die Kompetenz, Probleme unserer Lebenswelt, vor allem wissenschaftliche, selbstbestimmt mit dem *Wissen* zu lösen, welches man sich durch Bildung angeeignet hat. Da eigenes Wissen nie wirklich ausreichend sein kann, um alle Probleme zu lösen, muss auf externes Wissen rekurriert werden, auf *Information*. Information wird in unterschiedlichen Informationsressourcen angeboten. In medialisierter Form ist es z.B. das Kochbuch, welches Auskunft gibt über ein Kochrezept. Oder in personalisierter Form der Kommunikationspartner, der nachgefragtes Wissen vermittelt. Oder in institutionalisierter Form bspw. die *Bibliothek*, in der gezielt nach Informationen gesucht werden kann (Kuhlen 2004, S. 164). Auch für die Arbeit mit Information – die Suche von Information in Informationsressourcen, die Bewertung von Information, die Nutzung von Information – muss analog das Prinzip der *Informationsautonomie* gelten: „Informationell autonom zu sein, bedeutet nicht, all das Wissen präsent zu haben, das zur Lösung eines aktuellen Problems gebraucht wird (das wäre ja Wissensautonomie), wohl aber in der Lage zu sein, selbst auf die Informationsressourcen, die auf den Märkten im Prinzip verfügbar sind, zugreifen und sie produktiv nutzen zu können (oder, wie wir ableiten wollen, diese Arbeit bewusst und kontrolliert delegieren zu können).“ (Kuhlen 2004, S. 164) Mit dem letzten Satz kommt unser Thema in Sicht: die Delegation von Informationsarbeit allgemein an Suchmaschinen und Discovery-Systeme.

Wer sich seines „eigenen Verstandes bedienen“, also autonom denken und handeln will, muss die Kompetenz haben, eigenes und externes Wissen, also Information, autonom verwenden zu können. Ein Mensch ist unter informationswissenschaftlichen Voraussetzungen dann *gebildet*, wenn er über die Kompetenz verfügt, selbstbestimmt Informationsressourcen zu suchen, sie kritisch zu bewerten und aktiv zu nutzen. *Informationelle Autonomie* „ist eine Funktion der Freiheit und des Rechts, auf bestehendes Wissen [...] zugreifen zu können, der Freiheit und des Rechts, die dafür erforderliche Kompetenz und Kapazität erwerben zu können (Bildung und gerechte Verteilung der Mittel), und der Freiheit und des Rechts [...], mit anderen kommunizieren zu können. Das sind die großen Themen der Informationsethik: Zugriff auf Wissen und Information, Sicherung der Informationskompetenz und informationeller Autonomie [...], Sicherung der Ressourcen und Recht auf Kommunikation.“ (Kuhlen 2004, S. 165)

2. Ohne metainformationelle Autonomie kein effizientes und effektives Recherchieren

Ein Teilaspekt der informationellen Autonomie ist – so kann man ergänzen – die *metainformationelle Autonomie*. Informationen in Informationsressourcen sind, vor allem wenn sie in *institutionalisierter Form* vorliegen (bspw. die Print- und Online-Medien der Bibliothek), mit Metainformationen erschlossen. Metainformationen (Metadaten) sind die bibliografischen Referenzen in Zettelkatalogen, OPACs, Referenz- und Volltextdatenbanken und Suchmaschinen. Wer mithilfe dieser Metainformationen nach Informationen sucht, muss über ein differenziertes *Metawissen* verfügen, sowohl über den Inhalt der Informationsressourcen (Referenzquellen) als auch über mögliche Recherchestrategien, -methoden und -techniken.

Welche *Recherchestrategie* angezeigt ist, hängt von der Art der gesuchten Information und von der Zielsetzung ab. Es kann um eine Suche nach Daten, Fakten oder Personen gehen, um problemorientierte Suche z.B. nach Theorien oder um bibliografische Suche; im Hinblick auf das Ziel sind Einstiegssuche, thematische Recherche oder Beschaffungsrecherche zu unterscheiden. Die *Recherchemethoden* ergeben sich aus den unterschiedlichen Formen der Wissensorganisation, wie Informationen in Informationsressourcen erschlossen sind: die Formalerschließung eröffnet Möglichkeiten der Suche nach bibliografischen Merkmalen, die Inhalterschließung ermöglicht die thematische Suche, eine Volltextindizierung ermöglicht die Volltextsuche, eine klassifikatorische Erschließung z.B. die hierarchische Suche usw. Die *Recherchetechniken* schließlich orientieren sich an den technischen Möglichkeiten, wie Informationsressourcen nach Metainformationen abgefragt werden können: bspw. die Suche mit Boole'schen Operatoren, Trunkierung, Maskierung, Facettierung, Volltextsuche – und auch das Relevance Ranking. (Niedermaier 2010, S. 104f.)

Die Kenntnis der in Frage kommenden Informationsressourcen, die Kenntnis der jeweils strategischen, methodischen und technischen Optionen für die Recherche – dieses *Metawissen* ist grundsätzlich die Voraussetzung für metainformationelle Autonomie. Allerdings ist dieses Metawissen nicht „nur“ informationsethisch von Bedeutung, es ist auch die Voraussetzung, dass man effizient und effektiv recherchieren kann. Die *Effizienz* der Recherche – also wie *schnell* man zu einem Ergebnis kommt – hängt davon ab, ob man die Recherchetechniken für die Abfrage von Informationsressourcen kennt. Doch gutes Recherchieren ist nicht nur eine Frage der *technischen* Informationskompetenz – diesem technizistischen Irrtum unterliegen übrigens alle Konzepte von Informationskompetenz, die im

Sinne der *computer literacy* vorwiegend informationstechnische Fertigkeiten in den Mittelpunkt stellen. Denn für die *Effektivität* einer Recherche – ob man dabei auch zu wirklich *relevanten* Ergebnissen kommt – sind noch weitere Gütekriterien entscheidend: wie die Informationsnachfrage, *warum* man recherchiert, eingeschätzt wird; wie das Rechercheprofil, also das, *was* man eigentlich sucht, konkretisiert wird; wie die Referenzquellen, *wo* man suchen soll, ausgewählt werden; und schließlich wie die Treffer selektiert und bewertet werden. Nur unter diesen Voraussetzungen können Rechercheergebnisse im Hinblick auf die Forschungsfrage Validität haben. (Niedermaier 2010, S. 104)

Es liegt auf der Hand, dass nicht jeder über das differenzierte Metawissen verfügt oder verfügen kann, um wirklich effizient und effektiv in Informationsressourcen nach Informationen suchen zu können. Insofern muss die grundsätzliche Voraussetzung für metainformationelle Autonomie – wonach nur *der* metainformationell autonom sein kann, der über dieses Metawissen verfügt – relativiert und umformuliert werden. Meta-informationell autonom ist auch, wer sich selbst und die Grenzen seines Metawissens realistisch einschätzen kann, wer weiß, dass und wo er sich informieren und weiterbilden kann, wer weiß, an welche Berater/innen er sich vertrauensvoll wenden kann, um Informationsarbeit zu delegieren oder sich unterstützen zu lassen. Mit Berater/innen sind natürlich in erster Linie die Bibliothekar/innen gemeint, und das von Benutzer/innen nachgefragte Metawissen sollte selbstverständlicher Bestandteil ihrer professionellen Kompetenz sein. Doch unabhängig davon hat jeder Mensch prinzipiell das Recht und die Chance auf metainformationelle Autonomie im vollen Umfang, jeder kann sich das erforderliche Metawissen aneignen – ausgenommen ist davon jedoch bspw. das Relevance Ranking der Suchmaschinen und Discovery-Systeme.

Wir kommen zur leitenden Fragestellung dieses Beitrages: Welche Auswirkungen sind zu erwarten, wenn für die wissenschaftliche Informationsrecherche vorwiegend Suchmaschinen wie Google verwendet werden (wie in der Tat zahlreiche Nutzerstudien belegen)? Welche Auswirkungen sind zu erwarten, wenn auch die Bibliotheken, diesem Trend folgend, ihre Informationsressourcen zunehmend und zum Teil ausschließlich über Suchmaschinen bzw. Discovery-Systeme zugänglich machen? Oder kritisch formuliert: Es ist eine Tatsache, dass Benutzer/innen Informationsarbeit wie die Recherche zum Teil delegieren müssen, z.B. an Bibliothekar/innen. Was geschieht, wenn Informationsarbeit an Suchmaschinen und Discovery-Systeme delegiert wird? Sind Suchmaschinen und Discovery-Systeme eine Gefahr für die informationelle und metainformationelle Autonomie?

3. Discovery-Systeme im Schlepptau der Suchmaschinen

Suchmaschinen haben viele Vorteile. Die Sucheingabe ist einfach. Für alltägliche Suchanfragen (meist nach Daten, Fakten, Personen) qualifizieren sich viele und auch erstaunlich relevante Treffer. Diese werden mithilfe von Ranking-Algorithmen sortiert, meist finden sich die nachgefragten Referenzen tatsächlich bereits unter den ersten Treffern. Die Dokumente selbst sind sofort über einen Mausklick zugänglich. Ein klassischer OPAC kann da nicht mithalten, vor allem nicht, was das *Relevance Ranking* betrifft.

Ein solches Ranking ist schon allein deshalb erforderlich, weil die Menge an Informationen, über die eine Suchmaschine wie Google verfügt, so gigantisch ist, dass fast jede Sucheingabe eine Treffermenge qualifiziert, deren *intellektuelles* Relevance Ranking, wären sie z.B. nur alphabetisch oder chronologisch sortiert, die kognitive Kapazität überfordern würde. Das gilt auch für die Bibliothekskataloge, die neben dem Buchbestand inzwischen auch Metainformationen über Zeitschriftenartikel usw. beinhalten. „Relevance Ranking wird [...] auch benutzerseitig erwartet bzw. gewünscht, in der Regel wohl auch als die Standardsortierung der vom System ausgegebenen Ergebnislisten. Letzteres wird im Suchmaschinenkontext auch anwenderseitig nicht in Frage gestellt, ja nicht einmal mehr diskutiert (wie noch im Fall der herkömmlichen OPACs). Dass dabei kaum darüber nachgedacht wird, wie ein solches Relevance Ranking zustande kommt, kann hinsichtlich der Benutzer als ziemlich sicher gelten, hinsichtlich der Softwareanwender als recht wahrscheinlich. Die vielfach unreflektierte Übernahme der kurzsichtigen Maxime ‚Make It Like Google‘ führt offenbar dazu, dass davon ausgegangen wird, die Blackbox ‚Suchmaschine‘ könne dies quasi ‚von alleine‘. Google beherrscht Relevance Ranking aber keineswegs ‚von alleine‘, sondern mittels des raffinierten und seit seiner ersten Publikation vielfach (im Hintergrund) weiterentwickelten ‚PageRank‘-Verfahrens, das allerdings für Web-Dokumente – und nicht für bibliothekarische Metadaten – massgeschneidert wurde.“ (Oberhauser 2010, S. 28)

Suchmaschinen sind eine große Konkurrenz für Bibliotheken. Studierende, Forschende und Lehrende nehmen das Angebot der Bibliotheken weniger an, sie verwenden stattdessen Suchmaschinen wie Google, Yahoo oder Bing, aber auch spezialisierte Suchdienste wie Google Scholar. „Es herrscht ein dringender Handlungsbedarf seitens der Bibliotheken, wenn sie von den Studierenden und Lehrenden nicht nur als Bücherspeicher, sondern mit ihren OPACs auch als Instrument zur systematischen Recherche anerkannt werden wollen.“ (Lewandowski 2006, S. 2). Die Bibliotheken „haben erkannt, dass [...] die Suchmaschinen-Technologie solch entschei-

dende Vorteile bietet, dass sie um deren Einsatz nicht mehr herumkommen. Ihre Nutzer sind mittlerweile die einfachen Suchinterfaces der Suchmaschinen gewöhnt und erwarten auch von der Suche in Bibliothekskatalogen, dass ohne viel Nachdenken bei der Anfrageformulierung relevante Treffer zurückgegeben werden.“ (Lewandowski 2006, S. 8) Mittlerweile werden OPACs durch Discovery-Systeme, die mit Suchmaschinen-Technologie arbeiten, ersetzt, wobei die Lösung eher nur in technologischen Verbesserungen gesucht wird. Aber „selbst bei technologischer Überlegenheit und besseren Inhalten im Bibliothekskatalog [wäre] noch lange keine Garantie dafür gegeben [...], dass die Nutzer den OPAC (bzw. die Bibliothekssuchmaschine) dann als alleiniges oder wenigstens primäres Rechercheinstrument bei ihrer Suche nach wissenschaftlichen Inhalten ansehen würden. [...] [D.h.] dass es eine alleinige technische Lösung des ‚OPAC-Problems‘ nicht geben kann.“ (Lewandowski 2010, S. 87)

Das mag damit zusammenhängen, dass es zwischen den Suchmaschinen und Discovery-Systemen Unterschiede gibt, sowohl was die jeweils verfügbaren Dokumente betrifft als auch ihre metainformationelle Erschließung. Dokumente der Bibliotheken sind in der Regel Publikationen, die bestimmte Qualitätsstandards erfüllen (aufgrund von Gutachten, Lektorat, Peer-Review). Dokumente, die in Google zu finden sind, umfassen das gesamte Spektrum unterschiedlich medialisierter menschlicher Artefakte (Text-, Audio-, Grafik-, Videomaterial); sie sind Dokumente einer globalen, pluralistisch und individualistisch ausgerichteten, zwar virtuellen, aber doch sehr vitalen Kommunikationslandschaft – und bei alledem extrem unterschiedlich im Hinblick auf Qualität und Validität. Die Wissenschaftskommunikation, in diesem Kontext wohl (noch) eine Insel der Seligen, ist nur zu einem relativ geringen Anteil vertreten. Unterschiede gibt es auch, was die Erschließung betrifft. Die Dokumente der Suchmaschinen sind meist im Volltext vorhanden, ihre Suchbarkeit beruht auf maschineller Volltextindizierung und einem Ranking. Die Dokumente im Angebot der Bibliotheken sind zu einem großen Teil (noch) nicht im Volltext verfügbar und weisen demnach für ihre Suchbarkeit über Suchmaschinen ein entscheidendes Manko auf. Die Dokumente von Google sind überwiegend nicht durch Metainformationen erschlossen. Im Gegensatz dazu sind die Dokumente der Bibliothek formal und inhaltlich nach einheitlichen Standards optimal erschlossen, ausgerichtet auf eine exakte kategorien- bzw. datenfeldbezogene Suche – und damit eigentlich zu schade für eine Suchmaschine.

Was die Nutzung der bibliothekarischen Discovery-Systeme angeht, kann man wahrscheinlich von unterschiedlichen Benutzer/innen ausge-

hen – im Folgenden ein paar Hypothesen, die empirisch überprüft werden müssten. Die „alten“ Benutzer/innen begrüßen die Möglichkeit, nach dem *best matching* schnell im Print- und E-Medien-Bestand der Bibliothek suchen zu können, ähnlich wie in wissenschaftlichen Suchmaschinen wie bspw. Google Scholar. Es gibt einige Vorteile: die Suchbox, über die relativ umfassend gesucht werden kann; eine einheitliche Trefferliste; der direkte Zugriff auf die Informationen; das Relevance Ranking, das vor allem für eine Einstiegsrecherche brauchbar ist; die Möglichkeit, die Treffermenge durch Facettierung einzuschränken; und nicht zuletzt die schnellen Antwortzeiten. Andererseits wird die Möglichkeit des *exact matching* vermisst, die vor allem bei der *known-item-search* zielführender ist. Ob das mehr als Nostalgie ist, da diese Suchfunktionalität ja mit dem gewohnten, herkömmlichen OPAC assoziiert wird, den man vielleicht nur ungern aufgeben möchte, oder ob damit dem Benutzer wirklich noch mehr die Möglichkeit genommen wird, die Recherche informationell autonom zu steuern, wird die Zukunft zeigen.

Die „neuen“ Benutzer/innen, Studierende, sind zumeist *digital natives*, die im Umgang mit Suchmaschinen sozialisiert und geübt sind, wie bescheiden ihr Anspruch, was die Qualität der Suchergebnisse betrifft, auch sein mag. Eine bibliothekarische Suchmaschine kann mit einem Wiedererkennungseffekt rechnen und Akzeptanz finden, wenn sie in etwa eine ähnliche Benutzeroberfläche aufweist wie Web-Suchmaschinen, z.B. wenn sie den wohlbekannten Google-Schlitz für die einfache Suche anbietet. Abgesehen davon lernen Studierende die Alternative, den herkömmlichen OPAC, nicht kennen. Obwohl bibliothekarische OPACs und Discovery-Systeme differenziertere Funktionalitäten aufweisen als Google, kommen die Studierenden über ihr im Kontext von Google habitualisiertes Suchverhalten nicht hinaus – die Vermutung liegt nahe, „dass die Suchmaschinen durch ihren Aufbau und das Eingehen auf das typische Rechercheverhalten die Nutzer zu einem ‚schlechten‘ Rechercheverhalten erziehen.“ (Lewandowski 2010, S. 88) „Gerade das durch die Web-Suchmaschinen geschulte Verhalten zeigt [...], dass sich Nutzer sehr stark auf die durch die Suchmaschine vorgenommene Reihung der Treffer verlassen, anstatt sich mit einer weiteren Einschränkung der Treffermenge zu befassen. Studien zum Selektionsverhalten innerhalb der Trefferlisten zeigen eine sehr starke Fokussierung auf die ersten Trefferplätze, von Bedeutung für die Selektion bestimmter Treffer sind neben deren Position höchstens noch Hervorhebungen innerhalb der kurzen Trefferbeschreibungen [...]. Nutzer erwarten einen schnellen Weg zu den Ergebnissen und sind nicht bereit, lange über die Formulierung einer Suchanfrage nachzudenken.“ (Lewandowski 2010, S. 91)

4. Wird informationelle Autonomie überflüssig?

Die Verwendung von Suchmaschinen und wohl auch von Discovery-Systemen hat, volens für die einen, nolens für die anderen, den Effekt, dass ein Großteil des Metawissens für eine effektive und effiziente Recherche – an sich die Grundlage und Bedingung der metainformationellen Autonomie – nicht mehr erforderlich zu sein scheint, also obsolet wird. Überflüssig werden könnte ebenso – auch diese Meinung wird vertreten – die Schulung der Benutzer/innen durch Bibliothekar/innen im Hinblick auf dieses Metawissen, da die Suchmaschine über eine Benutzeroberfläche verfügt, die sich selbst erklärt. Die Informationskompetenz, wie sie dafür in bescheidenem Ausmaß erforderlich ist, könne sich der Studierende selbst aneignen. Zeigt sich darin eine naive, technikaffirmative Einstellung? Dazu einige Zitate:

„Discovery-Systeme beeinflussen zwei Dinge in der Schulung von Informationskompetenz. Sie verschieben den Fokus vom Suchen auf das Gefundene. [...] Bisherige IK-Schulungen zeichnet in vielen Fällen eine Orientierung auf das Suchmittel und seine Funktionen aus, die dem Sinn, Strategien im Umgang mit Informationen zu entwickeln, im Wege stehen können. Oft ist eine Konzentration auf die Bedienung eines Katalogs oder einer Datenbank zu sehen, nicht jedoch auf die weitergehende Verarbeitung des Gefundenen.“ (Böhner 2013, S. 53) Dem Befund, wonach Informationskompetenz häufig mit Focus auf *technische* Fragen der Benutzeroberflächen von Datenbanken vermittelt wird und weniger im Hinblick auf Recherche-strategien, ist zuzustimmen, nicht aber, dass der Focus überhaupt vom Suchen auf das Gefundene zu verschieben sei: Ist es denn gleichgültig, *was* gefunden wird? Sollen Schulungen die unkritische Einstellung von Studierenden unterstützen, dass das Discovery-System „entdeckt“ und nicht der Nutzer, dem so ein bloß technischer Job abgenommen wird?

„DS [Discovery-Systeme], die eine Verbindung zwischen der einfachen Nutzbarkeit einer Suchmaschine und den durch die Bibliothek bereitgestellten Materialien herstellen, können auch als ‚Missing Link‘ gesehen werden. [...] Studierende erhalten eine initiale Anlaufstelle für die schwierige thematische Suche, wo sie mit dem Recherchevorwissen, das sie von Google mitbringen, erfolgreich hochwertigere Texte finden. Sie werden bei der Verwendung von DS [...] in ihrer eigenen Informationskompetenz positiv bestärkt, da sie mit vorhandenem Anwendungswissen weiterarbeiten können.“ (Böhner 2013, S. 53) Dem ist auch zum Teil zuzustimmen; es ist ein gutes didaktisches Prinzip, Lernende bei ihrem Vorwissen und ihren Kompetenzen abzuholen. Aber es sollte nicht dabei bleiben und vor allem sollte dies nicht dazu führen, dass das von Google her gelernte nie-

derschwellige Rechercheverhalten der Studierenden verstärkt wird – und Google noch mehr zum Vorbild für Bibliothekssysteme wird. Wie Studien zeigen, wird in Google in den allermeisten Fällen bloß mit ein paar Stichwörtern gesucht; zur Kenntnis genommen werden maximal die beiden ersten Seiten der Trefferliste; *irgendetwas* wird fast immer gefunden; das heißt, der Nutzer gibt sich mit jenen Informationen zufrieden, die er mit dem geringsten Aufwand gefunden hat. Wenn nun Studierende diese vermeintliche *best practice* auch im Umgang mit bibliothekarischen Suchwerkzeugen reklamieren, dann sind die erweiterte Suche und die Facettierung zwar gut gemeint, werden aber letztlich ignoriert. Noch gravierender ist, dass dann zirkuläres, lernendes Recherchieren (Niedermaier 2010, S. 114) überflüssig wird und dass Studierende keinen Sinn mehr sehen, eine Forschungsfrage zu analysieren, um daraus eine Suchanfrage abzuleiten.

„Dass anfänglich bessere Ergebnisse gefunden werden, liegt jedoch nicht an einer besseren Informationskompetenz, sondern an einer besseren Eignung des Suchwerkzeuges bezüglich der mentalen Suchmodelle der Studierenden. Es werden jedoch Freiräume für andere Aspekte geschaffen, die bis jetzt nicht unbedingt zu den Schwerpunktthemen in den Schulungen gehörten, etwa das Beurteilen von Literatur, das Zitieren und so weiter.“ (Böhner 2013, S. 54) Wenn dies so interpretiert werden muss, dass die Qualität des Suchwerkzeugs entscheidend ist und nicht die Informationskompetenz der Studierenden, sodass mit einer guten Suchmaschine informationskompetentes Recherchieren überflüssig wäre, demnach nicht mehr geschult werden soll und man Schulungen nur mehr den anderen genannten (natürlich auch wichtigen) Themen widmen sollte, muss zu bedenken gegeben werden, dass dies eine Verwässerung der metainformationellen Autonomie wäre.

Aber gehen wir einmal davon aus, dass metainformationelle Autonomie wirklich nicht mehr gefragt ist, da Suchen ganz einfach geworden ist. Oberflächlich betrachtet wäre dies doch ein positiver Effekt der Suchmaschinen. Aber was bedeutet das in informationsethischer Hinsicht? „Informationsmaschinen sind perfektionierte Speicher- und Distributionsmaschinen, also zunächst nur Fortschreibungen der bisherigen Wissenssurrogate. Aber sie sind darüber hinaus und vor allem informationsverarbeitende Apparate. Sie besitzen damit reflexive Fähigkeiten, das heißt sie können sich auf sich selber beziehen und Operationen über die in ihnen eingelagerten und aus externen Quellen erworbenen Informationen durchführen.“ (Kuhlen 2004, S. 167) Wenn Informationsarbeit an Informationsmaschinen delegiert wird, sei es zwangsläufig, weil wir keine andere Möglichkeit haben, oder aus Bequemlichkeit und Vertrauensseligkeit, kommt es zu einem Ver-

lust von informationeller Autonomie und damit von Informationskompetenz.

„Die [...] Auslagerung von Wissens- und Informationsarbeit bekommt damit eine neue Qualität. Nicht mehr wird nur das Wissen ausgelagert, was das einzelne Gedächtnis nicht speichern kann, schon allein weil es nie davon Kenntnis bekommen hat, sondern der Prozess der Erarbeitung von Information aus vorhandenen externen Wissensquellen als Basis der Aneignung von neuem Wissen beginnt sich ebenfalls in Richtung einer Technikautonomie zu verselbständigen.“ (Kuhlen 2004, S. 168) Drastisch formuliert, die Autonomie des Menschen wird durch eine Autonomie der Technik abgelöst; die Rolle von Mensch und Technik dreht sich um. Nicht mehr der Mensch setzt Technik als Mittel für Zwecke ein, die er in Anwendung *zweckrationaler* Vernunft gesetzt hat, sondern die Technik gibt die Zwecke vor. Der Mensch hat nur mehr die Wahl der Mittel, über die er in Anwendung *instrumenteller* Vernunft entscheiden kann, und gibt damit Autonomie auf. Es gibt zwei Möglichkeiten, darauf zu antworten. Eine teleologisch inspirierte, wonach der Mensch der Technik bewusst wieder seine rationalen und ethischen Prinzipien vorschreiben, also wieder primär auf zweckrationale Vernunft bauen sollte. Oder eine technikdeterministische, wonach zu akzeptieren sei, dass die Technik das Steuer übernommen hat und dass Vernunft nur mehr instrumentell sein kann. Doch Technik ist keine Wirklichkeit für sich, es gibt sie nur als *Technologie* für den Menschen, sie wird von Menschen erfunden, gemacht, verwendet. Demnach haben wir noch eine Möglichkeit: die Technik technologiekritisch und im Sinne der *technologischen* Vernunft auf Entscheidungen und Handlungen der Menschen zurückzuführen, um so verloren gegangene Autonomie zurückzugewinnen. (Kuhlen 2004, S. 168f.)

Wie kann dies im Bereich der Information konkret aussehen? Um auf den technisch immer komplexer und globaler werdenden Informationsmärkten informationelle Autonomie zu bewahren, sind zwei Herausforderungen zu bewältigen, das Referenz- und das Validitätsproblem. Das *Referenzproblem* ist die quantitative Herausforderung der Informationsgesellschaft: Wie ist es möglich, in der unüberschaubaren Vielzahl von Informationsressourcen *Referenzen* auf benötigte Informationen zu finden? Das *Validitätsproblem* betrifft die dabei entstehende qualitative Herausforderung: Wie können Wahrheit und Relevanz der gefundenen Informationen bewertet werden? (Kuhlen 2004, S. 169f.) Ein Weg, diesen Herausforderungen gerecht zu werden, ist, die Informationsarbeit (z.B. eine Recherche) an Suchmaschinen zu delegieren. Allerdings führt dies zu informationeller Verunsicherung: Unsicherheit im Hinblick auf Datenschutz und Urheber-

recht und vor allem im Hinblick auf die *Validität* der durch externalisierte Informationsarbeit gefundenen Informationen.

5. Sicherung der informationellen Autonomie durch Vertrauen

Unsicherheiten, die durch die Delegation von Informationsarbeit (und mithin von informationeller Autonomie) an Technologien entstehen, können durch *Vertrauen* kompensiert werden (Kuhlen 2004, S. 172f.). Vertrauen ist der einzige Weg, wenn wir uns auf Personen oder Systeme verlassen müssen, über deren Verlässlichkeit wir uns keine Gewissheit verschaffen können. „So paradox es klingen mag – die Fähigkeit zur kontrollierten Bildung von Vertrauen in die systematisch nicht beherrschbare Delegation von Informationsarbeit an technische Informationsassistenten gehört zentral zur Informationskompetenz als Bedingung informationeller Autonomie. Man sollte schon wissen, warum man wem wie viel Vertrauen schenken will. Darauf zu setzen, dass man Informationsarbeit in jeder Situation schon alleine leisten können, ist eine gefährliche Illusion.“ (Kuhlen 2004, S. 173.). Doch da Vertrauen schwer überprüfbar, aber leicht manipulierbar ist, ist konstruktives *Misstrauen* erforderlich, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz und die Überwachung der Datennetze, aber gleichermaßen auch (um wieder auf unser Thema Bezug zu nehmen), was die Suchergebnisse von Suchmaschinen und Discovery-Systemen betrifft.

Die Fragestellung könnte nun lauten: Wenn wir keine Gewissheit haben, ob Suchmaschinen und Discovery-Systeme wirklich verlässlich valide Suchergebnisse bringen, und wir ihnen also vorab kritisch misstrauen sollten, welche Maßnahmen könnten dann geeignet sein, Vertrauen zu schaffen?

Immanuel Kant richtete an die Gesellschaft die Forderung, dass sie dem Menschen die Freiheit verbürgen solle, von seiner Vernunft „öffentlichen Gebrauch machen“ zu können: So kann der Mensch den Ausgang aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit finden. Ähnliches gilt hier: Es muss auch einen öffentlichen Diskurs über Suchmaschinen und Discovery-Systeme geben, insbesondere in der *scientific community* (zu der auch Bibliothekar/innen gehören); kritische Anliegen müssen ernst genommen werden und Folgen haben. Der Verlust an informationeller Autonomie ist zwar unvermeidbar, aber er bleibt selbstverschuldet, wenn er nicht reflektiert und öffentlich thematisiert wird, und nur so kann er durch Vertrauen kompensiert werden. „Selbstverschuldet ist die durch Verknappung von Information bewirkte Einschränkung von Informationskompetenz und informationeller Autonomie, wenn Fragen des Umgangs mit Wissen und In-

formation in den privaten Bereich gedrängt und nicht als Gegenstände des öffentlichen politischen Diskurses angesehen werden. Es gibt aber nichts Öffentlicheres als die Diskussion um Wissen und Information, weil nichts [das ist natürlich das Credo eines Informationswissenschaftlers, K.N.] einen grundlegenden anthropologischen Status hat.“ (Kuhlen 2010) Der öffentliche Diskurs ist die erste vertrauensbildende Maßnahme.

Wo blindes Vertrauen in Suchmaschinen herrscht, wird die Vertrauensfrage gar nicht gestellt: Hier sollte zuerst ein kritisches Problembewusstsein forciert werden. Insbesondere sollte die Vertrauensseligkeit der Studierenden gezielt irritiert werden. Vertrauen ist ein zentrales Prinzip in der Wissenschaft. Vor allem der Quelle, die zitiert wird, muss vertraut werden können. Das Vertrauen in den Wert der Quelle nimmt zu, wenn ich kritisch an Quellen herangehe und mich dem Referenz- und Validitätsproblem stelle: Wie finde ich die Quellen, wie bewerte ich sie? Studierende sollte von Anfang an vermittelt werden, auch von Bibliothekar/innen, dass Recherchieren im wissenschaftlichen Kontext grundsätzlich etwas anderes ist als alltägliches Suchen in Google, schon allein, was den Inhalt betrifft, denn gesucht wird weniger nach Daten, Fakten oder Personen, sondern primär nach problemorientiertem Wissen. Aber vor allem ist das Ziel ein anderes, denn in der Wissenschaft wird argumentiert und begründet, auch mit externem Wissen, das recherchiert werden muss. Wissenschaftliches Recherchieren hat den Zweck, Information zu finden, mit der argumentiert und begründet werden kann, nicht beliebige, halbwegs passende Information. Es ist nicht egal, *was* bei einer wissenschaftlichen Recherche gefunden wird, und es ist demnach auch nicht egal, *was wo wie* gesucht wird. Argumentieren und Begründen sind Kernaufgaben der Wissenschaft – deshalb ist Recherchieren im Kontext der Wissenschaft auch kein bloß technisches Handwerk. (Niedermaier 2010, S. 22) Studierende sollten in Einführungskursen zum wissenschaftlichen Arbeiten mit der Bibliothek und der Literaturrecherche nicht nur beiläufig vertraut gemacht werden. Um Studierenden den notwendigen Zusammenhang von Forschen und Recherchieren verständlich zu machen, könnten Lehrende ihnen den Auftrag geben, eine Recherche im Rahmen einer schriftlichen Arbeit im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit zu protokollieren. Informationskompetenz bei Studierenden zu fördern, soll zuerst zum Ziel haben, den Unterschied zwischen Alltagsuche und wissenschaftlicher Recherche bewusst zu machen und das Misstrauen in Suchwerkzeuge zu mobilisieren. Das verstärkt die Motivation, sich das nötige Metawissen für die Recherche anzueignen und Suchwerkzeuge auf ihre Vertrauenswürdigkeit hin prüfen zu lernen. Nur wo es Misstrauen gibt, ist Vertrauen ein Ziel und kann durch eigene Arbeit entstehen.

6. Wie können Suchmaschinen und Discovery-Systeme unser Vertrauen gewinnen?

Wer informationell autonom ist, kann selbständig Informationen suchen und nutzen – oder er kann diese Arbeit bewusst und kontrolliert delegieren. Die Benutzer/innen der Bibliothek sollten ihre Anliegen bewusst, kontrolliert *und* vertrauensvoll zumindest teilweise delegieren können an Bibliothekar/innen und bibliothekarische Suchwerkzeuge – dafür ist die Bibliothek da. Für Bibliothekar/innen gilt seit jeher: Sie stiften Vertrauen durch Professionalität und Kundenorientierung, dann werden sie gefragt. Mit den Suchmaschinen und Discovery-Systemen ist es anders, sie werden großteils „einfach so“ verwendet. Trotz der vielen Vorteile ist das psychologisch gesehen ein Nachteil. Die Benutzeroberfläche suggeriert, dass jeder überall und jederzeit Informationen, die er aktuell benötigt, ohne großen Aufwand im Internet finden kann: dass Suchen ganz einfach ist. Das führt zur vermeintlichen Sicherheit, dass man getrost das Suchen der Maschine überlassen kann und dass man als Nutzer, da die Suchmaschine gut zu funktionieren scheint, keine tiefer gehenden Kenntnisse darüber benötigt, wie die Suchmaschine *selbst* funktioniert.

So wird z.B. nicht gefragt, *wie* das Relevance Ranking funktioniert, *weil* es meistens gut funktioniert. Man kann über Gründe spekulieren, ob es selbstverschuldete Bequemlichkeit ist, weshalb diese Form der Fremdbestimmung in Kauf genommen wird, oder ob es die guten Erfahrungen mit Suchmaschinen sind. Aus kulturwissenschaftlicher Sicht muss jedoch der prinzipielle Unterschied zwischen menschlichem und maschinellem Relevance Ranking festgehalten werden: „There is at least one major difference between a human gatekeeper (or better: viewshaper) – a journalist for example – and an algorithmic one. The journalist is deeply situated in the culture she is working in. She is able to judge a source of information using probably hundreds of micro-criteria (some of which may very well be subsymbolic in nature)[...]. The quality of the human journalist is her subjectivity – her being a subject of a culture – which doesn't mean that she is not balanced in her work. The algorithmic gatekeeper does not have this level of immersion in culture necessary for deep semantic operation. While some level of adaptation is possible, search engines use a ‚one size fits all‘ approach: in order to produce their hierarchies, they have to decide on a set of criteria and parameters (like PageRank) that will be used on all of the analyzed data. As a result, one perspective will be favored over the others and this worldview is not based on the adaptive interpretation of a human being but on a short series of parameters mechanized in the form

of an algorithm with little or no capacity to adapt to context.“ (Rieder 2005, S. 30).

Und aus informationsethischer Sicht ist hinzuzufügen, dass mit der stillschweigenden oder bewussten Delegation von Informationsarbeit an die Suchmaschine ein Stück weit informationelle Autonomie aufgegeben wird – sofern dies nicht durch einen Zugewinn an Vertrauen kompensiert wird. „We use search engines – despite all the problems and reservations – with great confidence. It is time that this confidence was mirrored back to us.“ (Rieder 2005, S. 30)

Vertrauensbildend wäre, wenn der Ranking-Mechanismus für die Nutzer/innen offen gelegt wird, unabhängig davon, ob wahrscheinlich nur Experten in der Lage wären, dessen Details nachzuvollziehen – also *Transparenz*. Doch bekanntlich ist das Ranking aus Konkurrenz- und Wettbewerbsgründen ein sehr gut gehütetes Geheimnis der kommerziellen Suchmaschinenbetreiber. Warum muss Gleiches für die Discovery-Systeme der Bibliotheken gelten? Bibliotheken haben keine kommerziellen Interessen, sie sind dem Ziel verpflichtet, Informationen für alle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, auch die Metainformationen, mit welchen jene erschlossen sind – und warum nicht auch die Algorithmen, mit welchen diese nach Relevanz gereiht werden? Bibliotheken könnten ja den Softwareunternehmen, die Discovery-Systeme entwickeln, eine dementsprechende Auflage machen. Wahrscheinlich ein frommer Wunsch, da auch hier kommerzielle Interessen im Spiel sind.

Interessant wäre auch, die Betreiber von Suchmaschinen per Gesetz zu verpflichten, ihre Indizes und Serverfarmen öffentlich zugänglich zu machen: „If users have no choice but to place confidence in search engines, why not ask these corporations to return the trust by allowing users to create their own search mechanisms? This would give the public the possibility to develop search algorithms that do not focus on commercial interest: search techniques that build on criteria that render commercial hijacking very difficult.“ (Rieder 2005, S. 31) Wenn es um Unternehmen à la Google geht, bleibt dieser Vorschlag in Richtung *Partizipation* wohl auch nur ein frommer Wunsch, ebenso bei Bibliotheken. Im Falle der Discovery-Systeme wäre zu überlegen, ob ein flexibles Ranking implementiert werden könnte, in dem der Nutzer Optionen aktivieren, deaktivieren und beliebig kombinieren kann – eine bescheidene Form der *Partizipation*, aber eine wirklich effektive Form von Personalisierung des Discovery-Systems einer Bibliothek 2.0. Oder wenn Ansprüche auf Transparenz und Partizipation sich noch mehr bescheiden müssen: Discovery-Systeme könnten Hybridsysteme sein, in denen sowohl das *best* als auch das *exact matching* zur Auswahl angeboten

werden (die Datenbankstruktur lässt ja beide Möglichkeiten zu), mit allen Mehrwerten des Relevance Ranking und der Facettierung, aber auch mit dem herkömmlichen Vorteil der präzisen Recherche. Auch eine Erhöhung der *Interaktivität* kann vertrauensbildend wirken.

Das sind nur ein paar Beispiele, man könnte sich wahrscheinlich weitere Szenarien vorstellen, wie Suchmaschinen und Discovery-Systeme mehr Vertrauen gewinnen könnten – unter der Voraussetzung, dass es überhaupt Misstrauen gibt. Misstrauen in Suchmaschinen und Discovery-Systeme zu forcieren war jedenfalls ein Ziel dieses Beitrages; ein zweites, dieses Misstrauen informationsethisch zu begründen und in Zusammenhang zu bringen mit dem klassischen Konzept der Autonomie des Menschen, informationswissenschaftlich gewendet: mit der informationellen Autonomie. Um diese einigermaßen zu wahren, sollte es – so ist zu hoffen – wohl noch andere Möglichkeiten geben als der Technologie einfach zu *glauben*, ohne zu *wissen* warum. Das wäre ein philosophisches Sakrileg – zum Schluss nochmals Kant: „Ich musste das Wissen aufheben, um zum Glauben Platz zu bekommen.“ Immanuel Kant konnte das Absolute, Gott, die Unsterblichkeit der Seele und die Freiheit nicht mit Vernunft und Wissen begründen, daran könne man nur *glauben* – doch Kant ging es nicht um Suchmaschinen und Discovery-Systeme.

Dr. Klaus Niedermair
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol
Universitätsstraße 5
6020 Innsbruck
E-Mail: klaus.niedermair@uibk.ac.at

Literatur

Anders, Günther (1980): Die Antiquiertheit des Menschen. 2 Bände. 5. Aufl. München: Beck.

Böhner, Dörte (2013): Verbessern Discovery-Systeme die Informationskompetenz? In: *Zeitschrift für Bibliothekskultur* 1 (2), S. 47–57. http://www.0277.ch/ojs/index.php/cdrs_0277/article/view/26/56 (11.02.2014).

Kant, Immanuel (1784): Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In: *Berlinische Monatsschrift* (12), S. 481–494. http://www.deutschestextarchiv.de/kant_aufklaerung_1784 (11.02.2014).

Kuhlen, Rainer (2004): Informationsethik. Umgang mit Wissen und Information in elektronischen Räumen. Konstanz: UVK-Verl.-Ges.

Kuhlen, Rainer (2010): Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung. Vortrag zur Präsentation zur feierlichen Gründung des deutschen Zweiges der Open Knowledge Foundation am 6. Mai 2010. <http://de.slideshare.net/opendata/rkvortragohne-offenes-wissen-keine-informationelleselbstbestimmung97> (11.02.2014).

Lewandowski, Dirk (2006): Suchmaschinen als Konkurrenten der Bibliothekskataloge. Wie Bibliotheken ihre Angebote durch Suchmaschinentechologie attraktiver und durch Öffnung für die allgemeinen Suchmaschinen populärer machen können. In: *Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie* 53 (2), S. 71–78.

Lewandowski, Dirk (2010): Der OPAC als Suchmaschine. In: Julia Bergmann und Patrick Danowski (Hg.): *Handbuch Bibliothek 2.0*. 2. Aufl. München: Walter de Gruyter, S. 87–107. http://eprints.rclis.org/16087/1/OPAC_als_Suchmaschine.pdf (11.02.2014).

Niedermaier, Klaus (2010): Recherchieren und Dokumentieren. Der richtige Umgang mit Literatur im Studium. 1. Aufl. Konstanz: UVK-Verl.-Ges. (Studieren, aber richtig, UTB 3356).

Oberhauser, Otto (2010): Relevance Ranking in den Online-Katalogen der „nächsten Generation“. In: *Mitteilungen der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen & Bibliothekare* 63 (1/2), S. 25–37. <http://eprints.rclis.org/14655/> (11.02.2014).

Rieder, Bernhard (2005): Networked Control: Search Engines and the Symmetry of Confidence. In: *International Review of Information Ethics* 3 (6). http://www.i-r-i-e.net/inhalt/003/003_rieder.pdf (11.02.2014).

■ ZITATE VERKAUFEN? BEMERKUNGEN ZUR ETHIK DES GESCHÄFTS MIT METADATEN

von Herbert Hrachovec

Inhalt

1. Google Scholar
2. academia.edu

Zusammenfassung: Veröffentlichungen hinterlassen eine bis vor Kurzem unrealisierbare Spur im Internet. Der Wissenschaftsbetrieb ist davon zunehmend betroffen. Mächtige Firmen sammeln solche Informationen und werten sie für ihre Zwecke aus. Als Beispiele werden Google Scholar und academia.edu vorgestellt. Ernsthafte Bedenken gegen den sich abzeichnenden verstärkten Gebrauch solcher Daten sind angezeigt.

Schlagwörter: Geschäft mit Metadaten, Bibliometrie, Ranking, Google Scholar, academia.edu

SELLING CITATIONS. REMARKS ON THE ETHICS OF TRADING METADATA

Abstract: The trace a publication leaves on the internet gives rise to an unprecedented amount of information about its use. Academic life is affected by the ability of powerful companies to collect and exploit such data. Google scholar and academia.edu are presented as exemplary cases. It is argued that serious concerns can be raised against the way these technical advances are increasingly being used.

Keywords: Trading metadata, Bibliometry, Ranking, Google Scholar, academia.edu

Die Veröffentlichung eines Buches ist in der Regel nicht mit ethischen Problemen verbunden. Ein Verlag nimmt es ins Programm, bewirbt und verbreitet es. An diesem Ablauf ändert das Internet prinzipiell nichts. Die einfachere und schnellere Distribution des Produktes lässt den Kern der Sache unberührt. Auch die Option, Bücher elektronisch anzubieten, bleibt im gewohnten Rahmen – abgesehen davon, dass sie in diesem „Aggregatzustand“ leichter unerlaubt zu verteilen sind. Anders verhält es sich mit der Wirkungsgeschichte der Publikation. Die bibliographische Spur einer Veröffentlichung hat sich mit dem World Wide Web verlängert und verbei-

tert. Sie besteht nicht mehr bloß darin, dass sich Einträge in Bibliotheken finden, die das Buch erworben haben.

Es liegt schon lange zurück, aber es gab Sammlungen, in denen Büchern ein Entlehnzettel eingeklebt wurde, der Details ihrer Verwendung registrierte. So konnte man einen Eindruck von der Benutzungsgeschichte des jeweiligen Exemplars gewinnen. Diese simplen Aufzeichnungen werden mittlerweile durch ein gewaltiges Datennetz überboten. Die Suchergebnisse, die Google liefert, geben Aufschluss über die Popularität einer Publikation, und der Verkaufsrang bei Amazon erlaubt eine Kalkulation ihres Marktstatus. In dieser neuen Umgebung entstehen unerwartete Fragen hinsichtlich einiger Implikationen des technisch transformierten Arrangements. Ein Beispiel ist die Möglichkeit, faktische Suchvorgänge auf einer bestimmten Webseite durch Zähler zu dokumentieren, oder, wie bei Google, als wahrscheinliche Phrasen bereits beim Eintippen zu antizipieren. Solche Informationen sind leicht manipulierbar, und das ist in einigen Fällen auch nicht verwerflich. Unter welchen Umständen ist es berechtigt, die Ergebnisse zu verfälschen? Terror- und Pornoseiten sind häufig angeführte Beispiele. Von solchen Fällen ist nur ein kurzer Schritt zum allgemeinen Problem, welche Verantwortung eine Instanz trägt, die Daten über den massenhaften Umgang mit Angeboten im Internet verwaltet.

Im Folgenden wird es um Entwicklungen gehen, die es gestatten, den globalen Umgang mit akademischen Veröffentlichungen zu verfolgen und auszuwerten. Die Aufmerksamkeit wird auf den Umstand gelenkt, dass die Akkumulation im Prinzip öffentlicher Daten in zentralen, zugangsbeschränkten Sammelstellen spezifische ethische Fragen aufwirft. Das Problem ist nicht neu. Einerseits erscheint es unumgänglich, dass eine Gesundheitsbehörde Statistiken der Todesfälle in Krankenhäusern erstellt. Andererseits sind die Bedenken gegen eine freie Veröffentlichung dieser Ergebnisse zumindest verständlich. Ihre öffentliche Rezeption kann ein unzulässig vergrößertes Bild geben und zu Kurzschlussreaktionen führen. Wir werden die digitale Spur verfolgen, welche wissenschaftliche Bücher und Zeitschriftenartikel hinterlassen. Im Zeitalter der weitverbreiteten, instantan abfragbaren Information gewinnt sie immer stärkere Bedeutung in der Eigen- und Fremdwahrnehmung der Profession.

Zwei Aggregationsformen bibliometrischer Information sind von speziellem Interesse. Sie markieren unterschiedliche Positionen im Kräftefeld zwischen Öffentlichkeit, Datenauswertung, kommerziellem Interesse und verantwortlichem Umgang mit präsumtiven Resultaten. Der naheliegende Einstieg ins Thema ist „Google Scholar“¹, die Erfassung der Metadaten wissenschaftlicher Veröffentlichungen, inklusive der zwischen ihnen beste-

henden Verweisstrukturen im von der Firma abgedeckten Suchraum. Alternativ zu diesem generalisierenden Verfahren haben sich Angebote entwickelt, die für eingeschränkte Personenkreise die Möglichkeit eines selbstverwalteten Datenregimes anbieten. Beispiele für solche Forschungsclubs sind etwa <http://www.researchgate.net>, <https://www.linkedin.com/> oder <https://www.academia.edu/>. In der Datenwolke des Internet haben sich konkurrierende Praktiken des Umgangs mit der Wirkungsgeschichte von Forschungsergebnissen herausgebildet. Sie sind nicht wertneutral, sondern implizieren unterschiedliche Auffassungen über Privatheit und Öffentlichkeit kreativer Produktion und die Auswirkung ihrer Zugänglichkeit auf das Gemeinwohl.

1. Google Scholar

Das Ausmaß, in dem Google mit seinen diversen Diensten Charakteristika der Benutzerinnen gewinnen kann, ist beängstigend [Tene, 2008]. Zur vergleichsweise konventionellen Strategie der auf Zielgruppen abgestellten Werbung ist durch die Mobilkommunikation die örtliche Erfassung von Individuen gekommen, welche für den Komfort persönlicher ad-hoc Services die Erfassung ihrer Tagesabläufe einhandeln. Um diesen Themenkomplex geht es hier nicht. Der Fokus liegt auf der Verarbeitung von Daten aus der Wissenschaftspraxis. Die Basis des Suchdienstes bilden Informationen aus verschiedenen Quellen. Einerseits solche, die der Buchhandel von altersher angeboten hat: Verlagsbroschüren und Verkaufslisten, andererseits solche aus dem Fundus der Suchmaschine: Dissertationen, Preprints, technische Expertisen und Arbeiten, die sich auf den persönlichen Webseiten des akademischen Personals von Universitäten finden. Die periodisch wiederkehrende globale Datenerfassung fügt einen Aspekt ohne Präzedenz hinzu. Im Netz entfaltet sich ein Verlaufsbild der Nutzung dieser Publikationen.

Bestseller, von denen „alle Welt spricht“, drängen sich auch in Google auf. Wie sieht es mit wissenschaftlicher Produktion aus, die solchen Gesetzmäßigkeiten nur in den seltensten Fällen folgt? Google Scholar hat ein aus der prä-digitalen Zeit stammendes Paradigma zur Abbildung der Breitenwirkung der Fachliteratur an die Verhältnisse des WWW adaptiert.² Dieser Dienst dokumentiert Veröffentlichungen im Wissenschaftsbereich und Zitate, in denen sie sich aufeinander beziehen.³ Der Nutzen solcher Auflistungen steht außer Frage. Worum geht es in der Wissenschaft sonst, als sich vernehmbar zu machen und in Diskussionszusammenhänge einzuschalten?

Die 2004 eingerichtete Wissenschafts-Datenbank basiert auf einigen

konstitutiven Entscheidungen, welche die neuartige Situation erforderlich macht. [Jacsó, 2005], [Noruzi, 2007], [Harzing and Van der Wal, 2007] Google verfügt über einen enormen Datenvorrat und beherrscht den Zugang zu detaillierten Informationen über das dazugehörige Nutzerverhalten. Das Unternehmen stellt sich die Aufgabe, die interne Struktur der Teilmenge „Forschungsliteratur“ adäquat wiederzugeben. Datenmaterial in diesem Umfang ist bisher nur unter der Ägide staatlicher Institutionen angehäuft worden. Es unterlag, zumindest im Prinzip, politischer Kontrolle. Das österreichische Universitätsgesetz 2002 schreibt den Hochschulen die Erstellung einer „Wissensbilanz“ vor⁴, die alle relevanten Forschungsleistungen bottom up dokumentieren soll. Das Ansinnen verblasst hinter den Möglichkeiten des Weltkonzerns.

Auf welcher Datengrundlage beruht das Angebot? Wie aktuell wird der Bestand gehalten? Nach welcher Methode werden daraus die relevanten Faktoren extrahiert? Wodurch ist seine Kohärenz gewährleistet und welche Korrekturmechanismen sind vorgesehen? Die Antworten sind nur teilweise öffentlich bekannt. [Harzing and van der Wal, 2008], [Bowen, 2014] Google greift sicherlich auf seinen Fundus an Suchabfragen zurück und bedient sich, wie gesagt, des Materials von Verlagen, Bibliotheken, elektronischen Repositorien und akademischen online verfügbaren Veröffentlichungen. Eine Aufstellung der Quellen fehlt allerdings. Es ist auch unbekannt, in welchen Abständen sie erneuert werden und wie, beziehungsweise wann die Überprüfung auf inkorrekte Einträge stattfindet. Man weiß, dass Google sich zur Datenanalyse nicht auf die in vielen Fällen verfügbaren bibliographischen Metadaten stützt [Jacsó, 2009], sondern einen eigenen Algorithmus zur Aufschlüsselung der semantischen Struktur einsetzt, welche die „crawlers“ auf Webseiten finden. [Mikki, 2009], [Gray, 2012] Google Scholar ist das frei zugängliche Angebot eines Unternehmens mit mächtigen Ressourcen, das bloß beschränkt Einblick in die Interna seiner Betriebsführung bietet.

Die Vorgänge, die auf die angedeutete Weise ausgewertet werden, finden im öffentlichen Raum statt und sind traditionell als Allgemeingut betrachtet worden. Bibliothekskataloge standen zum geteilten Gebrauch aller Interessentinnen zur Verfügung, und die Zitatnachweise im wissenschaftlichen Apparat wurden nicht durch Datenbanken im Besitz kommerzieller Anbieter überboten.⁵ An „Google Scholar“ wird der technische Umbruch deutlich, der aus einem Separatraum für Gelehrte die Unterabteilung einer weltumgreifenden Datenwolke unter Kontrolle weniger Akteure gemacht hat. Die eben notierten Designvorgaben des Unternehmens sind auf diese Weise auch Weichenstellungen in der Konfrontation mit dem Problem, inwiefern ein Gemeinwesen sein Wissen und seine Aktivitäten zur Privatisie-

rung freigeben kann und soll. Aus der Auseinandersetzung über das menschliche Genom oder die Patentierung von Wirkstoffen indigener Medizin ist der Typus der Schwierigkeit bekannt. An „Google Scholar“ manifestiert er sich für bibliographische Kontexte.

Hier kann es nicht um einen systematischen Beitrag zur Thematik gehen. Eine Besonderheit des angesprochenen Spezialfalls ist aber jedenfalls zu unterstreichen. Google vereinnahmt seine Resultate *gerade nicht*. Die Suchfunktion stellt Ergebnisse zur Verfügung, die einen von der Firma generierten Mehrwert allgemein zugänglich machen. Einwände betreffend Qualität und Validität können bei einem frei angebotenen Produkt (das seinerseits auf frei gewählter Informationsweitergabe beruht) nur beschränkt greifen. Das Konfliktpotenzial liegt anderswo. Die konkurrenzlose, kostenfreie Erschließung eines Suchraumes ist derart attraktiv, dass Nachteile auf weite Strecken hingenommen werden. Péter Jacsó hat darauf hingewiesen, dass durch den im Eigenbau konstruierten Algorithmus eine große Zahl von Autorinnen als „Password“ „Introduction“ und Ähnliches angegeben werden, womit ihr echter Name aus dem Eintrag verschwindet.

Google's algorithms create phantom authors for millions of papers. They derive false names from options listed on the search menu, such as P Login (for Please Login).

Very often, the real authors are relegated to ghost authors deprived of their authorship along with publication and citation counts. In the scholarly world, this is critical, as the mantra publish or perish changes to publish, get cited, or perish. [Jacsó, 2009], vgl. [Kraft, 2009]

Solche Einwände sind amüsant, lassen sich aber durch ein Update leicht beheben und ändern nichts daran, dass Google Scholar für den gewöhnlichen Gebrauch (wenn man auf Englisch publiziert und einen Namen ohne Umlaute besitzt) befriedigende Resultate liefert. Auch der Nachweis, dass die von Google Scholar ausgewiesenen Zitationsdaten ziemlich einfach zu manipulieren sind [Bar-Ilan, 2007], [Delgado López-Cózar et al., 2012], [Anderson, 2013], hat kein breites Echo gefunden. Die Defizite, welche auf die Entscheidungen zur Implementierung dieses Dienstes zurückgehen, werden weithin als beiläufige Irritationen eines praktisch hilfreichen Angebotes akzeptiert.

Bedenklich ist nicht Googles Experimentalanordnung im großen Stil, sondern die Anwendung dieses bibliometrischen Programms als Instru-

ment zum Management der Forschungssteuerung. Sie basiert auf Voraussetzungen, die nicht von Google stammen, sondern von den Verantwortlichen in Politik und akademischem Management vorgegeben werden. Meteorologische Vorhersagen dürfen unpräzise sein, es sei denn, die Umstände verlangen eine exakte Prognose. In einem solchen Fall trifft die Verantwortung die Personen, die sich dieses Mittels bedienen. Ein ähnliches Dilemma ergibt sich durch den zunehmend verbreiteten Einsatz bibliometrischer Daten, darunter auch der Ergebnisse von Google Scholar, zur Beurteilung wissenschaftlicher Reputation und Karriereverläufe. Das Wissen um die mögliche Fehlerhaftigkeit der Kennzahlen, von denen zunehmend Entscheidungen über Personen abhängig gemacht werden, muss in den Kalkül eingehen. Die Spuren einer Veröffentlichung im Zeitablauf zu verfolgen ist nicht, wie früher, auf explizite Zitate in der Fachliteratur beschränkt. Sie tauchen in Blogbeiträgen und Forumdiskussionen auf, werden gesucht und über Twitter und Facebook verbreitet. Google erfasst einen erheblichen Teil dieser Abläufe, doch man weiß nicht, nach welchen Filtern. „Citation analysis needs an in-depth transformation. Current systems have been long criticized due to shortcomings such as lack of coverage of publications and low accuracy of the citation data. Surprisingly, incomplete or incorrect data are used to make important decisions about researchers' careers.“ [Cerdá et al., 2009]

Die Tabelle einer Fußball Liga oder die Ergebnisse eines Songkontests werden selbstverständlich veröffentlicht. Auch die Publikationsliste einer Wissenschaftlerin kann kein Geheimnis bleiben. Aber wie verhält es sich mit jenen Daten, die eine fremde Instanz, nämlich ein Internet-Provider, im Anschluss an ihre Einträge zusammenstellt? Sie werden systematisch registriert und ausgewertet, ohne dass den Betroffenen ein kodifiziertes Mitspracherecht zukommt. Als einfaches Beispiel kann man sich den Funktionsumfang eines Servers, der ein open access Datenarchiv verwaltet, vor Augen halten. Die Einreichungen erfolgten sicherlich mit der Absicht, die Arbeiten einer möglichst großen Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Daraus folgt aber nicht, dass alle Auswirkungen dieses Entschlusses überblickt und akzeptiert werden. Jeder Zugriff auf die Webseiten und jeder Download eines Textes wird in den Logfiles des Servers detailliert verzeichnet (Datum, Uhrzeit, Herkunftsort). Unversehens wird aus einem freien Angebot im Web Material für statistische Nachbearbeitung. Ein wissenschaftlicher Beitrag findet sich als Bestandteil globaler informatischer Transaktionen.

Zur Verdeutlichung einige Eckdaten eines Buches in digitaler Form, das 2013 auf <http://sammelpunkt.philo.at> verfügbar gemacht wurde. Es zählt

am 29.12.2013 248 Downloads, davon 141 aus Deutschland, 32 aus Österreich und 11 aus den USA. So weist es eine Analysesoftware für den Webserver aus und damit beginnen die Schwierigkeiten. Die Zählung durch ein alternatives Programm ergibt für den betreffenden Posten die Zahlen 285, 182, 40 und 8. Beide Statistiken greifen auf *dasselbe Protokoll* der digitalen Transfers zurück, das jede einzelne Nachfrage registriert. Über diese Pauschalangaben hinaus ist nachvollziehbar, dass das Buch sofort nach der Veröffentlichung von Facebook aus abgerufen wurde und in den ersten beiden Tagen auch aus der Universität Trier, sowie über einen deutschen und einen US-amerikanischen Provider. Die präzise Uhrzeit gestattet im Prinzip, die Maschine, auf welcher die Nachfrage abgesetzt wurde, festzustellen. Das gilt in gleicher Weise für alle 1.755 Einträge, die sich auf dieses Fundstück beziehen, nur dass die Auswertungen und Zuordnungen der Herkunftsadressen, welche die Diskrepanzen in der Analyse zeigen, offenbar nicht zu eindeutigen Ergebnissen führt.

Alexander Dilger und Harry Müller weisen in ihrer Studie über Publikationsprofile in der deutschen Betriebswirtschaftslehre bloß die zehn meistzitierten Personen namentlich aus. [Dilger and Harry Müller, 2012, S. 9] Rangreihen sind umstritten, je weiter sich die Domäne von eindeutig quantitativen Befunden entfernt. Zur Ethik bibliometrischer Forschungsdesigns gehört die Einschätzung, welche Effekte die Mobilisierung der seit Kurzem zur Verfügung stehenden Datenmengen auf den Wissenschaftsbetrieb und seine Trägerinnen hat. Der Spitzenplatz in einer Liste ist unwillkürlich auch ein Werturteil. Es ist zwar richtig, dass in einem methodisch sauberen Verfahren die Arithmetik von der Nutzenanwendung getrennt wird, dennoch sind Formeln, welche zu handfesten Ergebnissen führen sollen, nur künstlich wertfrei. Wenn man die starken Ungleichheiten bedenkt, die zwischen Sprachen, Wissenschaftskulturen, finanziellem Aufwand und interkulturellem Prestigedenken bestehen, ist die methodische Vorgabe der Vergleichbarkeit keine Selbstverständlichkeit, sondern ein gezielter Eingriff in die Untersuchungsumgebung, also eine verantwortliche Entscheidung.⁶ Und umso mehr gilt das für Schlüsse, die auf einer derartigen Grundlage gezogen werden.

2. academia.edu

Die bisher angeführten Entwicklungen betreffen den Wissenschaftsbetrieb insgesamt und wirken gleichsam hinter dem Rücken der Akteure. Im Kontrast dazu entsteht durch Innovationen im „social web“ eine individuellere

Konstellation. Strategien zur aktiven, freien Verbreitung der eigenen Arbeitsergebnisse passen gut zum wissenschaftlichen Ethos. Netzgemeinschaften bieten die Möglichkeit, persönliche Profile anzulegen und Zusammenhänge im Fachdiskurs herzustellen. Sie gehen über die Bibliometrik hinaus und importieren einen repräsentativen Teil der professionellen Tätigkeit in einem neuen Medium. Die Vorteile solcher vernetzter Interaktionen sind ausführlich dargestellt worden. [Benkler, 2006], [Castells, 2011] Allerdings hat sich in den Erfahrungen mit Facebook, Twitter und Google+ auch herausgestellt, dass diese auf den ersten Blick kleinteiligere Angebote ihrerseits Datensammlungen in großem Maßstab sind. Mit dem Kontrast zu den Beobachtungen des vorangegangenen Abschnitts ist es nicht weit her.

Die Situation im akademischen Bereich ist wiederum vor dem Hintergrund der allgemeineren Innovationen zu sehen. Durch „Freunde“ wird ein Bezugsrahmen abgesteckt, der die bei der Anmeldung der jeweiligen Person erhobenen Eckdaten anreichert. In diesem Zusammenhang sind Präferenzen und Vorlieben („likes“) wertvolle Parameter zur Erfassung bestimmter Milieus. Maßgeschneiderte Serviceprogramme („Apps“) für Nachrichtendienste, Musik- und Videobeschaffung, Sport, Konsum und Unterhaltungsangebote fragen Informationen über das tägliche Leben ab und integrieren es in großflächige Muster. Die Unterlagen für gezielte Werbekampagnen liefern die Betroffenen selbst. Facebook seinerseits verkauft z.B. den TV-Stationen Informationen über Alter, Geschlecht und Wohnort jener Teilnehmerinnen, die sich über ihre Sendungen äußern. [Bénilde, 2013] Man kann erwidern, dass solche monetären Motive im Wissenschaftsbereich nicht direkt greifen, doch dabei wird ein wichtiger Umstand übersehen: Die Gesetze des Datenverkehrs und seiner inhaltlichen Aufschlüsselung machen keinen Unterschied zwischen Konsumverhalten und Forschungsergebnissen. Sie gelten für Erdnussbutter ebenso wie für Expertenwissen. Und in einer durch die Ökonomie des Informationszeitalters gekennzeichneten Lage versprechen statistische Auswertungen über das Sozialverhalten von Wissenschaftlerinnen einen besonderen Mehrwert.

Zu beobachten ist das beispielhaft an der Geschäftspolitik des Portals academia.edu, dessen Gründer, Richard Price, den Zweck des Unternehmens folgendermaßen beschreibt:

The goal is to have every single science PDF ever written available for free on the Internet and to build a network of scientists interacting with those papers that will change the face of peer review. [Shankland, 2013]

Dieses ambitionierte Ziel deckt sich prima vista mit den Manifesten der open access-Bewegung⁷ und verspricht den Aufbau einer wissenschaftlichen Gemeinschaft jenseits der Zitatenzählung. Das Ansinnen ist ambitiös, erweist sich aber bei näherem Hinsehen als illusorisch. academia.edu bietet sich als Anlaufstelle für die Erstellung persönlicher Forschungsprofile an. Auf ihr können die Aktivitäten, anders als in den gewöhnlichen institutionellen Rastern, eigenbestimmt zusammengestellt werden. academia.edu hilft dabei, bereits verfügbare Veröffentlichungen an dieser Stelle zu bündeln und lädt dazu ein, zusätzliches Material hochzuladen. Von einer vollständigen Erfassung der wissenschaftlichen Produktion („every single science PDF ever written“) ist das meilenweit entfernt.

Die Mitgliedschaft von Forscherinnen bei academia.edu müsste flächendeckend sein, und die Limitationen, die durch das Verlagswesen und seine hochdifferenzierten Verwertungsrechte eingemahnt werden, müssten ganz unerwartet wegfallen. Die FAQ zum Portal weist darauf hin, dass die Aufstellung auf Sherpa/RoMEO bei 90% der wissenschaftlichen Journale die Bereitschaft feststellt, Beiträge in irgendeiner Form zur offenen Archivierung freizugeben.⁸ Doch die Details sind mühsam⁹ und Buchpublikationen sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

Die Diskrepanz zwischen der maximalistischen Ansage und der realen Reichweite dieser „social site“ erklärt sich durch handfeste Interessen, die sich hinter dem Angebot einer neu entwickelten globalen Kollegen-schaft im Netz verbergen. Die Firma ist durch Risikokapital finanziert.¹⁰ Was erweckt das Interesse der Kapitalgeber an solchen Beteiligungen? An diesem Punkt schlägt die Logik und Ökonomie der Internet-Giganten auf den vergleichsweise eingeschränkten Bereich der Wissensproduktion durch. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in einem digitalen Club ist ein Vehikel zur Aggregation von Daten, die nach Richard Price zur Entdeckung von Forschungstrends z.B. in der Pharmakologie und zur Verbesserung der Personalpolitik großer Unternehmen ausgewertet werden können:

„When we've built what we hope will become this new digital infrastructure around scientific research, there are several ways to monetize [it] that stem from mining the vast array of data we will have access to, such as providing information to pharmaceutical companies about trending areas or breakthroughs in science that haven't yet hit their radar,“ he ([sc. Richard Proce] said. „Another example is that we'll be able to

help universities and R&D companies source the top scientists in specific areas, and hence monetize via recruiting avenues.“
[Shankland, 2013]

Der Status von Informationen, die sich durch geeignete Algorithmen aus einer großen Menge von persönlichen Daten herauspräparieren lassen, ist umstritten. Die Nutzungsbedingungen von academia.edu lassen dagegen keinen Zweifel darüber, dass die Ergebnisse ihrer Aufarbeitung restlos den Eigentümern des Portals gehören. Die Bereitstellung von Inhalten auf der Webseite kommt, so legen es die „Terms of Use“ fest, der Übertragung einer weltweiten, unkündbaren, kostenfreien Lizenz an academia.edu gleich.

Diese Lizenz erlaubt es dem Empfänger, die Inhalte in jeder erdenklichen Form zu nutzen: „to use, view, copy, adapt, modify, distribute, license, sell, transfer, publicly display, publicly perform, transmit, stream, broadcast and otherwise exploit such Member Content ...“¹¹ Unter die Generalklausel „and otherwise exploit“ fallen sicherlich jene Auswertungen, die den kommerziellen Kern des Unternehmens ausmachen: die Ergebnisse des „data mining“ zur Extraktion zusätzlicher Information.

Im Unterschied zur unlängst bekannt gewordenen Ausspähung der Kommunikation im Internet durch die National Security Agency der Vereinigten Staaten haben die Benutzerinnen der Plattform das Einverständnis zur Nachbearbeitung ihrer Mitteilungen vorneweg gegeben. Das Vorgehen auf academia.edu ist darum nicht illegitim. Ob allerdings die Auswertung der Inhalte, die von Benutzerinnen kommen, für die geschäftlichen Interessen eines start-ups unbedenklich ist, sei dahingestellt. Die Angaben der Webseite zum Umgang mit privaten Daten sind schwammig formuliert.¹²

academia.edu ist kein Einzelfall. Die Geschäftsbedingungen für Apples iTunes Store enthalten ähnliche Passagen. Speziell bemerkenswert ist, dass iTunes sich das Recht nimmt, eingestellte Materialien *zu verändern*.

Sie räumen iTunes hiermit eine örtlich und zeitlich unbeschränkte, kostenlose und einfache Lizenz ein, solche Materialien als Teil des Dienstes und im Zusammenhang mit den iTunes Produkten zu nutzen, ohne Gegenleistung oder Verpflichtungen Ihnen gegenüber. iTunes behält sich das Recht vor, jederzeit nach seinem eigenen Ermessen und ohne Benachrichtigung und Haftung Ihnen gegenüber Materialien nicht einzustellen oder zu veröffentlichen und Materialien zu entfernen oder zu verändern.¹³

Eine Studie über Apples legistische Strategie bemerkt, dass sich diese Regelungen auf vertragsrechtliche Prinzipien berufen, denen liberalere Grundsätze im Bereich des Copyright entgegenstehen. [Reder, 2008, S. 200f] Die juristische Bewertung der hier angesprochenen Entwicklung steht auf einem anderen Blatt. Das Augenmerk galt technischen Entwicklungen, die das Äquilibrium zwischen der Verfügung über Informationen, welche die eigene Person betreffen, und ihrer Verwertung in Management- und Geschäftsprozessen durcheinanderbringen.

Zu Beginn wurde darauf hingewiesen, dass sich vielfältige Statistiken Informationen zu Nutze machen, die das soziale Leben generiert. Darin alleine kann das aktuelle Problem nicht liegen. Spezifisch auf den Wissenschaftsbetrieb bezogen, lässt es sich so präzisieren: bibliometrische Verfahren haben durch die Einrichtung globaler, öffentlicher Datenkommunikation enorm an Effektivität und Einfluss gewonnen. Sie greifen durch Rankings und Erfolgsnachweise zunehmend in die Gestaltung jener Abläufe ein, welche sie darstellen sollen. Dazu leisten verordnete Bilanzen des „intellektuellen Kapitals“ einen wichtigen Beitrag. [Würtz, 2009] Weder die Objektivität, noch die Reproduzierbarkeit, noch die sachliche Adäquatheit solcher Qualitätserhebungen sind gesichert.¹⁴

Der kritische Punkt liegt dort, wo sich herausstellt, dass die epochalen Erleichterungen des Informationstransfers mit erheblichen Grenzverletzungen in bislang separierten Revieren einhergehen. Ethik bietet eine Demarkierung differenzierter Anspruchsfelder, basierend auf einem Konsens über gemeinsame Verhaltensstandards. Eine Auswirkung von „big data“ ist die Unterhöhlung der relativen Autonomie des traditionellen Wissenschaftsbetriebs, inklusive der Wertvorstellungen, die damit verbunden waren. Über die Vor- und Nachteile dieser Traditionen kann man geteilter Meinung sein. Darüber, dass sich die Beteiligten die Situation deutlich vor Augen führen müssen, um ihr Verhalten mit den dargestellten Herausforderungen konfrontieren zu können, sollte es keine Diskussion geben.

Ao. Univ.-Prof. i.R. Dr. Herbert Hrachovec
Universität Wien, Institut für Philosophie
Universitätsstrasse 7
1010 Wien
E-Mail: herbert.hrachovec@univie.ac.at
Website: <http://hrachovec.philo.at>

Literatur

[Anderson, 2013] Anderson, P. (2013). What's wrong with google scholar for „Systematic“ reviews. <http://etechlib.wordpress.com/2013/01/23/whats-wrong-with-google-scholar-for-systematic-reviews/>. 4.1.2014

[Bar-Ilan, 2007] Bar-Ilan, J. (2007). Manipulating search engine algorithms: the case of Google. *Journal of Information, Communication & Ethics in Society*, 5(2/3):155–166.

[Bénilde, 2013] Bénilde, M. (2013). La traque méthodique de l'internaute révolutionne la publicité. *Le Monde diplomatique*, pages 22–23.

[Benkler, 2006] Benkler, Y. (2006). *The wealth of networks: How social production transforms markets and freedom*. Yale University Press.

[Bowen, 2014] Bowen, A. (2014). Is google scholar a useful source? <http://li-guides.csuchico.edu/content.php?pid=524292&sid=4312897>. 4.1.2014.

[Castells, 2011] Castells, M. (2011). *The rise of the network society: The information age: Economy, society, and culture*, volume 1. Wiley. com.

[Cerdá et al., 2009] Cerdá, J. H. C., Nieto, E. M., and Campos, M. L. (2009). What's wrong with citation counts? *D-Lib Magazine*, 15(3/4):1082–9873.

[Delgado López-Cózar et al., 2012] Delgado López-Cózar, E., Robinson-García, N., and Torres-Salinas, D. (2012). Manipulating google scholar citations and google scholar metrics: simple, easy and tempting. *arXiv:1212.06385*.

[Dilger and Harry Müller, 2012] Dilger, A. and Harry Müller, B. (2012). Ein Forschungsleistungsranking auf der Grundlage von Google Scholar. *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 82(10):1089–1105.

[Gray, 2012] Gray, J. E. et al. (2012). Scholarish: Google scholar and its value to the sciences. *Issues in Science and Technology Librarianship* (70/Summer). <http://www.istl.org/12-summer/article1.html> 25.02.2014.

[Harzing and van der Wal, 2008] Harzing, A. and van der Wal, R. (2008). Google scholar as a new source for citation analysis. *Ethics in Science and Environmental Politics*, 8:61–73. 00002.

[Harzing and Van der Wal, 2007] Harzing, A.-W. and Van der Wal, R. (2007). Google scholar: the democratization of citation analysis. *Ethics in Science and environmental Politics*, 8(1):61–73.

[Jacsó, 2005] Jacsó, P. (2005). Google scholar: the pros and the cons. *Online information review*, 29(2):208–214.

[Jacsó, 2009] Jacsó, P. (2009). Google scholar's ghost authors. *Library Journal*, 134(18):26–27.

[Kraft, 2009] Kraft, M. (2009). The horror of google scholar. <http://kraft-librarian.com/?p=219>. 4.1.2014.

[Lenzen et al., 2012] Lenzen, D. et al. (2012). Ranking, Rating – Steuerung und Motivation. Erfahrungen und Befunde zum Forschungsrating aus Sicht einer Universitätsleitung. *Erziehungswissenschaft*, 23(45):13–25.

[Mikki, 2009] Mikki, S. (2009). Google scholar compared to web of science. a literature review. *Nordic Journal of Information Literacy in Higher Education*, 1(1).

[Noruzi, 2007] Noruzi, A. (2007). Google scholar: the new generation of citation indexes. *Libri. International Journal of Libraries and Information Services*, 55(4):170–180.

[Reder, 2008] Reder, M. E. K. (2008). Case study of apple, inc. for business law students: How apple's business model controls digital content through legal and technological means. SSRN Scholarly Paper ID 1085702, Social Science Research Network, Rochester, NY.

[Shankland, 2013] Shankland, S. (2013). Academia.edu raises funds to build a facebook for scientists textbar cutting edge. http://news.cnet.com/8301-11386_3-57604722-76/academia.edu-raises-funds-to-build-a-facebook-for-scientists/ 4.1.2014.

[Tene, 2008] Tene, O. (2008). What google knows: Privacy and internet search engines.

[Würtz, 2009] Würtz, M.-O. (2009). *Einführung einer Wissensbilanz in einem forschungsorientierten Industrieunternehmen*. GRIN Verlag.

- 1 <http://scholar.google.com>
- 2 „Google Scholar ordnet Suchergebnisse nach Relevanz. So wie bei der Webseitensuche mit Google werden die nützlichsten Verweise oben auf der Seite angezeigt.“ <http://scholar.google.at/intl/de/scholar/about.html> 4.1.2014
- 3 „Die Ranking-Technologie von Google berücksichtigt den vollständigen Text eines Artikels, den Autor, wo der Artikel veröffentlicht wurde und wie oft der Text in der wissenschaftlichen Literatur zitiert wurde.“ a.a.O.
- 4 http://www.reko.ac.at/modules/download.php?key=2833_DE_O&cs=970C
- 5 Auf die Rolle des „Web of Science von Thomson Reuters wäre in diesem Zusammenhang gesondert einzugehen. <http://thomsonreuters.com/web-of-science/>
- 6 Dazu als Vignette: Die von Google Scholar angegebenen Kennzahlen des meistzitierten englisch- respektive deutschsprachigen Journals ergeben einen h5-Index von 349 („Nature“) bzw. 22 („Deutsches Arzteblatt-Arztliche Mitteilungen-Ausgabe B“). http://scholar.google.at/citations?view_op=top_venues&hl=de&vq=en
- 7 http://open-access.net/at_de/startseite/
- 8 <https://www.academia.edu/FAQ>, <http://www.sherpa.ac.uk/romeo/>
- 9 Hier die differenzierte Formulierung auf der Originalseite: „This chart shows that a remarkable 94% of journals allow archiving of peer-reviewed articles after any embargo period has expired and any additional restrictions have been complied with. Indeed, for nearly a quarter of journals, the publisher's version/PDF itself can be archived. Just 1% of journals only permit the pre-peer review submitted version to be archived. This leaves only 5% of journals that do not permit self-archiving of some form or another.“ <http://romeo.jiscinvolve.org/wp/2011/11/24/60-of-journals-allow-immediate-archiving-of-peer-reviewed-articles-but-it-gets-much-much-better/> 4.1.2014
- 10 <http://jurnsearch.wordpress.com/2011/12/15/academic-search-attracts-4-5-venture-capital-money/>
- 11 <http://www.academia.edu/terms> 4.1.2014
- 12 „We may combine your Personal Information with Non-Identifying Information and aggregate it with information collected from other Academia.edu Users (defined below) to attempt to provide you with a better experience, to improve the quality and value of the Academia.edu Service and to analyze and understand how our Site and Academia.edu Service are used.“ <https://www.academia.edu/privacy> 4.1.2014

- 13 Die juristischen Details sind für jedes Land separat formuliert: www.apple.com/legal/internet-services/itunes/ww. Zitiert wird die Version für Österreich.
- 14 Einen Überblick bietet [Lenzen et al., 2012]. „Wenn wir also zusammenfassend fragen, ob Wissenschaftsrankings ihre Zwecke erfüllen, dann ist dieses zu verneinen, weil sie nicht objektiv, nicht reliabel und nicht valide sind, ihre Skalierungsformen sind fehlerhaft und irreführend. Hinzu tritt, dass internationale Rankings oftmals nur mit sogenannten »Proxies« arbeiten, also mit Stellvertreterdaten für Qualität, dass sie sich im Wesentlichen auf ein Prozent sämtlicher Universitäten beschränken und dass im Übrigen ein Verzerrungseffekt dann eintritt, wenn englischsprachige Datenbanken als Quelle herangezogen werden und nicht auch nationalsprachliche andere.“ S. 18.

■ DER JOURNALIST ALS DISKURSANWALT. KOMMUNIKATIONS-ETHISCHE ÜBERLEGUNGEN FÜR JOURNALISTISCHES HANDELN IN DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFTEN

von Roland Burkart

Inhalt

1. Öffentlichkeit und Demokratie
2. Kommunikation und Verständigung
3. Diskursiver Journalismus: Aspekte einer Kommunikationsethik für journalistisches Handeln
4. Fazit: Eine Kommunikationsethik für journalistisches Handeln

Zusammenfassung: Eine zentrale Aufgabe von Medien in Demokratien besteht darin, Öffentlichkeit für Politik herzustellen. In diesem Beitrag wird, ausgehend von der Theorie des kommunikativen Handelns von Jürgen Habermas, eine kommunikationsethische Perspektive für Journalisten diskutiert. Dabei wird der Journalist zum Anwalt im öffentlichen Diskurs erhoben, der stellvertretend für das interessierte Publikum das Handeln der politischen Akteure kritisch hinterfragt.

Schlagwörter: Demokratie, Journalismus, Berufsethik, Kommunikationsethik, Diskurs, Jürgen Habermas, Geltungsansprüche, Zweifel

JOURNALISTS AS DISCOURSE ADVOCATES: ETHICAL ASPECTS OF PROFESSIONAL JOURNALISTIC BEHAVIOUR IN A DEMOCRATIC SOCIETY

Abstract: A central function of mass media in democracies is to make political processes public. In this paper, starting from the theory of communicative action by Jürgen Habermas, a communication ethical perspective for journalists is discussed. Based on this theory, the journalist is seen as a lawyer in the public discourse. As a lawyer he should – on behalf of the interested public – question critically the actions of politicians.

Keywords: Democracy, journalism, professional ethics, communication ethics, discourse, Jürgen Habermas, validity claims, doubts

1. Öffentlichkeit und Demokratie

Demokratie braucht Öffentlichkeit. In demokratisch organisierten Gesellschaften „sollen politische Handlungen weitestgehend öffentlich erfolgen, also für alle Gesellschaftsmitglieder transparent und nachvollziehbar sein“ (Jarren/Donges 2006: 97). Öffentlichkeit entsteht durch Kommunikation. Politik ist ohne Kommunikation über Politik nicht mehr denkbar und Kommunikation über Politik ist zugleich selbst Politik. Medien nehmen längst eine zentrale Rolle im demokratischen Prozess ein (Schönbach 2002): In einer „Mediengesellschaft“ (Imhof 2006, Saxer 2012) ist Kommunikation ein unabdingbarer Faktor von Politik und Publizität eine zentrale Voraussetzung für das Herstellen von Öffentlichkeit (Saxer ebd.: 177ff.) bzw. die Mobilisierung eines öffentlichen Diskurses. Die Kommunikatoren, die den öffentlichen politischen Diskurs prägen, befinden sich sowohl in den politischen Parteien als auch in den Massenmedien. Besonders in Wahlkampfzeiten herrscht kommunikative Hochspannung, die auf beiden Seiten vom Bemühen um öffentliche Präsenz und Profilierung gespeist wird. Wahlkampfkommunikation ist Konfliktkommunikation. Gerade deshalb eignen sich diese herausragenden Phasen politischer Kommunikation vorzüglich zum Studium der öffentlichen Diskursqualität.

Der vorliegende Beitrag stützt sich auf Überlegungen, die im Rahmen eines empirischen Forschungsprojektes zur Wahlkampfkommunikation entwickelt worden sind¹. Untersucht wurden die Pressemitteilungen der (jeweils im Österreichischen Nationalrat vertretenen) politischen Parteien und die Berichterstattung ausgewählter österreichischer Tageszeitungen über vier Jahrzehnte hinweg (1970, 1983, 1999 und 2008), jeweils drei Wochen vor dem Wahltag. Erkenntnisleitendes Interesse war die Frage nach der demokratisch relevanten Qualität dieser Kommunikationsprozesse.

In der Folge geht es jedoch nicht um die Darstellung von empirischen Ergebnissen. Es soll vielmehr gezeigt werden, wie die öffentliche Diskursqualität beurteilt werden kann und welche kommunikationsethischen Ansprüche sich daraus für journalistisches Handeln ableiten lassen.

2. Kommunikation und Verständigung

Um die Qualität des öffentlichen Diskurses beurteilen zu können, kann man zunächst Anleihe bei den fundamentalen Einsichten in den Kommunikationsprozess nehmen, wie sie Jürgen Habermas im Rahmen seiner „Theorie des kommunikativen Handelns“ (1981) elaboriert hat. Habermas

identifiziert dort ganz elementare („universale“) Voraussetzungen für Verständigung, deren Gültigkeit zwei miteinander kommunizierende Partner wechselseitig anerkennen müssen.

2.1. Geltungsansprüche

Es sind dies: Verständlichkeit, Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Richtigkeit. Damit Verständigung zustande kommen kann, müssen beide Kommunikationspartner voneinander annehmen, dass sie

- die Regeln der gemeinsamen Sprache beherrschen (also: sich „verständlich“ ausdrücken können);
- Aussagen über Sachverhalte (Personen, Gegenstände, Ideen etc.) machen, deren Existenz auch der jeweils Andere anerkennt bzw. für „wahr“ hält;
- ihre tatsächlichen Absichten zum Ausdruck bringen (also unterstellen, dass ihr Gegenüber wahrhaftig kommuniziert, keine Täuschungsabsicht verfolgt und somit „vertrauenswürdig“ ist) und sie müssen davon ausgehen, dass sie
- mit ihren Interessen, Absichten und/oder Handlungen die jeweils geltenden Werte und Normen nicht verletzen. Sie müssen also unterstellen, dass sie ihre Interessen „richtigerweise“ vertreten und daher korrekt und angemessen (jeweils regelkonform) handeln. Nur dann kann ihr Tun auch für andere akzeptabel sein bzw. als „legitim“ begriffen werden.²

Ziel des Verständigungsprozesses ist die Herbeiführung eines Einverständnisses zwischen den beiden Kommunikationspartnern. Mit diesem „Einverständnis“ ist *nicht(!)* die Akzeptanz einer Person, einer Idee, die Zustimmung zu einer Sache oder zu einer gesetzten Aktion gemeint. Dieses Einverständnis bezieht sich ausschließlich auf das wechselseitige Verstehen, geteilte Wissen, beiderseitige Vertrauen und auf die wechselseitige Akzeptanz (Richtigkeit bzw. Legitimität) der jeweils beanspruchten Werte und Normen. Es bezieht sich demnach „nur“ auf die in den Geltungsansprüchen enthaltenen kommunikativen Voraussetzungen von Verständigung (vgl. Habermas 1981: 412ff.), also auf den in diesem Sinn „ungestörten“ Ablauf von Kommunikation.

2.2. Diskurs

Für den kommunikativen Alltag sind solche ungestörten Verständigungsprozesse jedoch nicht typisch. Ganz im Gegenteil: Man gerät häufig in Si-

tuationen, in denen der Verständigungsprozess gestört ist, weil zumindest einer dieser vier Geltungsansprüche angezweifelt wird. Es besteht allerdings die Chance, ein solches Verständigungsdefizit wieder auszugleichen, indem man den laufenden Kommunikationsprozess unterbricht und diesen (auf einer metakommunikativen Ebene) selbst zum Gegenstand von Kommunikation macht. Habermas unterscheidet deshalb zwischen „kommunikativem Handeln“ und „Diskurs“.

Während man beim kommunikativen Handeln die Geltung der erwähnten Ansprüche unhinterfragt (naiv) unterstellt, geschieht genau dies im Diskurs nicht: Die Geltungsansprüche werden selbst Thema von Kommunikation. Der Diskurs setzt ein, wenn gestörte Kommunikation „repariert“ werden soll, d.h. wenn man versucht, ein problematisiertes Einverständnis (hinsichtlich eines oder mehrerer Geltungsansprüche) durch argumentative Begründung wiederherzustellen. Ein Diskurs soll „überzeugende Argumente [produzieren R.B.], mit denen Geltungsansprüche eingelöst oder zurückgewiesen werden können“ (Habermas 1981/I: 48)³.

Der Habermas'sche Diskurs-Begriff impliziert also, dass alle involvierten Teilnehmer die Gelegenheit haben, die Verständlichkeit der Aussagen, die Wahrheit der Behauptungen, die Wahrhaftigkeit der Äußerungen und die Richtigkeit der Interessen anzweifeln zu können. Und er impliziert weiter, dass plausible Antworten gegeben werden müssen, denn nur dann kann der Kommunikationsprozess wieder fortgesetzt werden. Diskurse dieser Art können – wenn überhaupt – dann nur in kleinen, überschaubaren Gruppen, also im Rahmen interpersonaler Kommunikation stattfinden. – Dennoch setzen genau an dieser Stelle die kommunikationsethischen Überlegungen für den Journalismus an.

3. Diskursiver Journalismus: Aspekte einer Kommunikationsethik für journalistisches Handeln

Man kann den Journalismus nämlich dann als diskursives Unternehmen modellieren, wenn man die (traditionellen) Bilder vom „Gesprächsanwalt“ (Glotz/Langenbucher 1969) und vom „Wortführer der sprachlosen Massen“ (Ronneberger 1974) ernst nimmt und ihn als Stellvertreter begreift, der anstelle von jedermann in den Diskurs mit jenen eintritt, die um Vertrauen und Zustimmung einer Gruppe (oder der gesamten Bevölkerung) werben. Analog zum Gesprächsanwalt könnte man daher in diesem Sinn vom Journalisten als „Diskursanwalt“ (Burkart 1998: 170) sprechen.

3.1. Zweifeln als kommunikationsethischer Anspruch

„Diskursiver Journalismus“⁴ verweist auf ein deliberativ-demokratisches Rollenverständnis von Journalisten. Aufgrund des in modernen Großgesellschaften strukturell bedingten „Mangels“ an unmittelbaren kommunikativen Kontakten zwischen Staatsbürgern und öffentlichen Entscheidungsträgern kommt den Journalisten eine wichtige Stellvertreter-Rolle zu: Im diskursethischen Sinn sollen sie gleichsam stellvertretend für den einzelnen Leser/Hörer/Seher/Internet-User den Entscheidungsträgern mit einer reflexiven Einstellung begegnen und allfällige Zweifel an kommunikativen Geltungsansprüchen öffentlich thematisieren.

Diskursiver Journalismus ähnelt der Rollenwahrnehmung des anwaltschaftlichen Journalismus ebenso wie der des kritischen Kontrolleurs, der auf Missstände hinweist. Im internationalen Vergleich ist dieses Selbstverständnis in vielen demokratisch organisierten Gesellschaften stark entwickelt (Donsbach & Patterson 2003). Beispielsweise betrachten mehr als die Hälfte der deutschen Journalisten (58%) es als ihre berufliche Pflicht, „Kritik an sozialen Missständen“ zu üben (Weischenberg/Malik/Scholl 2006: 106). In Österreich stimmen dreiviertel (75%) der Journalisten dieser Haltung zu (Kaltenbrunner et al. 2008), und auch in den USA wird die Rolle der Medien als „watchdog“ hoch respektiert: 71% der Journalisten sehen es in ihrer Verantwortung, „to investigate claims and statements made by the government“ (Weaver et al. 2007: 140 f.).

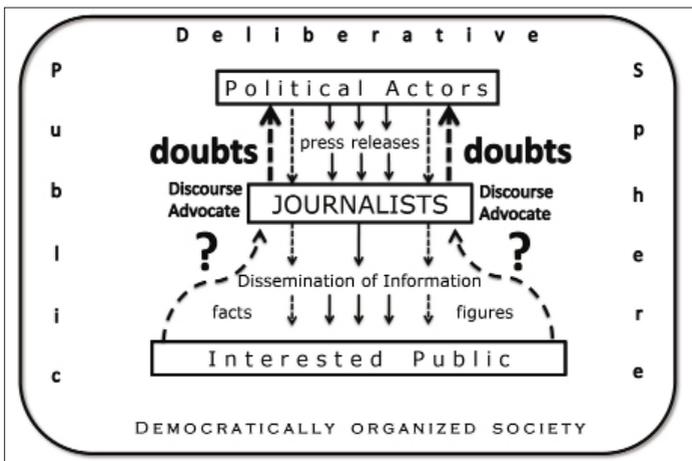


Abb. 1: Journalisten als Diskursanwälte – entnommen aus: Burkart/Rußmann 2010

Die Grafik veranschaulicht, wie der öffentliche Kommunikationsprozess in einer demokratisch organisierten Gesellschaft aus einer idealtypischen, diskursethischen Perspektive ablaufen sollte. Zunächst senden die politischen Akteure ihre Botschaften (z.B. via Pressemitteilungen) an die Medien, wo sie von Journalisten an interessierte Teilöffentlichkeiten weiter verbreitet werden. Im Sinne ihrer Rolle als „Diskursanwalt“ hinterfragen sie allerdings kritisch die seitens der politischen Akteure verbreiteten „facts & figures“: Sie bezweifeln potenziell die Wahrheit der gemachten Behauptungen, die Wahrhaftigkeit der geäußerten Absichten und die Legitimität der vertretenen Interessen⁵. Indem sie das tun, handeln sie – wie oben erwähnt – als „Wortführer der sprachlosen Massen“, die kaum jemals in die Lage kommen, den politischen Akteuren Fragen zu stellen.

3.2. Begründungen, Lösungsvorschläge und Respekt

Berichterstattung ist vielfach Konfliktberichterstattung. In der Regel wollen verschiedene politische Akteure die Bürger von der Wichtigkeit ihrer Themen und der Richtigkeit ihrer Positionen überzeugen. Aus der empirischen Analyse von Parlamentsdebatten ist bekannt, dass beim Zustandekommen von Einigung in strittigen Fragen den Begründungen ein herausragender Stellenwert zugewiesen werden konnte (Spörndli 2004). Positionen und/oder Entscheidungen „durch Begründungen legitimieren“ (Kuhlmann 1999: 16) – dies entspricht den demokratisch-normativen Wunschvorstellungen und lässt sich ebenso aus der Habermas'schen Auffassung von Kommunikation ableiten. Wenn Journalismus den Verständigungsprozess zwischen Politikern und Bürgern ermöglichen soll, dann liegt auf der Hand, dass ein zentrales Qualitätsmerkmal verständigungsorientierter journalistischer Berichterstattung auch im Vorhandensein von Begründungen für gesetzte (sowie angekündigte) Handlungen und/oder geäußerte Positionen zu sehen ist.

Kennzeichnend für Konfliktkommunikation ist das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Interessen. Damit geraten auch unterschiedliche Möglichkeiten zur Lösung der jeweils diskutierten Probleme in den Blick. Übertragen auf den in den Medien veröffentlichten politischen Diskurs heißt dies zunächst, dass auch hier verschiedene politische Akteure mit unterschiedlichen Vorschlägen zur jeweiligen Konfliktlösung zu Wort kommen sollen. Dieser längst „klassische“ Anspruch an die Forumsfunktion der Medien (vgl. Ronneberger 1974) ist ja bereits zentraler Bestandteil von Programmaufträgen diverser öffentlich-rechtlich organisierter Rundfunkanstalten, er hat aber auch in der Berichterstattung von Printmedien reale Entsprechungen (vgl. Gerhards et al. 1998).

Demokratie bedeutet schließlich immer auch Achtung gegenüber dem Anderen. Abermals lässt sich anhand der Analysen von Parlamentsdebatten zeigen, dass sich ohne gegenseitigen Respekt kein rationaler Diskurs entwickeln kann, „da solche Feindseligkeiten die eigentliche Argumentation überlagern und die Suche nach dem besseren Argument (...) verunmöglichen“ (Spöndli 2004: 31). Gegenseitiger Respekt ist definitiv ein Faktor, der sich auf die Einigungswahrscheinlichkeit auswirkt (ebd.: 146).

4. Fazit: Eine Kommunikationsethik für journalistisches Handeln

Welche konkreten Ansprüche sind nun an journalistisches Handeln in demokratisch organisierten Gesellschaften zu stellen? Anstelle einer wiederholenden Zusammenfassung seien abschließend vier (oder je nach Lesart: sechs) kommunikationsethische Gebote für verständigungsorientiertes journalistisches Handeln formuliert:

1. Pflege eine kritische Zweifelkultur. Überlege vor allem, ob Du
 - Aussagen für wahr
 - Absichten für wahrhaftig und
 - Interessen für legitim halten kannst.
2. Frage dich, ob für die vertretenen Positionen auch angemessene Begründungen vorliegen.
3. Suche bei strittigen Themen nach Lösungsvorschlägen (möglichst aller Beteiligten).
4. Verhalte dich deinen Kommunikationspartnern gegenüber respektvoll.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Roland Burkart
Universität Wien,
Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
Währinger Strasse 29
A-1090 Wien

E-Mail: roland.burkart@univie.ac.at

Website: <http://publizistik.univie.ac.at/institut/ma/burkart/>

Literatur

Brosda, Carsten (2008): *Diskursiver Journalismus. Journalistisches Handeln zwischen kommunikativer Vernunft und mediensystemischem Zwang*. Wiesbaden: VS-Verlag.

Burkart, Roland (1998): Von verständigungsorientierter Öffentlichkeitsarbeit zum diskursiven Journalismus. In: Duchkowitsch, Wolfgang/Hausjell, Fritz/Hömborg, Walter/Kutsch, Arnulf/Neverla, Irene (Hrsg.): *Journalismus als Kultur. Analysen und Essays*. Festschrift für Wolfgang R. Langenbucher zum 60. Geburtstag. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag: 163–172.

Burkart, Roland/Rußmann, Uta (2010): *Journalism, Democracy and the Role of Doubts: An Analysis of Political Campaign Communication in Austria*. In: *Studies in Communication Sciences (SComS) 1/2010*: 11–27.

Donsbach, Wolfgang/Patterson, Thomas E. (2003). *Journalisten in der politischen Kommunikation: Professionelle Orientierungen von Nachrichtenredakteuren im internationalen Vergleich*. In: Esser, Frank/Pfetsch, Barbara (Hrsg.). *Politische Kommunikation im internationalen Vergleich. Grundlagen, Anwendungen, Perspektiven*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag: 281–304.

Gerhards, Jürgen (2003): *Diskursanalyse als systematische Inhaltsanalyse. Die öffentliche Debatte über Abtreibungen in den USA und in der Bundesrepublik im Vergleich*. In: Keller, Reiner/Hirsland, Andreas/Schneider, Werner/Viehöver, Willy (Hrsg.): *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band II: Forschungspraxis*. Opladen: Leske und Budrich: 299–324.

Gerhards, Jürgen/Neidhardt, Friedhelm/Rucht, Dieter (1998): *Zwischen Palaver und Diskurs: Strukturen öffentlicher Meinungsbildung am Beispiel des Abtreibungsdiskurses in der Bundesrepublik*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Glötz, Peter/Langenbucher, Wolfgang R. (1969): *Der missachtete Leser. Zur Kritik der deutschen Presse*. Köln: Kiepenheuer & Witsch. Nachdruck, hrsg. v. Hans Wagner und Detlef Schröter (1993): *Ex Libris Kommunikation. Klassische Texte über Medien und Kommunikation. Band 1*. München: R. Fischer.

Habermas, Jürgen (1981): Theorie des kommunikativen Handelns (2 Bde). Frankfurt am Main: Suhrkamp .

Habermas, Jürgen (1991): Erläuterungen zur Diskursethik. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Imhof, Kurt (2006): Mediengesellschaft und Medialisierung. In: Medien & Kommunikationswissenschaft 2/2006: 191–215.

Jarren, Otfried/Donges, Patrick (2006): Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft. Eine Einführung. 2.Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.

Kaltenbrunner, Andreas/Karmasin, Matthias/Kraus, Daniela/Zimmermann, Astrid (Hg.) (2008): Der Journalisten-Report II. Österreichs Medienmacher und ihre Motive. Eine repräsentative Befragung. Wien: Facultas wuv.

Kuhlmann, Christoph (1999): Die öffentliche Begründung politischen Handelns. Zur Argumentationsrationalität in der politischen Massenkommunikation. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Saxer, Ulrich (2012): Mediengesellschaft. Eine kommunikationssoziologische Perspektive. Wiesbaden: Springer VS.

Schönbach, Klaus (2002): Politische Kommunikation – Publizistik- und kommunikationswissenschaftliche Perspektiven. In: Jarren, Otfried/Sarcinelli, Ulrich/Saxer, Ulrich (Hrsg.): Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft. Ein Handbuch mit Lexikonteil. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag: 114–137.

Spörndli, Markus (2004): Diskurs und Entscheidung. Eine empirische Analyse kommunikativen Handelns im deutschen Vermittlungsausschuss. Wiesbaden: VS-Verlag.

Weaver, David et al. (2007): The American Journalist in the 21st Century. U.S. News People at the Dawn of the Millennium. Erlbaum: Mahwah.

Weischenberg, Siegfried/Malik, Maja/Scholl, Armin (2006): Die Souffleure der Mediengesellschaft. Report über die Journalisten in Deutschland. UVK: Konstanz.

- 1 Projekt „Die Qualität öffentlicher politischer Diskurse in der österreichischen Wahlkampfkommunikation 1966–2008“, unterstützt vom österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF / P20147). Projektbeschreibung und Publikationen siehe unter <http://publizistik.univie.ac.at/institut/ma/burkart/forschung/qpd/>.
- 2 Habermas spricht auch von „drei Welten“ (1981/I: 149), die Kommunikatoren mit ihren Äußerungen betreten. Er unterscheidet die „objektive Welt“ der Gegenstände, über die wahre Aussagen möglich sind, die „subjektive Welt“ der Empfindungen und Erlebnisse, die nur dem Kommunikator selbst zugänglich ist und die „soziale Welt“ der auf Wert- und Normenbasis legitim geregelten interpersonalen Beziehungen.
- 3 Zur Differenzierung von Diskurstypen vgl. Habermas 1981/I: 48ff.
- 4 Diese von mir (Burkart 1998) entwickelte Idee eines „diskursiven Journalismus“ ist inzwischen von Brosda (2008) extensiv ausgearbeitet worden.
- 5 Zweifel an der Verständlichkeit von Äußerungen konnten empirisch bislang kaum festgestellt werden.

■ INFORMATIONSETHIK UND BIBLIOTHEKEN

von Sonja Fiala

Es geht beim Thema „Informationsethik und Bibliotheken“ nicht nur um ethische Fragen im bibliothekarischen Alltag, es geht vielmehr um die Frage der gesellschaftlichen Stellung von Bibliotheken in der Informationsgesellschaft, um die Erschließung von Ressourcen und deren Zugänglichkeit. Es ist von größter Bedeutung, dass ein kritischer Diskurs darüber innerhalb der Berufsgruppe der Bibliothekarinnen und Bibliothekare stattfindet, und dass das Handeln den aktuellen Bedingungen angepasst und angemessen ist. Die relevante Information zu fairen Bedingungen zur rechten Zeit am richtigen Ort – das ist der Handlungsstrang, um den sich alles dreht. Öffentliche Bibliotheken sind Dienstleistungseinrichtungen, um Wissen für alle aufzubereiten und zugänglich zu machen. Bibliotheken sind der Schlüssel zur Erfüllung informationsethischer Forderungen; im Besonderen stechen folgende Punkte heraus:

- Die **Nachhaltigkeit des Wissens** und die Frage, wie das Wissen für die nächste Generation erhalten wird.
- Der **Datenschutz** ist auch im Bibliothekswesen von großer Bedeutung.
- Die **Transparenz und Qualität der Erschließung** und die damit verbundene Frage der Erschließungsweise und Erschließungstiefe.
- Die **Beratung und Unterstützung** von Seiten der Bibliothek und natürlich die **Kompetenz des Auskunftspersonals**.
- Ein ganz wichtiger Punkt ist der **demokratische Aspekt des Zugangs zu Wissen und Information**.
- Auch die **Vollständigkeit und Kontinuität** des Bestandsaufbaus und die **Informationsbewertung und Informationsauswahl** stehen im Mittelpunkt.

Aufgabe einer Arbeitsgruppe Informationsethik ist es, diese Punkte im Auge zu haben und ins Bewusstsein zu rufen. Die bisherige Arbeit der Arbeitsgruppe Informationsethik umfasste Vorträge, Lehrtätigkeit und das Beantworten von Anfragen aller Art und natürlich die Diskussion diverser

informationsethischer Fragestellungen. Die Diskussion und Erstellung einer Berufsethik wäre eine wichtige Aufgabe für die Zukunft.

Mag.^a Sonja Fiala

Universitätsbibliothek der Universität Wien

Vorsitzende der ehemaligen Arbeitsgruppe Informationsethik 2006–2008,
derzeit in Karenz nach der Geburt des 3. Kindes

E-Mail: sonja.fiala@univie.ac.at

Als ein konkretes Ergebnis des vorliegenden Schwerpunktheftes hat das Präsidium der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare das Thema INFORMATIONSETHIK auf die Agenda der nächsten Vorstandssitzung gesetzt. Ziel ist es zu thematisieren, dass Österreich eines der letzten europäischen Länder ohne eine bibliothekarische Berufsethik ist, und geeignete Maßnahmen zu setzen, um diesen weißen Fleck von der Landkarte zu tilgen. (Siehe Beitrag von Hermann Rösch: Bibliothekarische Berufsethik auf nationaler und internationaler Ebene. Struktur und Funktion des IFLA-Ethikkodex. In: Mitteilungen der VÖB 67 (2014), Nr. 1, S. 39–59, insbes. Abb. 1 auf Seite 44).

Das Präsidium der VÖB

biblos. Beiträge zu Buch, Bibliothek und Schrift

hrsg. von der Österreichischen Nationalbibliothek

Die Zeitschrift „biblos. Beiträge zu Buch, Bibliothek und Schrift“ wird seit 1952 publiziert und erscheint zweimal jährlich. Sie widmet sich Themen rund um das geschriebene Wort und die Bibliothek, wobei der inhaltliche Rahmen umfassend gespannt ist: Nicht nur konkrete Aspekte der Buchkultur werden behandelt, sondern auch deren historisch-philosophische Implikationen. Das kommende Heft Nr. 63/1 widmet sich einem prominenten Thema – dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914.

Format 16 x 24 cm; Umfang ca. 144 S., zahlr. S/W-Abb.; broschiert; ISSN 0006-2022
Preise: Einzelheft € 25,- / Jahresabonnement € 45,-

Sonderangebot für VÖB-Mitglieder: Einzelheft € 18,75 Euro, Jahresabo € 22,50



Schrift als Dekor

biblos 61/2, 2012. 144 S.
ISBN 978-3-85161-089-5



Erinnerungskultur. Text, Bild, Ton als mediales Gedächtnis

biblos 62/1, 2013. 176 S.
ISBN 978-3-85161-102-1



Papierzoo. Tiere in der Bibliothek

biblos 62/2, 2013. 144 S.
ISBN 978-3-85161-113-7

Eine Auflistung aller lieferbaren Hefte mit dem jeweiligen Inhaltsverzeichnis finden Sie auf unserer Verlagsseite www.phoibos.at.



Für Fragen und Bestellungen wenden Sie sich bitte an:

Phoibos Verlag – Anzengruebergasse 16/9 – 1050 Wien (AT)

Internet: www.phoibos.at – E-Mail: office@phoibos.at

Telefon: 01/544 03 191 – Fax: 01/544 03 199

■ AUS PRÄSIDIUM UND VORSTAND

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vier Monate sind vergangen, seit das neue Präsidium und der neue Vorstand unserer Vereinigung gewählt wurden und ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Ich möchte die erste Ausgabe der VÖB-Mitteilungen des Jahrgangs 2014 dazu benutzen, Sie über die seither gesetzten Aktivitäten beider Gremien zu informieren. Sollten diese Zeilen auf entsprechendes Interesse bei Ihnen stoßen, wäre es denkbar, dass daraus eine ständige Rubrik in den „Mitteilungen“ wird.

All jene unter Ihnen, die mit dem österreichischen Vereinsrecht vertraut sind, werden wissen, dass mit der Wahl neuer FunktionärInnen eine Reihe von Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Vereinsbehörde verbunden sind. Wenn – wie bei unserer Vereinigung – hinzukommt, dass diese Personen über ganz Österreich verstreut sind, ist das ein sehr aufwendiges Prozedere, das eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, aber leider unumgänglich ist, um als Verein handlungsfähig zu sein. Wenn auch noch der Sitz des Vereines verlegt wird, erhöht sich der mit der Ummeldung verbundene Aufwand zusätzlich, da in diesen Vorgang die Behörden am alten und am neuen Sitz involviert sind. Bedingt durch die Verlagerung des Vereinssitzes von Bregenz nach Graz wurde auch die Bankverbindung geändert, es wurden diverse Unterlagen nach Graz transferiert sowie notwendige Einschulungen der neuen FunktionärInnen in die Mitglieder-Datenbank und das Buchhaltungssystem vorgenommen. Schließlich mussten alle Änderungen auf den VÖB-Webseiten nachgezogen werden, wobei bei unserem Internetauftritt auch noch zahlreiche „Altlasten“ zu beseitigen waren.

Dass alle diese sehr bürokratisch anmutenden Angelegenheiten nunmehr weitgehend abgeschlossen werden konnten, verdanken wir einem sehr engagierten Team, das vom ersten Tag an mit großem Elan an die Aufgaben herangegangen ist, und dem deshalb von dieser Stelle ein erster Dank ausgesprochen werden soll. Dabei ist uns allen bewusst, dass es keineswegs damit getan sein kann, diese formalen Angelegenheiten ordnungsgemäß durchzuführen, sondern diese nur als Mittel zum Zweck anzusehen sind, der in erster Linie darin besteht, unsere Mitglieder durch entsprechende Weiterbildungsangebote in die Lage zu versetzen, an der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Bibliotheken in Österreich mitwirken zu können. Deshalb laufen auch bereits die Vorbereitungen für die nächste

Großveranstaltung der VÖB, die ODOK'14 – die von 17.–19. September 2014 in Zell am See abgehalten wird – auf Hochtouren, und auch bezüglich des nächsten Bibliothekartags, der von 15.–18. September 2015 in Wien vonstattengehen wird, hat schon ein erstes Treffen des engeren Organisationskomitees stattgefunden.

Natürlich ist es uns allen ein großes Anliegen, dass möglichst viele BerufskollegInnen an diesen internationalen Kongressen teilnehmen und sich generell vermehrt an der inhaltlichen Arbeit der VÖB, die vor allem in den Kommissionen und Arbeitsgruppen erfolgt, beteiligen. Die Anzahl der Mitglieder ist den letzten beiden Jahrzehnten zwar annähernd konstant geblieben, wenn man aber bedenkt, dass die Zahl der Bediensteten an den Bibliotheken in diesem Zeitraum doch deutlich gestiegen ist, zeigt sich, dass der Prozentsatz der VÖB-Mitglieder unter den wissenschaftlichen BibliothekarInnen rückläufig war. Es kann daher nur das Ziel der Vereinsgremien sein, diese Entwicklung umzukehren und den Mitgliederstand in den kommenden Jahren deutlich zu erhöhen. Als erste Maßnahme hat der Vorstand in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Aufnahme neuer Mitglieder in Form von Umlaufbeschlüssen via E-Mail durchzuführen, um den Beitrittsvorgang zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass sich beitriftswillige BerufskollegInnen sehr rasch nach Einlangen ihres Ansuchens in das Vereinsgeschehen einbringen können. Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit ist damit befasst, neue Materialien zu entwerfen, die unsere NewcomerInnen mit den notwendigen Basisinformationen versorgen sollen, ULG-AbsolventInnen werden auf künftigen VÖB-Veranstaltungen ein Forum für die Präsentation Ihrer Projekt- und Abschlussarbeiten erhalten und generell wird darüber nachgedacht, wie wir durch eine Erweiterung des Angebots an Fortbildungsveranstaltungen breites Interesse wecken können.

Erfolgversprechend können all diese Maßnahmen aber aus unserer Sicht nur dann sein, wenn sich auch möglichst viele Mitglieder bereitfinden, in ihrem Arbeitsumfeld gegenüber den unmittelbaren KollegInnen die Vorteile einer VÖB-Mitgliedschaft zu vertreten, die neben dem Bezug der VÖB-Mitteilungen und der vergünstigten Teilnahme an bibliothekarischen Veranstaltungen im In- und Ausland vor allem in der möglichen aktiven Mitarbeit in den Kommissionen und der damit verbundenen beruflichen Vernetzung innerhalb des Bibliothekswesens bestehen.

Im Sinne einer positiven Entwicklung unserer Vereinigung ersuche ich Sie daher um Ihre Unterstützung bei der Verfolgung dieses gemeinsamen Zieles und verbleibe mit herzlichen Grüßen,

Ihr Werner Schlacher
(im Namen des Präsidiums und des Vorstands der VÖB)



LEGALIZE IT!

■ „THE RIGHT TO E-READ“ – VOM ÖFFENTLICHEN RECHT DES ELEKTRONISCHEN LESENS. GERALD LEITNER IM INTERVIEW

von Eva Rammingner

Die Nutzung von e-Books für die allgemeine Öffentlichkeit ist trotz (oder gerade wegen) aller technischen Fortschritte immer noch mit einigen Hürden verbunden. Während sich die Diskussion in wissenschaftlichen Bibliotheken in letzter Zeit mehrheitlich auf finanzielle und lizenzrechtliche Aspekte konzentrierte, steht für Öffentliche Bibliotheken naturgemäß das Verleihen elektronischer Literatur im Vordergrund. Insgesamt ist jedoch das Thema für die gesamte Bibliothekslandschaft von großer Relevanz – weshalb nun unter dem Titel „The right to e-read. Legalize it!“ eine europaweite, ursprünglich vom European Bureau of Library, Information and Documentation (EBLIDA) initiierte Kampagne die Aktualisierung des Urheberrechts fordert, damit eine rechtlich eindeutige Nutzung von e-Books in Bibliotheken möglich ist.

Für die Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare steht mit dieser Diskussion der Öffentlichkeitscharakter von Bibliotheken genauso im Mittelpunkt wie der faire Umgang mit AutorInnenrechten im elektronischen Zeitalter. Sie unterstützt daher diese Aktion und stellte fünf Fragen an Mag. Gerald Leitner, Chair der EBLIDA Task Force for E-Books und Geschäftsführer des Büchereiverbandes Österreich, der die Hintergründe für diese Kampagne erläutert:

Frage 1: Warum ist dieses Thema gerade für Öffentliche Bibliotheken so aktuell?

Gerald Leitner: Die Veränderung des Medien- und Informationsmarktes ist eine große – wenn nicht die größte – Herausforderung für die Bibliotheken in den nächsten Jahren. Die über Jahrhunderte stabile Buchkette von AutorInnen über Verlage und Buchhandlungen bis zu den Bibliotheken ist in einem radikalen Umbruch. Bei genauerer Betrachtung entpuppt sich die Behauptung, man könne ein E-Book kaufen oder besitzen, als pure Marketinglüge. Niemand kauft ein E-Book, sondern lediglich eine E-Book-Lizenz. Bevor ein Kunde diese erwirbt, hat er (meist mehr als zehneitigen kleingedruckten) Lizenzverträgen per Klick zuzustimmen. Und diese verbieten – bis auf das Lesen des E-Books – so ziemlich alles, was beim Kauf von gedruckten Büchern als selbstverständlich angesehen wird. Viele gebräuchliche soziale Praktiken – Bücher unter Freunden verleihen, nach dem Lesen

weeterschenken, verkaufen oder vererben (!) – sind mit E-Books nicht möglich. Die Lizenz verbietet dies! Die meisten LeserInnen wissen das nicht. Zunehmend regt sich Unzufriedenheit und Widerstand: Konsumentenorganisationen beginnen E-Book-Verlage und E-Book-Plattformen zu klagen.

Frage 2: Worin besteht nun die Rechtsunsicherheit für Öffentliche Bibliotheken?

Leitner: Manche Verlage sehen Bibliotheken als Bedrohung für ihr Geschäft und verweigern den Verkauf von E-Books an Bibliotheken. Dabei werden viele Chancen verspielt! Die österreichischen BürgerInnen haben das Recht, (elektronisch) zu lesen! Und es sollte ihnen die Möglichkeit gegeben sein, in Bibliotheken von diesem Recht Gebrauch zu machen. Daher muss es Bibliotheken rechtlich erlaubt sein E-Books zu verleihen. Bibliotheken gewährleisten freien Zugang zu Inhalten, zu Informationen und zu Kultur für alle BürgerInnen. Der gegenwärtig gültige rechtliche Rahmen verhindert es jedoch, dass Bibliotheken diesen wichtigen Auftrag zum Nutzen für unsere Gesellschaft im digitalen Zeitalter erfüllen können.

Frage 3: Welche Ziele verfolgt nun die Kampagne „The Right to E-Read“?

Leitner: Was wir brauchen, ist ein überarbeiteter und moderner urheberrechtlicher Rahmen! Ein solcher Rahmen sollte die Unsicherheiten beseitigen und gleichzeitig die wirksame Anerkennung und Vergütung von AutorInnen und sonstigen RechteinhaberInnen gewährleisten. So würde auch der Zugriff auf E-Books für BenutzerInnen erweitert. Den BenutzerInnen würde die Möglichkeit gegeben, innerhalb des gesetzlichen Rahmens aus den durch Bibliotheken bereitgestellten E-Books Freude und persönlichen Gewinn zu schöpfen.

Frage 4: Welche Schritte sollen nun gesetzt werden?

Leitner: Eine Änderung des Urheberrechts ist nur durch eine Gesetzesdirektive der Europäischen Union, die dann in österreichisches Recht umgesetzt wird, möglich. Der Buchereiverband Österreichs versucht auf nationaler und (gemeinsam mit dem europäischen Dachverband EBLIDA) internationaler Ebene, PolitikerInnen von einer Änderung des Urheberrechts zu überzeugen. Parallel dazu werden am 23. April, dem Welttag des Urheberrechts und des Buches, in allen teilnehmenden Ländern Medienaktionen und Informationsveranstaltungen an den Bibliotheken stattfinden.

Frage 5: Das Kernthema dieser nun österreichweit anlaufenden Kampagne lautet „Legalize it“. Was soll damit konkret erreicht werden?

Leitner: Die meisten PolitikerInnen, die breite Öffentlichkeit, aber auch viele BibliothekarInnen wissen nicht, unter welchen gesetzlichen Bedingungen der E-Book-Markt funktioniert oder besser gesagt nicht funktioniert. Meist sind sie erstaunt, wenn sie hören, dass VerlegerInnen sich weigern können, E-Book-Lizenzen an Bibliotheken zu verkaufen, und so verhindert wird, dass die BenutzerInnen der Öffentlichen Bibliotheken freien Zugang zu diesen Medien bekommen. Wir müssen deutlich machen, dass eine Änderung des Urheberrechts zugunsten der LeserInnen notwendig ist – dass das Recht auf das Lesen von E-Books- in Öffentlichen Bibliotheken legalisiert werden muss.

Auf der Homepage des Büchereiverbandes Österreichs (BVÖ: www.bvoe.at) und der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare (VÖB: www.univie.ac.at/voeb/) finden sich weitere Informationen und Links zu dieser Kampagne.

Mag. Gerald Leitner
Büchereiverband Österreichs
E-Mail: leitner@bvoe.at

Mag. Eva Ramminger
Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien
E-Mail: eva.ramminger@tuwien.ac.at

■ PROTOKOLL DER 61. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG IN DER FUNKTIONSPERIODE 2011–2013

Zeit: Donnerstag, 3. Oktober 2013, 16 Uhr
Ort: OBVSG, Raimundgasse 1/3 1020 Wien
Vorsitz: Präsident Dr. Harald Weigel
Protokoll: Dr. Ortwin Heim

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Dr. Weigel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden zur ordentlichen Generalversammlung der laufenden Funktionsperiode, dankt den Organisatoren der sehr gelobten Tagung für die Gastfreundschaft und stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 60. Generalversammlung der VÖB der Funktionsperiode 2009–2011 vom 20.10.2011 in Innsbruck

Das Protokoll der 60. Generalversammlung vom 20.10.2011 wird genehmigt.

TOP 3: Tätigkeitsbericht über die vergangene Funktionsperiode 2011–13

Der Tätigkeits- und Kassenbericht für die Funktionsperiode von 2011–13 wird in gedruckter Form an die Delegierten verteilt und später auf der VÖB-Homepage abrufbar sein.

TOP 4: Kassenbericht und Entlastung des Präsidiums

Dr. Zechner erläutert ausführlich den Kassenbericht für die Funktionsperiode 2011–13. Der derzeitige Kassastand beträgt ca. EUR 90.000.-. Der Innsbrucker Bibliothekartag ergab einen Gewinn von EUR 9.100.-. Ab 2012 sind die Bundessubventionen ersatzlos gestrichen und trotz sparsamster Planung Verluste zu erwarten. Die Bibliothekartage arbeiten nicht mehr kostendeckend. Der Rechnungsabschluss für 2011 lag bei einem Minus von insgesamt EUR 14.540,91.-. Bei der ODOK 2012 wurde ein Gewinn von EUR 4.164.- erzielt, von dem noch ein Drittel an die ÖGDI abzugeben ist. Die Raummieten beliefen sich auf EUR 17.000.-. Die ODOK ist kein Geldbringer mehr. Das Geschäftsjahr 2012 ergab bei einem Aufwand von EUR

76.533.– und einem Ertrag von EUR 78.348.– einen leichten Gewinn von rund EUR 1.800.–. Bei Herausnahme der Positiveffekte der Großveranstaltungen (BT, ODOK) ergibt sich für 2012 im Normalbetrieb aber ein Verlust von EUR 5.267.–. Die Zwischenbilanz für das Jahr 2013 zeigt eine sehr positive Entwicklung, weil nur wenige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen stattgefunden haben und der geplante Bibliothekartag in St. Pölten abgesagt wurde. Der Aufwand betrug EUR 14.500.–, der Ertrag EUR 22.500.–. Es ergibt sich ein Gewinn von EUR 8.000.–, der sich bis zum Jahresende 2013 auf noch vielleicht EUR 10.000.– steigern lässt. Es kann aber nicht Vereinsziel sein, durch Inaktivität Gewinne zu erzielen. Der im September 2012 eingerichtete Arbeitskreis Finanzen soll zielführende Lösungsvorschläge zur Umsetzung ausarbeiten, die richtungsweisend sind.

Dr. Zechner dankt Frau Julia Fend und Dr. Heim sowie den Revisoren Christa Fried und Dr. Treichler für die Zusammenarbeit. Dr. Weigel dankt Dr. Zechner für die jahrelange geleistete Arbeit als Kassier.

Dr. Heim verliest den Bericht der abwesenden Kassenrevisoren vom 26.9.2013. In ihm wird am Schluss der Antrag auf Entlastung des Kassiers und des Präsidiums gestellt. Die Generalversammlung billigt den Antrag einstimmig. Die Revisoren danken in ihrem Bericht Dr. Zechner ebenfalls für seine geleistete Arbeit als Kassier.

TOP 5: Wahl der Kassenrevisoren für die Funktionsperiode 2013–15

Christa Fried und Dr. Willi Treichler stellen sich nicht mehr zur Wiederwahl. Dr. Weigel dankt ihnen herzlich für die geleistete Arbeit. Als Nachfolger werden Dr. Peter Kubalek/Wien und Dr. Michael Offenbacher/UB Graz einstimmig zu Kassenrevisoren für die nächste Funktionsperiode von 2013–2015 gewählt.

TOP 6: Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Es liegen der Generalversammlung keine Anträge vor.

TOP 7: Beschlussfassung über Verleihung von Ehrungen

Mag. Hamedinger beantragt als Vorsitzender der Ehrenkommission die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der VÖB für Herrn Helmut Hartmann. Er verliest den Antrag und die ausführliche Begründung. Der Antrag wird von der Versammlung einstimmig angenommen. Die Ehrung erfolgt im Verlauf des Festabends.

TOP 8: Allfälliges

Es liegen keine Anträge und Wortmeldungen vor.

TOP 9: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und ihrer/seiner Stellvertreter für die Funktionsperiode 2013–2015

Für die Wahl zum Präsidenten kandidiert Dr. Werner Schlacher (UB Graz), zur 1. Vizepräsidentin Mag. Eva Ramminger (TUB Wien), zum 2. Vizepräsidenten Dr. Gerhard Zechner (Vorarlberger Landesbibliothek).

TOP 10: Ergebnisse der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und ihrer/seiner Stellvertreter für die Funktionsperiode 2013–2015

- Präsident Dr. Werner Schlacher:
92 abgegebene Stimmen, davon 75 gültige, 17 ungültige;
- 1. Vizepräsidentin Mag. Eva Ramminger:
92 abgegebene Stimmen, davon 85 gültige, 7 ungültige;
- 2. Vizepräsident Dr. Gerhard Zechner:
92 abgegebene Stimmen, davon 88 gültige, 4 ungültig.

Die Gewählten nehmen ihre Wahl an.

TOP 11: Ergebnisse der Wahl für den Vorstand der VÖB für die Funktionsperiode 2013–2015

Herr Martin Kreinz gibt die Ergebnisse für die Vorstandswahlen bekannt:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. Dr. Eveline Pipp | 54 Stimmen |
| 2. Margit Rathmanner, MSc. | 50 Stimmen |
| 3. Helmut Hartmann | 47 Stimmen |
| 4. Mag. Eva Ramminger | 47 Stimmen |
| 5. Mag. Wolfgang Hamedinger | 43 Stimmen |
| 6. Martin Kreinz | 43 Stimmen |
| 7. Dr. Gerhard Zechner | 42 Stimmen |
| 8. Dr. Werner Schlacher | 38 Stimmen |
| 9. Mag. Marion Kaufer, MSc. | 37 Stimmen |
| 10. Mag. Veronika Plößnig MSc | 37 Stimmen |
| 11. Alfred Sabitzer | 33 Stimmen |
| 12. Bernhard Kurz | 30 Stimmen |
| 13. Dr. Ortwin Heim | 25 Stimmen |

14. Mag. Markus Stumpf, MSc	25 Stimmen
15. Dr. Heinz Hauffe	17 Stimmen
16. Hon. Prof. Dr. Lorenz Mikoletzky	16 Stimmen
17. Nikolaus Hamann	14 Stimmen
18. Mag. Alesandro Gallo	9 Stimmen
19. Wolfgang Kainrath	5 Stimmen

Dr. Weigel dankt den Mitgliedern des Wahlausschusses für ihren Einsatz.

Da einige Gewählte bereits qua Funktion Mitglied des Vorstands sind, rücken alle, die sich zur Wahl stellten nach. Dies ist auch im allgemeinen Interesse der VÖB, die engagierte und aktive Vorstandsmitglieder braucht.

TOP 12: Schlusswort des Präsidenten

Dr. Weigel gratuliert den neuen Präsidiumsmitgliedern zur Wahl und bedankt sich, dass sie sich den künftigen Herausforderungen stellen wollen. Nach 11 Jahren Präsidenschaft war ein Wechsel zu einem neuen Team angebracht. Es sei ihm noch ein Bedürfnis, denjenigen ganz herzlich Dank für ihre Unterstützung und ihr Engagement zu sagen, die in all den Jahren gemeinsam mit ihm gearbeitet haben: als Vizepräsidenten Mag. Mia Seissl, Dr. Werner Schlacher und Dr. Peter Kubalek; als Kassier Dr. Gerhard Zechner und in der Mitgliederbetreuung Dipl.-Bibl. Julia Fritz bzw. Fend, zeitweise Dipl.-Bibl. Sabine Millen und Patricia Vodenac. Sekretariat/Schriftführung u.a. versahen Dr. Ortwin Heim und Margit Rathmanner MSc. Maßgeblich wirkten mit bei der Veranstaltungsorganisation Dr. Heinz Hauffe und Eveline Pipp sowie Sieglinde Sepp und Marin Kreinz. In Osteuropa-Angelegenheiten war die Unterstützung von Dr. Ilona Slawinski wichtig. Ein besonderer Dank gilt außerdem Dr. Josef Pauser für die VÖB-Mitteilungen, für die Webseiten und den VÖB-Blog, dann Mag. Bruno Bauer und dem neuen Team der Mitteilungen und Mag. Marion Kaufer für die Betreuung der Homepage in den letzten Jahren. Dank auch an die Ehrenkommission mit dem Vorsitzenden Wolfgang Hamedinger für die solide Regelung dieses Aspektes, wie überhaupt den Kommissionen und Arbeitsgruppen als der Basis der VÖB und allen Mitgliedern, die in verschiedenen Zusammenhängen zum Ganzen beigetragen haben.

Dr. Schlacher dankt für das in ihn gesetzte Vertrauen. Die Fortbildung spielt innerhalb der VÖB zukünftig eine zentrale Rolle. Die Bibliotheken sind für die Ausbildung verantwortlich. Die VÖB soll näher an die Kolle-

genschaft gebracht werden, weil sie unverzichtbar ist. Das neue Katalogregelwerk befindet sich in Vorbereitung und stellt eine wichtige Aufgabe für die VÖB dar.

Der AK Finanzen soll Vorschläge zur Finanzierung von Veranstaltungen und zu nachhaltigem Wirtschaften einbringen, die im Vorstand diskutiert und anschließend umgesetzt werden sollen. Dr. Schlacher stellt sein neues Team vor: Martin Kreinz Kassier, Mag. Lisa Schilhan Sekretärin. Die Mitgliederverwaltung übernimmt das Sekretariat der UB Graz. Er meint, dass es Zeit für einen Generationenwechsel innerhalb der VÖB ist.

Ende der Sitzung: 16:55 Uhr Protokoll: Dr. Heim

■ **DIE 7. OPEN-ACCESS-TAGE: BESTANDSENTWICKLUNG WAR GESTERN? (HAMBURG, 1./2. OKTOBER 2013)**

von *Nora Schmidt*



Abb. 1: Hauptvortragssaal – der Lichthof der SUB Hamburg

Nachdem im vergangenen Jahr die UB Wien die Gastgeberin der Open-Access-Tage (OAT) war und heuer lediglich die Arbeit im Programmkomitee fortsetzte, übernahm diesmal die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg in Kooperation mit der Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) diese Rolle. So trafen sich am 1. und 2. Oktober über 200 Mitglieder der deutschsprachigen *open access community*.

2013 bedeutete das 10jährige Jubiläum der *Berlin Declaration*, die mittlerweile beinahe täglich von einer Wissenschaftseinrichtung unterzeichnet wird. 2010 hat sich auch die Universität Wien dazu bekannt, Forschende darin zu bestärken, ihre Ergebnisse nicht nur frei zugänglich zu machen, sondern auch die Weiterverbreitung, Bearbeitung und Datenverifizierung

zu ermöglichen. Doch konnten die Unterzeichner seitdem OA mit politischen, technischen und finanziellen Mitteln wirklich zum Durchbruch verhelfen? Diese Frage schwebte permanent im wunderbaren Lichthof des historischen Gebäudeteils der Bibliothek, der keinen einzigen der vielen InteressentInnen mehr, die sich leider zu spät versuchten anzumelden, hätte aufnehmen können.

Während die wie immer am stärksten vertretenen bibliothekarischen Stimmen viele Nachweise erbrachten, dass die Entwicklung in beträchtlichem Tempo voranschreitet, wurden von den vereinzelt anwesenden Forschenden dämpfende Signale gesendet. Zwar gebe es in einigen Fächern wie in der Physik und der Ökonomie eine ausgeprägte Kultur, Arbeiten zur Diskussion in frei zugänglichen Working-Paper-Reihen oder auf Fach-Repositoryn zu veröffentlichen, aber im Normalfall folgt dann doch der Artikel in der etablierten Subskriptionszeitschrift. Nur die Koryphäen aus Harvard und Oxford würden auf diesen Reputationsschub mittlerweile verzichten (Justus Haucap, Universität Düsseldorf). Fazit: Nur der Zwang der Institutionen – ein Mandat – kann den Forschenden OA näher bringen. Ohnedies müssen wir unser Wissen bei den Fachgesellschaften einbringen – das wurde in der abschließenden Podiumsdiskussion deutlich.

Schaut man sich jedoch die Grafiken an, die uns Bernhard Mittermaier (Zentralbibliothek des Forschungszentrums Jülich) präsentierte, keimte wieder Hoffnung auf: Die Zahl der durch OA-Verlage publizierten Artikel steigert sich exponentiell! So lässt sich die im Vortrag gestellte, wenn auch nicht klar beantwortete Frage, ob das OA-Publizieren, der Goldene Weg ebenso wie die Digital- gegenüber der Analogkamera eine disruptive Technologie sei, sehr wahrscheinlich bejahen. Dann überraschte es nicht mehr, zu hören, dass die *Harvard Library* die Bestandsentwicklung nicht mehr als ihre Mission sieht. Es gibt mittlerweile auch kaum mehr gute Gründe, an ein Scheitern der neuen OA-Welt zu glauben: Die Session zum Thema Impactmessung lieferte neue Beweise dafür, dass OA Forschungsergebnisse erheblich sichtbarer macht.

Erstmals gab es auch eine Session zum Thema Forschungsinformationssysteme: Wie können diese OA-Geschäftsprozesse unterstützen? Es stellte sich bald heraus, dass, abgesehen vom ewigen Vorreiter im Hinblick auf Repositoryn, der Universität Bielefeld, in Deutschland ein Problem dominiert, das in Österreich dank Wissensbilanz längst gelöst ist: Ohne Dateneingabe kein Upload, ohne Upload keine frei zugänglichen Forschungsergebnisse. Einmal mehr wurde uns bewusst, wie wichtig es ist, den Forschenden der Universität Wien OA-Publikationsinfrastrukturen bereit zu

stellen, die sie überhaupt befähigen, den Policies gerecht zu werden, die mit der Vergabe von EU-Forschungsgeldern des Programms *Horizon 2020* in Kraft getreten sind. Bis 2016 sollen 60% der öffentlich geförderten Forschung frei zugänglich sein.

Wie steht es überhaupt um die OA-Publikationsmöglichkeiten in unserem eigenen Fach, der Bibliotheks- und Informationswissenschaft? Schlecht, meint Rainer Kuhlen zu Recht: Das Projekt für eine *European Information Science Platform* (EIS) mit geplantem Start im nächsten Jahr soll endlich an die Entwicklungen auf dem Markt für Publikationsservices anknüpfen: *publish first, filter later* und Freemium statt Subskription (z. B. frei zugängliches HTML, semantische Repräsentation gegen Gebühr) sind nur einige Aspekte, die mit Hilfe des Know-Center Graz realisiert werden sollen.

Wie gewohnt waren also die 7. OAT sehr lohnend, nicht zuletzt aufgrund der geselligen und beeindruckenden Hafensrundfahrt am Abend, die uns erkennen ließ, dass die nunmehr computergesteuerte Ein- und Ausschiffung der riesigen Container gar nicht so weit vom Archivieren und Zugänglichmachen entfernt ist.



Abb. 2: Die GastgeberInnen Olaf Siegert (ZBW) und Isabella Meinecke (SUB Hamburg) leiteten abschließend zur Ankündigung der OAT 2014 in Köln über.

Weiterlesen:

Offizielle Homepage der OAT: http://open-access.net/de/aktivitaeten/open_access_tage.

Berlin Declaration (auch auf Deutsch verfügbar): http://openaccess.mpg.de/3515/Berliner_Erklaerunghttp://openaccess.mpg.de/3515/Berliner_Erklaerung.

Justus Hauptcap bezog sich in seiner Keynote auf: Ellison, Glenn (2011): Is Peer Review in Decline? In: *Economic Inquiry* 49.3, S. 635–657, <http://dx.doi.org/10.1111/j.1465-7295.2010.00261.x>.

Bernhard Mittermaier zeigte uns: Neylon, Cameron; OASPA (2013): Scale of OA Publishing, figshare, <http://dx.doi.org/10.6084/m9.figshare.650794>. *Mission Statement* der Harvard Library, Juni 2013: <http://library.harvard.edu/vision-mission> zu vergleichen mit dem Entwurf vom März 2012: <http://library.harvard.edu/note-library-leadership-team-draft-mission-statement> – wobei der Bestand in den geltenden *Strategic Objectives* allerdings durchaus vorkommt (s. erster Link).

Pressemitteilung der EU vom 17. Juli 2012: Wissenschaftliche Daten: freier Zugang zu Forschungsergebnissen wird Innovationskapazität der EU stärken, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-790_de.htm.

Die Bilder stehen unter der Lizenz



<http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/> SUB Hamburg (bearbeitet von Nora Schmidt).

Mag.^a Nora Schmidt
Universität Wien, Open Access Office
E-Mail: nora.schmidt@univie.ac.at

■ DAS PUBLIKATIONSWESEN AUF DEN GOLDENEN WEG BRINGEN: STUDIE DER UNIVERSITÄT WIEN PUBLIZIERT¹

von Nora Schmidt

Im Frühjahr 2012 erging an das Open-Access-Koordinationsbüro der Universitätsbibliothek Wien, heute Open Access Office, der Auftrag des Rektorats, eine Studie zum Open-Access-Publizieren zu erstellen. Es sollte geprüft werden, ob die von der Universitätsbibliothek implementierten Infrastrukturen und Services um eine stärkere Förderung des Goldenen Wegs des Open Access erweitert werden sollen, auch, um an internationale Entwicklungen anzuschließen: Die Anzahl von Open-Access-Journals steigt, es werden zunehmend institutionelle Publikationsfonds zur Förderung der hier mitunter anfallenden *article processing charges* (APCs) eingerichtet und institutionelle Publikationsservices ausgebaut.

Analysen und Methoden

In der nun auf *u:scholar*, dem institutionellen Repository der Universität Wien, publizierten Studie wird zunächst eruiert, inwiefern das derzeit noch vorherrschende Subskriptionsmodell gegenüber dem Open-Access-Publizieren für die Wissenschaftskommunikation nachteilig ist. Eine Analyse der während des Publizierens ablaufenden, Kosten produzierenden Prozesse und der Meinungen der Forschenden sollen helfen, abzuschätzen, inwiefern derzeit Spielraum zur Veränderung des Publikationswesens besteht. Die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Geschäftsmodelle des Goldenen Wegs werden abgewogen, um bei der Konzeption von Förderungen differenzieren zu können: Author-Pays-Modell, institutionelle Mitgliedschaften, Overlay-Modell sowie das häufig für ein goldenes Modell *gehaltene* Hybrid-Modell. Auch die besonderen Voraussetzungen des Open-Access-Publizierens von Monographien werden untersucht.

Die Studie stützt sich in erster Linie auf eine intensive Auswertung der Literatur, enthält aber auch theoretische Überlegungen und Datenanalysen (SOAP-Studie, RAD-Daten 2011, Listenpreise von *Springer-Open-Choice*-Journals). Dem in diesem Kontext verbreiteten ökonomisch-

quantitativen Ansatz wird erstmals eine gründliche Heuristik gegenüber gestellt.

Zentrale Ergebnisse

- Das Publikationswesen ist dysfunktional. Es besteht Handlungsbedarf für eine Neugestaltung, um eine möglichst effiziente Wissenschaftskommunikation zu ermöglichen.
- Der Goldene Weg des Open Access bietet die Chance, das Publikationswesen grundlegend zu erneuern und die Nachteile traditioneller Modelle weitgehend aufzuheben.
- Die Analyse der unterschiedlichen Geschäftsmodelle zeigt die faktische Stärke des Author-Pays-Modells auf, das sich auch im Hinblick auf innovative Publikationsformate und Markteintrittschancen zu einem Erfolgsmodell entwickelt.
- Für die Unterstützung des Author-Pays-Modells scheint der Betrieb eines zentral administrierten Publikationsfonds alternativlos. *Ergänzend* dazu können institutionelle Mitgliedschaften zu Kosteneinsparungen und Verwaltungsvereinfachungen führen.
- Konzeptionell sehr vielversprechend, aber faktisch kaum durchgesetzt ist das Overlay-Modell. Eine Unterstützung dieses Modells ist durch ein Bekanntmachen der bestehenden Projekte in den *Fachcommunities* und durch das Zurverfügungstellen der erforderlichen Infrastrukturen möglich.
- Für Monographien und andere Publikationsformate der Geistes- und Sozialwissenschaften gibt es unterstützenswerte Ansätze zur konsortialen Finanzierung.
- Weniger positiv kann das Hybrid-Modell bewertet werden, da es zur Bearbeitung der Dysfunktionalität des Publikationswesens kaum beitragen kann.
- Als Ergänzung zu den Angeboten der etablierten Verlage sollten Universitäten prüfen, inwieweit ihre meist bereits in Ansätzen vorhandenen Publikationsservices bis hin zu verlegerischen Services ausgebaut werden sollten.
- Eine international ungleichzeitige Adaption und damit hohe Übergangskosten können vermieden werden, wenn Institutionen gemeinsam die Open-Access-Welt vorbereiten und dazu bereits bestehende Gremien aktivieren.

Empfehlungen

Die resultierenden Empfehlungen können zwar größtenteils allgemeine Gültigkeit beanspruchen, sind aber speziell auf die Ausgangslage an der Universität Wien zugeschnitten. Die ersten fünf Empfehlungen richten sich an das Rektorat, das darin unterstützt werden soll, die Maßnahmen nach dem für die Open-Access-Strategie der Universität äußerst wichtigen Entwicklungsplan 2015² intensiv fortzusetzen.

1. *Die Verwendung und Schaffung von internen Kommunikationsinstrumenten* ist unverzichtbar, um den multidirektionalen Informationsfluss zwischen Rektorat, Bibliotheksleitung und Open Access Office stets zu gewährleisten, möglichst „mit einer Stimme zu sprechen“ und alle Fakultäten zu erreichen. Dazu braucht es eine Open-Access-Policy, eine noch festere Verankerung des Themas in Zielvereinbarungs- und Monitoringgesprächen mit den Fakultäten und ein Netzwerk von fakultäts- oder institutsweiten Open-Access-Verantwortlichen.
2. *Die Unterstützung des Author-Pays-Modells* entspricht dem internationalen Trend in Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Bibliotheken. Ein zu errichtender Publikationsfonds soll zentral von der Universitätsbibliothek nach international etablierten Kriterien administriert und durch die Open-Access-Verantwortlichen unterstützt werden.
3. *Die Beachtung von Open Access und innovativen Publikationsformaten in Evaluationen* soll als „weiches“ Kriterium eingeführt werden, um zur Bewusstseinsbildung beizutragen.
4. *Die Förderung von universitären Publikationsorganen und -services* in technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht sollte bedingt langfristig gesichert sein, und zwar sowohl für bestehende als auch für neu zu gründende und auf Open Access umzustellende Publikationsorgane.
5. *Die Sicherstellung der Finanzierung der unvermeidlichen Übergangskosten* ist nur durch eine Etatsteigerung abzufangen, die in den Leistungsvereinbarungen 2016–2018 verhandelt werden soll.

Die bereits aktuelle Übergangsphase führte an der Universitätsbibliothek Wien zu zahlreichen Aktivitäten, die einerseits die internationale Zugrichtung verstär-

ken und andererseits auch die eigene Organisationszukunft vorbereiten. Um diese Entwicklung weiter zu fördern, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. *Bibliotheksservices müssen sich parallel zum Publikationswesen entwickeln.* Am ehesten gelingt dies, wenn die Bibliothek selbst aktiv zur Entwicklung des Publikationswesens beiträgt, z.B. bei den sich derzeit etablierenden internationalen Maßnahmen zur Förderung von Open Access in den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie für Monographien. Das Open Access Office sollte jederzeit als das spezifische Gremium der Universität für Open-Access-Fragen wahrgenommen werden.
2. *Publikationskompetenz ebenso wie Informationskompetenz zu fördern,* gehört zur Aufgabe von wissenschaftlichen Bibliotheken. Das zielgenaue Verbreiten von Informationen zu beherrschen ist die notwendige Ergänzung zum reflektierten konsumierenden Umgang mit Informationen durch Studierende ab dem Masterniveau.
3. *Die Bibliothek soll als erste Ansprechpartnerin für die Bereitsstellung von Publikationsinfrastrukturen wahrgenommen werden.* Die Zusammenarbeit mit den anderen potentiellen Ansprechpartnern, dem Researchservice und dem Zentralen Informatikdienst muss daher weiter intensiviert werden.
4. *Die angebotenen Publikationsservices müssen stärker professionalisiert werden.* Dies erfordert die Ergänzung und Bündelung des bestehenden Angebots. Höchste Priorität haben die Entwicklung von vollständigen Workflows zur Unterstützung bei der Planung von Publikationsprojekten, die Erzeugung von Verbindlichkeit durch *service level agreements* und eine ständige Anpassung der Publikationsinfrastrukturen an aktuelle Standards.
5. *Ein zentrales Management eines Publikationsfonds* durch die Bibliothek – zusätzliche institutionelle Verlagsmitgliedschaften sollten erst abgeschlossen werden, wenn ein solcher Fonds besteht, um AutorInnenentscheidungen nicht durch andere Kriterien als das Preis-Leistungsverhältnis zu beeinflussen.

Mag.^a Nora Schmidt
Universität Wien, Open Access Office
E-Mail: nora.schmidt@univie.ac.at

- 1 Nora Schmidt (2014), Der Goldene Weg des Open Access zum funktionalen Publikationswesen. Handlungsoptionen für die Universität Wien, <https://uscholar.univie.ac.at/view/o:337723>. Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine gestraffte Fassung zweier Abschnitte der Studie („Zusammenfassung“ und „4. Empfohlene Maßnahmen“). Die genauere Erläuterung der hier getroffenen Aussagen inklusive detaillierter Verweise auf die entsprechenden Passagen im Analyseteil der Studie können dort nachgelesen werden. Kommentare sind jederzeit willkommen.
- 2 Universität Wien 2015 – Entwicklungsplan: <http://rektorat.univie.ac.at/entwicklungsplan>, zuletzt besucht am 07.03.2014.

■ **EndNote X7 – Bibliographies Made Easy™ [= Version 17]. Carlsbad, CA: Thomson Reuters, 2013.**

Bezug: Adept Scientific GmbH, D-60486 Frankfurt am Main,
<http://www.adeptscience.de>

Zuletzt erschien 2010 in den *Mitteilungen der VÖB* (Heft 3/4) eine Besprechung des Literaturverwaltungsprogramms *EndNote* – es handelte sich damals um die Version X4, die sehr interessante Neuerungen brachte, aber dabei einige wichtige Fragen offen ließ. Ob die damals angesprochenen Probleme inzwischen gelöst wurden, entzieht sich mangels eines entsprechenden Feedbacks meiner Kenntnis. Hier kann dem leider nicht weiter nachgegangen werden, denn es gilt jetzt nicht nur, die aktuelle Version X7 zu rezensieren, sondern auch auf die Neuerungen der inzwischen erschienenen Versionen X5 und X6 einzugehen. Letztere machen sich in der aktuellen Version ja nicht explizite als solche bemerkbar und können nur aufgrund der diversen im Web auffindbaren Dokumentationen diesen Versionen zugeordnet werden.

Bereits in Version X4 war eine räumlich neben den Tabs für die Zitatvorschau („Preview“) und die Suche („Search“) angeordnete Funktion „Quick Edit“ eingeführt worden, mit der man, ohne in den eigentlichen Editor-Modus zu wechseln, Datensätze editieren konnte. In den **Versionen X5 und X6** kam als die m.E. ansprechendste Neuerung der Einbau eines PDF-Viewers hinzu, der es ermöglicht, PDF-Dateien direkt im Datenbankfenster anzuzeigen. In der vorliegenden Version X7 stellt sich dies so dar: Die Such-Funktion wurde herausgelöst und befindet sich nun im oberen Teil des Bildschirms, während rechts neben der Kurzanzeige der Datensätze – je breiter der Bildschirm, desto angenehmer diese Darstellung – ein Block mit drei Tabs angeordnet ist: „Reference“ bezeichnet den erwähnten Editiermodus und „Preview“ die gewohnte Vorschau in der gewählten Formatierung. Der dritte Tab weist das bekannte PDF-Symbol und den Dateinamen des dem Datensatz beigefügten PDF-Files auf; klickt man darauf, so wird dieses File angezeigt. Doch damit nicht genug, denn



zugleich erscheint eine Funktionsleiste mit diversen Optionen – nicht nur Seitenwechsel, Drehen der Seite, Zoomen oder Ausdrucken werden hier unterstützt, sondern auch Textsuche, Highlighting und Annotierung mit einem Kommentar-Icon. Zu meiner Überraschung entdeckte ich bei einem zufällig ausgewählten Datensatz auch noch einen weiteren Tab mit dem PDF-Symbol – es handelte sich um einen Eintrag mit mehreren beigefügten PDF-Files, die alle problemlos besichtigt und manipuliert werden konnten. Kleine Navigationspfeile und ein ausklappbares Auswahlfenster unterstützen dabei den Bildlauf nach rechts/links bzw. von Tab zu Tab. Und schließlich ermöglicht der Klick auf ein Icon (alternativ die Tastenkombination STRG+ALT+A), dem Datensatz auch von hier aus weitere Dateien beizufügen. Interessanterweise wurde ein entsprechender Versuch ohne Rückfrage akzeptiert, wogegen es für die Speicherung der Manipulationen von PDF-Files eine (wegschaltbare) Rückfrage gibt. Der PDF-Viewer steht praktischerweise auch im eigentlichen Editor-Modus zur Verfügung.

Weitere interessante Features der Version X5 betrafen zwei neu eingeführte Referenztypen („Music“ und „Dataset“), eine einfache Überprüfung von Duplikaten, eine deutliche Erhöhung der Zahl der mitgelieferten Output-Styles, Importfilter und Connection-Files sowie Verbesserungen mit Relevanz für die Funktion *Cite While You Write* bzw. die Web-Version *EndNote Web*. Für letztere wurde dann auch in Version X6 eine einfach zu handhabende Update- und Synchronisierungsfunktion mit der Desktop-Version eingeführt.

Subjektiv weniger ansprechende (um nicht zu sagen: nervige) Features der Version X6 sind die Einführung eines „Rating“-Feldes sowie eines „Read-/Unread“-Tags. Das erstere erscheint am Beginn der Vollanzeige sowie auch in der Kurzanzeige und ermöglicht eine Bewertung des Dokuments mit ein bis fünf Sternchen. Wer dies nicht möchte, kann in der Vollanzeige (rechts oben) neben der „Show Empty Fields“ nunmehr auch die Option „Show Rating Field“ an- bzw. wegklicken; in der Kurzanzeige ist dies über die rechte Maustaste in der Überschriftszeile möglich. Das zweite Feature äußert sich in der Kurzanzeige durch fette Schrift (für „unread“) bzw. normale Schrift (für „read“). Nur durch eine Option in den „Preferences“ gelang es mir, den Fettdruck loszuwerden, wogegen das An-/Wegklicken der über die rechte Maustaste in der Überschriftszeile angebotenen Option „Read/Unread Status“ keine erkennbare Wirkung hatte.

Eine nette Neuerung ist dagegen, dass jetzt (ab X6) die Formatierung eines Datenfeldes erhalten bleibt, wenn man dessen Inhalt in ein anderes Feld kopiert (bisher ging sie in solchen Fällen verloren). Ein ebenfalls sehr brauchbares Features ist die neue Möglichkeit, im Editiermodus die Groß-/

Kleinschreibung eines Datenfeldes zu verändern (Optionen: Sentence case, lowercase, UPPERCASE, Every Word, and tOGGLE cASE). Zu erwähnen ist auch die neue Möglichkeit, Zitate aus Online-Datenbanken im XML-Format zu übernehmen. Schließlich wird angeboten, ausgewählte Datensätze (mit oder ohne Anhänge) per E-Mail zu versenden. Dazu muss aber ein *EndNote* genehmer E-Mail-Klient – offenbar vorzugsweise Microsoft Outlook (!!) – installiert und konfiguriert sein.

Nun aber wirklich zur **Version X7**. Obwohl sie sich im Standard-Erscheinungsbild durchaus anders präsentiert als die zuvor gewohnte X4, war es recht einfach, damit klarzukommen. Die Installation – getestet wurden die Umgebungen Windows XP und Windows 7 – verlief unproblematisch wie stets bei *EndNote*, ebenso die Implementierung von zwei recht bald erschienenen Patches (die gegenwärtige Version heißt mit vollem Namen X7.0.2 Build 7390). Was die Installation betrifft, so gibt es übrigens eine wichtige Neuerung: Wenn man neben Windows auch eine Mac-Plattform verwendet, benötigt man nicht mehr zwei Lizenzen, sondern kann das Produkt mit einem „Product Key“ auf beiden Plattformen (bis zu dreimal) installieren.

Was nach dem Umstieg sofort aufgefallen ist, war das Einsaugen der PDF-Dateien, das *EndNote X7* beim ersten Öffnen einer Datenbank, deren Sätze entsprechende Anhänge enthielten, automatisch vornahm. Das konnte z.B. im Fall einer Datenbank mit 1.500 Records, von denen jeder im Anhang eine größere (da gescannte) PDF-Datei aufweist, schon eine Weile dauern! Bei dieser Datenbank ist übrigens jetzt auch eine Verschlechterung der Performance zu beobachten, z.B. was das Startverhalten, den Wechsel von Datensatz zu Datensatz sowie insbesondere das Öffnen des Editiermodus betrifft.

Die deutsche Vertriebsfirma vermarktet *EndNote X7* unter den Headings „Optimieren“, „Synchronisieren“, „Kategorisieren“ und „Präsentieren“. Betrachten wir im folgenden, was damit gemeint ist:

Optimieren

- *Automatische Umbenennung von PDF-Files beim Importieren*: Ein neuer Punkt in den „Preferences“ erlaubt es, aus folgenden „Auto-Renaming-Options“ zu wählen: keine Umbenennung, Autor + Jahr + Titel, Autor + Titel, Autor + Jahr, Titel, Selbstgewählter Namen. Meine Versuche, dieses recht interessante Feature zu testen, misslangen allerdings. Erst in der ausführlichen Hilfe wurde ich fündig – es funktioniert nur, wenn die Einstellung „relative Links“ für Dateianhänge besteht (diese zu wählen wage ich nicht einmal zu Testzwecken, da meine Datenbanken stets mit absoluten Links arbeiten und die Folgen einer Umstellung unabsehbar wären).

- *Auto Import Ordner für PDFs*: Ebenfalls in den „Preferences“ kann ein Ordner festgelegt werden, den das Programm dann überwacht und dort abgelegte PDF-Dateien automatisch importiert. Dieses interessante Feature konnte getestet werden – es funktionierte auf Anhieb, wobei jene PDF-Files, die über einen DOI verfügten, auch automatisch katalogisiert wurden. Letzteres ist zwar ein Feature aus Version X4, beeindruckt aber immer noch. Die importierten Files wurden übrigens automatisch in ein neu angelegtes Unterverzeichnis „Imported“ verschoben. Sobald in den geleerten Ordner wieder ein PDF-File gelegt wird, wird *EndNote* abermals aktiv und importiert das File.
- *Übernahme der Ordnerstruktur beim PDF-Import*: Beim manuellen Import von Ordnern mit PDF-Dateien („Import“ – „Folders“) kann *EndNote* auf Wunsch auch Ordnerstrukturen berücksichtigen und diese als „Gruppen“ abbilden, denen die importierten Dateien dann zugeordnet sind. Dies gelang im Test mit einer Ebene plus Unter-ebene sehr gut; vermutlich ist dies auch im Produktflyer so gemeint, wenn dort von „bis zu zwei Ebenen“ die Rede ist (eine weitere Unter-ebene wurde im Test vom Programm ignoriert).

Synchronisieren / Kategorisieren / Präsentieren

- Eine neue Verbesserung der Synchronisierung betrifft den Datenaustausch mit *EndNote Web* (nicht getestet).
- Wenn beim Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit *unterteilte Literaturverzeichnisse* gewünscht werden (z.B. nach den Kategorien Primär- und Sekundärliteratur), so bietet *EndNote* nunmehr auch dafür verschiedene Unterstützungen an (nicht getestet).
- Für die PowerPoint-Versionen 2007, 2010 und 2013 (Windows) gibt es Befehle für das direkte Einfügen von Datensätzen in Präsentationen (nicht getestet).

Noch eine Reihe weiterer Neuerungen in Version X7 macht die Anwendung von *EndNote* effizienter. So werden nunmehr in der „Quick Search“ (einzeliges Suchfenster) die Eingaben automatisch mit dem logischen UND verknüpft (bisher ein Desiderat), wobei die Suche auch in beigefügten PDF-Volltexten durchgeführt wird. Die Anpassung des Spaltenlayouts der Kurzanzeige per rechter Maustaste wurde weiter oben bereits angesprochen; die Reihenfolge der Spalten kann durch Ziehen mit der Maus verändert werden. Dies ist als sehr praktisch einzustufen, denn bisher mussten solche Änderungen über die „Preferences“ parametrisiert werden, was mehr Aufwand erforderte. Nützlich mag auch sein, dass man jetzt die bisher nicht

„greifbare“ Datensatznummer („Record Number“) mittels des globalen Änderungstools von *EndNote* in ein beliebiges Datenfeld kopieren kann (erfolgreich getestet). Und schließlich sei erwähnt, dass auch in dieser Version wieder neue Referenztypen hinzugekommen sind: „Interview“, „Podcast“ und „Press Release“. Wer sie braucht, wird sich gewiss freuen.

Das Literaturverwaltungsprogramm *EndNote* ist – so zeigt dieser Überblick – im Laufe der letzten drei Jahre wieder moderner und leistungsfähiger geworden. Die Steigerung des Leistungsumfangs macht die Bedienung naturgemäß nicht einfacher, sofern man möglichst viele Features nutzen möchte. Zum Glück bietet die Vertreiberfirma Schulungen in verschiedenen Orten (auch in Wien) und für verschiedene Zielgruppen an. Näheres dazu findet man unter <http://www.adeptscience.de/training>.

Otto Oberhauser, Wien

■ BIBLIOTHEKARISCHES SILBENRÄTSEL

af – an – band – be – be – be – ber – bi – bin – blatt – blio – breit – buch –
che – chen – do – do – dung – ein – en – end – ethik – fach – fe – feh – fern
– form – ge – go – gung – he – in – ka – ka – kehr – klam – kle – kom – kreuz
– ku – lag – lehr – leih – ler – log – lung – lung – ma – man – mehr – men –
mer – mit – mus – nal – nas – netz – nut – o – o – on – pa – ple – por – pro
– raus – ri – ri – rufs – rung – samm – sche – schrift – set – si – sie – soft – spra
– ta – ta – ta – te – tent – thek – ti – ti – tra – trenn – täts – uni – ven – ver –
ver – ver – ware – zeil – zer – zungs – zweig – zäh

Wenn man aus den obigen Silben 22 Wörter mit den nachstehenden Bedeutungen bildet, ergeben die dritten Buchstaben – von oben nach unten gelesen – eines der fünf Gesetze von S. R. Ranganathan.

1 einheitliche Schreibweise von Merkmalen (Titel, Autor)

2 Sonderzeichen

3 Geschäftsgangsabschnitt

4 Schnelle Datenverbindung

5 co-editor

6 multiple entry

7 Wörterbuchkatalog

8 Verzeichnis von Datenelementen

9 Medienunternehmen

10 Syntax für Datenbankabfrage

11 Separator

12 Schriftart

13 Bug

14 Anwendungsgebiet der IPC

15 Kollektion der Studienliteratur

16 dezentrale Büchersammlung

17 Kodex für professionelles Verhalten

18 Lumbecken

19 Kollationsbegriff

20 Anwendergruppe

21 Häufung sinngleicher Wörter

22 Bibliothekarischer Medienaustausch

Otto Oberhauser, Wien

- 1 ANSETZUNGSFORM
- 2 KLAMMERAFFE
- 3 INVENTARISIERUNG
- 4 BREITBANDNETZ
- 5 MITHERAUSGEBER
- 6 MEHRFACH-EINTRAGUNG
- 7 KREUZKATALOG
- 8 KATEGORIENSCHHEMA
- 9 UNIVERSITÄTSVERLAG
- 10 KOMMANDOSPRACHE
- 11 TRENNZEICHEN
- 12 PROPORTIONALSCHRIFT
- 13 SOFTWARREFEHLER
- 14 PATENTDOKUMENTATION
- 15 LEHRBUCHSAMMLUNG
- 16 ZWEIFELBIBLIOTHEK
- 17 BERUFSETHIK
- 18 KLEBBINDUNG
- 19 BLATTZÄHLUNG
- 20 ENDBENUTZER
- 21 PLEONASMUS
- 22 FERNLEIHVERKEHR

Lösung:

■ 22nd EBLIDA-NAPLE ANNUAL CONFERENCE (ATHEN, 13.–14. MAI 2014)

Thema: „Libraries in Transition. Changes? Crisis? Chances!“

Website: <http://eblida2014.eebep.gr/>

■ 3rd LIBER-WORKSHOP ON DIGITAL CURATION (WIEN, 19.–20. MAI 2014)

Thema: „Keeping Data – The process of data curation“

Tagungsort: Universität Wien

Website: <http://liber2014.univie.ac.at/>

■ 103. DEUTSCHER BIBLIOTHEKARTAG (BREMEN, 3.–6. JUNI 2014)

Thema: „Bibliotheken: Wir öffnen Welten“

Tagungsort: Messe und Congress Zentrum Bremen

Website: <http://www.bibliothekartag2014.de/>

■ 9th INTERNATIONAL CONFERENCE ON OPEN REPOSITORIES (HELSINKI, 9.–13. JUNI 2014)

Veranstaler: Helsinki University Library, National Library of Finland

Website: <http://or2014.helsinki.fi/>

■ LIBER 43rd ANNUAL CONFERENCE (RIGA, 2.–5. JULI 2014)

Veranstaler: National Library of Latvia, Library of the University of Latvia, Riga Technical University Scientific Library, Association of Latvian Academic Libraries

Website: <http://liber2014.wp.lnb.lv/>

**■ ESSS 2014 – EUROPEAN SUMMER SCHOOL FOR SCIENTOMETRICS AND INFORMETRICS
(WIEN, 6.–11. JULI 2014)**

Veranstalter: Universität Wien, iFQ – Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung (Bonn), Katholieke Universiteit Leuven
Website: <http://www.scientometrics-school.eu/>

**■ IFLA WORLD LIBRARY AND INFORMATION CONGRESS
(LYON, 16.–22. AUGUST 2014)**

Thema: „Libraries, Citizens, Societies: Confluence for Knowledge“
Website: <http://conference.ifla.org/ifla80>

**■ OPEN ACCESS-TAGE 2014
(KÖLN, 8.–9. SEPTEMBER 2014)**

Veranstalter: ZB MED – Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften gemeinsam mit GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften und der Fachhochschule Köln
Website: http://open-access.net/at_de/aktivitaeten/open_access_tage/

**■ ODOK 2014: 15. ÖSTERREICHISCHES ONLINE-INFORMATIONSTREFFEN / 16. ÖSTERREICHISCHER DOKUMENTARTAG
(ZELL AM SEE, 17.–19. SEPTEMBER 2014)**

Tagungsort: Ferry Porsche Congress Center, Zell am See
Website: <http://www.odok.at/2014/de/>

**■ AGMB-JAHRESTAGUNG 2014
(MANNHEIM, 22.–24. SEPTEMBER 2014)**

Thema: Medizinbibliotheken: Information²
Tagungsort: Universitätsmedizin Mannheim, Lehrgebäude Alte Brauerei Röntgenstraße 7, 68167 Mannheim
Website: <http://www.agmb.de/papoopro/index.php?menuid=129>

■ **BIBCAMP 7
(POTSDAM, 26.–27. SEPTEMBER 2014)**

Veranstalter: Fachbereich Informationswissenschaften der FH Potsdam
Website: <http://bibcamp.wordpress.com/>

■ **EUROPEAN CONFERENCE ON INFORMATION LITERACY (ECIL)
2014 (DUBROVNIK, 20.–23. OKTOBER 2014)**

Veranstalter: Department of Information Management of Hacettepe University and Department of Information and Communication Sciences of Zagreb University
Website: <http://ecil2014.org/>

■ **32. ÖSTERREICHISCHER BIBLIOTHEKARTAG
(WIEN, 15.–19. SEPTEMBER 2015)**

Tagungsort: Universität Wien